This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07079392 6

Presented by

Rev. John Rothensteiner, 5. Oct. 1908

to the

New York Public Library

ZSS
WALTHER

Die rechte Gestalt

einer

vom Staate unabhängigen

Evangelisch-Lutherischen Ortsgemeinde.

Eine

Sammlung von Zeugnissen aus den Bekenntnißschriften der evang.-luth. Kirche und aus den Privatschriften rechtgläubiger Lehrer derselben.

Dargestellt

und

auf Beschluß der ev.-luth. Pastoralconferenz zu St. Louis, Mo.,

der Oeffentlichkeit übergeben

von

C. F. W. Walther.

St. Louis, Mo.

Gedruckt bei Aug. Wiebusch u. Sohn.

Zu haben bei M. C. Barthel,

Agent für die deutsche evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. St.

1863.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
476193
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1909

Vorwort.

Gegenwärtige Schrift wurde urſprünglich als ein Referat für die Sitzungen der Synode von Miſſouri weſtlichen Diſtricts in Crete, Will County, Illinois, am 15. Mai 1862 und die folgenden Tage aufgeſetzt. Da aber die Zeit nicht mehr, als die Verleſung und Beſprechung der erſten ſechszehn Paragraphen, in jenen Sitzungen geſtattet hatte, ſo drangen nun die Glieder der St. Louis-Paſtoralconferenz darauf, daß das Referat durch den Druck veröffentlicht würde. Urſprünglich lediglich zu einer Unterlage für Discuſſionen beſtimmt und daher der nöthigen Vollſtändigkeit und Ebenmäßigkeit der Ausführung ermangelnd, erſchien dem Referenten die Arbeit zur Veröffentlichung in Buchform ungeeignet. Die Conferenz urtheilte jedoch anders und achtete gerade die Gegenwart für einen Zeitpunct, in dem eine Darſtellung der rechten Geſtalt einer vom Staate unabhängigen Ortsgemeinde auch in der vorliegenden ſo unvollkommenen Form erwünſcht und von Nutzen ſein dürfte. So hat denn Referent, ſeinem eigenen Urtheile mißtrauend, nachgegeben und legt derſelbe hierdurch ſeine geringe Arbeit öffentlich vor.

Enthielt die vor eilf Jahren erschienene Schrift: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt“ (Erlangen 1852, bei A. Deichert), die Lehre, auf welche sich die rechte Gestalt einer vom Staate unabhängigen Particularkirche gründet, so soll die gegenwärtige Schrift die praktische Ausführung dieser Lehre darlegen, und zeigen, daß jene Lehre keineswegs, wie vielfach ausgesprochen worden, consequent zu anarchischen, ochlokratischen, anabaptistischen und independentistischen Zuständen führe, sondern gerade die festeste Grundlage bilde, auf welcher sich eine Particularkirche in rechter Gestalt erbaue. Zugleich liefert die gegenwärtige Schrift den Thatbeweis dafür, daß unsere alten rechtgläubigen Lehrer, obwohl in einer Staatskirche unter consistorialer Verfassung lebend, sich auf Grund ihrer Lehre von Kirche, Amt, Kirchenregiment ꝛc. die Gestalt einer vom Staate unabhängigen Ortsgemeinde nicht anders gedacht haben, als sich dieselbe hier dargestellt findet.

Schließlich sei noch erinnert, daß dem Leser hiermit nicht Unerprobtes für neue Verfassungsexperimente dargeboten, sondern eine Kirchengestaltung vor das Auge geführt wird, wie sie bereits seit vierundzwanzig Jahren hier besteht und unter welcher durch Gottes Gnade eine nicht unbedeutende, von Jahr zu Jahr wachsende Anzahl in Einem Glauben und Bekenntniß und in dem Werke der Liebe auch äußerlich fest verbundener Gemeinden in reichem Segen sich erbaut hat und noch erbaut.

Verzeichniß

der

in dieſer Schrift, außer Luther ſelbſt, citirten lutheriſchen Schriftſteller.

Arcularius, Daniel, geboren zu Caſſel, Doctor und Profeſſor der Theologie zu Marburg, geſtorben daſelbſt 1596.

Balduin, Friedrich, geb. zu Dresden 1575, ſeit 1604 Profeſſor der Theologie zu Wittenberg, geſt. daſelbſt 1627.

Brenz, Johannes, (Reformator Würtembergs), geb. in Weil in Schwaben 1499, geſt. als Probſt zu Stuttgart 1570.

Brochmand, Caspar Erasmus, geb. zu Kögen auf der Inſel Seeland (Dänemark) 1585, geſt. als Biſchof von Seeland 1652.

Calov, Abraham, geb. zu Mohrungen in Oſt-Preußen 1612, geſt. als Profeſſor und Generalſuperintendent zu Wittenberg 1686.

Carpzov, Benedict, (der Juriſt), geb. zu Wittenberg 1595, geſt. als Geheimerath in Leipzig 1666.

Carpzov, Joh. Benedict, des Vorigen Sohn, geb. zu Rochlitz in Sachſen 1607, geſt. als Profeſſor der Theologie zu Leipzig 1657.

Chemnitz, Martin, (Hauptverfaſſer der Concordienformel), geb. zu Treuen-Briezen in der Provinz Brandenburg 1522, geſt. als Superintendent zu Braunſchweig 1586.

Chyträus, David, (Mitverfaſſer der Concordienformel), geb. zu Ingelfingen in Schwaben 1530, geſt. als Profeſſor der Theologie zu Roſtock 1600.

Dannhauer, Johann Conrad, geb. in Kundringen im Breisgau (Großherzogthum Baden), geſt. als Profeſſor der Theologie in Straßburg 1666.

Debekennus, Georg, geboren zu Lübeck 1564, geſtorben als Paſtor zu Hamburg 1628.

Deyling, Salomon, geb. zu Weyda im ſächſiſchen Voigtland 1677, geſt. als Superintendent und Profeſſor zu Leipzig 1755.

Flacius, Matthias, (Hauptverfaſſer des großen kirchengeſchichtlichen Werkes, die Magdeburgiſchen Centurien genannt), geb. zu Albona in Illyrien 1520, ſeit 1544 Profeſſor der hebräiſchen Sprache in Wittenberg, ſpäter Profeſſor der Theologie in Jena, geſt. zu Frankfurt am Mayn 1575.

Franz, Wolfgang, geb. zu Plauen in Sachſen 1564, geſt. als Profeſſor der Theologie zu Wittenberg 1628.

Fröſchel, Sebaſtian, geb. zu Amberg in Baiern 1497, geſt. als Diakonus zu Wittenberg 1570.

Gerhard, Johann, geb. zu Quedlinburg in der Provinz Sachſen 1582, geſt. als Profeſſor der Theologie in Jena 1637.

Greſer, Daniel, geb. zu Weilburg im Herzogthum Naſſau 1504, erſt Paſtor in Gießen, geſt. als Superintendent zu Dresden 1591.

Hartmann, Johann Ludwig, geb. zu Rothenburg an der Tauber in Baiern 1640, geſt. als Superintendent daſelbſt 1684.

Heshuſius, Tilemann, geb. zu Weſel in Rheinpreußen 1527, geſt. nach wenigſtens ſiebenmaliger Vertreibung aus Amt und Land als Profeſſor der Theologie zu Helmſtädt 1588.

Hülſemann, Johann, geb. zu Eſens in Oſtfriesland 1602, geſt. als Profeſſor und Superintendent zu Leipzig 1661.

Hunnius, Aegidius, geb. zu Winnenden in Würtemberg 1550, geſt. als Profeſſor und Superintendent zu Wittenberg 1603.

Jonas, Juſtus, geb. zu Nordhauſen in der Provinz Sachſen 1493, ſeit 1521 Profeſſor der Theologie in Wittenberg, wurde er 1541 Paſtor zu Halle, geſt. als Superintendent zu Eisfeld im Herzogthum Meiningen-Hildburghauſen 1555.

Kortholt, Chriſtian, geb. zu Borg auf der Inſel Fehmarn (Schleswig) 1632, geſt. als Profeſſor der Theologie zu Kiel 1694.

Kromayer, Hieronymus, geb. zu Zeitz in der Provinz Sachſen 1610, geſt. als Profeſſor der Theologie zu Leipzig 1670.

Laſſenius, Johannes. geb. zu Waldau in Pommern 1636, geſt. als Profeſſor der Theologie und Paſtor zu Copenhagen 1692.

Lenäus, Johann Canut, geb. zu Lenna in Schweden 1574, geſt. als Erzbiſchof und Procanzler der Univerſität zu Upſala in Schweden 1669, im 96. Jahre ſeines Alters.

Leyſer, Polykarpus, geb. zu Winnenden in Würtemberg 1552, geſt. als Oberhofprediger in Dresden 1610.

Löſcher, Valentin Ernſt, geb. zu Sondershauſen im Fürſtenthum Schwarzburg-Rudolſtadt 1672, geſt. als Oberhofprediger in Dresden 1749.

Matthefius, Johann, geb. zu Rochlitz in Sachſen 1504, geſt. als Paſtor zu Joachimsthal im böhmiſchen Erzgebirge 1568.

Meisner, Balthaſar, geb. zu Dresden 1587, geſtorben als Profeſſor der Theologie zu Wittenberg 1626.

Melanchthon, Philipp, geb. zu Bretten im Großherzogthum Baden 1497, geſt. zu Wittenberg 1560.

Müller, Heinrich, geb. zu Lübeck 1631, geſt. als Profeſſor und Superintendent zu Roſtock 1675.

Pfaff, Chriſtoph Matthäus, geb. zu Stuttgart 1686, ſeit 1717 Profeſſor und Canzler zu Tübingen, geſt. zu Gießen 1760.

Porſt, Johann, geb. zu Oberkotzau im Voigtland 1668, geſt. als Probſt zu Berlin 1728.

Porta, Conrad, geb. zu Oſterwick in der Provinz Sachſen 1541, geſt. als Paſtor und Conſiſtorialis zu Eisleben 1572.

Quenſtedt, Johann Andreas, (Johann Gerhard's Neffe), geb. zu Quedlinburg in der Provinz Sachſen 1617, geſt. als Profeſſor der Theologie zu Wittenberg 1688.

Quiſtorp, Johann, geb. zu Roſtock 1624, geſt. als Profeſſor der Theologie daſelbſt 1669.

Rebhahn, Nikolaus, geb. zu Heinersdorf in Franken 1571, geſt. als Generalſuperintendent zu Eiſenach 1626.

Runge, Jakob, geb. zu Stargard in Pommern 1527, geſt. als Profeſſor und Generalſuperintendent zu Greifswalde 1595.

Schneider, Daniel, geb. zu Breslau, war im Jahre 1730 Gräflich Erbachiſcher Superintendent und Oberpfarrer zu Michelſtadt im Großherzogthum Heſſen.

Schwan, Sebastian, geb. zu Heidelberg, ward 1596 Pastor zu Ratzeburg, 1605 Diakonus und später Archidiakonus zu Lübeck und war endlich seit 1619 Pastor und hernach Superintendent zu Otterndorf im Lande Hameln (Hannover.)

Scriver, Christian, geb. zu Rendsburg im Herzogthum Holstein 1629, gest. als Oberhofprediger in Quedlinburg 1693.

Seckendorf, Veit Ludwig Freiherr von, (Jurist), geb. zu Herzogenaurach bei Erlangen 1626, gest. als Geheimerath des Churfürsten Friedrich III. von Brandenburg und Canzler der Universität Halle 1692.

Tarnov, Paul, geb. zu Grevismühlen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 1562, gest. als Professor der Theologie in Rostock 1633.

Wigand, Johannes, geb. zu Mansfeld 1523, begleitete wiederholt ein theologisches Professorat in Jena, war seit 1575 Pomesanischer und seit 1578 zugleich samländischer Bischof zu Königsberg, starb zu Liebemühl 1587.

Inhalt.

Seite

Vorbemerkungen über den Begriff einer vom Staate unabhängigen evangelisch-lutherischen Ortsgemeinde 1

Capitel I.

Von den Rechten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde 13

Capitel II.

Von den Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth Ortsgemeinde 31

Capitel III.

Von der Ausübung der Rechte und Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde 46—117.

A. Erster Abschnitt.

Von den Gemeindeversammlungen 46

B. Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe 67

C. Dritter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge für die Reinheit der Lehre und des Lebens zu tragen und in beiden Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu üben 107

D. Vierter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, sich auch in Betreff des Irdischen ihrer Glieder anzunehmen 157

Seite

E. Fünfter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, zu ſorgen, daß bei ihr alles ordentlich und ehrlich zugehe 168

F. Sechſter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, auch mit der rechtgläubigen Kirche außer ihr der Einigkeit im Geiſt ſich zu befleißigen in dem Bande der Liebe und des Friedens 181

G. Siebenter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, an ihrem Theil mitzuhelfen, daß die Kirche im Ganzen gebauet und gefördert werde 199

Vorbemerkungen.

§ 1.

Eine evangelisch-lutherische Ortsgemeinde ist eine Versammlung gläubiger Christen an einem bestimmten Ort, bei welchen Gottes Wort dem Bekenntniß der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß rein geprediget und die heiligen Sacramente nach Christi Einsetzung laut des Evangelii gereicht werden, denen jedoch immer auch falsche Christen und Heuchler, zuweilen auch öffentliche Sünder beigemischt sind.

Anm. 1. Daß reines Wort und Sacrament das Hauptkennzeichen einer wahren Gemeinde oder Kirche sei, bezeugt die Augsb. Confession im 7. Artikel, wo es heißt: „Es wird auch gelehret, daß allezeit müsse Eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein geprediget und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden." Vgl. Joh. 14, 23.: „Wer mich liebet, der wird mein Wort halten; und mein Vater wird ihn lieben, und wir werden zu ihm kommen, und Wohnung bei ihm machen." 10, 27.: „Meine Schaafe hören meine Stimme." 8, 31. 32.: „So ihr bleiben werdet an meiner Rede, so seid ihr meine rechten Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen."

Anm. 2. Daß das Lehren nach unserem Bekenntniß eine Gemeinde zu der unsrigen macht, bezeugt Luther. Als den Lutheranern vom Kaiser Friede zugesagt werden sollte, wenn dieselben nicht ferner solche, welche ihre Lehre annähmen, „aufnehmen oder hegen" würden, da erklärte Luther: „Wenn wir hierzu Ja

sagen wollten, so wäre es ebenso viel, als wenn wir sprächen: Christus solle nicht leben, sondern wieder gecreuzigt werden. Zudem müssen wir bekennen, daß die zu Augsburg gepredigte und überreichte Lehre das wahre und lautere Wort Gottes sei, und daß alle, die sie glauben und halten, Kinder Gottes und selig werden, sie mögen gleich jetzo schon glauben oder hernach noch erleuchtet werden; welches Bekenntniß bis ans Ende der Welt und an jüngsten Tag dauern soll. Denn es stehet geschrieben: Wer gläubet und (Gott) anrufet, soll selig werden. Und muß man nicht allein derer, die noch dazu kommen werden, sondern auch der christlichen Kirche, die das Wort predigt, und der Unsern, die ihre Glieder sind, wahrnehmen. Denn es stehet geschrieben Gal. 6, 16.: So viel nach dieser Regel einhergehen ꝛc., durch welchen Spruch niemand ausgeschlossen wird. Sind demnach alle, die nach der Lehre des Bekenntnisses und der Apologie glauben und leben, nach solchem Glauben und Lehre unsere Brüder und gehet uns ihre Gefahr so sehr an, als die unsrige. Wir können sie auch als Glieder der wahren Kirche nicht verlassen, sie mögen sich zu uns fügen, wenn sie wollen; sie mögen es in der Stille oder öffentlich thun, mögen unter uns oder in der Fremde leben." (Urtheil vom Reichsabschied. Luther's Werke, Hallische Ausgabe, Tom. XVI, 1856. 57.)

Anm. 3. Daß zu einer wahrhaft lutherischen Gemeinde nicht eine bestimmte Verfassung, oder bestimmte von Menschen eingesetzte Ceremonien gehören, bezeugt die Augsb. Conf. im 7. Artikel, wo es heißt: „Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß da einträchtiglich, nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von den Menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Epheſ. 4.: Ein Leib, Ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein HErr, Ein Glaube, Eine Taufe." So schreibt daher Luther an Georg Buchholzer, Probst zu Berlin, im Jahre 1539: „Wenn euch euer Herr, der Markgraf und Churfürst ꝛc., will lassen das Evangelium Christi lauter, klar und rein predigen, ohne menschlichen Zusatz, und die beiden Sacramenta der

Taufe und des Bluts JEsu Christi nach seiner Einsetzung reichen und geben wollen, und fallen lassen die Anrufung der Heiligen, daß sie nicht Nothhelfer, Mittler und Fürbitter sein, und die Sacramenta in der Processíon nicht umtragen, und lassen halten die täglichen Messen der Todten, und nicht lassen reichen Wasser, Salz und Kraut, und singen reine Responsoria und Gesänge, lateinisch und deutsch, im Circuitu oder Processíon: so gehet in Gottes Namen mit herum und traget ein silbern oder gülden Creuz und Chorkappe oder Chorrock von Sammet, Seiden oder Leinwand. Und hat euer Herr, der Churfürst, an Einer Chorkappe oder Chorrock nicht genug, die ihr anziehet, so ziehet derer drei an, wie Aaron, der Hoheprieſter, drei Röcke über einander anzog, die herrlich und schön waren; daher man die Kirchenkleider im Pabstthum Ornata (Schmuck) genannt hat. Haben auch Ihre Churfürstliche Gnaden nicht genug an Einem Circuitu oder Processíon, daß ihr umhergehet, klinget und singet, so gehet siebenmal mit herum, wie Josua mit den Kindern von Israel um Jericho gingen, machten ein Feldgeschrei und bliesen mit Posaunen. Und hat euer Herr, der Markgraf, ja Lust dazu, mögen Ihre Churfürstliche Gnaden vorher springen und tanzen mit Harfen, Pauken, Cimbeln und Schellen, wie David vor der Lade des HErrn that, da sie in die Stadt Jerusalem gebracht ward, bin damit sehr wohl zufrieden. Denn solche Stücke, wenn nur Abusus (Mißbrauch) davon bleibt, geben oder nehmen dem Evangelio gar nichts; doch daß nur nicht eine Noth zur Seligkeit und das Gewissen damit zu verbinden daraus gemacht werde. Und könnt ichs mit dem Pabst und den Papisten so weit bringen, wie wollt ich Gott danken und so fröhlich sein! Wenn mir der Pabst diese Stücke ließe frei gehen und predigen, und hieße mich mit Urlaub eine Bruch umhängen, ich wollts ihm zu Gefallen tragen." (Luther's Werke, Walch's Ausg., XIX, 1251. 52.)

Anm. 4. Daß auch Nicht-Christen einer wahren Gemeinde immer beigemischt sind, bezeugt die Augsb. Conf. im 8. Artikel, wo es heißt: „Item, wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch, dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler sein, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, so sind die Sacrament gleichwohl kräftig, obschon die Prieſter,

dadurch sie gereicht werden, nicht fromm sind, wie denn Christus selbst anzeigt (Matth. 23.): Auf dem Stuhl Mosi sitzen die Pharisäer ꝛc." Vgl. 1 Cor. 1, 2. mit 5, 1. 2. 6, 5—8. 11, 18. 19. 15, 12. 2 Cor. 12, 21. Zu diesem 8. Artikel der Augsburgischen Confession macht daher der alte Wittenbergische Theolog Wolfgang Franz die Bemerkung: „Der 8. Artikel der A. C. hängt mit dem vorhergehenden Artikel derselben von der Kirche zusammen, weil er allein zum Beweis dafür beigefügt wird: 1. daß in der wahren sichtbaren Kirche immer auch Heuchler und Böse den Guten beigemischt gefunden werden." (Augustanae Conf. art. disputationibus confirm. Witteb. 1620. E e 3.) Schon zum 7. Artikel hatte Franz bemerkt: „Wenn von der sichtbaren Kirche die Frage ist, so ist sie die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sacramente recht verwaltet werden und wo in diesem Leben viele Heuchler und Böse beigemischt sind, sowohl von Seiten der Prediger als auch der Zuhörer. Die sichtbare wird aber eingetheilt in die particulare, als eines jeden Hauses, Dorfes, Stadt, Diöcese, Provinz, Nation, Herrschaft, Reichs; und in die allgemeine, welche alle particularen zusammen umfaßt." (C c 2.) Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, was J. B. Carpzov († 1657) erinnert: „Etwas anderes ist ein Haufe, der aus Heuchlern und wahrhaft und aufrichtig Glaubenden besteht; etwas anderes ist ein Haufe, welchem Heuchler beigemischt sind. Die eigentlich so genannte Kirche ist nicht ein Haufe, der aus Heuchlern und Nichtheiligen besteht, sondern sie ist ein Haufe, dem Heuchler und Nichtheilige beigemischt sind. Wie die Augsb. Conf. vorsichtig zu Anfang des 8. Artikels (im lateinischen Texte) erklärt." (Isag. in libb. symbol. p. 305.) Ferner was der alte Dannhauer ausspricht: „Jene (die Heuchler) sind zwar nicht Glieder der unsichtbaren Kirche, auch nicht der wahren sichtbaren, aber doch der sichtbaren insofern, als sie mit andern, als ihren Gliedern, ein Ganzes ausmacht." (Hodosoph. phaen. 2, p. 61.) Endlich schreibt Calov: „Obgleich die Heuchler in jenem Haufen sind, in welchem die Kirche ist, so sind sie doch eigentlich nicht in dem Haufen, der die Kirche ist." (Syst. Tom. VIII, 253.)

Anm. 5. Daß es auch der Name nicht thut, zu entscheiden, ob eine Gemeinde eine wahrhaft lutherische sei, bezeugt Luther in

einem Briefe an den Stadtrath zu Regensburg vom Jahre 1534, worin derselbe also schreibt: „Aber solches schreibe ich, daß E. F. das Evangelium fördern bei euch wohl können, ob unser, und unser Confession und Lehre als lutherischen Namens geschwiegen würde, sondern aus dem Text der Schrift den Leuten fürgepredigt, daß sie lernen, es sei Christus und seiner Apostel selbs Lehre und unter derselben Namen (ohn aller Menschen Namen) gerühmet würde." (Erlang. Ausg. Bd. LV, S. 58.)

Anm. 6. Daß auch dies eine Kirche oder Gemeinde noch nicht zu einer lutherischen oder rechtgläubigen macht, daß in ihr das reine Wort Gottes oder das kirchliche Bekenntniß nur zu Recht bestehet, bezeugt Luther in seiner Schrift „von den Conciliis und Kirchen" vom Jahre 1539, worin er die Frage: „Bei welchen Zeichen die christliche Kirche zu erkennen sei", vorerst also beantwortet: „Erstlich ist dies, christliche heilige Volk dabei zu erkennen, wo es hat das heilige Gottes-Wort.... Wir reden aber von dem äußerlichen Wort, durch Menschen, als durch dich und mich, mündlich gepredigt. Denn solches hat Christus hinter sich gelassen als ein äußerlich Zeichen, dabei man sollte erkennen seine Kirche oder sein heilig christlich Volk in der Welt. Auch reden wir von solchem mündlichen Wort, da es mit Ernst gegläubet und öffentlich bekannt wird vor der Welt, wie er spricht Matth. 10, 32. 33. Marc. 8, 9.: Wer mich bekennet vor den Leuten, den will ich bekennen vor meinem Vater und seinen Engeln.... Wo du nun solch Wort höreſt oder sieheſt predigen, gläuben, bekennen und darnach thun, da habe keinen Zweifel, daß gewißlich daselbst sein muß eine rechte Ecclesia sancta catholica, ein christlich heilig Volk, 1 Pet. 2, 9., wenn ihrer gleich sehr wenig sind; denn Gottes Wort gehet nicht ledig ab, Jes. 55, 11., sondern muß zum wenigsten ein Viertheil oder Stück vom Acker haben." (Hall. A. XVI, 2785. 6.)

§ 2.

Vom Staate unabhängig ist eine Gemeinde dann, wenn der Staat es ihr überläßt, sich in allem selbst zu regieren.

Anm. 1. So wichtig es ist, wenn die Obrigkeit eines Landes, in welchem die rechtgläubige Kirche ihre Herberge hat, auch mit zur

Kirche gehört, und so segensvoll dies für die Kirche werden kann (Jes. 49, 23.: „Und die Könige sollen deine Pfleger, und ihre Fürstinnen deine Säugammen sein. Sie werden vor dir niederfallen zur Erde aufs Angesicht, und deiner Füße Staub lecken. Da wirst du erfahren, daß ich der HErr bin, an welchem nicht zu Schanden werden, so auf mich harren." Joh. 19, 38.: „Darnach bat Pilatum Joseph von Arimathia, der ein Jünger JEsu war, doch heimlich, aus Furcht vor den Juden, daß er möchte abnehmen den Leichnam JEsu. Und Pilatus erlaubte es. Derowegen kam er, und nahm den Leichnam JEsu herab."); so ist doch Unabhängigkeit der Kirche vom Staat nicht ein Mangel oder ein regelwidriger Zustand, sondern das rechte, naturgemäße Verhältniß, in welchem die Kirche immer zum Staate stehen sollte. Denn nach Gottes Wort sind Kirche und Staat durchaus verschiedene Regimente (Joh. 18, 36.: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Wäre mein Reich von dieser Welt, meine Diener würden drob kämpfen, daß ich den Juden nicht überantwortet würde; aber nun ist mein Reich nicht von dannen." 2 Cor. 10, 4.: „Denn die Waffen unserer Ritterschaft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor Gott, zu verstören die Befestigungen." Matth. 22, 21.: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist." Luc. 12, 13. 14.: „Es sprach aber einer aus dem Volk zu ihm: Meister, sage meinem Bruder, daß er mit mir das Erbe theile. Er aber sprach zu ihm: Mensch, wer hat mich zum Richter oder Erbschichter über euch gesetzt?"); die gläubigen obrigkeitlichen Personen sind nicht als obrigkeitliche, sondern als gläubige, als Brüder, in der Kirche (Matth. 23, 8.: „Ihr sollt euch nicht Rabbi nennen lassen; denn Einer ist euer Meister, Christus; ihr aber seid alle Brüder." Luc. 22, 25. 26.: „Die weltlichen Könige herrschen, und die Gewaltigen heißt man gnädige Herren; ihr aber nicht also; sondern der Größeste unter euch soll sein wie der Jüngste, und der Vornehmste wie ein Diener." Gal. 3, 28.: „Hie ist kein Jude noch Grieche, hie ist kein Knecht noch Freier, hie ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal Einer in Christo JEsu."); der Staat ist nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate (Röm. 13, 1.: „Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott

verordnet." 1 Tim. 2, 1. 2.: „So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen zuerst thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und für alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhig und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit."), und die Glieder der Kirche sind dem Staate nicht als Kirche, sondern als Unterthanen und Bürger unterworfen und zu Gehorsam verpflichtet. (Joh. 18, 37.: „Ich bin dazu geboren und in die Welt kommen, daß ich die Wahrheit zeugen soll. Wer aus der Wahrheit ist, der höret meine Stimme." Ephes. 5, 23.: „Denn der Mann ist des Weibes Haupt; gleichwie auch Christus das Haupt ist der Gemeine, und er ist seines Leibes Heiland.")

Anm. 2. Es sind dies theure Lehren, welche unsere Kirche je und je nach Gottes Wort festgehalten hat.

a. Daß Kirche und Staat durchaus verschiedene und daher nicht mit einander zu vermengende Regimente sind, bezeugt die Augsb. Conf. im 28. Artikel, wo es also heißt: „Das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um, denn das Evangelium. Welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Pönen (Strafen). Darum soll man die zwei Regiment, das geistlich und weltlich, nicht in einander mengen und werfen." Als später diese Vermengung nichtsdestoweniger selbst in den sogenannten lutherischen Ländern überhand nahm, schrieb daher Luther hierüber im Jahre 1543 an einen Prediger zu Dresden: „Ich kann nichts Gutes hoffen, lieber Daniel, von der Art der Untersuchung, die man an eurem Hofe hat vorgenommen. Denn wenn die Höfe nach ihrem Gefallen wollen die Kirche regieren, so wird Gott schlechten Segen geben und das Letzte ärger werden, denn das Erste, weil was nicht aus dem Glauben geht, Sünde ist; was aber ohne Beruf geschieht, das geschieht außer Streit ohne Glauben, und vergehet. Demnach mögen sie entweder selbst Pfarrherrn abgeben, predigen, taufen, die Kranken besuchen, das Abendmahl austheilen und alle priesterlichen Verrichtungen übernehmen — oder sie mögen aufhören den Beruf zu vermengen; vielmehr mögen sie für ihren Hof sorgen und die Kirche denen überlassen, die dazu berufen sind, auch Gott dafür Rechenschaft geben werden. Denn es gar nicht zu dulden ist, daß andere sich darum bekümmern,

wofür doch wir Rechenschaft zu geben haben. Die Aemter in der Kirche und bei Hof müssen was unterschiedenes sein, sonst lassen wir beide. Satan bleibt immerhin der Widersacher: unter dem Pabst hat er die Kirche unter das weltliche Regiment gemischt; zu unserer Zeit will er das weltliche Regiment unter die Kirche mischen. Allein wir widersetzen uns mit Gottes Hülfe, und bemühen uns mit allen Kräften, die Berufe geschieden zu erhalten." (L. W. Hall. A. XXI, 1325. 26. Lateinisch in den Unschuld. Nachrr. 1715. S. 408.) Es war daher Luther durchaus zuwider, die Obrigkeit zur Ausübung des Bannes zu Hülfe zu nehmen. Er schreibt an Tilemann Schnabel im Jahre 1533: „Daß ihr zu hoffen scheint, daß die Execution durch den Fürsten selbst geschehe, ist sehr ungewiß, und ich möchte nicht, daß die bürgerliche Obrigkeit in dieses Amt gemengt, sondern auf alle Weise geschieden würde, damit der wahre und gewisse Unterschied beider Obrigkeiten bestehe." (Luther's ungedr. Briefe, herausg. von Schütz. II, 288.)

b. Daß auch die gläubigen obrigkeitlichen Personen nicht als obrigkeitliche, sondern eben als gläubige, als Brüder, in der Kirche sind, dies wird im ersten Anhang der Schmalk. Artikel bezeugt, wo es heißt: „Fürnehmlich sollen Könige und Fürsten als fürnehmste Glieder der Kirche helfen und schauen, daß allerlei Irrthum weggethan und die Gewissen recht unterrichtet werden." (Fol. 156.) Hiermit werden daher den Fürsten nicht sowohl Rechte und Gewalten über die Kirche, als vielmehr Pflichten gegen dieselbe und zwar um so größere zugeschrieben, je gesegneter gerade ihr Stand vor anderen Ständen der Kirche hülfreiche Hand reichen konnte. Luther schreibt daher in einem Bedenken, vom Jahre 1536, welches zugleich von Melanchthon, Bugenhagen, Jonas und Myconius mitunterschrieben ist: „Die Berufung und Wahl der rechtgläubigen Kirchendiener ist eigentlich und ursprünglich nicht Sache der Obrigkeit, sondern der Kirche. Wenn die Obrigkeit gläubig und ein Mitglied der Kirche ist, so beruft sie, nicht weil sie Obrigkeit ist, sondern weil sie ein Mitglied der Kirche ist. Denn: Mein Reich ist nicht von dieser Welt." (Citirt in Löscher's Unschuld. Nachrr. 1715, S. 383.) Zwar hat Luther selbst mit seinen Collegen den Chur-

fürſten von Sachſen aufgefordert, eine Kirchenviſitation in ſeinem Lande anſtellen zu laſſen, aber nicht kraft ſeines fürſtlichen, ſondern ſeines Liebesberufes als Chriſt und Glied der Kirche; er, Luther, ſagt nehmlich ſelbſt in der Vorrede zu dem Unterricht der Viſitatoren: ſie hätten gebeten, „daß Seine Churfürſtliche Gnaden aus chriſtlicher Liebe (**denn ſie nach weltlicher Obrigkeit nicht ſchuldig ſind**) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Chriſten in Seiner Churfürſtlichen Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Perſonen zu ſolchem Amte fordern und ordnen." (A. a. O. X, 1905. 6.) Endlich ſchreibt Brenz zu Matth. 18, 17.: „Daß Chriſtus ſpricht: Sag's der Gemeinde, dies iſt nicht von einer großen Verſammlung der Kirche zu verſtehen, in welcher die bürgerliche Obrigkeit iſt, die nach ihrem Berufe die öffentliche Zucht und Ehrbarkeit aufrecht erhält, ſondern es iſt von einer kleinen Verſammlung zu verſtehen, wovon die bürgerliche Obrigkeit kein Glied iſt, und in welcher die Obrigkeit entweder keine Verrichtung hat oder als eine Privatperſon angeſehen wird, dergleichen Verſammlung diejenigen bildeten, welche Chriſtum begleiteten." (In scriptum Matthaei commentarius. Tubing. 1566. Fol. 602.) Die gottſeligen Fürſten beſſerer Zeit wußten dieſes ſelbſt recht gut und hielten es auch feſt. In den von ihnen beſtätigten Kirchenordnungen unterſchieden ſie ſelbſt genau, was darin wirklich Kirchenordnung war und was darin rein weltlich obrigkeitliches Geſetz war. In Churfürſt Auguſt's Kirchenordnung von 1580 heißt es daher unter Anderem: „Wann die Obrigkeit .... einem Uebelthäter Gnade erzeigen würde, und gleichwohl um des großen Aergerniſſes willen vonnöthen, daß es nicht ohne öffentliche Straf hingehen, auch ohne rechtſchaffene Reue und Erkenntniß ſeiner Sünde ein ſolcher ärgerlicher Menſch zur Gemeinſchaft der hochwürdigen Sacramente nicht zugelaſſen werden ſoll, und die Obrigkeit ihm deshalb Andern zum Abſcheu und Exempel auch eine äußerliche Strafe auferlegt, daß er vor der Kirchenthür mit einem weißen Stab, oder dergleichen, etliche Sonntage nach einander ſtehen müſſen: ſoll dieſes nicht für eine Kirchenſtraf gerechnet, ſondern, wie es in der Wahrheit iſt, für eine weltliche Straf der Obrigkeit gehalten werden, wie die Apologia der Augsb. Conf. offenbarlich

bezeuget; damit die Kirchendiener nichts zu ſchaffen und derhalben auch in der Kirchen, da man den Leuten nicht leibliche Strafen anthut, ſondern Gottes Wort predigt und die hochwürdigen Sacramente austheilt, nicht verrichtet werden ſoll. Denn der Kirchendiener Gewalt ſich weiter nicht erſtreckt, denn wie ſie Befehlich haben, den Unbußfertigen ihre Sünden zu behalten, alſo ſind ſie auch hinwiederum ſchuldig, einen jeden bußfertigen Sünder, ſo ſeine Sünden erkennet, auf ſein Bekenntniß zu abſolviren." (S. 307.)

c. Daß der Staat nicht in, ſondern außer der Kirche, dieſe aber wohl im Staate ſei, bezeugt die Apologie der Augsb. Conf., wenn es darin im 16. Artikel nach dem lateiniſchen Texte heißt: „Dieſer ganze Artikel von dem Unterſchiede des Reiches Chriſti und des bürgerlichen Reiches iſt in den Schriften der Unſrigen nützlich erklärt worden, daß nehmlich Chriſti Reich geiſtlich ſei, das iſt, ein ſolches, welches in dem Herzen Erkenntniß Gottes, Furcht Gottes und Glauben und ewige Gerechtigkeit und ewiges Leben anfängt, indeſſen außerhalb uns die bürgerlichen Ordnungen aller Völker gebrauchen läßt, unter denen wir leben, wie es uns die Arzneikunde oder Baukunſt, oder Speiſe, Trank, Luft gebrauchen läßt." Johannes Brenz ſchreibt daher ausdrücklich: „Der Staat iſt nicht in der Kirche, ſondern die Kirche im Staate." (S. Gelehrter Männer Briefe an die Könige in Dänemark von Schumacher. III, 193. 4.)

d. Daß die Glieder der Kirche dem Staate nicht als Kirche, ſondern als Bürger und Unterthanen zu Gehorſam verpflichtet ſind, bezeugt Luther mit großem Ernſt. Er ſchreibt an Melanchthon im Jahre 1530 nach Augsburg: „Der Biſchof als Fürſt kann der Kirche noch weniger etwas auflegen, denn das hieße die zwei Oberkeiten in einander mengen und da wäre er ein rechter Allotrioepiscopus oder ein Biſchof, der in fremde Dinge greift; und wenn wir ihm darinnen den Willen ließen, ſo wären wir gleiches Kirchenraubes ſchuldig. Hier muß man eher das Leben laſſen, als ſolche Gottloſigkeit und Unrecht geſtatten. Ich rede von der Kirche als etwas Beſonderes, von dem bürgerlichen Staate Unterſchiedenes. Der Biſchof als Fürſt kann ſeinen Unterthanen als Unterthanen auflegen und gebieten, was er will, wenn es nur fromm und recht iſt; und die Unterthanen müſſen gehorchen. Denn

da gehorchen sie nicht als Kirche, sondern als Bürger. Denn eben derselbe Mensch führet eine doppelte Person. Also wenn Conrad von Tüngen seinen Franken als Herzog von Frankenland Fasten oder etwas anderes Erlaubtes gebeut, so zwinget er die, so (ihn als) den Herzog erkennen, zum Gehorsam; nicht aber die, so den Bischof (ihn nur als ihren Bischof) erkennen, nehmlich die unter anderer Fürsten Gebiet stehen, ob sie wohl zur Würzburgischen Kirche gehören. Wie Pomeranus seinen Knecht zu seinem Hausgesetz zwingt, nicht aber die Kirche zu Wittenberg.... Also wenn der Kaiser allen durchgehends ein Fasten geböte, so gehorchen auch die, so in der Kirche sind, weil die Kirche unter dem Kaiser nach dem Fleisch ist, nicht aber als Kirche gehorchet." (Luther's Werke. Hall. A. XVI, 1207. 8.)

Anm. 3. Zwar sagen auch unsere alten rechtgläubigen Lehrer, daß die Kirche aus Leuten aller Stände bestehe und daß in den Sachen der Kirchenregierung kein Stand ausgeschlossen werden dürfe; hiermit wollen sie aber nicht sagen, daß die Stände als solche in der Kirche seien und darin besondere Rechte haben, sondern daß kein Stand, mag er noch so weltlich erscheinen, dem Christen seinen geistlichen und priesterlichen Charakter und seinen Antheil an den kirchlichen Rechten nimmt. Während daher unsere alten Lehrer an einer Stelle allerdings von drei Ständen in der Kirche reden, so scheiden sie an anderen wieder den obrigkeitlichen und den Haus-Stand von dem kirchlichen scharf und genau. So schreibt z. B. Luther in einer Disputation vom Jahre 1540: „Gott hat drei Regimente (Hierarchias) in dieser Welt wider den Teufel geordnet, nehmlich Haus- und Weltregiment und die Kirche." (A. a. O. X, 678.) Es erhellt hieraus, daß nach lutherischer Lehre die Kirche zwar aus Menschen aller Stände besteht, daß aber der Haus- und obrigkeitliche Stand selbst nicht in die Kirche gehört, sondern neben ihr von Gott geordnet ist. Dies wird keineswegs durch die auf Luther's eigenen Rath errichteten Consistorien widerlegt, da dieselben ursprünglich ohne Jurisdiction waren. So schreibt z. B. V. E. Löscher in seiner kurzen „Historia der churfächsischen Kirchenordnung" zum Jahre 1539: „Damals ist auch das erste sächsische Consistorium zu Wittenberg geordnet worden, wiewohl es keine Jurisdiction hatte." Zum Jahre 1542: „Damals waren

ſchon in denen meiſten Städten Superintendenten, doch ohne ſonderliche Gewalt.“ Zu 1543: „Zu Leipzig ward ein Conſiſtorium, jedoch ohne Jurisdiction, angeordnet, darinnen, wie in dem Wittenbergiſchen, ſich jedermann informiren laſſen konnte.“ Erſt zum Jahre 1555, alſo nach Luther's Tode, heißt es: „Publicirte Churf. Auguſtus die Landesordnung, in welcher viel von Kirchenſachen befindlich, und ordnete drei Conſiſtoria zu Leipzig, Wittenberg und Meiſſen, nebſt einiger Jurisdiction.“ Zu 1580: „Das Conſiſtorium zu Meiſſen iſt nach Dresden verlegt und zum Oberconſiſtorio gemacht.“ (S. Unſchuld. Nachrr. Jahrgang 1703. S. 24—26.) Als es daher ſchon zu Luther's Zeiten mit den Conſiſtorien, die auf Luther's Rath errichtet worden waren, dahin ausgehen wollte, daß darin der obrigkeitliche Stand als ſolcher die Kirche durch ſeine Juriſten regierte, da erklärte Luther: „Wir müſſen das Conſiſtorium zerreißen, denn wir wollen kurzum die Juriſten und den Pabſt nicht drinnen haben.“ (L. W. Hall. A. XXII, 2210.) Wie hohe Urſache Luther zu einer ſolchen Erklärung hatte, erſehen wir u. A. daraus, daß der lutheriſche Kirchenrechtslehrer Benedict Carpzov auf Grund eines Conſiſtorialerlaſſes von 1610 erklärt: „Das Conſiſtorium veranlaßt, daß diejenigen, welche ſich von der heiligen Communion enthalten, durch ernſtliche Ermahnung, und wenn ſie halsſtarrig bleiben, durch Androhung von Gefängniß oder einer anderen Strafe zum Gebrauch dieſes hochheiligen Mahles getrieben werden (adigi).“ (Jurisprud. eccl. II, S. 451.)

§ 3.

Um zu erkennen, wann eine evangeliſch-lutheriſche vom Staate unabhängige Ortsgemeinde recht geſtaltet ſei, iſt nöthig, aus Gottes Wort namentlich zweierlei zu erforſchen: erſtlich, worin ihre Rechte und Pflichten, und zum andern, worin die rechte Ausübung dieſer ihrer Rechte und Pflichten beſtehe.

Capitel I.

Von den Rechten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.

§ 4.

Die ſämmtlichen einer ev.-luth. Ortsgemeinde zuſtehenden Rechte ſind in den Schlüſſeln des Himmelreichs begriffen, welche der HErr ſeiner ganzen Kirche urſprünglich und unmittelbar gegeben hat, und zwar alſo, daß dieſelben jeder, der kleinſten, wie der größten, in gleichem Maaße gehören. Matth. 16, 15—19.: „Er ſprach zu ihnen: Wer ſagt denn ihr, daß ich ſei? Da antwortete Simon Petrus und ſprach: Du biſt Chriſtus, des lebendigen Gottes Sohn. Und JEſus antwortete und ſprach zu ihm: Selig biſt du, Simon, Jonas Sohn; denn Fleiſch und Blut hat dir das nicht offenbart, ſondern mein Vater im Himmel. Und ich ſage dir auch: Du biſt Petrus, und auf dieſen Fels will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Hölle ſollen ſie nicht überwältigen. Und ich will dir des Himmelreichs Schlüſſel geben. Alles, was du auf Erden binden wirſt, ſoll auch im Himmel gebunden ſein; und alles, was du auf Erden löſen wirſt, ſoll auch im Himmel los ſein.“ Matth. 18, 17—20.: „Höret er die nicht, ſo ſage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, ſo halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich ſage euch, was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſein. Weiter ſage ich euch: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es iſt, das ſie bitten wollen, das ſoll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zween oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin

ich mitten unter ihnen.“ Joh. 20, 22. 23.: „Und da er das sagte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmet hin den Heiligen Geist. Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.“

Anm. 1. Daß in den Schlüsseln des Himmelreichs alle kirchlichen Rechte und Gewalten begriffen werden, wird in der evangelischen Harmonie von Chemnitz, Leyser und Gerhard klar auseinandergesetzt mit folgenden Worten: „Die Uebergabe der Schlüssel ist vor Alters das Symbol einer gewissen anvertrauten übergebenen Macht; denn wer die Schlüssel hat, hat zu Allem Zugang. Wenn z. B. der Mann dem Weibe die Schlüssel übergibt, so bezeugt er, daß er dieselbe für seine Gesellin anerkenne und ihr die Sorge für den Haushalt auferlege. Auf ähnliche Weise werden die Schlüssel den Haushaltern und Verwaltern von ihren Herren übertragen, wodurch ihnen zugleich die Gewalt über die Gemächer, Keller, Kästen und was darin aufbewahrt ist, übergeben wird. Ebenso werden den Fürsten, wenn sie in eine Stadt eingelassen werden, von den Bürgern die Schlüssel überantwortet, was eine Anzeige ist, daß sie sich ihrer Herrschaft unterwerfen, und anerkennen, daß bei denselben die Macht sei, jemanden in die Stadt einzulassen oder auch von derselben auszuschließen. Dieses Bild wendet Christus hier auf die Kirche an, deren Schlüssel er Petro und seinen Amtsgenossen verheißt, wodurch er lehrt, daß er sie zu seinen Verwaltern und Haushaltern bestellen wolle, daß sie den Würdigen die Schätze öffnen und selbige zu dem Besitz und Gebrauch derselben zulassen, den Unwürdigen aber und Unheiligen dieselben verschließen und selbige von dem Reich Gottes zurückweisen möchten. 1 Cor. 4, 1. Das Wort ‚Schlüssel des Himmelreichs‘ begreift also jene Amtsverrichtung, Gewalt und Machtvollkommenheit, vermöge deren alles verrichtet wird, was für das Reich Christi oder zur Regierung der Kirche nöthig ist.“ (Harm. ev. zu Matth. 16, 19.) Dasselbe bezeugt auch Melanchthon, wenn er schreibt: „Es ist offenbar, daß in der heiligen Schrift die kirchliche Gewalt und die Schlüssel ein und dasselbe bedeuten.“

(Corp. Reformatorum XII, 494.) Ebenso Quenstedt: „Durch die Schlüssel wird die Kirchengewalt verstanden, wovon das Recht Kirchendiener zu berufen und zu bestellen ein Theil ist.“ (Theol. didact. — pol. IV, 402.)

Anm. 2. Daß diese Schlüssel der ganzen Kirche ursprünglich und unmittelbar, das heißt, nicht mittelbar erst durch die ordinirten Prediger, gegeben sind, und zwar so, daß dieselben jeder Gemeinde, der kleinsten, wie der größten, in gleichem Maaße zugehören, dies bezeugen erstlich unsere öffentlichen kirchlichen Bekenntnisse mit klaren Worten. So heißt es im ersten Anhang der Schmalkaldischen Artikel: „Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind, wie denn solches mit hellen gewissen Ursachen gnugsam kann erwiesen werden. Denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel (im Lateinischen heißt es: principaliter et immediate, d. h. ursprünglich und unmittelbar) der ganzen Kirche zugehört, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt, dadurch solche Verheißung jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilt, wie es denn im Werk für Augen ist, daß die Kirche Macht hat Kirchendiener zu ordiniren. Und Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet ꝛc., und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nehmlich der Kirche: Wo zween oder drei versammelt sein in meinem Namen ꝛc.“ Dasselbe wird auch im zweiten Anhang mit den Worten wiederholt: „Hieher gehören die Sprüche Christi, welche zeugen, daß die Schlüssel der ganzen Kirche und nicht etlichen sondern Personen (im Lateinischen: non tantum certis personis, nicht nur bestimmten Personen) gegeben sind, wie der Text sagt: Wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen ꝛc.“ So singt daher auch die Kirche:

Das ist der heil'gen Schlüssel Kraft:
Sie bind't und wieder ledig macht,
Die Kirch' trägt sie an ihrer Seit',
Die Hausmutter der Christenheit.

(S. unser Gesangbuch No. 192, V. 9.) Und in dem sächsischen, s. g. Dresdner Creuzkatechismus heißt es: „Das Amt der Schlüssel

ist die sonderbare Kirchengewalt, die Christus seiner Kirche auf Erden hat gegeben."

Diese Lehre wiederholen denn auch unsere rechtgläubigen Kirchenlehrer in ihren Privatschriften an unzähligen Stellen. So schreibt Luther zu Joh. 20, 22. 23.: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen ꝛc.: „Hie stehet klar, es habe die Schlüssel nicht, denn der den h. Geist hat. Darum sollte man dem Pabst in sein Schild (ich weiß wohl was) malen und Schlüssel herausreißen. Das Wappen ist eines andern Mannes, denn der Pabst ist. Doch wiederum, sollte ich nun nicht ehe haben Vergebung meiner Sünde, der Beichtvater hätte denn den h. Geist (und niemand mag gewiß sein von dem andern, daß er denselben habe): wenn würde ich meiner Absolution gewiß und überkäme ein ruhiges Gewissen? So wäre es wie vorhin. — Antwort: Das habe ich angezogen, auf daß man dieses Dinges einen rechten Grund habe.*) Da ist kein Zweifel an, daß niemand Sünde bindet oder vergibt, denn allein, der den h. Geist so gewiß habe, daß du und ichs wissen; wie diese Wort Christi allhier überzeugen. Das ist aber niemand, denn die christliche Kirche d. i. die Versammlung aller Gläubigen Christi; die hat allein diese Schlüssel, da sollt du nicht an zweifeln. Und wer ihm darüber die Schlüssel zueignet, der ist ein rechter abgefeimter Sacrilegus, Kirchenräuber, es sei Pabst oder wer es wolle. Von derselbigen Kirche ist jedermann gewiß, daß sie den h. Geist habe.... Daraus folgt, daß der Pabst in seinem Amt soll sein ein Knecht aller Knechte, wie er sich rühmet, und doch nicht thut; daß auch ein Kind in der Wiege mehr Recht zu den Schlüsseln hat und alle die den heiligen Geist haben, denn er." (Büchlein von der Beichte

*) Die Lehre, daß die ganze Kirche oder alle Gläubige die Schlüsselgewalt haben, wird also von Luther und von denen, die mit ihm glauben und bekennen, nicht darum so betont, weil damit die Ordnung angegeben wäre, in welcher diese Gewalt ausgeübt werden dürfe oder solle, wie die Gegner dieser Lehre die Sache immer darstellen, um sie verdächtig zu machen; sondern das allein ist die Ursache, warum diese Lehre so hervorgehoben wird, damit man, wie Luther sagt, „dieses Dinges einen rechten Grund habe", damit man wisse, worauf alle Kirchengewalt gegründet und wie unverlierbar sie der Kirche ist, selbst wenn die Pastoren abfallen, zu Tyrannen werden oder sterben.

vom Jahre 1521. XIX, 1051—54.) An einer andern Stelle schreibt Luther zu Matth. 18, 15—18.: „Die Schlüssel sind der ganzen Gemeinde aller Christen und eines jeden, der ein Glied ist derselbigen Gemeine, und dasselbige nicht allein nach der Gewalt, sondern auch nach dem Brauch und nach allerlei Weise, die da sein mag; auf daß wir den Worten Christi keine Gewalt thun, der stracks hin und insgemein zu allen redet: Er soll dirs sein ꝛc.; item: Alles, das ihr binden werdet." (Sendschreiben an den Rath und die Gemeine der Stadt Prag, vom Jahre 1523. X, 1846. 47.) Ferner schreibt Luther zu derselben Stelle Matth. 18, 19. 20.: „Hie hören wir, daß auch zween oder drei, in Christi Namen versammelt, eben alles Macht haben, was St. Petrus und alle Apostel. Denn der HErr ist selbst da; wie er auch sagt Joh. 14, 23.: Wer mich liebet, der wird meine Worte halten, und mein Vater wird ihn lieben, und wir wollen zu ihm kommen, und Wohnung bei ihm machen. Daher ists kommen, daß oft Ein Mensch, der an Christum gegläubet, einem ganzen Haufen widerstanden hat, als Paphnutius im Concilio Nicäno, und wie die Propheten den Königen Israel, Priestern und allem Volk widerstunden. Kurzum Gott will unverbunden sein an der Menge, Größe, Höhe, Macht und was persönlich ist bei den Menschen, sondern will allein bei denen sein, die sein Wort lieben und halten, und solltens eitel Stallbuben sein. Was fragt er nach hohen, großen, mächtigen Herren? Er ist der Größeste, Höchste und Mächtigste allein.... Wir haben hie den HErrn selbst über alle Engel und Creaturen: der sagt, sie sollen Alle gleiche Gewalt, Schlüssel und Amt haben, auch zween schlechte Christen allein, in seinem Namen versammelt. Diesen HErrn soll uns Pabst und alle Teufel nicht zum Narren, Lügner noch Trunkenbold machen, sondern wir wollen den Pabst mit Füßen treten und sagen, er sei ein verzweifelter Lügner, Gotteslästerer und abgöttischer Teufel, der die Schlüssel zu sich allein gerissen hat unter St. Peter's Namen, so Christus dieselben Allen gleich insgemein gegeben hat." (Wider das Pabstthum zu Rom, vom Teufel gestift, vom Jahr 1545. XVII, 1346. 47.) Endlich schreibt Luther zu Matth. 16, 19.: „Die Schlüssel werden gegeben dem, der auf diesem Fels durch den

Glauben stehet, dem es der Vater gegeben hat. Nun kann man keine Person ansehen, die da bleibet stehen auf dem Fels; denn der fällt heute, der fällt morgen; wie St. Petrus gefallen ist. Darum ist niemand bestimmt, dem die Schlüssel gehören, denn der Kirche, das ist, denen, die auf dem Fels stehen. Die christliche Kirche hat allein die Schlüssel, sonst niemand, wiewohl sie der Bischof oder der Pabst können brauchen, als die, welchen es von der Gemeine befohlen ist. Ein Pfarrer pflegt des Amts der Schlüssel, täufet, prediget, reichet das Sacrament, und thut andre Aemter, damit er der Gemeine dient, nicht von seinetwegen" (das ist, nicht in eigner besonderer Machtvollkommenheit), „sondern der Gemeine wegen" (das ist, als einer, dem es von der Gemeine übertragen ist, der es in ihrem Auftrag thut). „Denn er ist ein Diener der ganzen Gemeine, welchem der Schlüssel gegeben ist, ob er gleichwohl ein Bube sei. Denn so er's thut anstatt der Gemeine, so thut es die Kirche." (Kirchenpostille vom Jahr 1525. XI, 3070.)

So lesen wir ferner in der evangelischen Harmonie von Chemnitz, Leyser und Gerhard: „Christus hat der Kirche die Schlüssel des Himmelreichs hinterlassen Matth. 18, 18. Und wir kümmern uns hier nicht um den Spott und Hohn der Jesuiten, welche schreien: „„Also haben und gebrauchen bei euch Schuster und Schneider, alle Köche und Handwerker das Recht der Schlüssel, und so baut ihr das Babel selbst und führt eine völlige Confusion ein."" Ich antworte: Wer wird leugnen, daß im Nothfall jeder Gläubige einen andern Gläubigen taufen, lehren, von Sünden absolviren und ihm so den Eingang zur himmlischen Stadt gleichsam vermittelst der Schlüssel aufthun kann?... Aber außer dem Nothfall wird niemandem dergleichen gestattet, wenn er nicht ein rechtmäßig berufener und bestellter Kirchendiener ist.... Nichtsdestoweniger jedoch bleibt indeß jedem einzelnen Gläubigen, auch dem geringsten, sein Recht unverletzt, das er aus Christi Verleihung an die Schlüssel hat. Denn wie alle Bürger einer freien Reichsstadt, so viel ihrer die Stadt bewohnen, ein gemeinschaftliches Recht haben und gleiche Freiheit, was die Republik betrifft, und wie sie doch um der Ordnung willen Senatoren wählen und diesen einen Bürger-

meiſter vorſetzen, dem ſie die Schlüſſel und Statute der Stadt übergeben, damit er dieſelben im gemeinen Namen Aller handhabe, und nach denſelben die Republik regiere: ſo thun auch die Bürger der Stadt Gottes. Sie haben zwar eine Gemeinſchaft aller Heiligen und alles iſt ihr, es ſei Paulus oder Petrus, es ſei das Leben oder der Tod, es ſei das Gegenwärtige oder das Zukünftige, 1 Cor. 3, 22.; ſie beſitzen Alles unter dem Einen Haupte, Chriſto, welcher alles zur Seligkeit Nöthige ſeiner Kirche und in derſelben inſonderheit einem jeden Gliede, auch dem geringſten, durch ſein blutiges Verdienſt erworben hat: und doch wählen ſie um der Ordnung willen gewiſſe Perſonen, denen ſie die Verwaltung der Schlüſſel des Himmelreichs auftragen, als da bei uns ſind Diakonen, Paſtoren, Doctoren, Biſchöfe oder Superintendenten und dergleichen, damit ſo bei uns alles nach Pauli Lehre ordentlich und ehrlich zugehe 1 Cor. 14." (Zu Matth. 18.)

Johannes Wigand (ſamländiſcher Biſchof, geſtorben 1587) ſchreibt: „Jede Kirche an jedem Ort, das iſt, der ganze Hauſe, ſowohl, wie wir ſie jetzt nennen, der Laien, als auch der Geiſtlichen zuſammen, hat die Macht, tüchtige Kirchendiener zu wählen, zu berufen und zu ordiniren, und falſche Lehrer oder ſolche, welche der Erbauung der Kirche durch ihr ſchändliches Leben ſchädlich ſind, abzuſetzen und zu fliehen. Dies iſt klar aus den Zeugniſſen von der Gewalt der Schlüſſel, denn die Schlüſſel ſind der ganzen Kirche gegeben." (Centur. I, p. 803.) Hier erklärt Wigand, weil die Schlüſſel der ganzen Kirche gegeben ſind, ſo hat ſie natürlich auch jede Ortsgemeinde. Daher heißt es denn auch in der Concordienformel: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit, derſelbigen Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieſelbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß, ordentlicher und gebührlicher Weiſe zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, chriſtlicher Disciplin und Zucht, evangeliſchem Wohlſtand und zu Erbauung der Kirche am nützlichſten, förderlichſten und beſten angeſehen wird." (Wiederholung. Art. 10.)

Anm. 3. Daß eine Ortsgemeinde, um alle Kirchenrechte zu haben und ausüben zu können, mit anderen Gemeinden äußerlich verbunden ſein und mit ihnen unter Einem Kirchenregimente ſtehen

müſſe, alſo von anderen Gemeinden abhängig ſei, iſt ein Irrthum, auf welchen das Pabſtthum gegründet iſt. Luther ſchreibt daher in ſeiner Schrift wider das Pabſtthum vom Teufel geſtift: „Wir wiſſen, daß in der Chriſtenheit alſo gethan iſt, daß alle Kirchen gleich ſind, und nicht mehr denn eine einige Kirche Chriſti in der Welt iſt, wie wir beten: Ich gläube Eine heilige chriſtliche Kirche. Urſache iſt dieſe: denn es ſei eine Kirche, wo ſie kann in der ganzen Welt, ſo hat ſie kein ander Evangelium oder heil. Schrift, keine andere Taufe und Sacrament, keinen andern Glauben und Geiſt, keinen andern Chriſtum und Gott, kein ander Vater Unſer und Gebet, keine andere Hoffnung und ewiges Leben, denn wir hie in unſerer Kirche zu Wittenberg haben, und ſind ihre Biſchöfe unſern Biſchöfen oder Pfarrherrn und Predigern gleich, keines des andern Herr noch Knecht; haben einerlei Sinn und Herz, und alles, was zur Kirche gehört, iſt alles gleich; ohne daß, wie 1 Cor. 12, 8. ff. und Röm. 12, 6. ſagt, ein Prediger oder auch wohl ein Chriſt ſtärkern Glaubens ſein kann, andere und mehr Gaben hat, denn der andere; als: einer kann beſſer die Schrift auslegen, dieſer beſſer regieren, dieſer beſſer die Geiſter richten, dieſer beſſer tröſten, dieſer mehr Sprachen haben, und ſo fortan; aber ſolche Gaben machen keine Ungleichheit noch Herrſchaft in der Kirchen, ja, ſie machen wohl keinen Chriſten, Matth. 7, 22. 23., ſondern müſſen zuvor Chriſten ſein.“ (Vom. Jahre 1545. XVII, 1398.) Ferner ſprach Luther ſchon bei der Leipziger Disputation: „Die Kirche würde wohl ſtehen bleiben, wenn ſchon der Dorfpfarrer zugleich Biſchof, Erzbiſchof und Pabſt wäre“ (das heißt, wenn er keinen Prediger über ſich hätte) „und ſie blos durch Eintracht, wie Cyprianus ſagt und der Brauch der erſten Kirche geweſen iſt, an einander hingen.“ (XV, 1299.) Die Gerichtsbarkeit, welche Perſonen außerhalb der Ortsgemeinde über dieſelbe und deren Paſtoren haben, iſt nur menſchlichen Rechts. Dies bezeugt Calov mit folgenden Worten: „Im Alten Teſtament gab es eine gewiſſe kirchliche Gerichtsbarkeit, z. B. Aarons über die Prieſter und Leviten und Thürhüter, aber im Neuen Teſtament geben wir keine kirchliche zu, die göttlichen Rechtes ſei, außer die allgemeine, daß alles ordentlich und ehrlich in der Kirche zugehe. Jedoch nach menſchlichem und auf Uebereinkommen beruhendem

(positivem) Rechte übt der Landesherr eine Gerichtsbarkeit entweder blos durch Consistorien oder auch durch Superintendenten aus, dergleichen etwa in Creta Titus war, oder auf welche andere Weise man es für gut befinden mag, wenn nur die Schicklichkeit der Ordnung nicht verletzt wird ... Zu diesem Zweck sind in wohl verfaßten Kirchen Consistorien verordnet, vor welche das Urtheil über die Amts- und Kirchen-, sowie die Ehesachen, die Untersuchung der Ausschreitungen der Diener des Wortes, die Besuchung und Beaufsichtigung der Gemeinden ꝛc. gehört." (System. VIII, 288.)

Veit Ludwig von Seckendorf, der berühmte Verfasser des unvergleichlichen Werkes: Historia Lutheranismi d. i. Geschichte des Lutherthums, schreibt: „Also ist am sichersten, daß man bei dem Grunde bleibe, den Christus selbst damit gegeben, daß er vermeinet: Wo zwei oder drei (geschweige denn eine größere Gemeine) in seinem Namen versammelt sein, so wolle er mitten unter ihnen sein, Matth. 18, 20., woraus denn folgt, daß auch eine solche Versammlung und Gemeine an und vor sich selbst Macht habe, alles dasjenige zu thun und zu bestellen, was zur Uebung ihres Gottesdienstes, dabei Christus seine gnädige Gegenwart versprochen, erfordert wird, indem eine solche Versammlung, ob sie gleich eine innerliche Gemeinschaft und Gleichheit des Bekenntnisses oder der Religion mit andern Christen hat, dennoch äußerlich aus Nothwendigkeit und Schuldigkeit an niemand anders gewiesen wird, sondern hat Christum in seinem Wort und Sacramenten bei sich, sowohl als die andern; und also muß auch das eigentliche und gewisse Recht des Berufs zum Gottesdienst und Predigtamt ein Stücke sein, so von der Kirche und Gemeinde herkommt, die eine oder mehr geschickte Personen zu Presbyteris oder Aeltesten und Vorstehern in der Lehre zu erwählen befugt sei; da nun in einer Gemeinde schon Priester vorhanden, so gehören sie zuvörderst mit zu dem Beruf und Bestellung der übrigen, sowohl als die Obrigkeitsperson, und kann davon kein Stand ausgeschlossen werden. Wenn nun noch heutiges Tages zum Exempel in Indien oder auf einer jetzo unbekannten Insel eine Gemeine durch einen etwa dahin schiffenden Christen zum Christenthum bekehrt würde, so folget aus dem, was bisher angeführt worden und die Theologi weiter zu behaupten wissen, daß eine solche Commune

das Predigtamt und Ministerium nach Gottes Wort selbst bestellen könnte, und ob sie wohl damit im Hauptwerk ein Glied der allgemeinen, in der Lehre übereinstimmenden Christenheit würde, so wäre sie doch eben praecise nicht verbunden, ihre Priester zur Ordination oder Weihe vor einen Bischof oder in ein Consistorium und Ministerium zu schicken, wenn es zumal der Weitentlegenheit oder Gefahr halben nicht sein könnte; weniger sich in äußerlichen Kirchensachen von fremden Orten regieren zu lassen, und hielte dennoch die Gemeinschaft durch die Gleichheit der Lehre und Glaubens mit allen Christen ohne Dependenz im Kirchenregiment; wiewohl auch keine Sünde oder Ketzerei wäre, wenn sie sich an eine gewisse Kirche und Direction halten wollte, wie etliche solche Independenten in England meinen, und die Freiheit zu hoch spannen.*) Wir haben Exempel, daß unsere Religionsverwandten in sehr weit entlegenen Ländern, als in der Moskau, da auch etliche hundert Meilen keine Kirchen unserer Confession zu finden, eine Gemeinde und einen öffentlichen Gottesdienst haben; desgleichen sind unter türkischer Gewalt in Ungarn viele Gemeinden, die ihre Pfarrer und Exercitia religionis (Religions-Ausübungen) haben; von diesen kann man nicht begehren, daß sie nothwendig ein Glied der äußerlichen Kirche in andern Ländern sein und sich unter einen gewissen Superintendenten oder Consistorium begeben müßten, sondern es hat eine solche Gemeinde ihr völliges Recht zu Bestellung des Ministerii und der Minister. Der Pfarrer, den sie bestellen, thut in solcher Gemeinde Alles, was ein Bischof oder Superintendens in einer großen Diöcese zu verrichten hat; denn die Größe und Anzahl thut nichts zur Vermehrung oder Verringerung des Amts an sich selbst. Also sind z. E. die wenigen Jünger zu Epheso, die Anfangs Apollo unterwiesen und Paulus taufen ließ, an der Zahl zwölf (Act. 19, 7.), sowohl eine Gemeine Christi gewesen, und wenn sich

*) Nicht jene reine lutherische Lehre, daß jede christliche Gemeinde an sich selbständig und unabhängig ist, ist also im üblen. historischen Sinne eine independentistische, wie man sie jetzt oft schilt; sondern die, daß jede christliche Gemeinde unabhängig sein und bleiben solle. Jene wahrt für wichtige Gewissensfälle die christliche Freiheit, diese greift dieselbe an und verstößt wider die Liebe.

deren Zahl nicht vermehrt hätte, ſo hätte dieſe kleine Commune eben das Recht gehabt, ſo die größeren hernachmals hatten, von deren Aelteſten Paulus ſagt, daß ſie der h. Geiſt geſetzt habe, zu weiden ꝛc., Act. 20, 28., und weiſet ſie nicht nach Jeruſalem an Petrum oder an ſich ſelbſt, ſondern allein auf ſeine Lehre, dadurch er ihnen allen Rath Gottes verkündigt hat." (Chriſtenſtaat III, 11. § 3. 5.)

Heßhuſius (geſtorben zu Helmſtädt 1588) ſchreibt: „Ein geringes Häuflein von 10 oder 20 Perſonen, das Chriſtum recht bekennet, hat eben ſo große Gewalt im Reiche Chriſti, als eine Kirche von vielen tauſend Perſonen." (Von Amt und Gewalt der Pfarrherrn. Herausg. von Dr. Schütz. Leipz. 1854. S. 65.)

Die Magdeburgiſchen Centurien ſagen von dem Verhältniß der Gemeinden zu einander in der apoſtoliſchen Zeit: „Die angeſehneren Kirchen hatten nicht mehr Recht, als jede von den kleinſten in jeder Provinz, im Lehren, in Verwaltung der Sacramente, in der Beſtellung der Aemter, in dem Richten der wahren und falſchen Lehrſätze und in ähnlichen, allen einzelnen Kirchen gebotenen Verrichtungen." (Ed. Baumgarten. I, p. 943.)

Anm. 4. Daß jeder chriſtlichen Ortsgemeinde auch Nicht-Chriſten beigemiſcht ſind, welche für ihre Perſon keinen Theil an der Gewalt der Schlüſſel haben, dies macht den Gebrauch dieſer Gewalt ſo wenig ungültig oder unrechtmäßig, ſo wenig die Amtsverwaltung glaubloſer oder unbekehrter Kirchendiener durch ihre Glaubloſigkeit und Unbekehrtheit ungültig oder unrechtmäßig wird; denn wie dieſe das Predigtamt nicht in ihrem eigenen, ſondern im Namen der Kirche verwalten, ſo üben auch jene die Chriſtenrechte nicht für ihre Perſon, ſondern als Werkzeuge der Kirche oder wahren Gläubigen aus. Daher heißt es in der Apologie der Augsb. Confeſſion in dem Artikel von der Kirche: „Darum ſagen und ſchließen wir nach der h. Schrift, daß die rechte chriſtliche Kirche ſei der Haufe hin und wieder in der Welt derjenigen, die da wahrlich gläuben dem Evangelio Chriſti und den h. Geiſt haben. Und wir bekennen doch auch, daß, ſo lange dieſes Leben auf Erden währet, viel Heuchler und Böſe in der Kirche ſein, unter den rechten Chriſten, welche auch Glieder ſind der Kirche, ſofern äußerliche Zeichen betrifft. Denn ſie haben Aemter in der Kirche, predigen, reichen Sacrament und tragen den

Titel und Namen der Christen. Und die Sacrament, Taufe u. s. w. sind darum nicht ohne Wirkung oder Kraft, daß sie durch Unwürdige und Gottlose gereicht werden, denn um des Berufs willen der Kirche sind solche da nicht für ihre eigene Person, sondern als Christus, wie Christus zeuget: Wer euch höret, der höret mich. Also ist auch Judas zu predigen gesendet. Wenn nun gleich Gottlose predigen und die Sacramente reichen, so reichen sie dieselbigen an Christus statt. Und das lehret uns das Wort Christi, daß wir in solchem Fall die Unwürdigkeit der Diener uns nicht sollen irren lassen." Was hier von den Amtsverrichtungen gottloser Prediger gesagt ist, gilt eben auch von der Ausübung der Rechte, die allein wahre Glieder der Kirche für ihre Person haben, nehmlich von dem Abstimmen, Wählen ꝛc., von Seiten eines in der Gemeinde befindlichen Heuchlers.

Als die Böhmen um der unter ihnen befindlichen Glaubloſen willen zweifelten, ob sie auch eine rechte Kirche und ob darum ihre gemeinsame Bestellung des Kirchenamtes in ihrer Mitte gültig und rechtmäßig sei, da schrieb ihnen daher Luther: „Derhalben ihr nicht zweifeln sollt, ob bei euch die Kirche sei, so schon nur zehen oder sechs wären, die also das Wort" (im Glauben) „hätten. Denn alles, was dieselben thäten in dieser Sache, auch durch Mitverwilligung der andern, so noch nicht haben das Wort: noch sollte man gewißlich dafür halten, Christus hätte es gethan, wo sie nur die Sache in Demüthigkeit und mit Gebet, wie wir gesagt haben, handeln würden." (X, 1871.) Auch in Betreff der Ausübung kirchlicher Rechte von Seiten todter Gemeindeglieder gilt, was Luther, wie bereits angeführt worden, in der Kirchenpostille schreibt: „So ers thut anstatt der Gemeinde, so thut es die Kirche." (XI, 3070.)

§ 5.

Daß mit den Schlüsseln des Himmelreichs jede evangelisch-lutherische Ortsgemeinde die ganze für sie nöthige Kirchengewalt hat, das ist, die Gewalt und Auctorität, alles zu verrichten, was zu ihrer Regierung erforderlich ist, dies ist noch dadurch bestätigt, daß in der heiligen Schrift die wahren Glieder einer solchen Gemeinde, nehmlich die

gläubigen Chriſten in derſelben, genannt werden: Prieſter und Könige vor Gott oder das heilige königliche Prieſterthum, 1 Pet. 2, 5. 9.: „Und auch ihr, als die lebendigen Steine, bauet euch zum geiſtlichen Hauſe, und zum heiligen Prieſterthum, zu opfern geiſtliche Opfer, die Gott angenehm ſind durch JEſum Chriſtum.... Ihr ſeid das auserwählte Geſchlecht, das königliche Prieſterthum, das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen ſollt die Tugenden deß, der euch berufen hat von der Finſterniß zu ſeinem wunderbaren Licht.“ Offenb. 1, 6.: „Und hat uns zu Königen und Prieſtern gemacht vor Gott und ſeinem Vater; demſelbigen ſei Ehre und Gewalt, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen;“ Geſalbte, 1 Joh. 2, 20. 27.: „Und ihr habt die Salbung von dem, der heilig iſt, und wiſſet alles. Und die Salbung, die ihr von ihm empfangen habt, bleibet bei euch, und dürfet nicht, daß euch jemand lehre, ſondern wie euch die Salbung allerlei lehret, ſo iſts wahr und iſt keine Lüge; und wie ſie euch gelehret hat, ſo bleibet bei demſelbigen;“ Chriſti vertraute Braut und Hausehre, 2 Cor. 11, 2.: „Denn ich eifere über euch mit göttlichem Eifer. Denn ich habe euch vertrauet Einem Manne, daß ich eine reine Jungfrau Chriſto zubrächte.“ Pſ. 68, 13.: „Die Könige der Heerſchaaren ſind unter einander Freunde, und die Hausehre theilet den Raub aus;“ Chriſti Leib, in und unter denen Chriſtus wohnt, 1 Cor. 12, 27.: „Ihr ſeid aber der Leib Chriſti und Glieder, ein jeglicher nach ſeinem Theil.“ Matth. 18, 20.: „Denn wo zween oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen;“ gleiche Brüder, Matth. 23, 8—11.: „Aber ihr ſollt euch nicht Rabbi nennen laſſen; denn Einer iſt euer Meiſter, Chriſtus; ihr aber ſeid alle Brüder. Und ſollet niemand Vater heißen auf Erden;

denn Einer iſt euer Vater, der im Himmel iſt. Und ihr ſollt euch nicht laſſen Meiſter nennen; denn einer iſt euer Meiſter, Chriſtus. Der Größeſte unter euch ſoll euer Diener ſein;" diejenigen, deren alles ſei, 1 Cor. 3, 21—23.: „Darum rühme ſich niemand eines Menſchen. Es iſt alles euer; es ſei Paulus oder Apollo, es ſei Kephas oder die Welt, es ſei das Leben oder der Tod, es ſei das Gegenwärtige oder das Zukünftige; alles iſt euer. Ihr aber ſeid Chriſti; Chriſtus aber iſt Gottes;" die Prediger hingegen ihre Haushalter, 1 Cor. 4, 1.: „Dafür halte uns jedermann, nämlich für Chriſti Diener und Haushalter über Gottes Geheimniſſe;" ihre Knechte, 2 Cor. 4, 5.: „Denn wir predigen nicht uns ſelbſt, ſondern JEſum Chriſt, daß er ſei der HErr, wir aber eure Knechte um JEſu willen;" und daß endlich die Gemeinde ſelbſt als das höchſte Gericht dargeſtellt wird, Matth. 18, 15—18.: „Sündiget aber dein Bruder an dir, ſo gehe hin und ſtrafe ihn zwiſchen dir und ihm allein. Höret er dich, ſo haſt du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, ſo nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache beſtehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, ſo ſage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, ſo halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich ſage euch, was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſein."

Anm. 1. Nachdem im zweiten Anhang der Schmalkaldiſchen Artikel die Macht jeder rechten Kirche, „Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren", daraus erwieſen worden iſt, „daß die Schlüſſel der ganzen Kirche und nicht etlichen ſondern Perſonen gegeben ſind", heißt es hierauf weiter: „Zum letzten, wird ſolches auch durch den Spruch Petri bekräftigt, da er ſpricht: Ihr ſeid das königliche Prieſterthum. Dieſe Worte betreffen eigentlich die

rechte Kirche" (das iſt, die Gläubigen und Heiligen), „welche, weil ſie allein das Prieſterthum hat, muß ſie auch die Macht haben, Kirchendiener zu wählen und ordiniren." Wie nehmlich im Alten Teſtament der von Gott beſonders auserwählte und beſtimmte *prieſterliche Stamm* die Wahl und Beſtellung derjenigen, welche des Prieſteramtes pflegen ſollten, und überhaupt die Sorge für das ganze Kirchenweſen hatten; ſo haben nun im Neuen Teſtament, in welchem die *Gläubigen* für das königliche Prieſterthum erklärt ſind, dieſe die Ausübung aller jener Gewalt.

Anm. 2. Daß den wahren Chriſten die Schlüſſel des Himmelreichs oder die ganze Kirchengewalt auch als den *mit dem h. Geiſt Geſalbten* gehöre, dies bezeugt u. A. *Johann Gerhard*, wenn er ſchreibt: „Selbſt aus dieſer Stelle Joh. 20, 22. 23.: „ „Nehmet hin den h. Geiſt; welchen ihr die Sünden erlaſſet" " ꝛc., wird, was auch der Gegenpart dagegen ſchwatzen mag, nicht undeutlich geſchloſſen, daß dieſe Gewalt (der Schlüſſel) allen denjenigen gehöre, welche mit dem h. Geiſt geſalbt ſind. Da nun aber alle wahre Chriſten den h. Geiſt haben, ſo folgt, daß auch alle mit dieſer Autorität ausgerüſtet worden." (Explicatio ev. dominic. p. 732.)

Anm. 3. Daß die Gläubigen auch als *Chriſti Braut und Hausehre* die Schlüſſelgewalt haben, bezeugt *Balduin*, wenn er ſchreibt: „Die Kirche iſt *Chriſti Braut* Joh. 3, 24., und Gemahl Pſ. 45, 10. und die Hausherrin im Hauſe Pſ. 68, 13.; wie daher die Schlüſſel vom Hausherrn der Hausherrin gegeben werden, ſo hat auch Chriſtus, der Herr ſeines Hauſes, welches iſt die Kirche, die Schlüſſel ſeiner Braut gegeben, die dieſelben ihren Dienern *überträgt*, welche *Haushalter* oder Verwalter der Geheimniſſe Gottes genannt werden." (De casibus conscientiae, p. 1104.) Ferner ſchreibt *Dannhauer*: „Die Kirche iſt eine heilige Gemeine durch den unmittelbaren und von ihr untrennbaren Beſitz der kirchlichen Rechte und Aemter. *Denn* die Kirche iſt erſtlich *Chriſti Braut*, die den Raub (oder die Beute des Kampfes Chriſti) austheilt Pſ. 68, 13., die ſchlüſſeltragende Hausfrau, welcher durch Petrus die Schlüſſel gegeben ſind, daß derſelbe nicht nur damit für die Wohlfahrt der Kirche treulich ſorge, ſondern auch die Perſon der Kirche vorſtelle, die Kirche vertretend und an ihrer

Statt stehend; deren Hand nach Petri Tode der Schlüssel vorbehalten ist; in welcher jene Macht wurzelt und ununterbrochen fortgepflanzt werden kann, wenn die Pastoren sterben oder Wölfe werden und wenn die Söhne Levi sich beflecken." (Hodosoph. I, p. 79.) Auch Dannhauer gibt hier an, wie wichtig sich die Lehre, daß die Kirche die Schlüsselgewalt hat, namentlich dann zeigt, wenn die Gemeinden entweder gänzlich verwaist sind, oder wenn ihre Pastoren falsche Propheten und Gewissenstyrannen werden. Nach dieser Lehre verlieren sie mit den Pastoren nicht das Amt der Gnadenmittel, noch sind sie der Gnade untreuer Hirten preisgegeben; sowenig die Hausfrau oder „Hausehre" die Schlüssel zu ihren Vorrathskammern verliert, wenn ihre Knechte und Mägde sterben oder untreu werden. Luther schreibt daher: „Wenn der Pabst erwählt wird, bringt er die Schlüssel mit, oder nicht? Wenn er sie mitbringt, so war er Pabst, ehe er erwählt worden; wo er sie nicht mitbringt, von wem empfängt er sie? Etwa von einem Engel vom Himmel? Nicht wahr, von der Kirche? Ingleichen wenn der Pabst stirbt, wem läßt er die Schlüssel? Nimmt er sie etwa mit sich? Wenn er sie nicht mitnimmt, wem läßt er sie, als der Kirche, von der er sie empfangen? Was kann man denn also sagen wider diese ganz offenbare Erfahrung, die das Evangelium am besten erkläret, daß die Schlüssel weder Petro, noch seinem Nachfolger, sondern der Kirchen allein gegeben worden, von welcher er sie als ein Diener empfähet, daß er sie als Priester brauche. Wo ist denn nun das, da man denkt, daß zu Petro allein gesagt sei: Ich will dir die Schlüssel geben? Ja, wo ist und bleibet das, daß der römischen Kirche allein die Schlüssel gegeben sein sollen? Es ist ja nothwendig, daß die Schlüssel in einer jeden Kirchen sein." (Erörterung von der Gewalt des Pabstes wider Dr. Eck. XVIII, 948. 9.)

Anm. 4. Daß die Christen, weil sie Christi Leib sind und Christus unter ihnen wohnt, die Gewalt der Schlüssel haben müssen, bezeugt Luther, indem er zu den Worten des HErrn: „Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es ist, das sie bitten wollen, das soll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel; denn wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen" (Matth. 18, 19. 20.), also schreibt: „In welchen Sprüchen das allervollkommenste Recht und der Brauch

aufs allervölligſte zugeeignet wird und bekräftigt, daß ſie binden und auflöſen mögen. Es wäre denn, daß wir wollten Chriſto ſelbſt das Recht und den Brauch der Schlüſſel verſagen, wenn er mitten unter zweien wohnet." (Sendſchreiben an den Rath und Gemeine der Stadt Prag. X, 1847.)

Anm. 5. Daß die Chriſten darum, weil ſie Chriſti Brüder und unter einander Brüder ſind, die Gewalt der Schlüſſel oder der Kirche haben, bezeugt Luther, indem er ſchreibt: „Darum iſt des Biſchofs Weihen nichts anders, denn als wenn er an Statt und Perſon der ganzen Sammlung Einen aus dem Haufen nähme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm beföhle, dieſelbe Gewalt für die andern auszurichten; gleich als wenn zehen Brüder, Königskinder, gleiche Erben, Einen erwähleten, das Erb für ſie zu regieren; ſie wären ja Alle Könige und gleicher Gewalt und doch Einem zu regieren befohlen wird." (Schrift an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation. X, 303.) Ferner: „Dazu ſind wir nicht allein ſeine (Chriſti) Kinder, ſondern auch ſeine Brüder, wie er ſpricht 22. Pſ. V. 23.: Ich will deinen Namen verkündigen meinen Brüdern, und Matth. 12, 50.: Wer meines Vaters Willen thut, der iſt meine Mutter, Schweſter, Bruder ꝛc. Daß wir nicht allein nach Kindesrecht, ſondern auch nach Brüderrecht Pfaffen und Prieſter ſind. Dieſe unſere angeborne und erbliche Prieſterſchaft wollen wir ungenommen, ungehindert und unverdunkelt, ſondern hervorgezogen, ausgerufen und gerühmet haben mit allen Ehren, daß ſie leuchten und ſcheinen ſoll wie die liebe Sonne, und dem Teufel ſamt ſeinen Larven und Greueln in die Augen ſtoßen, daß ſeine Winkelweihe und Chreſam dagegen ſcheine und ſtinke ärger, denn Teufelsdreck ſtinkt. Daher auch der h. Geiſt im N. T. mit Fleiß verhütet hat, daß der Name Sacerdos, Prieſter oder Pfaffe auch keinem Apoſtel noch einigen andern Aemtern iſt gegeben, ſondern iſt allein der Getauften und Chriſten Name, alſo ein angeborner, erblicher Name aus der Taufe; denn unſer keiner wird in der Taufe ein Apoſtel, Prediger, Lehrer, Pfarrherr geboren, ſondern eitel Prieſter und Pfaffen werden wir alle geboren; danach nimmt man aus ſolchen geborenen Pfaffen und beruft und erwählt ſie zu ſolchen Aemtern, die von unſer aller wegen ſolch Amt ausrichten ſollen."

(Schrift von der Winkelmeſſe und Pfaffenweihe vom Jahr 1533. XIX, 1535. 36.) Ferner: „Soll denn kein Unterſcheid unter den Leuten ſein und ſollen die Weiber auch Prieſter ſein? Antwort: Im Neuen Teſtament ſollten billig keine Prieſter Platten tragen; nicht daß es von ihm ſelbſt böſe ſei, möcht ſich doch einer wohl gar laſſen beſcheren; ſondern darum, daß man nicht einen Unterſchied unter ihnen und dem gemeinen Chriſtenmann machte, welches der Glaube nicht leiden kann: alſo, daß die, ſo jetzt Prieſter heißen, Alle Laien wären, wie die andern, und nur etliche Amtleute von der Gemeine erwählt würden zu predigen. Alſo iſt nur ein Unterſchied äußerlich, des Amts halben, dazu einer von der Gemeine berufen wird; aber für Gott iſt kein Unterſcheid; und werden nur darum etliche aus dem Haufen herfürgezogen, daß ſie anſtatt der Gemeine das Amt führen und treiben, welches ſie Alle haben; nicht daß einer mehr Gewalt habe, denn der andere.... Nun haben jene einen eignen Stand aufgerichtet, als der von Gott ſei; haben ſolche Freiheit gewonnen, daß ſchier mitten in der Chriſtenheit größer Unterſcheid iſt, weder unter uns und Türken.“ (Auslegung der 1. Ep. St. Petri vom Jahr 1523. IX, 702. 703.)

Anm. 6. Daß die gläubigen Chriſten auch darum die Kirchengewalt haben, weil der Apoſtel von ihnen ſagt: „Es iſt alles euer, es ſei Paulus oder Apollo“ ꝛc., 1 Cor. 3, 21. 22., dies bezeugt u. A. Calov, wenn er ſchreibt: „Es iſt bekannt, daß der Kirche das Recht zu berufen, gleichwie auch die Schlüſſel und die Kirchenzucht, anvertraut iſt, nach Matth. 18, 18.: Wahrlich, ich ſage euch: was ihr auf Erden binden werdet ꝛc. 1 Cor. 3, 21.: Es iſt alles euer. 1 Cor. 4, 1. Röm. 3, 2. 9, 4. 1 Cor. 5, 1. ff. Die Kirche hat dies aber nicht allein dem h. Predigtamt übertragen, ſondern übt es durch ſich ſelbſt und mit Hinzunehmung aller Stände aus.“ (System. VIII, 334.)

Anm. 7. Daß der Kirche oder allen Gläubigen mit den Schlüſſeln das höchſte Gericht innerhalb ihres Kreiſes gegeben ſei, bezeugt unſer Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Chriſtus gibt das höchſte und letzte Gericht der Kirche, da er ſpricht: Sag's der Kirche. Matth. 18, 17.“ (Schmalk. Art. 1. Anhang.)

Capitel II.

Von den Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.

§ 6.

Die Gemeinde hat erſtlich dafür Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe, Col. 3, 16.: „Laſſet das Wort Chriſti unter euch reichlich wohnen in aller Weisheit. Lehret und vermahnet euch ſelbſt mit Pſalmen und Lobgeſängen, und geiſtlichen lieblichen Liedern, und ſinget dem HErrn in eurem Herzen.“

Anm. Dies bezeugt auch unſer Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Wo die Kirche iſt, da iſt je der Befehl, das Evangelium zu predigen.“ (Schmalk. Art. 2. Anhang.) Ferner: „Die chriſtliche Kirche ſtehet nicht allein in Geſellſchaft äußerlicher Zeichen, ſondern ſtehet fürnehmlich in Gemeinſchaft inwendig der ewigen Güter im Herzen, als des h. Geiſtes, des Glaubens, der Furcht und Liebe Gottes. Und dieſelbige Kirche hat doch auch äußerliche Zeichen, dabei man ſie kennet, nehmlich, wo Gottes Wort rein gehet, wo die Sacramente demſelbigen gemäß gereicht werden; da iſt gewiß die Kirche, da ſein Chriſten, und dieſelbige Kirche wird allein genennet in der Schrift Chriſtus Leib.“ (Apologie im Art. von der Kirche.) Ferner: „Der rechte äußerliche Kirchenſchmuck iſt auch rechte Predigt, rechter Brauch der Sacramente und daß das Volk mit Ernſt dazu gewöhnet ſei und mit Fleiß und züchtig zuſammen komme, lerne und bete.“ (Apologie im Art. von der Meſſe.) Ferner: „Der allergrößte, heiligſte, nöthigſte, höchſte Gottesdienſt, welchen Gott im erſten und andern Gebot als das Größte hat gefordert, iſt Gottes Wort predigen, denn das Predigtamt iſt das höchſte Amt in der Kirche.“ (Ib. im Art. von menſchlichen Satzungen in der Kirche.) Ferner bezeugt Luther in ſeiner Schrift von Conciliis und Kirchen vom Jahre 1539: „Gottes Wort kann nicht ohne Gottes Volk ſein. Wiederum Gottes Volk kann nicht ohne Gottes Wort ſein. Wer wollte es ſonſt predigen oder predigen hören, wo kein Volk Gottes da wäre? Und was könnte oder wollte Got-

tes Volk glauben, wo Gottes Wort nicht da wäre? ... Zum andern kennet man Gottes Volk oder das christliche heilige Volk an dem h. Sacrament der Taufe, wo es recht nach Christi Ordnung gelehrt, gegläubt und gebraucht wird. Denn das ist auch ein öffentlich Zeichen und köstlich Heiligthum, dadurch Gottes Volk geheiligt wird.... Zum dritten kennet man Gottes Volk oder ein christlich heilig Volk an dem h. Sacrament des Altars, wo es recht nach Christi Einsetzung gereicht, gegläubt und empfangen wird. Denn es ist auch ein öffentlich Zeichen und theuer Heiligthum, von Christo hinter sich gelassen, dadurch sein Volk geheiligt wird, damit es sich auch übet und öffentlich bekennet, daß es Christen sei, wie es thut mit dem Wort und der Taufe." (XVI, 2786—88.)

§ 7.

Die Gemeine hat zum andern Sorge für die Reinheit der Lehre und des Lebens in ihrer Mitte zu tragen und daher in beiden Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu üben. Matth. 18, 15—18.: „Sündiget aber dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Mund. Höret er die nicht, so sage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden sein, und was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein." Röm. 16, 17.: „Ich ermahne aber euch, lieben Brüder, daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weichet von denselbigen." 1 Cor. 5, 1—13.: „Es gehet ein gemein Geschrei, daß Hurerei unter euch ist, und eine solche Hurerei, da auch die Heiden nicht von zu sagen wissen, daß einer seines Vaters Weib habe. Und ihr seid aufgeblasen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat,

von euch gethan würde. Ich zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch mit dem Geiſt gegenwärtig, habe ſchon als gegenwärtig beſchloſſen über den, der ſolches alſo gethan hat: In dem Namen unſeres HErrn JEſu Chriſti, in eurer Verſammlung mit meinem Geiſt, und mit der Kraft unſers HErrn JEſu Chriſti, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleiſches, auf daß der Geiſt ſelig werde am Tage des HErrn JEſu. Euer Ruhm iſt nicht fein. Wiſſet ihr nicht, daß ein wenig Sauerteig den ganzen Teig verſäuert? Darum feget den alten Sauerteig aus, auf daß ihr ein neuer Teig ſeid, gleichwie ihr ungeſäuert ſeid... Ich habe euch geſchrieben in dem Briefe, daß ihr nichts ſollet zu ſchaffen haben mit den Hurern. Das meine ich gar nicht von den Hurern in dieſer Welt, oder von den Geizigen, oder von den Räubern, oder von den Abgöttiſchen; ſonſt müßtet ihr die Welt räumen. Nun aber habe ich euch geſchrieben, ihr ſollet nichts mit ihnen zu ſchaffen haben; nämlich ſo jemand iſt, der ſich läſſet einen Bruder nennen, und iſt ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttiſcher, oder ein Läſterer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber; mit demſelbigen ſollet ihr auch nicht eſſen. Denn was gehen mich die draußen an, daß ich ſie ſollte richten? Richtet ihr nicht, die da drinnen ſind? Gott aber wird, die draußen ſind, richten. Thut von euch ſelbſt hinaus, wer da böſe iſt." 6, 1—8.: „Wie darf jemand unter euch, ſo er einen Handel hat mit einem andern, hadern vor den Ungerechten, und nicht vor den Heiligen? Wiſſet ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt ſoll von euch gerichtet werden, ſeid ihr denn nicht gut genug, geringere Sachen zu richten? Wiſſet ihr nicht, daß wir über die Engel richten werden? Wieviel mehr über die zeitlichen Güter? Ihr aber, wenn ihr über zeitlichen Gütern Sachen habt, ſo nehmet ihr die,

ſo bei der Gemeine verachtet ſind, und ſetzet ſie zu Richtern. Euch zur Schande muß ich das ſagen. Iſt ſo gar kein Weiſer unter euch? oder doch nicht Einer, der da könnte richten zwiſchen Bruder und Bruder? Sondern ein Bruder mit dem andern habert, dazu vor den Ungläubigen. Es iſt ſchon ein Fehl unter euch, daß ihr mit einander rechtet. Warum laſſet ihr euch nicht viel lieber Unrecht thun? warum laſſet ihr euch nicht viel lieber vervortheilen? Sondern ihr thut Unrecht, und vervortheilet, und ſolches an den Brüdern." 2 Cor. 2, 6—11.: „Es iſt aber genug, daß derſelbige von vielen alſo geſtraft iſt, daß ihr nun hinfort ihm deſto mehr vergebet und tröſtet, auf daß er nicht in allzu großer Traurigkeit verſinke. Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe an ihm beweiſet. Denn darum habe ich euch auch geſchrieben, daß ich erkennete, ob ihr rechtſchaffen ſeid, gehorſam zu ſein in allen Stücken. Welchem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Denn auch ich, ſo ich etwas vergebe jemanden, das vergebe ich um euretwillen an Chriſtus Statt; auf daß wir nicht übervortheilet werden vom Satan. Denn uns iſt nicht unbewußt, was er im Sinn hat." Gal. 6, 1.: „Lieben Brüder, ſo ein Menſch etwa von einem Fehl übereilet würde, ſo helfet ihm wieder zurecht mit ſanftmüthigem Geiſt, die ihr geiſtlich ſeid. Und ſiehe auf dich ſelbſt, daß du nicht auch verſucht werdeſt." 1 Theſſ. 5, 14.: „Wir ermahnen euch aber, lieben Brüder, vermahnet die Ungezogenen, tröſtet die Kleinmüthigen, traget die Schwachen, ſeid geduldig gegen jedermann." 2 Theſſ. 3, 6. 14. 15.: „Wir gebieten euch aber, lieben Brüder, in dem Namen unſers HErrn JEſu Chriſti, daß ihr euch entziehet von allem Bruder, der da unordentlich wandelt, und nicht nach der Satzung, die er von uns empfangen hat.. So aber jemand nicht gehorſam iſt unſerm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt

nichts mit ihm zu ſchaffen, auf daß er ſchamroth werde. Doch haltet ihn nicht als einen Feind, ſondern vermahnet ihn als einen Bruder." 2 Joh. 10. 11.: „So jemand zu euch kommt, und bringet dieſe Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hauſe, und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht ſich theilhaftig ſeiner böſen Werke."

Anm. 1. Daß die Gemeinde die Sorge und damit das Gericht über die Lehre habe, bezeugt unſer Bekenntniß u. A. mit folgenden Worten: „Alsbald der Kirche das rechte Urtheil und Erkenntniß (das iſt, Gericht) genommen iſt, kann nicht möglich ſein, daß man falſcher Lehre oder unrechtem Gottesdienſt könnte ſteuern, und müſſen derhalben viel Seelen verloren gehen." Daß aber hier unter der Kirche alle Chriſten zu verſtehen ſeien, erhellt daraus, daß es im Folgenden heißt: „Und gleichwie die Chriſten alle anderen Irrthümer des Pabſtes zu ſtrafen ſchuldig ſind: alſo ſind ſie auch ſchuldig, den Pabſt ſelbſt zu ſtrafen, wenn er fliehen oder wehren will das rechte Urtheil und wahre Erkenntniß der Kirche." (Schmalk. Art. 2. Anhang.) Ferner ſchreibt Luther: „Ueber der Lehre zu erkennen und zu richten, gehöret vor alle und jede Chriſten, und zwar ſo, daß der verflucht iſt, der ſolches Recht um ein Härlein kränket. Denn Chriſtus ſelbſt hat ſolch Recht in unüberwindlichen und vielen Sprüchen angeordnet, z. B. Matth. 7.: Sehet euch für vor den falſchen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen. Dies Wort ſagt er ja gewiß wider die Lehrer zum Volk, und gebeut ihm, daß es ihre falſche Lehre meiden ſolle. Wie können ſie aber dieſelben meiden, ohne ſie zu erkennen, und wie erkennen, wo ſie nicht Macht haben, zu urtheilen? Nun aber gibt er ihnen nicht allein Macht zu urtheilen, ſondern gebeut es ihnen auch; daß dieſe einzige Stelle genug ſein kann wider aller Päbſte, aller Väter, aller Concilien, aller Schulen Sprüche, die das Recht zu urtheilen und zu ſchließen blos den Biſchöfen und Geiſtlichen zugeſprochen, dem Volk aber, das iſt, der Kirche, der Königin, es gottloſer und kirchenräuberiſcher Weiſe geraubt haben. Denn da ſtehet Chriſtus und ſaget: Sehet euch für vor den falſchen Propheten. Damit ſtimmen faſt alle Sylben der Propheten.... Denn wie ein

jeder auf seine Gefahr recht oder falsch gläubet, so hat auch ein jeder billig dahin zu sorgen, daß er recht gläube; daß auch der gemeine Menschenverstand und die Nothwendigkeit der Seligkeit es gibt, daß das Urtheil über die Lehre nothwendig bei dem Zuhörer sein müsse." Luther will sagen, dies leugnen, sei ebenso viel, als ob man das Urtheil über die Waare dem Verkäufer allein zusprechen, dem Käufer aber absprechen wollte. (Schrift wider König Heinrich in England vom J. 1523. XIX, 424—426.) Daß aber die Gemeinde ebenso Recht und Pflicht hat, Sorge zu tragen für Reinheit des Lebens, bezeugt Luther, wenn er schreibt: „Was hindert denn jetzt zu unsern Zeiten den Bann? Nichts, denn daß niemand in diesem Stücke thut, was einem Christen gebühret und zustehet. Du hast einen Nachbar, welches Leben und Wandel dir wohl bewußt und bekannt ist, deinem Pfarrherrn aber ist es entweder gar unbewußt, oder je nicht so wohl bewußt; denn wie kann er eines jeglichen Leben insonderheit wissen, wie es ist? Darum wenn du siehest, daß dein Nachbar durch unrechte Hantierung oder Handel reich wird; siehest, daß er Unzucht oder Ehebrecherei treibet, oder sein Gesinde unfleißig und nachlässig zeucht und regiert, so sollst du ihn erstlich vermahnen und christlich verwarnen, daß er wolle seiner Seligkeit wahrnehmen und Aergerniß meiden. Und o wie gar ein gut heilig Werk hast du gethan, wenn du ihn also gewinnest! Aber Lieber, wer thut es? Denn aufs erste ist die Wahrheit ein feindselig Ding; wer die Wahrheit saget, dem wird man gram. Darum willst du lieber deines Nachbarn Freundschaft und Gunst behalten, sonderlich wenn er reich und gewaltig ist, denn daß du ihn wollest erzürnen und dir zum Feinde machen. Desgleichen wenn der andere, dritte, vierte Nachbar auch also thut, so fället mit der ersten Vermahnung auch die andere und dritte in Brunnen, dadurch der Nächste hätte können wieder auf den rechten Weg gebracht werden, so du nur mit Vermahnen thätest, was du schuldig und pflichtig bist." (Ueber Joel 3, 17. VI, 2404. 2405.)

Anm. 2. Daß aber die Gemeinde die Pflicht hat, solche, welche alle Ermahnung verachten, von sich auszuschließen und in den Bann zu thun, bezeugt Luther, wenn er schreibt: „Du höreſt hie, Matth. 18., daß es müssen gewisse öffentliche Sünden sein, gewisser, bekannter Personen, da ein Bruder den andern sündigen sieht, dazu

ſolche Sünde, die zuvor brüderlich geſtraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeine überzeuget ſind; darum, die Bullen und Bannbriefe, darinnen alſo ſtehet: Excommunicamus ipso facto, data sententia, trina tamen monitione praemissa; item, de plenitudine potestatis" (d. i. wir verbannen hiermit thatſächlich nach Fällung des Urtheils, jedoch nach vorgängiger dreimaliger Ermahnung; desgleichen: aus unſerer Machtvollkommenheit), „das heißt man auf deutſch einen Sch...bann. Ich heiße es des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man die Leute bannet mit frevler That, ehe ſie öffentlich überzeuget ſind vor der Gemeine wider Chriſti Ordnung. Desgleichen ſind alle die Bann, damit die Officialen und geiſtlichen Richthäuſer gaukeln, und daß man über 10, 20, 30 Meilen Wegs die Leute mit einem Zettel vor einer Gemeine in Bann thut, ſo ſie doch in derſelbigen Gemeine und vor dem Pfarrherrn nie geſtraft, verklagt noch überzeugt ſind; ſondern kommt daher eine Fledermaus aus eines Officialen Winkel ohne Zeugen und ohne Gottes Befehl. Vor ſolchem Sch...bann darfſt du dich nicht fürchten. Will ein Biſchof oder Official jemand in Bann thun, ſo gehe oder ſchicke er hin in die Gemeine oder vor den Pfarrherr, da derſelbige ſoll in den Bann gethan werden, und thue ihm, wie recht iſt nach dieſen Worten Chriſti. — Und das Alles ſage ich darum: denn die Gemeine, ſo ſolchen ſoll bänniſch halten, ſoll wiſſen und gewiß ſein, wie der den Bann verdienet und drein kommen iſt, wie hier der Text Chriſti gibt; ſonſt möchte ſie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen, und damit dem Nächſten unrecht thun. Das wäre denn die Schlüſſel geläſtert und Gott geſchändet und die Liebe gegen den Nächſten verſehret, welches einer chriſtlichen Gemeine nicht zu leiden iſt. Denn ſie gehöret auch dazu, wenn jemand bei ihr ſoll verbannet werden, ſpricht hie Chriſtus, und iſt nicht ſchuldig, des Officials Zettel, noch des Biſchofs Briefe zu gläuben, ja, ſie iſt ſchuldig, hie nicht zu gläuben; denn Menſchen ſoll man nicht gläuben in Gottes Sachen. So iſt eine chriſtliche Gemeine nicht des Officials Dienſtmagd, noch des Biſchofs Stockmeiſter, daß er möge zu ihr ſagen: da, Grete, da, Hans, halt mir den oder den in Bann. Awe, ja, ſeid uns willkommen, lieber Official! In weltlicher Oberkeit hätte ſolches wohl eine Meinung, aber hie, da es die Seelen betrifft, ſoll die

Gemeine auch mit Richter und Frau sein. St. Paulus war ein Apostel, noch wollte er den nicht in den Bann thun, der seine Stiefmutter genommen hatte; er wollte die Gemeine auch dabei haben, 1 Cor. 5, 1. 5." (Schrift von den Schlüsseln vom J. 1530. XIX, 1181. 82.) Wichtig ist jedoch, was Ludwig Hartmann von der Ausübung des Bannes schreibt in folgenden Worten: „Die ohne Aufruhr nicht abgesondert werden können, sind nicht in den Bann zu thun. So will Augustinus (in der Schrift gegen Cresconius im 3. Buch, im 4. Cap.) einen ungerechten" (sonst recht lehrenden) „Kirchendiener, der nicht verborgen und einigen Guten offenbar ist, lieber mit Cyprian geduldet haben als Unkraut, als mit Erweckung einer aufrührerischen Partei von der Gemeinde getrennt sehen. Derselbe Augustinus konnte nicht einstimmen, daß alle in Africa dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, weil er sah, daß dieses Laster durch ganz Africa verbreitet sei und daß daher, wenn alle dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, es geschehen würde, daß Niemand oder Wenige die Gemeinschaft in der Kirche haben würden. Einige dulden wir, sagt er im Briefe an Vincentius, welche wir nicht ausschließen oder strafen können; wir verlassen nicht um der Spreu willen die Tenne des HErrn, noch verlassen wir um der Böcke willen, welche am Ende abzusondern sind, die Heerde Christi. So kann auch, wenn es an einem dazu geschickten Presbyterium fehlt oder das Volk in den gerechten Bann nicht einwilligt, dann der feierliche Prozeß unterlassen werden, indessen muß doch ein treuer Kirchendiener darauf hinarbeiten und mit den übrigen Frommen und Gläubigen wachen, daß öffentliche Aergernisse gestraft und das Heilige nicht den Hunden oder Säuen vorgeworfen werde." (Pastorale ev. p. 874.) Daher wird es denn auch in der Concordienformel als ein Irrthum verworfen, wenn die Schwenkfelder behaupten: „daß keine rechte christliche Gemeine sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Prozeß des Bannes gehalten werde." (Wiederholung. Art. 12.)

§ 8.

Die Gemeinde hat zum dritten sich angelegen sein zu lassen, daß alle ihre Glieder auch im Irdischen wohl versorgt seien, an den nöthigen Lebensbedürfnissen nicht

Mangel leiden, noch in irgend einer Noth verlaſſen ſeien. Gal. 6, 10.: „Als wir denn nun Zeit haben, ſo laſſet uns Gutes thun an jedermann, allermeiſt aber an des Glaubens Genoſſen.“ 5 Moſ. 15, 4.: „Es ſoll allerdinge kein Bettler unter euch ſein; denn der HErr wird dich ſegnen im Lande, das dir der HErr, dein GOtt, geben wird zum Erbe einzunehmen.“ Röm. 12, 13.: „Nehmet euch der Heiligen Nothdurft an. Herberget gerne.“ Gal. 2, 9. 10.: „Und erkannten die Gnade, die mir gegeben war, Jacobus, und Kephas, und Johannes, die für Säulen angeſehen waren; gaben ſie mir und Barnaba die rechte Hand, und wurden mit uns eins, daß wir unter den Heiden, ſie aber unter der Beſchneidung predigten, allein, daß wir der Armen gedächten, welches ich auch fleißig bin geweſen zu thun.“ Jac. 1, 27.: „Ein reiner und unbefleckter Gottesdienſt vor GOtt dem Vater iſt der: Die Waiſen und Wittwen in ihrer Trübſal beſuchen, und ſich von der Welt unbefleckt behalten.“ 1 Theſſ. 4, 11. 12.: „Und ringet darnach, daß ihr ſtille ſeid, und das Eure ſchaffet, und arbeitet mit euren eigenen Händen, wie wir euch geboten haben; auf daß ihr ehrbarlich wandelt gegen die, die draußen ſind, und ihrer keines bedürfet.“

Anm. So ſchreibt Luther in ſeiner Kirchenpoſtille über das Evangelium am Tage St. Stephani: „In dieſer Hiſtorie ſehet ihr erſtlich, wie eine chriſtliche Gemeine ſoll geſtalt ſein; dazu ſehet ihr ein recht Bild eines geiſtlichen Regiments, welches die Apoſtel hier führen. Sie verſehen die Seelen, gehen mit Predigen und mit Beten um, verſchaffen doch auch, daß der Leib verſorget werde, werfen etliche Männer auf, die da die Güter austheilen, wie ihr gehöret habet. Alſo verſorget das chriſtliche Regiment die Leute beide an Leib und Seele, daß keiner keinen Mangel hat, wie Lucas ſaget, und alle reichlich geſpeiſet werden, und wohl verſorget, beide an Leib und Seele. Das iſt ein recht fein Bild und Exempel, und wäre wohl gut, daß man es noch alſo anfinge, wenn Leute darnach wären, daß eine Stadt, als dieſe hier, getheilet würde in vier oder fünf

Stücke, und man gäbe jeglichem Theile einen Prediger und etliche Diakonen, die daſſelbige Theil mit Predigten verſorgten und die Güter austheileten, beſuchten kranke Leute, und ſähen darauf, daß niemand Mangel litte. Wir haben aber nicht die Perſonen dazu, darum traue ich es nicht anzufahen, ſo lange, bis unſer HErr Gott Chriſten machet." (XI, 2754. 5.) In ſeinem Commentar zum Briefe an die Galater ſchreibt Luther ferner: „Wenn ein treuer Hirt oder Seelſorger ſein Völklein mit der Predigt des Evangelii vor allen Dingen verſorget hat, ſoll er ihm darnach kein Ding ſo fleißig anliegen laſſen, als daß die Armen auch mögen ernähret und erhalten werden. Denn das fehlet nimmermehr, wo eine Kirche oder Gottes-Gemeinde iſt, daſelbſt müſſen gewißlich auch Arme ſein, welche gemeiniglich allein die rechtſchaffenen Schüler oder Jünger des Evangelii ſind; wie Chriſtus ſelbſt zeuget Matth. am 11, 5.: Den Armen wird das Evangelium gepredigt; und 1 Cor. 1, 27. 28.: Was thöricht iſt vor der Welt ꝛc. Denn böſe Leute und der Teufel verfolgen die Kirche oder Gemeinde Gottes, und machen viel armer Leute, welche denn hernachmals alſo verlaſſen werden, daß ſich ihrer niemand will annehmen, noch ichtes geben. Ueber das, ſo findet man auch aus der Maßen wenig, die mit Ernſt dazu thun, daß das Predigtamt erhalten, das iſt, alſo beſtellet würde, daß es auch bei unſern Nachkommen, wenn wir nun geſtorben ſind, in rechtem Brauch bleiben möchte. Welches denn nicht anders geſchehen kann, denn daß man deſſelbigen Predigtamts Diener mit ziemlicher Nothdurft verſorgete; desgleichen auch die Schulen in allen Städten und Flecken, daraus denn alle Perſonen, beide zum geiſtlichen und weltlichen Regiment tüchtig, genommen werden, mit gottesfürchtigen und gelehrten Männern beſtellete, und ihnen für ihre ſchwere, unluſtige und doch aus der Maßen nützliche und nöthige Arbeit ihre Nahrung reichete. Solches zu thun iſt man aus der Maßen beſchweret. Denn was Gottes Ehre und unſerer Seelen Seligkeit betrifft, das will niemand fördern; ja, wo man es nur hindern kann, das thut man von Herzen gern. Wiederum, wo man Irrthum, Lügen, falſchen Gottesdienſt und Abgötterei aufrichten ſoll, da träget man nicht allein aus allen Winkeln zu, ſondern man iſt auch willig

und andächtig dazu. Wie man wohl ſiehet im Pabſtthum, da ſo viel Altäre, Capellen, Klöſter, Domkirchen und Biſtbum geſtiftet und ſo viel Zinſe und Rente zu derſelbigen Unterhaltung gewidmet ſind, daß unſäglich iſt; und ſind doch alles gottloſen Weſens voll, ja, der Teufel ſelbſt leibhaftig regieret und herrſchet daſelbſt. Nun aber, wo eine Stadt kaum Einen oder zween Diener des Evangelii ernähren ſoll, da beſchweret man ſich über die Maßen ſehr.... Weil es nun ſo zugehet, daß gemeinjglich die Chriſten hier elend, verlaſſen und arm ſind, ſoll ein rechter Biſchof für ſie ſorgen, daß ſie nicht Noth leiden; welches St. Paulus hier (Gal. 2, 10.) bekennet, daß ers gethan habe." (Zu Gal. 2, 10. VIII, 1762—4.)

§ 9.

Sie hat darauf zu ſehen, daß unter ihr alles ordentlich und ehrlich, und nicht allein vor dem HErrn, ſondern auch vor den Menſchen redlich zugehe. 1 Cor. 14, 33. 40.: „Denn GOtt iſt nicht ein GOtt der Unordnung, ſondern des Friedens, wie in allen Gemeinen der Heiligen. Laſſet alles ehrlich und ordentlich zugehen." 2 Cor. 8, 20. 21.: „Und verhüten das, daß uns nicht jemand übel nachreden möge, ſolcher reichen Steuer halben, die durch uns ausgerichtet wird; und ſehen darauf, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem HErrn, ſondern auch vor den Menſchen." Col. 2, 5.: „Denn ob ich wohl nach dem Fleiſch nicht da bin, ſo bin ich aber im Geiſt bei euch, freue mich, und ſehe eure Ordnung, und euren feſten Glauben an Chriſtum."

Anm. Wenn es in dem 28. Artikel der Augsburgiſchen Confeſſion heißt: „Die Biſchöfe oder Pfarrherrn mögen Ordnung machen, damit es ordentlich in der Kirchen zugehe", ſo ſoll damit nicht geſagt ſein, daß nur die Prediger und Biſchöfe die Pflicht haben, für gute Ordnung in der Gemeinde zu ſorgen; vielmehr wird damit 1. Rückſicht genommen auf die damals beſtehende Ordnung, die unſere rechtgläubigen gottſeligen Väter nicht ſtürmiſch umzuſtoßen, ſondern, wo es ohne Beeinträchtigung des

Evangeliums geſchehen konnte, beizubehalten gewillt waren; 2. ſollte damit dem Rechte und der Pflicht der ganzen Gemeinde durchaus nichts vergeben werden. Der alte Theolog Carpzov ſetzt daher in ſeiner vortrefflichen Einleitung in die ſymboliſchen Bücher zu jenen Worten hinzu: „Es iſt darauf zu achten, wenn die Augsburgiſche Confeſſion an dieſer Stelle das Recht Ceremonien zu ordnen den Biſchöfen zuläßt, daß dies geſchehe 1. nach Beſchaffenheit jener Zeit, wo ihnen dies aus menſchlichem Rechte auch zukam, wie der Paragraph, der ſich mit den Worten anfängt: „„Daß aber die Biſchöfe ſonſt (außer dem, was ihnen nach göttlichem Rechte zuſteht) Gewalt und Gerichtszwang haben"" ꝛc., erwähnt hatte; 2. daß damit dem Rechte der ganzen Kirche nichts entzogen werde, wie dies die Augsb. Confeſſion nicht undeutlich zugleich anzeigt." (Isagoge, p. 750.) An einer andern Stelle ſetzt derſelbe Carpzov zur Erklärung jener Worte der Augsburgiſchen Confeſſion hinzu: „Welches alles jedoch den Conſens (die Uebereinſtimmung) der Kirche nicht ausſchließt, ſondern vielmehr einſchließt, alſo, daß die Biſchöfe hierbei immer eine mit ihnen einſtimmige Kirche haben und daß dergleichen Ordnungen nicht ohne die Uebereinſtimmung der Kirche oder wider den Willen derſelben gemacht werden." (p. 745.) Dies beſtätigt denn unſer Bekenntniß auch ausdrücklich, wenn es in der Concordienformel heißt: „Wir gläuben, lehren und bekennen, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit, nach derſelben Gelegenheit, Macht habe, ſolche Ceremonien zu ändern, wie es der Gemeine Gottes am nützlichſten und erbaulichſten ſein mag." (Art. 10. des ſummariſchen Begriffs.) So ſchreibt daher auch Luther: „Ein Biſchof, als Biſchof, hat keine Macht, ſeiner Kirche einige Satzung oder Ceremonie aufzulegen ohne Einwilligung der Kirche in klaren Worten oder auf ſtillſchweigende Art. Weil die Kirche frei und eine Herrſcherin (Frau) iſt und die Biſchöfe nicht über den Glauben der Kirchen herrſchen, noch ſie wider Willen beſchweren und beläſtigen dürfen. Denn ſie ſind nur Diener und Haushalter, nicht aber Herren der Kirchen. Wenn aber die Kirche als ein Leib mit dem Biſchofe einſtimmt, ſo können ſie ſich mit einander auflegen, was ſie wollen, wenn nur die Gottſeligkeit nicht darunter leidet;

können auch wieder dergleichen nach Belieben laſſen.“ (Luthers Antwort an Melanchthon in Augsburg auf die ihm zugeſchickten Fragen von den Menſchenſatzungen vom J. 1530. XVI, 1207.) Ferner ſchreibt Gerhard: „Die conſtitutive (oder Verfaſſungs-) Gewalt iſt die Gewalt der Kirche, in äußerlichen und Mitteldingen Vorſchriften und Regeln für Ordnung und Ehrbarkeit, und beſtimmte Gebräuche feſtzuſetzen, und zur Förderung der Uebereinſtimmung der Glieder der Kirche im äußerlichen Gottesdienſt einzurichten, oder auch abzuſchaffen, wie es die Nothdurft oder der Nutzen der Kirche erfordert. Dieſe Gewalten gehören jedoch der ganzen Kirche, ſind aber nicht dem geiſtlichen Stande inſonderheit eigen, obgleich wir gern zugeben, daß die erſten und hauptſächlichſten Stücke jener Gewalt dem Kirchenamt zuſtehen.“ (Loc. de minist. § 193.)

§ 10.

Die Gemeinde hat die Pflicht, auch mit der rechtgläubigen Kirche außer ihr der Einigkeit im Geiſt ſich zu befleißigen in dem Band der Liebe und des Friedens. Epheſ. 4, 3.: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiſt durch das Band des Friedens.“ 1 Theſſ. 4, 9. 10.: „Von der brüderlichen Liebe aber iſt nicht noth euch zu ſchreiben; denn ihr ſeid ſelbſt von GOtt gelehret, euch unter einander zu lieben, und das thut ihr auch an allen Brüdern, die in ganz Macedonien ſind. Wir ermahnen euch aber, lieben Brüder, daß ihr noch völliger werdet.“ Röm. 15, 26. 27.: „Denn die aus Macedonia und Achaja haben williglich eine gemeine Steuer zuſammen gelegt den armen Heiligen zu Jeruſalem. Sie habens williglich gethan, und ſind auch ihre Schuldner. Denn ſo die Heiden ſind ihrer geiſtlichen Güter theilhaftig worden; iſts billig, daß ſie ihnen auch in leiblichen Gütern Dienſt beweiſen.“ 2 Cor. 8, 19.: „Nicht allein aber das, ſondern er iſt auch verordnet von den Gemeinen zum Gefährten unſerer Fahrt in dieſer

Wohlthat, welche durch uns ausgerichtet wird dem HErrn zu Ehren, und (zum Preis) eures guten Willens."

Anm. Dies bezeugt auch der alte Leipziger Theolog Hieronymus Kromayer, wenn er schreibt: „Nicht allein ist die Wahrheit zu erkennen, sondern es ist auch mit den Bekennern derselben Gemeinschaft zu pflegen, nach den Aussprüchen Ephes. 4, 3.: Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist, durch das Band des Friedens. 1 Cor. 12, 12.: Gleichwie Ein Leib ist, und hat doch viele Glieder; alle Glieder aber Eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch Ein Leib: also auch Christus. Denn wir sind durch Einen Geist alle zu Einem Leibe getauft, wir sein Juden oder Griechen, Knechte oder Freie, und sind alle zu Einem Geist getränkt." (Theol. posit. — pol. Lips. 1677. S. 1029.) Luther erklärt daher: „Wo es sonst ohne Sünde und Fahr oder ohne Aergerniß geschehen kann, ist's gar fein, daß sich die Kirchen auch in äußerlichen Stücken, die doch frei sind, vergleichen, wie sie sich im Geist, Glauben, Wort, Sacrament ꝛc. vergleichen. Denn solches stehet fein und gefället jedermann wohl. Auch darum, daß solche Ungleichheit, weil sie unnöthig ist, sehr ähnlich stehet einem Schisma, Uneinigkeit oder Trennung der Herzen.... Denn St. Paulus lehret uns treulich allenthalben, daß wir fleißig sein sollen, gleich und einträchtig zu lehren und zu leben und uns hüten für Uneinigkeit oder Ungleichheit, wo wir können, Röm. 12, 16. 1 Cor. 1, 10." (Kurzes Bekenntniß vom h. Sacrament vom J. 1545. Erlanger Ausgabe XXXII, 423—25.) Ueber die Worte: „Nehmet euch der Heiligen Nothdurft an" schreibt Dr. Heinrich Müller: „Paulus will, daß wir uns ihrer Noth sollen theilhaftig machen, das ist, wir sollen sie dergestalt ansehen und achten, als wenn sie unsre eigne wäre, und wie wir uns gern wollten gethan haben, so sollen wir auch ihnen thun. Es ist nicht genug, daß wir ihnen unsere Gabe zureichen, sondern ehe wir ihnen unser Almosen geben, sollen wir zuvor ihr Elend an uns nehmen, daß es uns dermaßen ängste und kränke, als wenn wir es selbst fühleten; wie der Geist zu den Hebräern am 13. sagt: Gedenket der Gebundenen als die Mitgebundenen. Denn wo eine Vereinigung ist, da ist auch eine Gemeinschaft im Leiden, wie an den Gliedern eines Leibes zu sehen ist. Wenn der

Fuß wehe thut, ſo weinen die Augen und die Hand trocknet ſie wieder.“ (Apoſtoliſche Schlußkette. S. 48.)

§ 11.

Es liegt der Gemeinde auch ob, an ihrem Theile mit zu helfen, daß die Kirche im Ganzen gebaut und gefördert werde. Amos 6, 6.: „Ihr trinket Wein aus den Schalen, und ſalbet euch mit Balſam; und bekümmert euch nichts um den Schaden Joſephs.“ Apoſtelg. 11, 21—23.: „Und die Hand des HErrn war mit ihnen, und eine große Zahl ward gläubig, und bekehrete ſich zu dem HErrn. Es kam aber dieſe Rede von ihnen vor die Ohren der Gemeine zu Jeruſalem, und ſie ſandten Barnabam, daß er hinginge bis gen Antiochia. Welcher, da er hinkommen war, und ſahe die Gnade GOttes, ward er froh und ermahnete ſie alle, daß ſie mit feſtem Herzen an dem HErrn bleiben wollten.“ 15, 1. ff.

Anm. Davon zeugt Luther, indem er daran erinnert, daß Gott eben darum neben der Predigt auch die heilige Taufe eingeſetzt und durch dieſelbe ſichtbare Chriſtengemeinden geſtiftet hat, damit dadurch die Kirche immer weiter ausgebreitet und bis ans Ende erhalten werde. Er ſchreibt: „Daß Chriſtus zu dem erſten Stück: ‚Wer da glaubet‘, dazu ſetzt und meldet von der Taufe, das gehet auf den Befehl von dem äußerlichen Amt in der Chriſtenheit, wie er Matth. 28, 19. ſolches auch in die beiden Stücke zuſammenfaſſet: ‚Lehret alle Heiden und taufet ſie‘ ꝛc. Und zeiget erſtlich, daß dennoch der Glaube, davon dies Evangelium predigt, nicht muß heimlich und verborgen bleiben; als wäre es genug, daß ein jeder wollte hingehen, wenn er das Evangelium höret, und für ſich allein glauben, und nicht dürfte vor andern ſeinen Glauben bekennen; ſondern auf daß es offenbar wäre, nicht allein wo das Evangelium geprediget, ſondern auch angenommen und geglaubet werde, das iſt, wo die Kirche und Chriſti Reich in der Welt ſtehe, will er uns zuſammen bringen und halten durch dies göttliche Zeichen der Taufe. Denn wo es ohne das wäre, und wir ſollten zerſtreuet ſein ohne äußerliche Sammlung und Zeichen, ſo könnte die Chriſtenheit nicht ausgebreitet,

noch bis ans Ende erhalten werden. Nun aber will er uns durch ſolche göttliche Sammlung alſo zuſammen binden, daß das Evangelium immer weiter und weiter gehe und durch unſer Bekenntniß auch andere herzugebracht werden.“ (Kirchenpoſtille über das Ev. am Tage der Himmelfahrt. Erl. XII, 211. 212.) Ferner zieht der alte Marburgiſche Theolog Daniel Arcularius aus dem Bericht, daß die Gemeinde zu Jeruſalem Barnabas nach Antiochien ſendete, damit er dort das Werk des HErrn fördern möge, die Lehre „von der Verbindung der Gemeinden, vermöge welcher die einen den andern zu helfen ſchuldig ſind, wenn es einmal die Nothdurft erfordert, durch Lehren, Erinnern, Ermahnen, Tröſten und ähnliche Pflichten der Gottſeligkeit, und zwar nach dem Vorbild der Jeruſalemiſchen und Antiocheniſchen Gemeinde.“ (Commentar. ad Act.)

Capitel III.

Von der Ausübung der Rechte und Pflichten einer vom Staate unabhängigen ev.-luth. Ortsgemeinde.

A.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gemeindeverſammlungen.

§ 12.

Zu gewiſſenhafter, heilſamer und gottgefälliger Ausübung ihrer Rechte und Pflichten iſt jeder freien Ortsgemeinde die Einrichtung ſolcher geordneten öffentlichen Verſammlungen nöthig, in denen ſie diejenigen Handlungen berathet, beſchließt, oder auch vollzieht, welche zu ihrer Selbſtregierung erforderlich ſind. Matth. 18, 17.: „Höret er die nicht, ſo ſage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, ſo halt ihn als einen Heiden und Zöllner.“ 1 Cor. 5, 4.: „In dem Namen unſers HErrn JEſu Chriſti, in eurer Verſammlung mit meinem Geiſt, und mit der Kraft unſers HErrn JEſu Chriſti.“ Apoſtelg. 21, 17—22.:

„Da wir nun gen Jeruſalem kamen, nahmen uns die Brüder gerne auf. Des andern Tages aber ging Paulus mit uns ein zu Jacobo, und kamen die Aelteſten alle dahin. Und als er ſie gegrüßt hatte, erzählte er eins nach dem andern, was GOtt gethan hatte unter den Heiden durch ſein Amt. Da ſie aber das höreten, lobeten ſie den HErrn, und ſprachen zu ihm: Bruder, du ſiehſt, wie viel tauſend Juden ſind, die gläubig worden ſind, und ſind alle Eiferer über dem Geſetz; ſie ſind aber berichtet worden wider dich, daß du lehreſt von Moſe abfallen alle Juden, die unter den Heiden ſind, und ſageſt, ſie ſollen ihre Kinder nicht beſchneiden, auch nicht nach deſſelbigen Weiſe wandeln. Was iſts denn nun? Allerdinge muß die Menge zuſammenkommen; denn es wird vor ſie kommen, daß du kommen biſt.“ 6, 2.: „Da riefen die Zwölfe die Menge der Jünger zuſammen und ſprachen: Es taugt nicht, daß wir das Wort GOttes unterlaſſen, und zu Tiſche dienen.“ 15, 30.: „Da dieſe abgefertiget waren, kamen ſie gen Antiochiam, und verſammelten die Menge, und überantworteten den Brief.“ 1 Tim. 5, 20.: „Die da ſündigen, die ſtrafe vor allen, auf daß ſich auch die andern fürchten.“

Anm. Auch Luther erklärt, daß, wo eine Gemeinde recht verfaßt wäre, ſie ſich nicht nur zum Gebrauch der Gnadenmittel, wobei niemandem der Zutritt verſagt ſei, ſondern auch zu gemeinſamer Berathung und Beſorgung aller ihrer ſonſtigen Angelegenheiten verſammeln ſollte. Er ſchreibt daher nicht nur in ſeiner Schrift von Conciliis und Kirchen: „Wo wir die Concilia ja nicht haben können, ſo ſind die Pfarren und Schulen, wiewohl kleine, doch ewige und nützliche Concilia“ (XVI, 2767.), ſondern gibt auch in ſeiner Schrift: „Deutſche Meſſe und Ordnung des Gottesdienſtes“ vom Jahre 1526 noch folgenden Unterricht: „Es iſt dreierlei Unterſchied Gottesdienſt und der Meſſe.*) Erſtlich eine

*) Unter Meſſe verſteht hier Luther jede geordnete öffentliche Zuſammenkunft zum Gebrauch der Gnadenmittel mit gemeinſchaftlichem Gebet, Lob und Dank.

lateiniſche... Zum andern iſt die deutſche Meſſe und Gottesdienſt, davon wir jetzt handeln; welche um der einfältigen Laien willen geordnet werden ſollen. Aber dieſe zwo Weiſen müſſen wir alſo gehen und geſchehen laſſen, daß ſie öffentlich in den Kirchen vor allem Volk gehalten werden, darunter viel ſind, die noch nicht gläuben oder Chriſten ſind, ſondern das mehrere Theil da ſtehet und gaffet, daß ſie auch etwas neues ſehen; gerade als wenn wir mitten unter den Türken oder Heiden auf einem freien Platz oder Felde Gottesdienſt hielten. Denn hie iſt noch keine geordnete und gewiſſe Verſammlung, darinnen man könnte nach dem Evangelio die Chriſten regieren, ſondern iſt eine öffentliche Reizung zum Glauben und zum Chriſtenthum. Aber die dritte Weiſe, ſo die rechte Art der evangeliſchen Ordnung haben ſollte, müßte nicht ſo öffentlich auf dem Platz geſchehen unter allerlei Volk, ſondern diejenigen, ſo mit Ernſt Chriſten wollten ſein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen, müßten mit Namen ſich einzeichnen und etwa in einem Hauſe allein ſich verſammeln zum Gebet, zu leſen, zu taufen, das Sacrament zu empfahen und andere chriſtliche Werke zu üben. In dieſer Ordnung könnte man die, ſo ſich nicht chriſtlich hielten, kennen, ſtrafen, beſſern, ausſtoßen oder in den Bann thun nach der Regel Chriſti Matth. 18, 15. ff. Hie könnte man auch ein gemein Almoſen den Chriſten auflegen, das man williglich gäbe und austheilete unter die Armen nach dem Exempel St. Pauli 2 Cor. 9, 1. 2. 12. Hie dürft's nicht viel und groß Geſänges. Hie könnte man auch eine kurze feine Weiſe mit der Taufe und Sacrament halten und alles auf's Wort und Gebet und die Liebe richten. Hie müßte man einen guten kurzen Catechismum haben über den Glauben, zehen Gebote und Vater Unſer. *) Kürzlich, wenn man die Leute und Perſonen hätte, die mit Ernſt Chriſten zu ſein begehrten, die Ordnung und Weiſe wären bald gemacht. Aber ich kann und mag noch nicht eine ſolche Gemeinde oder Verſammlung ordnen

*) Was Luther hier von den kurzen Geſängen, der Tauf- und Abendmahls-Form und einem kurzen Catechismus ſagt, das iſt wenige Jahre darnach in der luth. Kirche in Ausführung gebracht worden.

oder anrichten. Denn ich habe noch nicht Leute und Personen dazu; so sehe ich auch nicht viel, die dazu dringen. Kömmts aber, daß ich's thun muß, und dazu gedrungen werde, daß ich's aus gutem Gewissen nicht lassen kann, so will ich das Meine gern dazu thun und das beste, so ich vermag, helfen. Indeß will ich's bei den gesagten zwo Weisen lassen bleiben und öffentlich unter dem Volk solchen Gottesdienst, die Jugend zu üben und die andern zum Glauben zu rufen und zu reizen, neben der Predigt helfen fördern, bis daß die Christen, so mit Ernst das Wort meinen, sich selbst finden und anhalten, auf daß nicht eine Rotterei daraus werde, so ich's aus meinem Kopf treiben wollte. Denn wir Deutschen sind ein wild, roh, tobend Volk, mit dem nicht leichtlich ist etwas anzufangen, es treibe denn die höchste Noth." (X, 270—272.) Als daher in demselben Jahre 1526 auf einer Synode zu Homberg in Hessen eine Reformationsordnung für die lutherischen Gemeinden in Hessen entworfen wurde, nach welcher unter Anderem auch dergleichen Gemeindeversammlungen zur Besorgung der Gemeindeangelegenheiten angeordnet waren, setzte Luther daran nichts aus, als daß es zu solcher Ordnung noch nicht Zeit sei. Jene Homberger Synode hatte nehmlich u. A. Folgendes geordnet: „Daß in jeder Pfarrei, nachdem das Wort des HErrn eine Zeitlang in derselben gepredigt sein wird, jeden Sonntag entweder unmittelbar nach dem Abendmahl oder nach dem Essen, eine Zusammenkunft der Gläubigen an einem geeigneten Orte gehalten werde, an welcher alle Männer, die es mit dem Dienst Christi wohl meinen und die zur Zahl der Heiligen gehören, sich betheiligen sollen, um gemeinschaftlich mit dem Bischof alles, was in der Kirchengemeinde gerade zu verhandeln ist, auf Grund des Wortes Gottes zu erledigen." (Philipp's des Großmüthigen hessische Kirchen-Reformationsordnung. Herausgegeben von Credner. Gießen, 1852. S. 76.) Was Luther einst abhielt, diese Ordnung durchzuführen, nehmlich der gemischte Zustand der Gemeinden, welcher dann Rotterei zur Folge haben würde, kann uns hier nicht abhalten, diese „rechte evangelische Ordnung" einzuführen, da hier in Folge der gestatteten Religionsfreiheit die „Rotterei" schon eingetreten ist und derselben gerade durch jene „rechte evangelische Ordnung" nächst der Predigt des Evangeliums aufs beste gesteuert werden kann.

§ 13.

Zu thätigem Antheil am Reden, Berathen, Abſtimmen und Beſchließen in ſolchen Gemeindeverſammlungen haben alle erwachſenen männlichen Gemeindeglieder das Recht; ausgeſchloſſen ſind die Weiber und die Jugend. Matth. 18, 17. 18.: „Höret er die nicht, ſo ſage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, ſo halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich ſage euch, was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſein.“ Apoſtelg. 1, 15. 23—26.: „Und in den Tagen trat auf Petrus unter die Jünger und ſprach: (es war aber die Schaar der Namen zu Hauf bei hundert und zwanzig).... Und ſie ſtelleten zween, Joſeph, genannt Barſabas, mit dem Zunamen Juſt, und Matthiam, beteten und ſprachen: HErr, aller Herzen Kündiger, zeige an, welchen du erwählet haſt unter dieſen zween, daß einer empfahe dieſen Dienſt und Apoſtelamt, davon Judas abgewichen iſt, daß er hinginge an ſeinen Ort. Und ſie warfen das Loos über ſie; und das Loos fiel auf Matthiam, und er ward zugeordnet zu den eilf Apoſteln.“ 15, 5. 12. 13. 22. 23.: „Da traten auf etliche von der Phariſäer Secte, die gläubig waren worden, und ſprachen: Man muß ſie beſchneiden, und gebieten, zu halten das Geſetz Moſis.... Da ſchwieg die ganze Menge ſtille, und höreten zu Paulo und Barnaba, die da erzähleten, wie große Zeichen und Wunder GOtt durch ſie gethan hatte unter den Heiden. Darnach, als ſie geſchwiegen hatten, antwortete Jacobus, und ſprach: Ihr Männer, lieben Brüder, höret mir zu.... Und es däuchte gut die Apoſtel und Aelteſten, ſammt der ganzen Gemeine, aus ihnen Männer zu erwählen, und zu ſenden gen Antiochiam mit Paulo und Barnaba, nämlich Judam, mit dem Zunamen Barſabas, und Silan, welche Männer Lehrer waren

unter den Brüdern. Und ſie gaben Schrift in ihre Hand alſo: Wir, die Apoſtel, und Aelteſten, und Brüder, wünſchen Heil den Brüdern aus den Heiden, die zu Antiochia, und Syria, und Cilicia ſind.“ 1 Cor. 5, 2.: „Und ihr ſeid aufgeblaſen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat, von euch gethan würde.“ 6, 2.: „Wiſſet ihr nicht, daß die Heiligen die Welt richten werden? So denn nun die Welt ſoll von euch gerichtet werden, ſeid ihr denn nicht gut genug, geringere Sachen zu richten?“ 10, 15.: „Als mit den Klugen rede ich, richtet ihr, was ich ſage.“ 12, 7.: „In einem jeglichen erzeigen ſich die Gaben des Geiſtes zum gemeinen Nutzen.“ 2 Theſſ. 3, 15.: „Doch haltet ihn nicht als einen Feind, ſondern vermahnet ihn als einen Bruder.“ — 1 Cor. 14, 34. 35.: „Eure Weiber laſſet ſchweigen unter der Gemeine; denn es ſoll ihnen nicht zugelaſſen werden, daß ſie reden, ſondern unterthan ſein, wie auch das Geſetz ſagt. Wollen ſie aber etwas lernen, ſo laſſet ſie daheim ihre Männer fragen. Es ſtehet den Weibern übel an, unter der Gemeine reden.“ 1 Pet. 5, 5.: „Deſſelbigen gleichen, ihr Jungen, ſeid unterthan den Aelteſten. Alleſammt ſeid unter einander unterthan, und haltet feſt an der Demuth. Denn GOtt widerſtehet den Hoffärtigen, aber den Demüthigen gibt er Gnade.“

Anm. 1. Johann Gerhard ſchreibt: „Aus Apoſtelg. 15, 22. wird geſchloſſen, daß nicht allein die Apoſtel, ſondern auch die Presbyter bei dieſer Kirchenverſammlung gegenwärtig geweſen ſeien, ja, daß die ganze Gemeinde mit den Apoſteln und Presbytern eine entſcheidende Stimme gehabt habe.... In der Synode zu Nicäa richtete ein Greis, der ein Laie und nicht ſehr in der Schlußkunſt und Weltweisheit erfahren war, gegen die Philoſophen mehr aus, als alle die übrigen Biſchöfe.“ (Confess. cathol. f. 683.) Daniel Arcularius ſchreibt: „Daß in öffentlichen Kirchenſachen nichts ohne die Stimmenabgabe und Einſtimmung der Gemeinde zu beſchließen ſei, lehrt uns durch ihr Beiſpiel die apoſtoliſche Synode

(Apostelg. 15.), indem, obgleich die Apostel und Aeltesten, denen die Gemeinde das Urtheil übertragen hatte, darin den Vorsitz führten, diese dennoch nicht als Herrschende handeln und die Entscheidung einer öffentlichen Sache nicht so an sich ziehen, daß sie die Abstimmung der Gemeinde ausschließen. Zugleich sieht man hier am Volk die größte Bescheidenheit, indem es in dem gewichtigen Urtheil der Apostel und Aeltesten beruht. Hierdurch wird der Hochmuth der Bischöfe gestraft, welche sich die Entscheidung der Kirchensachen anmaßen und über dieselben, was sie gutdünkt, festsetzen, ohne die Gemeinde zu Rathe zu ziehen und oft wider deren Willen." (Comment. in Acta, ad cap. 15, 22.) Wenn der Apostel Paulus sagt, daß der Blutschänder in der Gemeinde zu Corinth in der „Versammlung" derselben in den Bann zu thun sei, so erklärt dies zwar der arminianische Theolog Grotius so, daß er „von den Besten" unter den Christen gerichtet und gebannt werden solle, aber der berühmte Theolog unserer Kirche Calov verwirft diese von dem Worte der Schrift abgehende Auslegung und schreibt zu jener Stelle 1 Cor. 5, 2.: „Grundloser Weise versteht hier Grotius nicht alle Christen, sondern die besten. Denn welche so zu versammeln wären und welche für die besten zu achten wären, wäre im Dunkeln gewesen." (Bibl. illustr. ad l. c.) Ueber die Versammlung, welche nach Apostelg. 15. gehalten wurde, um eine in der Antiochenischen Gemeinde ausgebrochene Streitigkeit zu schlichten, bemerkt daher derselbe Calov: „Es wird gesagt, daß daselbst ein großer Streit entstanden sei nicht allein unter den Aposteln, sondern auch unter den Presbytern (d. i. unter den Pastoren), ja der ganzen Gemeinde oder der gegenwärtigen Versammlung, bis daß Petrus redete und Paulus und Barnabas von den Wundern Gottes erzählten, die unter den Heiden geschehen waren, worauf die ganze Menge schwieg. Nachdem nun auch Jacobus angehört worden war, der sein Urtheil abgab und mit der Schrift bestätigte, däuchte es gut, nicht allein die Apostel, sondern auch die Presbyter, und nicht diese allein, sondern auch außerdem die ganze Gemeinde, bestimmte Männer nach Antiochien mit einem von allen in der Kirchenversammlung Gegenwärtigen ausgefertigten Synodalschreiben abzuschicken, welches im Namen, mit Wissen, Uebereinstimmung und dem Beifall Aller geschrieben wurde. Es faßten also in der Synode

nicht die Apoſtel allein Beſchlüſſe, ſondern die Apoſtel und Presbyter mit der ganzen Gemeinde. Was über die aufgeworfene Frage oder über die Wahl derer, welche zur Sendung beſtimmt werden ſollten, oder über das Synodalſchreiben gut dünkte nicht allein die Apoſtel, ſondern auch, was die Presbyter, was die ganze Gemeinde: das wurde als ein Beſchluß der Synode angeſehen. Nicht Lucas allein ſagt, es habe jene Alle gut gedäucht, oder, es ſei von Allen alſo geurtheilt und beſchloſſen worden, — das Synodalſchreiben ſelbſt bezeugt es, indem es anfängt: ‚Die Apoſtel, Presbyter und Brüder‘, und in der Erzählung heißt es: ‚Es hat uns gut gedäucht, einmüthiglich verſammelt‘, und V. 28.: ‚Es gefällt dem h. Geiſt und uns‘, nehmlich allen den vorher Erwähnten. Es ſind daher weder die Presbyter, noch auch die Laien von der Synode und von den Unterſchriften ausgeſchloſſen, was die Papiſten beſtreiten.... Ohne Grund wird jener große Streit, der in der Verſammlung entſtand, von Bellarmin auf die Apoſtel und Presbyter eingeſchränkt; ganz ungereimt aber iſt es, aus den Worten: ‚Da ein großer Streit ſich erhob‘, zu ſchließen, derſelbe ſei allein von den Apoſteln und Presbytern erhoben worden. Warum denn? Wahrſcheinlich deshalb, weil er ein großer genannt wird und von Männern geführt wurde, welche ein großes Anſehen hatten! Lucas ſagt aber vielmehr, es ſei ein viel beſprochener, vielſeitiger, weitläufiger geweſen. Wollte man darum ja dergleichen Schlüſſe machen, ſo entſtand er von der Menge des Volks; was wenigſtens gewiſſer iſt, da nachher geſagt wird: da habe die ganze Menge geſchwiegen und dem Barnabas und Paulus aufmerkſam zugehört. Sie hat alſo vorher geredet und damit zugleich ihr Urtheil abgegeben.... Daß endlich die Apoſtel, welche nach der Disputation redend eingeführt werden, das Schlußurtheil ausgeſprochen hätten, und zwar ſie allein, darum ſie von Lucas allein redend eingeführt würden, das iſt eine durchaus verkehrte Folgerung, weil weder die Urtheile jener die letzte Entſcheidung waren, noch von der Beſchließung und dem entſcheidenden Urtheil der Synode die Presbyter oder übrigen aus dem Volk Gegenwärtigen ausgeſchloſſen, ſondern eingeſchloſſen werden, wie gezeigt worden. Es iſt alſo hier nicht eines und daſſelbe: reden und das Schlußurtheil fällen....

Erſt Jacobus bedient ſich des Wortes ‚beſchließen‘, und ihm, nicht Petro, nicht den anderen wird der Beſchluß beigelegt. Werden aber darum die Papiſten ſagen, daß die übrigen Apoſtel von dem Schlußurtheil ausgeſchloſſen geweſen ſeien? Darum wird richtiger aus dem Beſchluß der Synode, wie Lucas denſelben erwähnt, und aus dem Inhalt des Synodalbriefs geſchloſſen, welche den Synodalbeſchluß gemacht haben. Nehmlich nicht die Apoſtel allein, noch die Presbyter nur mit den Apoſteln, ſondern die Apoſtel und Presbyter mit der ganzen Gemeinde oder übrigen Menge.“ (Bibl. illustr. ad l. c.)

Anm. 2. Daß Junge, noch nicht Mündige in den öffentlichen kirchlichen Verſammlungen noch nicht reden ſollen, bezeugt auch Luther in ſeiner Auslegung des 1. Br. Petri: „Solche Ordnung will St. Peter haben in der Chriſtenheit, daß die Jungen ſollen den Alten folgen; auf daß es alles einher gehe in Demuth, der Untere gegen den Obern. Wenn das jetzt im Schwange ginge, ſo dürfte man nicht viel Geſetze. Er will es ſtracks alſo haben, daß die Jüngeren regieret ſollen werden nach der Alten Verſtande, wie es die am beſten wiſſen, daß es Gott zu Lobe geſchehe. Er hält es aber dafür, St. Petrus, daß ſolche alte Leute gelehrt und verſtändig ſollen ſein im h. Geiſt. Denn wo ſie ſelbſt Narren ſind, und nichts verſtehen, wird kein gut Regiment draus; wenn ſie aber verſtändig ſind, ſo iſt's gut, daß ſie die Jugend regieren. Aber St. Peter redet hier noch nicht vom weltlichen Regiment, ſondern insgemein, daß die Aelteſten regieren ſollen die Jüngeren im Geiſt, es ſein Prieſter oder ſonſt alte Männer.“ (Zu 1 Pet. 5, 3. IX, 823.)

§ 14.

Die äußerliche Leitung der Verſammlung kommt denjenigen zu, welche überhaupt der Gemeinde vorſtehen oder die das Amt der äußerlichen Regierung inſonderheit zu verwalten haben. Apoſtelg. 15, 6.: „Aber die Apoſtel, und die Aelteſten kamen zuſammen, dieſe Rede zu beſehen.“ 1 Tim. 5, 17.: „Die Aelteſten, die wohl vorſtehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; ſonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.“ Röm. 12, 8.: „Ermahnet jemand, ſo

warte er des Ermahnens. Gibt jemand, ſo gebe er einfältiglich. Regieret jemand, ſo ſei er ſorgfältig.“ 1 Cor. 12, 28.: „Und GOtt hat geſetzt in der Gemeine aufs erſte die Apoſtel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gaben, geſund zu machen, Helfer, Regierer, mancherlei Sprachen.“

Anm. Alle Aemter der Kirche ſind mit dem Einen Amte, dem Predigtamt, von Gott eingeſetzt, daher denn die Prediger in Gottes Wort auch Vorſteher genannt werden. Namentlich in größeren Gemeinden iſt es jedoch nöthig und heilſam, daß für gewiſſe beſondere Verrichtungen des Predigtamtes Hülfsämter errichtet und zu deren Verwaltung neben dem Prediger dazu begabte Männer erwählt werden. Dies geſchah z. B. in Jeruſalem in Abſicht auf die Almoſenpflege Apoſtelg. 6., auch erſieht man aus 1 Tim. 5, 17., daß es in der apoſtoliſchen Zeit Aelteſte gegeben hat, die nicht am Wort, wie die Prediger, arbeiteten, aber doch das Werk der Regierung der Gemeinden mit trieben. Wo es nun keine ſolche Hülfsämter gibt, da hat der Prediger vermöge ſeines Amtes die Pflicht, ſich auch der äußerlichen Leitung der Gemeindeverſammlungen zu unterziehen; wo es aber Regier-Aelteſte gibt, da kann auch dieſen dieſe Verrichtung übertragen werden. Daher ſchreibt denn Chemnitz: „Weil zum Kirchenamt viele Verrichtungen gehören, welche, wenn die Menge der Gläubigen ſehr zahlreich iſt, nicht wohl alle und jede von Einem oder wenigen verſehen werden können, ſo fing man an, damit alles ordentlich, ſchicklich und zur Erbauung geſchehe, wenn ſich die Volksmenge der Kirche vervielfältigt hatte, jene Verrichtungen des Predigtamts in gewiſſe Stufen von Kirchendienern einzutheilen, damit ein jeder ſeinen gewiſſen beſtimmten Poſten hätte, auf welchem er durch gewiſſe Verrichtungen des Predigtamts der Gemeinde diente. So beſorgten im Anfange die Apoſtel das Amt des Worts und der Sacramente und zugleich auch die Austheilung und Verwaltung der Almoſen. Hernach aber, als die Zahl der Jünger wuchs, übertrugen ſie dieſen Theil des Predigtamts, der die Almoſen betrifft, andern, welche ſie Diakonen, das iſt, Diener nannten. Und die Urſache, aus welcher ſie es thun, geben

ſie an, damit ſie nehmlich am Amt des Worts und am Gebet ohne Abhaltungen anhalten könnten, Apoſtelg. 6, 4. Und dieſer erſte Urſprung der Stufen und Ordnungen des Predigtamtes in der apoſtoliſchen Kirche zeigt, was für eine Urſache, was für eine Art und Weiſe, was für ein Zweck und Gebrauch ſein ſolle von ſolchen Stufen und Ordnungen; damit nehmlich nach Beſchaffenheit der Kirchgemeine die einzelnen Verrichtungen, welche zum Predigtamt gehören, bequemer, richtiger, fleißiger und in Ordnung, mit einer gewiſſen Würde, zur Erbauung verſehen werden... Aber alle dieſe Stufen begreifen die Apoſtel unter dem Namen des Presbyteriums und Epiſkopats.. 1 Tim. 5, 17. erwähnt Paulus eine doppelte Gattung von Presbytern, wovon einige im Wort und in der Lehre arbeiteten, andere der Kirchenzucht vorgeſetzt waren, welches Presbyteriums auch Tertullian Erwähnung thut.. Es iſt aber dieſe Erinnerung hinzuzuſetzen: 1. Daß es kein Gebot Gottes ſei, welche oder wie viel ſolcher Stufen oder Ordnungen ſein ſollen; 2. daß zu der Apoſtel Zeiten nicht in allen Gemeinen und immer dieſelben und ebenſo viele Stufen oder Ordnungen geweſen ſein, was aus den Briefen Pauli, die an verſchiedene Gemeinen geſchrieben ſind, zu ſchließen iſt; 3. es war zu der Apoſtel Zeiten nicht eine ſolche Vertheilung jener Stufen, daß nicht öfters einer und derſelbe alle dieſe Verrichtungen, welche zum Predigtamt gehören, übernahm und ausführte, was aus der apoſtoliſchen Geſchichte bekannt iſt. Solche Ordnungen waren daher zur Zeit der Apoſtel frei, und man nahm dabei Rückſicht auf Ordnung, Wohlanſtändigkeit und Erbauung; nur daß damals gewiſſe Gaben, wie die der Sprachen, der Weiſſagung, des Apoſtolats und der Wunder gewiſſen beſonderen Perſonen von Gott mitgetheilt waren. Jene Stufen aber, von denen wir bisher geredet haben, waren nichts über und außer dem Amt des Worts und der Sacramente, ſondern die wahren Verrichtungen des Predigtamtes ſelbſt waren in jene Stufen eingetheilt." (Examen Concil. Trid. II, 13. p. 574—78.) Von den Regier-Aelteſten ſchreibt J. Gerhard: „In der apoſtoliſchen und erſten Kirche gab es zwei Gattungen von Presbytern, welche man lateiniſch Senioren nennt, wie aus 1 Tim. 5, 17. geſchloſſen wird.

Denn einige verwalteten das Lehramt oder, wie der Apostel daselbst redet, arbeiteten im Wort und in der Lehre, welche Bischöfe, Pastoren ꝛc. genannt wurden. Andere aber waren nur für die Sittencensur und Erhaltung der Kirchenzucht vorgesetzt, da die noch heidnische Obrigkeit die Lehrenden in der Kirche in diesem Stücke nicht unterstützte; diese wurden Regierer und Vorsteher genannt, wie aus 1 Cor. 12, 28. Röm. 12, 8. geschlossen wird. Ambrosius schreibt zu 1 Tim. 5, 17. zu Anfang: ‚Auch die Synagoge und hernach die Kirche hat Senioren gehabt, ohne deren Rath nichts in der Kirche vorgenommen wurde, und ich weiß nicht, durch welche Nachlässigkeit dieses abgekommen ist, als etwa durch die Trägheit oder vielmehr durch den Stolz der Lehrer, indem sie allein etwas gelten wollen.‘ Beide Gattungen trugen gemeinschaftlich den Namen Vorsteher, 1 Tim. 5, 17., und Vorgesetzte, Apostelg. 15, 22. Ebr. 13, 7. 17. 24. Aus beiden zugleich war jenes heilige Collegium gesammelt, welches Paulus das Presbyterium nennt 1 Tim. 4, 14... Dem Presbyterium entspricht heut zu Tage das Consistorium oder der Kirchenrath, in welchem kirchliche und politische Personen den Vorsitz haben, und vornehmlich für die Kirchenzucht Sorge tragen.“ (Loc. th. de minist. § 232.) So schreibt endlich der alte dänisch-lutherische Bischof Brochmand: „Saravia und Erastus streiten heftig dafür, daß ein aus kirchlichen und politischen Personen bestehendes Presbyterium nicht göttlich, sondern eine menschliche Erfindung sei. Wir setzen ihnen die Stelle Pauli 1 Tim. 5, 17. entgegen: ‚Die Aeltesten, welche wohl vorstehen, halte man zwiefacher Ehre werth, sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre,‘ wo der Apostel ausdrücklich lehrt, daß es Aelteste zweier Gattungen gebe. Die einen leisteten ihren Dienst durch Lehren, den andern aber war die Sorge für die kirchliche Zucht aufgetragen. Die Auslegung wird aus Paulus selbst bekräftigt, welcher 1 Cor. 12, 28. der Regierer Erwähnung thut, das ist, solcher Menschen, welche nicht sowohl lehrten, als die Kirche regierten. Denn sie werden von den Aposteln, Propheten, Lehrern unterschieden. Aber Saravia und Erastus lassen es sich sehr sauer werden, den der Paulinischen Stelle 1 Tim. 5, 17. entnommenen Beweis wo nicht umzustoßen, wenigstens verdächtig machen zu können.“ (System.

univers. th. II, fol. 383.) Canzler Pfaff berichtet: „Auch bei den Unſrigen (den Lutheranern), die in Holland ſind, wie auch zu Hamburg, exerciren die Aelteſten, welche Laien ſind, die Gemeinſchaftsrechte mit der Geiſtlichkeit zuſammen.“ (Tractat von dem Urſprung des Kirchenrechts. 1722. S. 289.)

§ 15.

Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme in dergleichen Verſammlungen ſind Sachen der Lehre (Apoſtelg. 15.), Beſetzung der kirchlichen Aemter (Apoſtelg. 1, 15—26. 6, 1—6. 2 Cor. 8, 19.: „Nicht allein aber das, ſondern er iſt auch verordnet von den Gemeinen zum Gefährten unſerer Fahrt in dieſer Wohlthat, welche durch uns ausgerichtet wird dem HErrn zu Ehren, und [zum Preis] eures guten Willens“), Kirchenzucht (Matth. 18, 17—20. 1 Cor. 5, 1—5. 2 Cor. 2, 6—11. 1 Tim. 5, 20.), öffentliche Anſtöße (Apoſtelg. 21, 20—22.: „Da ſie aber das höreten, lobeten ſie den HErrn, und ſprachen zu ihm: Bruder, du ſieheſt, wie viel tauſend Juden ſind, die gläubig worden ſind, und ſind alle Eiferer über dem Geſetz; ſie ſind aber berichtet worden wider dich, daß du lehreſt von Moſe abfallen alle Juden, die unter den Heiden ſind, und ſageſt, ſie ſollen ihre Kinder nicht beſchneiden, auch nicht nach deſſelbigen Weiſe wandeln. Was iſts denn nun? Allerdinge muß die Menge zuſammenkommen; denn es wird vor ſie kommen, daß du kommen biſt“), Streitigkeiten unter den Gliedern (1 Cor. 6, 1—8.), Sachen guter Ordnungen und Ceremonien (1 Cor. 14, 26—40. 16, 1. 2.) u. ſ. w.

Anm. So ſchreibt daher Heßhuſius: „Matth. 18. übergibt der HErr Chriſtus nicht der weltlichen Herrſchaft, ſondern ſeiner Gemeinde das höchſte Gericht und Gewalt in Kirchenſachen, unter welchen faſt die fürnehmſten ſind: die Wahl und Beruf der Prediger, und das Urtheil über die Lehre, und

die untreuen Lehrer abzusetzen. Denn er ausdrücklich sagt: wer die Gemeine nicht wolle hören, den solle man als einen verbannten Heiden und Zöllner halten, welches nicht allein zu verstehen ist, daß die Kirche Macht habe, unbußfertige Sünder in den Bann zu erklären, sondern daß die Gemeine in allen Kirchensachen, Censuren, Kirchenstrafen, die Spaltungen in der Lehre zu urtheilen, den Pfarrdienst zu bestellen, unter anderen die höchste Gewalt hat." (Von Beruf und Enturlaubung der Prediger. Gießen, 1608. S. 50. 51.) So schreibt ferner Joh. Gerhard: „Daß nicht allein den Prälaten und Pastoren, viel weniger dem römischen Pabste allein das Recht, kirchliche Gesetze zu machen, zukomme, beweisen wir: 1. aus der Uebergabe der Schlüssel. Wem die kirchlichen Schlüssel von Christo gegeben sind, dem kommt auch das Recht zu, kirchliche Gesetze zu machen. Der Grund ist, weil demjenigen, welchem die Schlüssel gegeben sind, auch alles das zukommt, was zur Ausübung der Gewalt der Schlüssel gehört. Die Schlüssel aber sind der ganzen Kirche gegeben. 2. Aus der Verwaltung der Kirchenregierung (politiae ecclesiasticae) in den Zeiten der Apostel. Die Kirchenregierung in den Zeiten der Apostel ist so verwaltet worden, daß zu den gemeinsamen Berathungen, welche die Kirchenregierung betrafen, außer den Aposteln auch die andern Gläubigen zugelassen wurden, Apostelg. 1, 16. 6, 2. Also kommt nicht allein den Bischöfen, als den Nachfolgern der Apostel im Amte, sondern auch den anderen Gläubigen das Recht zu, kirchliche Gesetze zu machen. 3. Aus der Beschaffenheit des apostolischen Concils. Von welchen Gesetze, welche Ceremonien betrafen, im apostol. Concil (Apostelg. 15.) vorgeschrieben worden sind, denen kommt das Recht, kirchliche Gesetze zu machen, noch jetzt zu. Nun sind aber nicht von den Aposteln allein, sondern von der ganzen Kirche ceremoniale Gesetze im apostol. Concil vorgeschrieben worden. Denn zu Jerusalem kamen nicht nur die Apostel, sondern auch die Aeltesten V. 6. zusammen, unter denen nicht nur die Pastoren, sondern auch andere Curatoren der Gemeinde verstanden werden. Beide kamen zu demselben Zwecke zusammen, diese Rede zu besehen, ob die Beschneidung und andere mosaische Gebräuche noch im Neuen Testamente ihre Gültigkeit behaupten sollten. Ja, die

ganze Menge der Gläubigen war zugegen V. 12. und auf Grund gemeiner Abstimmung aller wurde der Beschluß gefaßt V. 22.: Und es däuchte gut die Apostel und die Aeltesten sammt der ganzen Gemeine; daher die Ueberschrift des Synodalbeschlusses so abgefaßt wird V. 23.: Wir, die Apostel und Aeltesten und Brüder wünschen Heil den Brüdern aus den Heiden, die zu Antiochien, und Syrien, und Cilicien sind; was V. 25. wiederholt wird: Es hat uns gut gedäucht, einmüthiglich versammelt, und V. 28.: Denn es gefällt dem heil. Geist und uns, euch keine Beschwerung mehr aufzulegen, denn nur diese nöthigen Stücke. 4. Aus der Praxis der ersten Kirche." (Confess. cathol. fol. 627. a.) Dannhauer schreibt: „Die Kirche ist heilig dadurch, daß ihr die kirchlichen Rechte (als da sind die haushaltende Austheilung der Wohlthaten und Sacramente Christi, das Regiment der Schlüssel, die Bestimmung der Ceremonien u. s. w.) unmittelbar und an ihr haftend mitgetheilt sind. Denn die Kirche ist Christi Braut, die schlüsseltragende Hausfrau und Austheilerin der Beute Ps. 68, 13. In welcher allein das Recht der Kirche, wenn die Apostel sterben und die Bischöfe zu Wölfen werden, erhalten und ununterbrochen fortgepflanzt werden kann, welcher das Endurtheil zu überweisen ist, Matth. 18, 17., welche bei mangelnder Ordnung im Fall der Noth durch irgend welche Glieder ihrer Gemeinschaft, als die, welche von Christo zu Königen und Priestern gemacht sind, Offenb. 1, 6., sowohl lehren, als taufen und absolviren (wie unser Chemnitz dafür hält in der ev. Harmonie Cap. 92, S. 1748), und den Wolf melden kann, wenn die Gallier nahen und, während die Hunde schlafen (und zu Wölfen werden), auf das Capitol losgehen. Dann haben auch die Gänse kein Recht, stumm zu sein, und es ist, wenn alles im Feuer steht, auf keine andere Berufung, als die allgemeine der Liebe, zu warten." *) (Christeis. I, 69.)

*) Dannhauer spielt hier auf folgende Geschichte an: Als im Jahre 390 vor Christo die Gallier Rom eingenommen und nun auch das Capitolium, einen Tempel mit einer Burg, auf welcher eine Römerschaar sich noch hielt, in dunkler Nacht so leise erstiegen hatten, daß weder die eingeschlafenen Wachen, noch die Hunde es merkten, da waren es die hier befindlichen der Juno geweihten Gänse, welche durch ihr Geschrei die Besatzung aus dem Schlafe weckten und so das Capitolium retteten. (S. Liv. hist. V, 47.)

§ 16.

Sachen der Lehre und des Gewiſſens ſind nach Gottes Wort und dem Bekenntniß der Kirche mit Einſtimmigkeit zu erledigen (Jeſ. 8, 20.: „Ja, nach dem Geſetz und Zeugniß. Werden ſie das nicht ſagen, ſo werden ſie die Morgenröthe nicht haben"); Mittelding hingegen, das heißt, ſolche Dinge, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten ſind, nach den Grundſätzen der Liebe und Billigkeit und nach vorgängiger Berathung in chriſtlicher Ordnung durch Stimmenmehrheit zu entſcheiden. (1 Cor. 16, 14.: „Alle eure Dinge laſſet in der Liebe geſchehen." 14, 40.: „Laſſet alles ehrlich und ordentlich zugehen." Col. 2, 5.: „Denn ob ich wohl nach dem Fleiſch nicht da bin, ſo bin ich aber im Geiſt bei euch, freue mich, und ſehe eure Ordnung, und euren feſten Glauben an Chriſtum.") Sollte es geſchehen, daß etwas von der Gemeinde wider Gottes Wort entſchieden und feſtgeſetzt würde, ſo iſt ſolche Entſcheidung und Feſtſetzung null und nichtig, dafür auch zu erklären, und zu widerrufen.

Anm. 1. Daß in einer lutheriſchen Gemeinde in Sachen, welche in Gottes Wort entſchieden und in den kirchlichen Bekenntniſſen bezeugt ſind, nicht durch Stimmenmehrheit entſchieden werden kann, ſondern daß ſich ein jedes Glied dem Worte Gottes, als dem höchſten Richter, und dem Bekenntniß, als dem Zeugniß der rechtgläubigen Kirche, unterwerfen müſſe: dies bezeugen unſere kirchlichen Bekenntniſſe, wenn es darin heißt: „Wir bekennen uns erſtlich zu den prophetiſchen und apoſtoliſchen Schriften Altes und Neues Teſtaments, als zu dem reinen und lautern Brunnen Israelis, welche allein die einige wahrhaftige Richtſchnur iſt, nach der alle Lehrer und Lehre zu richten und zu urtheilen ſein .. Was (aber) bisher von der Summa unſerer chriſtlichen Lehre" (in den Bekenntniſſen der Kirche) „geſagt (iſt), wird allein dahin gemeinet, daß man habe eine einhellige, gewiſſe, allgemeine

Form der Lehre, dazu sich unsere evangelischen Kirchen sämmtlich und ingemein bekennen, aus und nach welcher, weil" (nicht nur: insofern) „sie aus Gottes Wort genommen, alle anderen Schriften, wiefern sie zu probiren und anzunehmen, geurtheilt und regulirt sollen werden." (Concordienformel, Wiederholung von dem summarischen Begriff ꝛc.) In der Vorrede zu dem Concordienbuch heißt es daher endlich, daß die symbolischen Bücher darum verfaßt und angenommen seien, damit darnach „die reine Lehre von der verfälschten erkannt und unterschieden werde und den unruhigen, zankgierigen Leuten, so an keine gewisse Form der reinen Lehre gebunden sein wollen, nicht alles frei und offen stehe, ihres Gefallens ärgerliche Disputation zu erwecken und ungereimte Irrthümer einzuführen und zu verfechten." Eine Gemeinde, welche eine christliche, und zwar evangelisch-lutherische, sein will, kann daher nicht erst durch Abstimmung entscheiden wollen, ob das, was schon in Gottes Wort und in den kirchlichen Bekenntnissen entschieden ist, bei ihr gelten soll, oder es gar durch Abstimmung verwerfen. Sobald eine Gemeinde das entscheidende Ansehen der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche nicht mehr anerkennen will, so hört sie auf, eine lutherische Gemeinde zu sein; wenn sie aber selbst den klaren Aussprüchen der heiligen Schrift, als dem Worte des ewigen Gottes, sich nicht unterwerfen will, so wird sie eine Satans-Schule. Offenb. 3, 9.

Anm. 2. In Betreff der Mitteldinge schreibt Luther: „Also soll man in allerlei andern äußerlichen Satzungen der Dinge, so an ihnen selbst frei und nicht wider den Glauben noch die Liebe sind, den Unterscheid haben, daß man sie halte aus Liebe und Freiheit zu Willen den andern, bei denen man ist, daß man sich mit jenen reime und füge. Wenn sie aber dringen, man müsse und solle es bei Gehorsam halten, als nöthig zur Seligkeit, da soll man alles lassen und das Widerspiel thun, zu beweisen, daß nichts noth ist einem Christen, denn nur Glaube und Liebe;*) das andere alles frei der Liebe gelassen, nachdem es

*) Man sieht hieraus, daß allemal dann Mittelding als zur Seligkeit nöthig

fordert die Gesellschaft. Denn aus Liebe und Freiheit solches halten, schadet nichts; aber aus Noth und Gehorsam halten, ist verdammlich.“ Das soll auch in den Ceremonien, Gesang, Gebeten und allen andern Kirchenordnungen verstanden werden, so lange man solches aus Liebe und Freiheit thut; nur zu Dienst und Willen der Gesellschaft, die da ist, soll man's halten, wo es sonst ein Werk an ihm selbst nicht böse ist. Wenn man aber darauf dringet, es müsse also sein, alsobald soll man ablassen und dawider thun, um die Freiheit des Glaubens zu erhalten.“ (Kirchenpostille über die Epistel am 4. Adventssonntag. Erlanger Ausg. VII, 114.) Ob aber ein Gemeindeglied um Liebe und Friedens willen ein Mittelding zu halten habe, ersieht es eben daraus, daß die Mehrzahl dafür gestimmt hat. — So schreibt ferner J. Gerhard: „Wir sagen, daß die Gewalt kirchliche Gesetze zu machen der ganzen Kirche zuzuschreiben ist, nicht aber allein den Vorgesetzten und Pastoren. Wir sagen, daß jene gesetzgebende der Kirche verliehene Gewalt nicht eine unbedingte sei, vermöge deren ihr nach Willkür darin festzusetzen erlaubt wäre, was ihr nur beliebte, sondern eine eingeschränkte, nehmlich eine an die Norm des göttlichen Wortes und an die Wohlfahrt der Kirche gebundene. Drittens beweisen wir, daß die kirchlichen Gesetze die Gewissen nicht an sich, und unbedingt und geradezu verbinden: 1. Aus der christlichen Freiheit. Christus hat uns vom Joch der Ceremonial-Gesetze befreit und von der Dienstbarkeit der Gewissen, welche von menschlichen Verbindlichmachungen entsteht, losgesprochen. Apostelg. 15, 10. 1 Cor. 7, 25. Gal, 5. 1. Col. 2, 16. 20., wo die den Christen gestattete Freiheit im Gebrauch der Mitteldinge, wenn nur das Aergerniß weg ist, bekräftigt wird. 2. Aus Christi Befehl. Christus hat ausdrücklich verboten, daß die Apostel etwas lehren, außer was er selbst befohlen hat, Matth. 28, 20.; wie Gott auch im A. T. nicht gewollt hat, daß zu seinen Geboten etwas hinzugethan oder etwas davongethan werde, 5 Mos. 4, 2. 12, 32. Sprüchw. 30, 2., und ausdrücklich bezeugt

dargestellt werden, wenn das schuldige Halten derselben aus dem schuldigen Gehorsam und nicht allein aus der freien Liebe abgeleitet wird. Es geschehe dies nun von einem einzelnen Prediger oder von einer ganzen Gemeinde.

hat, daß er nicht wolle, daß man ihm durch Menſchengebote diene Jeſ. 29, 13. Alſo hat er niemandem Macht gegeben, neue Gottesdienſte zu ſtiften oder die Gewiſſen mit neuen Geſetzen zu beſchweren. 3. Aus dem Beiſpiel der Apoſtel. Die haben ſich nicht die Gewalt angemaßt, neue Geſetze zu geben und durch dieſelben die Gewiſſen zu beherrſchen 1 Cor. 7, 35. 2 Cor. 1, 24. 4. Aus der Natur des Geſetzgebers. Gott allein iſt Herr der Gewiſſen und allein unſer Geſetzgeber Jeſ. 33, 22. Jac. 4, 12., als der allein Macht hat, ſelig zu machen und zu verdammen. Ihm allein kommt es alſo zu, Geſetze zu erlaſſen, welche geradezu, unmittelbar und unbedingt die Gewiſſen verbinden. 5. Aus dem Endzweck, den die wahre Kirche dabei haben ſoll. Die wahre Kirche befiehlt nicht, Mitteldinge zu thun oder zu unterlaſſen **um ihres Gebotes willen**, ſondern nur um der Ordnung und Wohlanſtändigkeit willen, daß Ordnung gehalten und Aergerniß gemieden werde; ſo lange daher dies nicht verletzt wird, läßt ſie die Gewiſſen frei und macht ihnen weder einen Scrupel, noch legt ſie ihnen eine Nothwendigkeit auf." (Confess. cathol. f. 626. 627.) Kann hiernach die ganze Kirche nicht fordern, daß man ihren Anordnungen in Mitteldingen um ſchuldigen Gehorſams willen ſich füge, ſo kann dies natürlich ein ſogenanntes Kirchenregiment oder ein einzelner Pfarrer noch viel weniger.

§ 17.

Damit alles ordentlich und ehrlich zugehe und die Liebe nicht verletzt werde, muß die Verſammlung vorher öffentlich angeſagt und dazu eine für wo möglich alle Glieder ſchickliche Zeit anberaumt ſein. Wer aber dann dennoch nicht erſcheint, begibt ſich damit für dieſen Fall ſelbſt ſeines Stimmrechts. Um Liebe und Friedens und nöthiger Vorſichtigkeit willen iſt es rathſam, daß wichtige Beſchlüſſe in Betreff aufſchieblicher Dinge erſt dann die Gültigkeit eines Gemeindebeſchluſſes erhalten, wenn ſie in der unmittelbar folgenden Verſammlung beſtätigt worden ſind.

Anm. Dies ist in der Concordienformel angedeutet, wenn es darin heißt: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit, derselben Gelegenheit nach, guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieselbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß, ordentlicher und gebührlicher Weise zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, christlicher Disciplin und Zucht, evangelischem Wohlstand, und zur Erbauung der Kirche am nützlichsten, förderlichsten und besten angesehen wird. Wie man auch dem Schwachen im Glauben in solchen äußerlichen Mitteldingen mit gutem Gewissen weichen und nachgeben könne, lehret Paulus Röm. 14, 21. und beweiset es mit seinem Exempel Apostelg. 16, 3. 21, 26. 1 Cor. 9, 19." (Wiederholung Art. 10.) In Luther's Ordnung eines gemeinen Kastens zu Leißnig heißt es: „Dreimal im Jahre, als nehmlich den Sonntag nach dem achten Tage der h. drei Könige ꝛc. wollen und sollen eine ganze gemeine eingepfarrte Versammlung um eilf Uhr auf dem Rathhause zu Hause kommen und zum wenigsten bis um zwei Uhr Nachmittag allda beharren. Erstlich diese unsere brüderliche Vereinigung öffentlich verlesen und anhören, aus Unterricht unserer zehn verordneten Vorsteher mit Vorlegung ihrer Handels- und Rechenbücher und sonst aus unser aller gemeinem Bedenken die Verwesung, Einnahme und Ausgabe unsers gemeinen Kastens und sonst allenthalben die Nothdurft und Bequemlichkeit zu berathschlagen, auch durch die Gnade Gottes endlich zu beschließen, damit diese brüderliche Vereinigung nach Gelegenheit des gemeinen Vermögens und Vorraths erhalten und nicht in Abnahme komme. Ob auch jemand aus gemeinem Kirchspiel auf solche drei bestimmte Tage nicht gegenwärtig sein könnte, wie doch ohne merkliche große Ursache sich niemand davon äußern solle, nichts weniger, wie oben berührt, durch den Haufen ordentlich verfahren werden soll." (X, 1173. 74.)

§ 18.

Das Wesentliche der Verhandlungen sollte von einem dazu bestellten Schreiber zu Protokoll genommen, am

Schluſſe der jedesmaligen Verſammlung vorgeleſen, über die Richtigkeit der Darſtellung abgeſtimmt, dieſelbe je nach Befinden corrigirt und zu Anfang der nächſten Verſammlung wieder vorgeleſen werden. Apoſtelg. 15, 23—31.

§ 19.

Der Prediger beginnt und beſchließt die Verſammlung mit einem Gebet; für den Fall der Abweſenheit deſſelben wird ein Gebet von einer dazu beſtimmten Perſon verleſen. Matth. 18, 19.: „Weiter ſage ich euch: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es iſt, das ſie bitten wollen, das ſoll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel.“ Apoſtelg. 6, 4.: „Wir aber wollen anhalten am Gebet und am Amt des Worts.“

Anm. 1. Mart. Chemnitz ſchreibt: „Dieſes Amt hat eine von Gott verliehene Macht 2 Cor. 10, 4. ff. und 13, 3. 4., aber eine ſolche, die durch gewiſſe Pflichten und Grenzen umſchrieben iſt, nehmlich: das Wort Gottes verkündigen, die Irrenden lehren, die Sündigenden ſtrafen, die Trägen ermahnen, die Aengſtlichen tröſten, die Schwachen aufrichten, den Widerſprechern widerſtehen, falſche Lehre prüfen und verdammen, die Vergehen in den Sitten ſtrafen, die von Gott eingeſetzten Sacramente verwalten, Sünden vergeben und behalten, ein Vorbild der Heerde ſein, beten für die Gemeinde, ſowohl privatim, als auch die öffentlichen Gebete der Gemeinde vorſagen“ u. ſ. w. (Exam. Conc. Trid. fol. 573.) Balduin ſchreibt: „In den öffentlichen Gebeten iſt der Kirchendiener im Beten der Mund der Gemeinde, in deren Namen er zu Gott redet, ſowie er im Predigen Gottes Mund iſt, in deſſen Namen er zum Volke redet.“ (Tractat. de casibus conscient. p. 247.) Luther: „So nun das Amt des Worts einem verliehen wird, ſo werden ihm auch verliehen alle Aemter, die durch das Wort in der Kirche werden ausgerichtet, das iſt, die Gewalt zu täufen, zu ſegnen, zu binden und zu löſen, zu beten, und zu richten und zu urtheilen.“ (Sendſchreiben, wie man Kirchendiener wählen ꝛc. ſoll, an den Rath und Gemeine der Stadt Prag. Hall. A. X, 1862.)

Anm. 2. In den Sächsischen General-Artikeln heißt es: „Die Kirchner (Landschulmeister) sollen an den Orten, da die Pfarrkirchen Filial haben, so oft der Pfarrer an derselbigen Orte einem früh prediget, mittlerzeit dem Volk am andern Orte, da sie des Pfarrherrn Predigt nicht hören können, die Epistel und Evangelium desselben Sonntags mit der Auslegung Dr. Luther's und den Hauptstücken des Catechismi ohne die Auslegung vorlesen und etliche christliche deutsche Lieder singen." (38.)

B.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes reichlich unter ihr wohne und im Schwange gehe.

§ 20.

Die Ausübung dieser Pflicht besteht vor allem in der Aufrichtung und Erhaltung des öffentlichen Predigtamts in ihrer Mitte. Tit. 1, 5.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ichs gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe." Ephes. 4, 11. 14.: „Und er hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche aber zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, .. auf daß wir nicht mehr Kinder seien, und uns wägen und wiegen lassen von allerlei Wind der Lehre, durch Schalkheit der Menschen und Täuscherei, damit sie uns erschleichen zu verführen."

Anm. 1. Daß es nicht in der Willkür einer Gemeinde stehe, das öffentliche Predigtamt unter sich aufzurichten oder nicht, dies bezeugt unser kirchliches Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Die Kirche hat Gottes Befehl, daß sie soll Prediger und Diaconos bestellen." (Apologie Art. 13.) So heißt es ferner in den Wittenbergischen Reformationsartikeln von 1545, welche auch Luther unterschrieben hat: „Das sei erstlich gesagt vom Predigtamt, daß man wisse, daß wir bekennen (wie es auch ewige, unwandelbare Wahrheit ist), daß das Predigtamt und Dienst der Sacramente

nöthig ist und daß die Kirche daran gebunden ist, und daß kein Gottes-Volk, keine Auserwählten sind, ohne allein in dem Haufen, da die Stimme des Evangelii und die Sacramente sind. Zum andern ist weiter diese große Wohlthat zu erkennen und dafür zu danken, daß Gott der Kirche befohlen hat, daß sie selbst Personen zum Predigtamt und Dienst der Sacramente wählen soll, und will durch dieselbigen von der Kirche erwählten Personen kräftig sein; erwecket viel unter denselbigen und erleuchtet sie mit besonderen Gaben, zu Besserung der Kirchen, wie Paulus Tito befohlen, daß er Priester in die Städte setzen und verordnen sollte." (S. Luther's Werke, Hallische Ausg. XVII, 1442. 43.) Ferner schreibt Luther in der Hauspostille: „Ja, viele dürfen auch wohl herausfahren, und sagen: Was dürfen wir mehr der Pfarrer und Prediger, können wir doch selbst daheime lesen? Gehen also sicher dahin und lesen es daheime auch nicht. Oder wo sie es schon daheime lesen, so ist es doch nicht so fruchtbar, noch so kräftig, als kräftig das Wort ist durch die öffentliche Predigt und den Mund des Predigers, den Gott dazu berufen und geordnet hat, daß er dir's predigen und sagen soll." (Ueber das Ev. des 8. Sonnt. nach Trin. XIII, 1816—17.) Ebendaselbst schreibt Luther über Pauli Bekehrung: „Hier ist sonderlich zu merken, obgleich Gott vom Himmel mit Paulo redet, so will er doch das Predigtamt nicht aufheben, noch jemand ein Sonderliches machen, sondern weiset ihn hin in die Stadt zum Predigtstuhl oder Pfarrherrn; da soll er hören und lernen, was zu lernen sei. Gott will, daß wir hingehen und das Evangelium von denen hören sollen, die es predigen; da soll man ihn finden, und sonst nirgends. Daß also Paulus zum Erkenntniß Christi und des Worts kommt durch Ananiam. Vom selben kleinen Schwefelhölzlein muß er sein Licht empfangen, der doch nicht ein Finger gegen Paulo und wie ein Kerzlein gegen der Sonne war. Solches ist sonderlich hier bei dieser Historie zu merken, daß man das Predigtamt hoch lerne halten. Denn hier stehet's lauter und klar, daß Paulus, der große Doctor, durch das kleine Doctorlein, den Ananiam, den Verstand bekommt." (Ueber die Lection am Tage St. Pauli Bekehrung. XIII, 2528—29.)

§ 21.

Zur schuldigen Sorge für die Aufrichtung und Erhaltung des öffentlichen Predigtamts inmitten einer Gemeinde gehört erstlich die Wahl und Berufung eines Predigers. Zu ordentlicher Vollziehung dieser hochwichtigen Handlung, nach Gottes Wort und unter herzlicher gemeinsamer Anrufung Gottes, zieht die Gemeinde, wo möglich, einen oder mehrere bereits im Amte stehende, erfahrene Kirchendiener hinzu, bedient sich ihres Rathes und überträgt denselben, wenn sie zugegen sein können, die Leitung der öffentlichen Wahlverhandlungen. Tit. 1, 5.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest vollends anrichten, da ichs gelassen habe, und besetzen die Städte hin und her mit Aeltesten, wie ich dir befohlen habe." Vergl. Apostelg. 1, 15—26. 6, 1—6. 14, 23. Jedem stimmfähigen Gemeindeglied wird gestattet, einen Candidaten vorzuschlagen, Apostelg. 1, 23.: „Und sie stelleten zween, Joseph, genannt Barsabas, mit dem Zunamen Just, und Matthiam." Ueber die Wahlfähigkeit eines jeden der Vorgeschlagenen wird hierauf auf Grund von 1 Tim. 3, 2—7. Tit. 1, 6—9. 2 Tim. 2, 15. 24—26. verhandelt, und derjenige, welcher aus den als wahlfähig Erkannten und Aufgestellten alle Stimmen oder doch eine absolute Mehrheit der Stimmen erhält, als der von Gott durch die Gemeinde Berufene erkannt und angenommen. Auf Grund dieser Wahl wird eine Vocationsurkunde aufgesetzt, dieselbe der Gemeinde vorgelesen, nach deren Approbation im Namen der Gemeinde von dem Vorstand oder dazu erwählten Personen unterzeichnet und an den Gewählten abgesendet, 1 Cor. 16, 3.: „Welche ihr durch Briefe dafür ansehet, die will ich senden." In solcher Urkunde ist der Gewählte von der Gemeinde auf die Schriften der Apostel und Propheten Alten und Neuen Testamentes, als auf Gottes Wort,

ſowie auf die öffentlichen Bekenntniſſe der evangeliſch-lutheriſchen Kirche und zu treuer Ausrichtung des heiligen Predigtamts in allen ſeinen Stücken von der Gemeine zu verpflichten, Col. 4, 17.: „Und ſaget dem Archippus: Siehe auf das Amt, das du empfangen haſt in dem HErrn, daß du daſſelbige ausrichteſt.“ (Vgl. Apoſtelg. 15, 23. 26, 22. 20, 20. 21. 26. 27. 2 Tim. 1, 13. 14. 8. 4, 2. 5. 1 Pet. 5, 1 — 4.) In ſolcher Vocationsurkunde hat aber die Gemeinde zugleich zuzuſagen, daß ſie den Berufenen als ihren Hirten, Lehrer und Wächter erkennen, das Wort göttlicher Predigt von ihm als Gottes Wort aufnehmen, ihm gehorchen, ihn lieben, friedſam mit ihm ſein, ihn ehren und für ſeinen Unterhalt ſorgen wolle, auf Grund folgender Schriftſtellen: Luc. 10, 16.: „Wer euch höret, der höret mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich; wer aber mich verachtet, der verachtet den, der mich geſandt hat.“ 1 Theſſ. 5, 12.: „Wir bitten euch aber, lieben Brüder, daß ihr erkennet, die an euch arbeiten und euch vorſtehen in dem HErrn und euch vermahnen.“ 2, 13.: „Darum auch wir ohn Unterlaß GOtt danken, daß ihr, da ihr empfinget von uns das Wort göttlicher Predigt, nahmet ihrs auf, nicht als Menſchen Wort, ſondern (wie es denn wahrhaftig iſt) als GOttes Wort; welcher auch wirket in euch, die ihr glaubet.“ Ebr. 13, 17.: „Gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen; denn ſie wachen über eure Seelen, als die da Rechenſchaft dafür geben ſollen, auf daß ſie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen; denn das iſt euch nicht gut.“ 1 Theſſ. 5, 13.: „Habt ſie deſto lieber um ihres Werks willen, und ſeid friedſam mit ihnen.“ 1 Tim. 5, 17.: „Die Aelteſten, die wohl vorſtehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; ſonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.“ Luc. 10, 7.: „In demſelbigen Hauſe aber

bleibet, eſſet und trinket, was ſie haben. Denn ein Arbeiter iſt ſeines Lohns werth. Ihr ſollt nicht von einem Hauſe zum andern gehen.“ 1 Cor. 9, 13. 14.: „Wiſſet ihr nicht, daß, die da opfern, eſſen vom Opfer? und die des Altars pflegen, genießen des Altars? Alſo hat auch der HErr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, ſollen ſich vom Evangelio nähren.“ Gal. 6, 6.: „Der aber unterrichtet wird mit dem Wort, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet.“ Nimmt der Erwählte den Beruf an, ſo ſtellt die Gemeinde denſelben, wo es möglich iſt, bereits im Amte ſtehenden rechtgläubigen Kirchendienern dar (Apoſtelg. 6, 6.: „Dieſe ſtelleten ſie vor die Apoſtel und beteten, und legten die Hände auf ſie“); damit dieſe ihn, wenn dies noch nicht geſchehen, „verſuchen“ oder examiniren (1 Tim. 3, 10.: „Und dieſelbigen laſſe man zuvor verſuchen; darnach laſſe man ſie dienen, wenn ſie unſträflich ſind“) und durch öffentliche Ordination nach apoſtoliſcher Ordnung als einen rechtmäßig Berufenen erklären, verpflichten und beſtätigen (1 Tim. 4, 14.: „Laß nicht aus der Acht die Gabe, die dir gegeben iſt durch die Weiſſagung, mit Handauflegung der Aelteſten“), oder doch öffentlich und feierlich in ſein Amt einführen, Apoſtelg. 13, 2. 3.: „Da ſie aber dem HErrn dieneten, und faſteten, ſprach der heilige Geiſt: Sondert mir aus Barnabam und Saulum zu dem Werk, dazu ich ſie berufen habe. Da faſteten ſie, und beteten, und legten die Hände auf ſie, und ließen ſie gehen.“

Anm. 1. Daß die chriſtlichen Gemeinden die Wahl ihrer Prediger immer mit Zuziehung ſchon im Amte ſtehender Kirchendiener vollzogen haben, bezeugt unſer Bekenntniß, wenn es in den Schmalkaldiſchen Artikeln heißt: „Im Concilio Niceno iſt beſchloſſen worden, daß eine jegliche Kirche einen Biſchof für ſich ſelbſt in Beiweſen Eines oder mehr Biſchöfen, ſo in der Nähe wohnten, wählen ſollte. Solches iſt nicht allein im

Orient eine lange Zeit, ſondern auch in andern und lateiniſchen Kirchen gehalten worden, wie ſolches klar im Cypriano und Auguſtino iſt ausgedrückt. Denn ſo ſpricht Cyprianus (Ep. 4. ad Cornelium): ‚Darum ſoll man es fleißig nach dem Befehl Gottes und der Apoſtel Gebrauch halten, wie es denn bei uns und faſt in allen Landen gehalten wird, daß zu der Gemeine, da ein Biſchof zu wählen iſt, andere des Orts nahend gelegene Biſchöfe zuſammen ſollen kommen, und in Gegenwart der ganzen Gemeine, die eines jeden Wandel und Leben weiß, der Biſchof ſoll gewählet werden; wie wir denn ſehen, daß es in der Wahl Sabini, unſers Mitgeſellen, auch geſchehen iſt, daß er nach Wahl der ganzen Gemeine und Rath etlicher Biſchöfe, ſo vorhanden geweſt, zum Biſchof erwählet und die Hände ihm aufgelegt ſind.‘ Dieſe Weiſe heißt Cyprianus eine göttliche Weiſe und apoſtoliſchen Gebrauch, und zeuget, daß es faſt in allen Landen dazumal ſo gehalten ſei.“ (Erſter Anhang.) So wichtig es übrigens iſt, daß die wählende Gemeinde bereits im Amte Stehende zuziehe, ſo iſt dies doch nicht ſchlechterdings oder zur Gültigkeit der Wahl nöthig. Luther ſchreibt darüber: „Kein Biſchof ſoll jemand einſetzen ohne der Gemeine Wahl, Willen und Berufen, ſondern ſoll den Erwähleten und Berufenen von der Gemeine beſtätigen. Thut er's nicht, daß derſelbe dennoch beſtätiget ſei durch der Gemeine Berufen.“ (Grund und Urſache aus der Schrift, daß eine chriſtliche Verſammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzuſetzen. X, 1804.) Daß in den wählenden Gemeinden, welche ſchon einen oder mehrere Paſtoren haben, dieſe mit zu den Berufenden nothwendig gehören, verſteht ſich von ſelbſt, weil eben nur dann die ganze Gemeinde beruft, wenn ſie mit berufen, ja, weil gerade ihnen vermöge ihres Hirtenamtes inſonderheit zukommt, auf Verſorgung der Gemeinde mit rechten Dienern des Wortes bedacht zu ſein. Luther ſchreibt daher an einen Prediger: „Darnach erfordert Dein Amt, daß Du aufſeheſt, damit die Gemeine oder Kirche Dir wider Deinen Willen keinen andern eindringe. Denn das wäre ebenſowohl tyranniſch gehandelt wider den Pfarrherrn, als ſo ein Pfarrherr einen wollte eindringen wider den Willen der Gemeine und Kirche.“ (XXI, 448.)

Anm. 2. Da das Wahlrecht der ganzen Gemeinde gehört, so ist die Wahl natürlich durch die zu vollziehen, welche die ganze Gemeinde vertreten. In einer vom Staate unabhängigen Gemeinde sind aber die natürlichsten Vertreter derselben alle ihre stimmfähigen Glieder, welche daher das hochwichtige Werk zu verrichten haben. Zwar ist dies in den meisten deutsch-lutherischen Gemeinden nicht geschehen; die Haupturſache hiervon scheint ursprünglich diese gewesen zu sein, daß die Gemeinden die Pfarrgüter nicht fahren lassen wollten, welche theils vom Staate, theils von Einzelnen, insonderheit Adeligen, gestiftet waren, die daher das oberste Recht, auf diese Pfarrgüter zu berufen, beanspruchten. Als daher die schwäbischen Bauern zu Luther's Zeit einen Aufstand erregten und unter Anderem in zwölf Artikeln das Wahlrecht sich ausbedungen, da schrieb Luther: „Eine ganze Gemeine soll Macht haben, einen Pfarrherrn zu wählen und zu entsetzen. Dieser Artikel ist recht, wenn er auch nur christlich würde vorgenommen (ohne daß die Capitel, am Rande angezeichnet, nichts dazu dienen). Wenn nu die Güter der Pfarre von der Oberkeit kommen und nicht von der Gemeine, so mag die Gemeine nicht dieselben Güter zuwenden dem, den sie erwählt. Denn das wäre geraubt und genommen; sondern will sie einen Pfarrherrn haben, daß sie zuerst solchen demüthiglich bittet von der Oberkeit. Will die Oberkeit nicht, so wähle sie einen eigenen und nähre denselben von ihren eigenen Gütern, und lasse der Oberkeit ihre Güter, oder erlange sie mit Recht von ihnen.“ (XVI, 84.) Daß dies aber die Gemeinden nicht wollten, darüber klagt Luther an vielen Stellen seiner Briefe. Und weil die Gemeinden meist nicht unter dieser Bedingung das selbstständige Wahlrecht haben wollten, so haben sie sich auch damit begnügen müssen, nur das sogenannte Votum negativum zu haben, das heißt, das Recht, die Annahme eines vorgeschlagenen Predigers zu verweigern, wenn sie diese Verweigerung als eine gerechte begründen konnten. Nichts desto weniger ist jedoch in unserer deutsch-lutherischen Kirche die Lehre fort und fort festgehalten worden, daß das Wahlrecht ein Gemeinderecht und daß daher die Wahl ohne Consens der Gemeinde keine Gültigkeit habe; und in einer nicht unbedeutenden Anzahl von Gemeinden blieb ihnen

ſogar das Recht der Wahl. Fröſchel, ein geweſener Diakonus in Wittenberg zu Luthers Zeit, bezeugt noch im Jahr 1565 von dieſer Stadt: „Bugenhagen wurde zum Paſtor vocirt und angenommen von der löblichen Univerſität und von den Herrn des Raths und der ganzen Gemeine, wie ſolches noch geſchieht.“ (S. Unſchuld. Nachrr. Jahrgang 1731. S. 695.) Dannhauer bezeugt dies von der Straßburger Kirche. Er ſchreibt: „Die beſte Berufung iſt diejenige, welche aus dem Zuſammenkommen aller drei Stände fließt, nehmlich dem politiſchen, dem der Kirchendiener und dem Hausſtand.... Dieſes iſt hier in Straßburg in Gebrauch, anderwärts nicht, oder doch an wenigen Orten.“ (Theol. cas. S. 230. 231.) Von Roſtock berichtet der Canzler Pfaff: „Wenn daſelbſt ein Prediger abgeht, ſo ſtellen einige Predigtamts-Candidaten in öffentlichen Predigten ihre Gnadengaben und Fähigkeiten dem Volke dar. Dieſes kommt nachgehends auf dem Rathhauſe zuſammen, und ſind in einem Gemach auf ſelbigem Tafeln ausgehangen, und ſtehet auf einer jeden Tafel der Name eines von vorerwähnten Candidaten; und wenn nun das Volk durch dieſes Gemach durchgehet, ſo macht ein jeder an die Tafel ein Zeichen, auf welcher der Name desjenigen ſteht, dem er ſeine Stimme gibt. Wer nun nachgehends die meiſten Stimmen hat, wird zum Prediger erwählt. Dieſes alles geſchieht ohne Confuſion und Lärm.“ (Tractat von dem Urſprung des Kirchenrechts. 1722. S. 302.) Daſſelbe bezeugt auch Laſſenius, wenn er ſchreibt: „Und ſolchergeſtalt erwählet man, wie Ihr wiſſet, noch bis auf den heutigen Tag die evangeliſchen Prediger, doch mit dem Unterſchied, daß es an theils Orten von allen und jeden in der Gemeinde, an andern nur von den Vornehmſten, die in der Gemeinde ſind, und denen, welchen andere ihr Recht aufgetragen haben, auch wohl von der Obrigkeit allein, auch an einigentheils Orten von den Predigern allein verrichtet wird, nachdem an dieſem und jenem Orte die Gemeinden mit einander darüber ſich verglichen haben, doch ſo, daß der Berufene die ganze Gemeinde für ſeine Berufer erkenne.“ (Zweiundachtzig kurze Troſtreden. St. Louis, Mo., 1861. S. 331. 332.) Löſcher berichtet in ſeinen ſogenannten „Unſchuldigen Nachrichten“ Folgendes: Nachdem von Anfang an

die lutherischen Gemeinden in Holland, namentlich die zu Amsterdam, das freie allgemeine Wahlrecht gehabt hatten, bestimmte um das Jahr 1683 das Consistorium, daß die Armen bei der Wahl von Predigern, Prediger-Aeltesten und Armenpflegern ihre Stimmen nicht mehr abgeben dürften! Darüber entstand in den Gemeinden große Klage. Sie wendeten sich endlich an die Synode, aber auch diese half den Gemeinden nicht zu ihrem Rechte! Das lutherische Consistorium hingegen wendete sich an die regierenden reformirten Bürgermeister zu Amsterdam und wirkte bei denselben die Verordnung aus: daß, wer nicht alljährlich 20 holländische Gulden bezahle, nicht mit den Uebrigen wählen solle. So tief beschwert sich die Gemeinden durch diesen schmählichen Eingriff in ihre Rechte fühlten, so konnten sie doch vorerst nichts thun, als die Geschichte dieses schreienden Unrechts in einer öffentlichen Druckschrift ihren Glaubensgenossen vorlegen, welches denn im Jahre 1683 geschah. Im Jahre 1689 wendete sich nun die Gemeinde zu Amsterdam an die lutherischen theologischen Facultäten zu Greifswalde, Gießen und Tübingen und baten um deren Rath und Unterricht. Diese gaben denn auch sämmtlich in ihren ausgestellten theologischen Bedenken der Gemeinde vollkommen Recht, nur warnten sie dieselbe, um dieser Ungerechtigkeit willen keine Spaltung zu machen. Als die Amsterdamischen Bürgermeister hiervon Kunde erhielten, verwiesen sie es der Gemeinde als etwas Sträfliches, daß sie solche theologische Responsa eingeholt habe, und setzten die das Wahlrecht bedingenden 20 Gulden auf zehen Gulden herab, erklärten aber, daß es sonst bei ihrer Entscheidung verbleiben müsse; worauf die Gemeinde im Jahre 1691 eine neue Schrift unter dem Titel: „Authentische Belege vom Gewissenszwang", veröffentlichte, worin sie, die Gemeinde, ihre Klage „sonderlich der Armen wegen" ausschüttet und die Besorgniß ausspricht, es werde eine arminianische Cäsareopapie (das heißt, ein obrigkeitlicher Pabstzwang) daraus werden, da ihr Consistorium selbst die Religionssachen der weltlichen Obrigkeit von anderer Religion endlich überlassen habe. Zugleich theilt die Gemeinde die eingeholten theologischen Bedenken in ihrer Schrift mit. (S. Jahrgang 1742. Seite 776. 777.)

Anm. 3. Wie die Ausübung der Predigerwahl nach Gottes Wort geschehen müsse, legt Chemnitz in gewohnter Gründlichkeit in folgenden Worten dar: „Hier fragt es sich, wer diejenigen sein, durch deren Stimme jene Wahl und Berufung geschehen müsse, daß sie für göttlich angesehen werden könne, das heißt, daß Gott selbst durch jene Mittel die Arbeiter in seine Ernte wähle, berufe und sende. Nun finden sich hierzu gewisse und klare Beispiele in der Schrift. Apostelg. 1, 15. ff. legt Petrus, da ein andrer an Judas' Stelle zu setzen war, die Sache nicht nur inmitten der Apostel, sondern auch der übrigen ‚Jünger' vor; denn so hießen damals die Gläubigen, deren Zahl, so viel ihrer eben versammelt waren, sich auf 120 belief. Und da legt Petrus aus der Schrift vor, wen und wie man denselben wählen solle, auch werden Gebete damit verbunden. Zwar wird auch das Loos geworfen (weil die Berufung nicht eine völlig mittelbare, sondern eine apostolische sein sollte), später jedoch hat man sich daher des Looses nicht mehr bedient. Als Apostelg. 6, 2. ff. Diakonen zu wählen und zu berufen waren, wollen die Apostel das Wahlrecht allein sich nicht anmaßen, sondern sie rufen die Gemeinde zusammen. Doch entschlagen sie sich nicht gänzlich der Sorge für die Berufung und überlassen dieselbe nicht der blinden und ungeordneten Willkür des Volkes oder der Menge, sondern nehmen die Regierung der Wahl oder Berufung in die Hand; sie legen nehmlich die Lehre und Regel, wen und wie man wählen solle, vor; hierauf werden die Erwählten vor die Apostel gestellt, damit es durch deren Urtheil bestätigt werde, ob die Wahl rechtmäßig vollzogen sei; diese aber bestätigen die Wahl durch Auflegung ihrer Hände unter Gebet zu Gott. Nach Apostelg. 14, 23. setzen Paulus und Barnabas in einzelnen Gemeinden, denen sie das Evangelium gepredigt haben, Presbyter; sie nehmen aber das Recht und die Vollmacht zu wählen und zu berufen nicht sich allein; sondern Lucas gebraucht hierbei das Wort cheirotonesantes,*) welches 2 Cor. 8, 19. von der Wahl, welche durch die Stimmen der Gemeinde geschieht, gebraucht wird; dasselbe ist nehmlich von der Gewohnheit der Griechen genommen, die Stimmen durch

*) Das Wort bedeutet eigentlich so viel als die Hand ausstrecken.

Ausstrecken der Hand abzugeben, und bezeichnet einen durch Stimmenabgabe wählen oder seine Beistimmung zu erkennen geben. Paulus und Barnabas haben daher der Gemeinde die Presbyter nicht wider deren Willen aufgedrungen, ohne deren Consens zu suchen. Und als nach Apostelg. 15, 22. Männer erwählt werden mußten, welche mit Aufträgen an die antiochenische Gemeinde gesendet werden sollten, da spricht Lucas: ‚Und es däuchte gut die Apostel und Aeltesten sammt der ganzen Gemeinde, aus ihnen Männer zu erwählen mit Paulo und Barnaba.‘ Es ist jedoch nöthig, dies in der apostolischen Geschichte zu bemerken, daß zuweilen die Kirchendiener und die übrige Gemeinde zusammen zugleich diejenigen vorstellten und wählten, welche sie für tüchtig ansahen, wie Apostelg. 1, 23. Zuweilen hatte die Gemeinde die Vorstellung und Wahl, aber die Bestätigung der Wahl wurde dem Urtheil der Apostel unterworfen, Apostelg. 6, 5. 6. Oft jedoch stellten die Apostel, welche über diese Dinge besser urtheilen konnten, diejenigen den Gemeinden vor, welche sie für zum Amte tüchtig achteten, und wenn nun die Abstimmung und der Consens der Gemeinde hinzukam, so war der Beruf giltig. So sendet Paulus Timotheum, Titum, Sylvanum ꝛc. an die Gemeinden. So werden Apostelg. 14, 23. Presbyter vorgestellt, in deren Einsetzung die Gemeinde durch Abstimmung einstimmt. Zuweilen haben auch manche der Kirche ihre Dienste selbst angeboten, 1 Tim. 3, 1.: ‚Das ist je gewißlich wahr, so jemand ein Bischofsamt begehret, der begehret ein köstlich Werk.‘ Immer aber war zur Zeit der Apostel bei einer rechtmäßigen Berufung vorhanden und wurde erfordert: der Consens der Gemeinde und das Urtheil und die Bestätigung des Presbyteriums. So war Titus in Creta dazu verordnet, die Wahl der Presbyter zu leiten und zu regieren, damit dieselbe in gehöriger Weise vollzogen würde und daß er die richtig geschehene Wahl durch Ordination bekräftigte und bestätigte. Denn Paulus bedient sich Tit. 1, 5., wo er von dem Besetzen (der Städte) mit Presbytern redet, desselben Wortes, welches Apostelg. 14, 23. vorkommt, wo zugleich sowohl der Abstimmung (durch das Volk), als der Bestellung der Presbyter Erwähnung geschieht.“ (Examen Concil. Trid. II, loc. 13. S. 586. ff.) Gerhard schreibt hierüber: „Obgleich

bis in das Einzelnſte kaum eine gewiſſe Regel vorgeſchrieben werden zu können ſcheint..., ſo gehört doch, wenn wir von einem allgemeinen Vorbild reden wollen, dem Presbyterium die Prüfung, die Ordination und Einweiſung; der chriſtlichen Obrigkeit die Ernennung, Vorſtellung und Beſtätigung; dem Volk die Zuſtimmung, Abſtimmung und Genehmigung oder auch nach Umſtänden die Forderung. Das Allgemeine alſo, daß nehmlich die Paſtoren mit Zuſtimmung der Gemeinde gewählt werden und derſelben keiner wider ihren Willen aufgedrungen werde, hat ausdrückliche Zeugniſſe in der Schrift und iſt durch die ſtete Praxis der erſten Kirche bewährt; aber die Form der Wahl nach ihren einzelnen Stücken iſt verſchieden... In einigen Kirchen überläßt das Volk mit Entſagung ſeines Rechts ſeiner Obrigkeit und ſeinem Miniſterium von gleichem Bekenntniß ſeinen Antheil und beruht ohne Bedenken in deren Willen und Wahl; in einigen überträgt es ſein Recht auf gewiſſe vornehmere Perſonen, welche alles im Namen des Volkes vollziehen. In keiner von beiden Weiſen hört das Recht die Prediger zu berufen auf, der ganzen Kirche zu gehören, denn das Recht wird der Treue anderer übergeben, nicht aufgegeben, wenn jemand freiwillig eine Zeitlang auf ſein Recht verzichtet, noch kann dies eine Verjährung oder Aufhebung des Rechtes zur Folge haben." (Loc. de min. § 86. 106.)

Anm. 4. In Betreff der Verpflichtung der Prediger auf die ſymboliſchen Bücher der Kirche iſt wohl zu merken, daß dieſelbe ein Hauptbollwerk der Gemeinden iſt, daß ſich die Prediger nicht zu Herren über ihren Glauben machen können (2 Cor. 1, 24.: „Nicht daß wir Herren ſein über euern Glauben, ſondern wir ſind Gehülfen eurer Freude; denn ihr ſteht im Glauben"). Alle falſche Lehrer ſagen, daß ſie nach der heiligen Schrift lehren wollen; wollen ſich daher Prediger nicht auf die öffentlichen Bekenntniſſe der rechtgläubigen Kirche verpflichten laſſen, ſo haben die Gemeinden keine Gewähr, daß ihnen ihre Prediger nicht papiſtiſche, calviniſche, chiliaſtiſche, methodiſtiſche, rationaliſtiſche ꝛc. Lehren vortragen, ohne daß die Gemeinden ſie als Treubrüchige ſtrafen und abſetzen könnten, oder aber, wenn ſie dies auch könnten,

ſo würden ſie doch immer neuen Disputationen und Streitigkeiten ſelbſt über die Artikel des allgemeinen chriſtlichen Glaubens ausgeſetzt ſein, die durch die Verpflichtung auf die Symbole der Kirche für immer abgeſchnitten ſein würden. So lieb daher einer lutheriſchen Gemeinde die reine Lehre göttlichen Wortes, ihr Glaube, ihre chriſtliche Freiheit, ihre Ruhe und ihr Friede iſt, ſo ſtreng ſollte ſie darauf halten, keinen Prediger anzunehmen, der ſich nicht auf unſere theure Concordia verpflichten laſſen wollte. Unſere Kirche hat daher von Anfang an nach Vorbild der alten rechtgläubigen Kirche*) keinen zu ihrem Diener angenommen, der nicht vorher das heilige Verſprechen geben wollte, ihren Bekenntniſſen gemäß zu lehren und davon weder in den darin enthaltenen Lehren, noch in der darin beobachteten Redeweiſe abzuweichen. Der erſte, welcher in der lutheriſchen Kirche ſich gegen die Verbindung an die kirchlichen Bekenntniſſe auflehnte, war der unruhige Kopf und Irrlehrer Andreas Oſiander in Königsberg, der dieſelbe für eine Gewiſſenstyrannei erklärte. Er wollte die Freiheit haben, zu lehren, was ihm beliebe, aber die Kirche ſollte ſein Knecht ſein. Ihm antwortete aber Melanchthon u. A. Folgendes in einer Rede vom Jahre 1553: „Oſiander rühmt ſich, die Freiheit behalten und dieſe Bande nicht geduldet zu haben. An dieſem Geſchrei haben in der ſo großen Zügelloſigkeit und Anarchie dieſer Zeit viele ein Gefallen, welche ſich eine unbeſchränkte Freiheit nehmen, Meinungen zu erdichten und, wie (der Zweifelphiloſoph) Pyrrho, alles richtig Ueberlieferte zweifelhaft zu machen. Aber Fromme und Kluge ſehen nicht ohne großen Schmerz, wohin dieſer wüthende Tadel wolle, nehmlich daß man die Jüngeren und Rechtſchaffenen nicht einmal der Beſcheidenheit erinnern ſolle. Denn wilde, freche, von Bewunderung ihrer ſelbſt aufgeblaſene Menſchen können weder durch dergleichen Verſprechungen, noch durch andere Banden im Zaume gehalten werden. — Vorerſt will ich aber von den Urhebern unſerer Gewohnheit und von der Abſicht derſelben reden. Dieſe Gelobung iſt von uns nicht erſt neulich ausgeſonnen, ſondern von dieſem Collegium vor ohngefähr 20 Jahren eingeführt

*) Die ja ſchon in der apoſtoliſchen Zeit niemand auch nur getaufte und als Glied in ihre Mitte aufnahm, der ſich nicht zu dem ſ. g. apoſtoliſchen Symbol bekannte und verpflichtete.

worden, nehmlich von Luther, Jonas und dem Paſtor dieſer Gemeinde Dr. Pomeranus. Dieſen ſo aufrichtigen Männern thut Oſiander große Schmach an, wenn er den Verdacht ausſät, daß ſie eine Tyrannei haben aufrichten wollen, da es am Tage, daß ſie zu ihrem Vorhaben die ehrenhafteſte Urſache gehabt haben. Auch damals ſchweiften viele ſchwärmeriſche Menſchen umher, welche bald darauf neue Tollheiten ausſtreuten, Wiedertäufer, Servet, Campanus, Stenkfeld u. A. Und an dergleichen Plagegeiſtern fehlt es zu keiner Zeit. So viel daher menſchlicher Fleiß verhüten konnte, wollte dieſer Senat gute Ingenia der Beſcheidenheit erinnern und ihnen die Schranken zeigen, welche nicht leicht zu durchbrechen ſein; er wollte auch, ſo viel er vermöchte, die unruhigen Köpfe zügeln. Dies war die Sitte auch der alten Kirche, in welcher noch keine Tyrannen herrſchten und die Quellen der Lehre noch rein waren. Man verlangte Unterſchrift in gottſeligen Synoden. In der Nicäniſchen Synode unterſchrieben nicht nur die Biſchöfe, ſondern auch Kaiſer Conſtantin mit ihrer Hand die Decrete ſelbiger Synode. Auch wurde niemand zum Amte des Evangeliums zugelaſſen, ohne vorhergehende Prüfung und ausdrückliches Bekenntniß, in welchem die zum Lehren Berufenen erklärten, daß ſie der unverfälſchten Lehre des Evangeliums ergeben ſeien, und verſprachen, dieſelbe nicht wegwerfen zu wollen." (Corp. Reform. Vol. XII, p. 7.) Von der Beeidigung auf die Symbole ſchreibt daher auch J. Gerhard: „Der Zweck iſt, daß Gottes Ehre befördert und die Ruhe der Kirche erhalten werde, indem diejenigen an das Licht gezogen werden, welche heimlich irrige Meinungen hegen und auf Gelegenheiten warten, dieſelben in der Kirche auszuſtreuen .. Auf dieſe Weiſe werden die kleinen Füchſe aus ihren Schlupfwinkeln hervorgezogen, welche darauf ausgehen, den Weinberg des HErrn zu verwüſten, und den Schwarmgeiſtern wird ein Zaum angelegt, daß ſie aus Furcht vor den auf Meineid geſetzten Strafen davon abſtehen, Zwiſtigkeiten zu erregen, Irrthümer zu verbreiten und die Kirche zu verwirren, und ſo wird die Einigkeit des Glaubens und der Kirche mit Fleiß bewahrt." (Loc. de magistr. § 210.) An einer andern Stelle ſchreibt er hierüber: „Es werden aber auch durch einen ſolchen Eid die ſymboliſchen Bücher der heiligen Schrift nicht gleich

geſtellt, noch den Gewiſſen der Menſchen Stricke umgeworfen, noch ein größerer Fortſchritt in der himmliſchen Lehre verhindert, ſondern nur ein Bekenntniß gefordert, für die Ruhe der Kirche Sorge getragen und heimlichen Umtrieben der Weg verſchloſſen." (Disputat. theol. p. 963.)

Anm. 5. Daß die Ordination nur eine Beſtätigung der ſchon vorher geſchehenen Vocation ſei, bezeugt unſer Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Vor Zeiten wählet das Volk Pfarrherrn und Biſchöfe; dazu kam der Biſchof, am ſelben Ort oder in der Nähe geſeſſen, beſtätigt den gewählten Biſchof durch Auflegung der Hände, und iſt dazumal die Ordinatio nichts anders geweſen, denn ſolche Beſtätigung." (Schmalk. Art. Anhang 2.) Dies ſagt auch Luther. Er ſchreibt: „Es liegt daran, ob die Kirche und der Biſchof eins ſind, und die Kirche den Biſchof hören und der Biſchof die Kirche lehren wolle. So iſt's geſchehen. Auflegung der Hände, die ſegnen, beſtätigen und bezeugen ſolches, wie ein Notarius und Zeugen eine weltliche Sache bezeugen und wie der Pfarrherr, ſo Braut und Bräutigam ſegnet, ihre Ehe beſtätiget oder bezeuget, daß ſie zuvor ſich genommen haben und öffentlich bekannt; es ſei nun der Pfarrherr ein Engel oder Teufel: weil das Amt geſchehen, ſo iſt die Braut geſegnet." (Schrift: Exempel einen rechten chriſtlichen Biſchof zu weihen, vom J. 1542. XVII, 156.) Daher ſchreibt Balduin: „Das Amt des Wortes hat zwar ein gewiſſes Gebot und Einſetzung, Joh. 20., aber von der Ordination zum Amt lieſt man nichts dergleichen; daher iſt ſie immer in der rechtgläubigen Kirche unter die Mittelding gerechnet worden." (Commentar. in epp. Pauli, ad 1 Tim. 4, 14. q. 3.) So urtheilt denn auch Aegidius Hunnius von dem Fall, wenn man die Ordination nicht haben kann, alſo: „Wenn ein Häuflein Gläubiger, das jedes Paſtors ermangelt, übereinkommt, eine zum Lehren tüchtige Perſon zu wählen und dieſelbe in dieſem Fall der Noth beruft und zum Prediger ſich erwählt, während die Mitwirkung weder eines Presbyters noch eines Biſchofs zu haben iſt, von dem er die Ordination erhalten könnte, ſo iſt ein durch die Stimme der Kirche ernannter und erwählter Diener unzweifelhaft ein wahrer Paſtor der Kirche, welcher eine

rechtmäßige Vocation hat und alle Verrichtungen seines Amtes auf gehörige Art vollziehen kann." (Exam. P. I. assert. 6.) Daß aber nichts desto weniger eine Gemeinde außer dem höchsten Nothfall nicht unterlassen sollte, ihren Erwählten zur Ordination darzustellen, bezeugt Chemnitz, wenn er schreibt: „Es ist auch dieses außer Zweifel, daß die Berufung zum Amt des Evangeliums um derer willen, welche laufen, und nicht gesandt sind, Jer. 23, 21., irgend ein öffentliches Zeugniß und einen öffentlichen Zeugnißact der Kirche haben solle; weshalb die Apostel die Berufung derjenigen, welche rechtmäßig zum Amt des Wortes und der Sacramente erwählt waren, durch ein öffentliches Zeugniß und einen öffentlichen Zeugnißact der Kirche bekundeten und gleichsam besiegelten. Denn der h. Geist wollte auch, daß Paulus, der doch unmittelbar berufen war, durch eine öffentliche Bezeugung der Kirche als der Heidenapostel ausgerufen und dargestellt werde. In dieser öffentlichen Bestätigung, Bezeugung oder Ausrufung aber, da sie eine öffentliche Handlung war, gebrauchten die Apostel die äußerliche Ceremonie der Handauflegung, welche in jener Zeit bei jenem Volk gebräuchlich war, sowohl wegen der öffentlichen Bezeichnung des Berufenen, als auch wegen der Gebete, die von der ganzen Kirche über die berufene Person geschahen ... Zu dem Gebete wurde auch das Fasten hinzugethan, Apostelg. 13, 3. Und dieses ernstliche Gebet bei Ordination der Kirchendiener ist, weil es sich auf göttlichen Befehl und Verheißung gründet, nicht vergeblich. Dies aber ist es, was Paulus sagt: ‚Die Gabe, die in dir ist durch Auflegung der Hände.'" (Exam. Conc. Trid. II. loc. 13.) Was endlich die Ordination nöthig und nützlich macht, das gilt natürlich auch von Einführung eines bereits Ordinirten.

§ 22.

Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner die Einführung und, zwar nicht gesetzliche, aber eifrige Haltung der sonn- und gebräuchlichen festtäglichen, sowie gewisser Wochen-, namentlich der Advents- und Fasten-Wochengottesdienste, alljähr-

licher Buß-, Ernte-, Dank- und anderer heiliger Tage (Gal. 4, 10. 11.: „Ihr haltet Tage, und Monden, und Feſte, und Jahrzeiten. Ich fürchte euer, daß ich nicht vielleicht umſonſt habe an euch gearbeitet.“ Col. 2, 16. 17.: „So laſſet nun niemand euch Gewiſſen machen über Speiſe, oder über Trank, oder über beſtimmte Feiertage, oder Neumonden, oder Sabbather, welches iſt der Schatten von dem, das zukünftig war; aber der Körper ſelbſt iſt in Chriſto.“ Luc. 11, 28.: „Selig ſind, die das Wort GOttes hören und bewahren.“ Apoſtelg. 2, 46.: „Und ſie waren täglich, und ſtets bei einander einmüthig im Tempel, und brachen das Brod hin und her in Häuſern.“ Ebr. 10, 24. 25.: „Und laſſet uns unter einander unſer ſelbſt wahrnehmen mit Reizen zur Liebe und guten Werken; und nicht verlaſſen unſere Verſammlung, wie etliche pflegen; ſondern unter einander ermahnen, und das ſo viel mehr, ſo viel ihr ſehet, daß ſich der Tag nahet.“ Apoſtelg. 2, 11.: „Wir hören ſie mit unſern Zungen die großen Thaten GOttes reden“) und die Abhaltung öffentlicher Kirchenexamina mit der Jugend. (2 Tim. 3, 15.: „Und weil du von Kind auf die heilige Schrift weißeſt, kann dich dieſelbige unterweiſen zur Seligkeit, durch den Glauben an Chriſto JEſu.“)

Anm. 1. Daß die äußerliche Feier des Sonntags und anderer beſtimmter Tage nicht als ein göttliches Geſetz zu beobachten ſei, bezeugt unſere Augsburgiſche Confeſſion mit den Worten: „Solche Ordnung gebühret der chriſtlichen Verſammlung um der Liebe und Friedens willen zu halten und den Biſchöfen und Pfarrherrn in dieſen Fällen gehorſam zu ſein, und dieſelben ſoferne zu halten, daß einer den andern nicht ärgere, damit in der Kirche keine Unordnung oder wüſtes Weſen ſei. Doch alſo, daß die Gewiſſen nicht beſchweret werden, daß mans für ſolche Dinge halte, die noth ſein ſollten zur Seligkeit, und es dafür achte, daß ſie Sünde thäten, wenn ſie dieſelben ohne der Andern Aergerniß brechen; wie denn niemand ſagt, daß das Weib

Sünde thue, die mit bloßem Haupt ohne Aergerniß der Leute ausgehet. Alſo iſt die Ordnung vom Sonntag, von der Oſterfeier, von den Pfingſten und dergleichen Feier und Weiſe; denn die es dafür achten, daß die Ordnung vom Sonntag für den Sabbath als nöthig aufgerichtet ſei, die irren ſehr; denn die h. Schrift hat den Sabbath abgethan, und lehret, daß alle Ceremonien des alten Geſetzes nach Eröffnung des Evangeliums mögen nachgelaſſen werden; und dennoch, weil vonnöthen geweſen iſt, einen gewiſſen Tag zu verordnen, auf daß das Volk wüßte, wenn es zuſammenkommen ſollte, hat die chriſtliche Kirche den Sonntag dazu verordnet, und zu dieſer Veränderung deſto mehr Gefallens und Willens gehabt, damit die Leute ein Exempel hätten der chriſtlichen Freiheit, daß man wüßte, daß weder die Haltung des Sabbaths noch eines andern Tages vonnöthen ſei" u. ſ. w. (Art. 28. Vergl. Art. 15.)

Anm. 2. Ueber die Nothwendigkeit und Heilſamkeit der Feier von Feſten und dergleichen ſchreibt Balthaſar Meisner: „Es gibt offenbar keine bequemere Weiſe, wie die weniger Unterrichteten über die Hauptſtücke des Glaubens und der Religion, über die vornehmſten Wohlthaten, die Gott im Neuen Teſtament erwieſen hat, und über die nöthige Dankbarkeit dafür unterwieſen und ermahnt werden könnten, als wenn man, wie Baſilius ſchreibt, dasjenige, was man nicht jeden Tag lernen konnte, in gemeinſchaftlicher Feier zuſammenkommend empfängt. Denn hier wächſt, nach Hieronymus Zeugniß, aus dem gegenſeitigen Anblick und Geſpräch der Glaube an Chriſtum, die Liebe wird brünſtiger und äußert ſich mehr und Freude entſteht und wird größer in der Gläubigen Herzen. Die Leute ſind heutzutage nicht ſo brennenden Eifers in der Religion, daß ſie ſich täglich mit Haufen verſammelten; denn die einen ſind emſig beſorgt, ihre tägliche Nahrung zu ſuchen, die andern liegen ihren Berufsarbeiten ob, die meiſten werden durch Trägheit, Sicherheit, Sorgloſigkeit, ja Ekel abgezogen; ſo daß es ſchon darum nothwendig iſt, daß gewiſſe Zeiten geheiligt oder abgeſondert werden, in denen kein anderes Werk gethan oder Geſchäft vorgenommen werden ſoll, als daß man zu einer heiligen Verſammlung, zu heiligen Werken der Gottſeligkeit und zu öffentlichem Gottesdienſte zuſammenkomme.... Nach dem Tag des HErrn zählen wir auch andere Feſte,

welche um der Geſchichte und um der Ordnung und Schicklichkeit willen alljährlich gefeiert und ohne Abbruch der chriſtlichen Freiheit beibehalten werden und von denen man glaubt, daß ſie zu großem Nutzen des Volkes auch ferner gefeiert werden können; damit nehmlich an denſelben alles, was von unſerem Heiland und Erlöſer vor anderem Merkwürdiges in der h. Schrift beſchrieben iſt, genauer erklärt, vollſtändiger ausgeführt und mit Nachweiſung des Gebrauchs dem Volke vor Augen gelegt und vorgeſtellt werden könne.... Zwar ſind wir verbunden, der Betrachtung und immer neuen Erwägung dieſer göttlichen Werke unſere ganze Lebenszeit zu widmen; aber wie verdroſſen und träge wir uns meiſt hierin erweiſen, will ich nicht ſagen, nur daß es durchaus nöthig iſt, daß in feierlicher Verſammlung auch ein feierlicheres Gedächtniß und eine alljährliche lebendige Vergegenwärtigung der erwähnten Wohlthaten geſchehe, wenn ſie nicht aus unſeren Herzen nach und nach alle verſchwinden und endlich ganz verloren gehen ſollen." (Colleg. adiaphorist. disp. 11. § 29. 30. 42. 49.)

Anm. 3. Die Kirchenexamina betreffend, heißt es in der Apologie der Augsb. Confeſſion: „Bei uns werden die Canones gehalten, daß die Pfarrer und Kirchendiener öffentlich und daheim die Kinder und Jugend in Gottes Wort unterweiſen." (Art. 15.) Ferner ſchreibt Luther in der Vorrede zum kleinen Catechismus: „Darum bitte ich um Gottes willen euch alle, meine lieben Herren und Brüder, ſo Pfarrherrn oder Prediger ſind, wollet euch eures Amts von Herzen annehmen, euch erbarmen über euer Volk, das euch befohlen iſt, und uns helfen den Catechismum in die Leute, ſonderlich in das junge Volk bringen, und welche es nicht beſſer vermögen, dieſe Tafeln und Form für ſich nehmen und dem Volk von Wort zu Wort fürbilden, ... daß ſie es auch ſo nachſagen können und auswendig lernen. Welche es aber nicht lernen wollen, daß man denſelbigen ſage, wie ſie Chriſtum verleugnen und keine Chriſten ſind, ſollen auch nicht zu dem Sacrament gelaſſen werden, kein Kind aus der Taufe heben, auch kein Stück der chriſtlichen Freiheit gebrauchen, ſondern ſchlechts dem Pabſt und ſeinen Officialen, dazu dem Teufel ſelbſt heimgeweiſet ſein. Darzu ſollen ihnen die Eltern und Hausherrn Eſſen und Trinken verſagen.... Denn wiewohl man niemand zwingen ſoll noch kann

zum Glauben, ſo ſoll man doch den Haufen dahin halten und treiben, daß ſie wiſſen, was recht und unrecht iſt bei denen, bei welchen ſie wohnen.... Zum andern, wenn ſie den Text wohl kennen, ſo lehre ſie denn auch hernach den Verſtand, daß ſie wiſſen, was es geſagt ſei."

§ 23.

Dazu, daß das Wort GOttes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner, daß die Gemeinde von ihrem Prediger, als dem Haushalter über Gottes Geheimniſſe, ihre neugebornen Kindlein ohne Verzug taufen laſſe (1 Cor. 4, 1.: „Dafür halte uns jedermann, nämlich für Chriſti Diener und Haushalter über GOttes Geheimniſſe." Marc. 10, 13 ff. „Und ſie brachten Kindlein zu ihm, daß er ſie anrührte" ꝛc.); daß ſie von ihm ihre Jugend zum vollen Genuß der Gnadenmittel vorbereiten und ſeiner Zeit öffentlich confirmiren laſſe (Matth. 21, 15. 16.: „Da aber die Hohenprieſter und Schriftgelehrten ſahen die Wunder, die er that, und die Kinder im Tempel ſchreien und ſagen: Hoſianna, dem Sohn Davids! wurden ſie entrüſtet, und ſprachen zu ihm: Höreſt du auch, was dieſe ſagen? JEſus ſprach zu ihnen: Ja; habt ihr nie geleſen: Aus dem Munde der Unmündigen und Säuglinge haſt du Lob zugerichtet?"); daß ſie von ihm den Troſt der Abſolution und das Sacrament des Leibes und Blutes JEſu Chriſti oft begehre und empfange (Joh. 20, 23.: „Welchen ihr die Sünden erlaſſet, denen ſind ſie erlaſſen; und welchen ihr ſie behaltet, denen ſind ſie behalten." 2 Cor. 2, 10.: „Welchem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Denn auch ich, ſo ich etwas vergebe jemanden, das vergebe ich um euretwillen an Chriſtus Statt." 1 Cor. 11, 20. 26.: „Wenn ihr nun zuſammen kommet, ſo hält man da nicht des HErrn Abendmahl.... Denn ſo oft ihr von dieſem Brod eſſet, und von dieſem Kelch trinket,

ſollt ihr des HErrn Tod verkündigen, bis daß er kommt"), und zwar nach vorausgegangener Verhörung und Beichte (Ebr. 13, 17.: „Sie wachen über eure Seelen, als die da Rechenſchaft dafür geben ſollen." Vergl. 1 Cor. 4, 1. Matth. 7, 6.: „Ihr ſollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen ſollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß ſie dieſelbigen nicht zertreten mit ihren Füßen und ſich wenden und euch zerreißen"); daß ſie von ihm ihre Verlobten zur Ehe öffentlich mit Gottes Wort und Gebet einſegnen laſſe (1 Cor. 7, 39.: „So aber ihr Mann entſchläft, iſt ſie frei, ſich zu verheirathen, welchem ſie will; allein, daß es in dem HErrn geſchehe." 1 Tim. 4, 3—5.: „Und verbieten, ehelich zu werden, und zu meiden die Speiſen, die GOtt geſchaffen hat, zu nehmen mit Dankſagung, den Gläubigen und denen, die die Wahrheit erkennen. Denn alle Creatur GOttes iſt gut, und nichts verwerflich, das mit Dankſagung empfangen wird. Denn es wird geheiliget durch das Wort GOttes und Gebet"); daß ſie auch in Krankheits-, Todes- und andern Nöthen und Anfechtungen ſich von ihm aus Gottes Wort unterrichten und tröſten laſſe (Jac. 5, 14. 15.: „Iſt jemand krank, der rufe zu ſich die Aelteſten von der Gemeine, und laſſe ſie über ſich beten, und ſalben mit Oele in dem Namen des HErrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der HErr wird ihn aufrichten; und ſo er hat Sünde gethan, werden ſie ihm vergeben ſein"), und endlich, daß ſie ihre Todten chriſtlich begraben laſſe (Apoſtelg. 8, 2.: „Es beſchickten aber Stephanum gottesfürchtige Männer, und hielten eine große Klage über ihn").

Anm. 1. Gegen den Verzug mit der Taufe der Kinder ſpricht ſich Luther in einem Briefe an Piscator alſo aus: „Aufs vierte, muß man, ſo viel es ſein kann, dem Aufſchub der Taufe entgegen ſein, damit nicht aus dieſer Gewohnheit eine Regel gemacht

werde, ſich der Taufe beſtändig zu enthalten. So bleibet in Italien in vielen Städten ein großer Theil der Leute, ſo lange ſie leben, ohne Taufe, weil ſie in der Kindheit nicht getauft werden. Wenn ſie denn groß worden ſind, verachten ſie alles, und ſterben als ſolche, die keinen Gott glauben." (XXI, 1339.) Gerhard ſchreibt hiervon: „Da die Taufe das ordentliche Mittel der Wiedergeburt, Joh. 3, 5., und das heilige Sacrament der Aufnahme iſt, daher wird in unſeren Kirchen die löbliche Gewohnheit beobachtet, daß die Eltern die Kleinen ſogleich am erſten, oder zweiten, oder dritten Tage nach der Geburt zur Taufe bringen, oder auch alsbald ohne Verzug, nachdem ſie geboren ſind, ſie taufen laſſen, nehmlich wenn um Schwachheit willen Lebensgefahr gefürchtet wird. Welche aber in dieſem Stücke nachläſſig geweſen ſind und die Taufe um prächtiger Zurüſtung willen aufſchieben, verſenken ſich ſelbſt in die ſchwerſten Anfechtungen, wenn die Kinder ohne Taufe ſterben." (Loc. de bapt. § 246.)

Anm. 2. Die Confirmation betreffend, ſchreibt Chemnitz: „Die Unſrigen haben oft gezeigt, daß der Gebrauch der Confirmation, nach Abſchaffung der unnützen, abergläubiſchen und mit der Schrift ſtreitenden Satzungen, gottſelig und zur Erbauung der Gemeinde in Uebereinſtimmung mit der Schrift auf folgende Weiſe vollzogen werden könne, daß die, welche in der Kindheit getauft worden ſind (denn alſo iſt jetzt der Stand der Kirche), wenn ſie die Jahre der Unterſcheidung erreicht hätten, fleißig in einem beſtimmten und einfältigen Catechismus der Lehre der Kirche unterwieſen würden, und wenn man ſähe, daß ſie die Anfangsgründe ziemlich gefaßt haben, darnach dem Biſchof und der Kirche dargeſtellt würden; und daß da der Knabe, welcher in früher Kindheit getauft wurde, vorerſt kurz und einfältig ſeiner Taufe erinnert würde, wie, warum und zu welchem Endzweck er getauft worden, was die ganze Dreieinigkeit ihm in jener Taufe verliehen und beſiegelt habe, nehmlich den Bund des Friedens und der Gnade; wie dabei die Entſagung des Teufels, das Bekenntniß des Glaubens und das Gelübde des Gehorſams geſchehen ſei. Zum andern, daß der Knabe ſelbſt vor der Kirche ſein eigenes und öffentliches Bekenntniß dieſer Lehre und dieſes Glaubens thue. Drittens, daß er, über die vornehmſten Hauptſtücke der chriſtlichen

Religion gefragt, auf jedes einzelne Stück antwortete, oder, wenn er etwas nicht verstünde, besser unterrichtet würde. Viertens, daß er ermahnt würde und durch dieses sein Bekenntniß zu erkennen gäbe, daß er von allen heidnischen, ketzerischen, schwärmerischen und gottlosen Meinungen entfernt sei. Fünftens, daß eine ernstliche Ermahnung aus Gottes Wort hinzugefügt würde, daß er in dem Taufbund und in jener Lehre und Glauben verharren, zunehmen und nach und nach befestigt werden möge. Sechstens, daß für jene Knaben ein öffentliches Gebet gethan würde, daß sie Gott durch seinen h. Geist in diesem Bekenntniß zu regieren, zu erhalten und zu befestigen würdigen wolle. Bei welchem Gebete ohne Aberglauben die Handauflegung angewendet werden könnte. Auch würde solches Gebet nicht vergeblich sein, denn es gründet sich auf die Verheißungen in Betreff der Gabe der Beständigkeit und der Gnade der Stärkung. Ein solcher Gebrauch der Confirmation würde sehr viel nützen zur Erbauung der Jugend und der ganzen Kirche; er wäre auch einstimmig sowohl mit der Schrift, als mit dem reineren Alterthum. Denn daß bei der apostolischen Handauflegung eine Verhörung der Lehre und ein Bekennen des Glaubens geschehen sei, bezeugt offenbar die Geschichte Apostelg. 19. Auch von der Ermahnung zur Beständigkeit und von der Bestätigung durch das Wort in der einmal angenommenen Lehre und Glauben finden sich Beispiele der apostolischen Kirche, Apostelg. 14. 15. u. 18. Und daß das öffentliche Gebet angewendet worden sei, bezeugt die Geschichte Apostelg. 8." (Exam. Conc. Trid. II. de confirm. fol. 258. 259.)

Anm. 3. Daß in einer rechten lutherischen Gemeinde diejenigen, welche zum h. Abendmahl gehen wollen, sich vorher dazu anmelden und zu einem christlichen Verhöre stellen, bezeugt die Augsb. Confession, wenn es darin heißt: „Diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sacrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolvirt sind." (Art. 25.) Ferner heißt es in der Apologie: „Bei uns aber braucht das Volk des h. Sacraments willig, ungedrungen, alle Sonntage, welche man erst verhöret, ob sie in christlicher Lehre unterrichtet sein, im Vaterunser, im Glauben, in zehen Geboten etwas wissen oder verstehen." (Art. 15.) Doch setzt Luther die Warnung hinzu: der

Pfarrer „ſolle die Unwiſſenden nicht durch lange Prüfungen martern, wenn ſie zum h. Abendmahl gehen wollen, doch nicht ganz unverſucht oder unverhört zulaſſen.“ (Brief an Balth. Thuringen, Pf. in Coburg. XXI, 1348.) Ausführlich ſchreibt Luther hierüber in ſeiner „Weiſe, chriſtliche Meſſe zu halten“ ꝛc. vom J. 1523: „Hierin ſoll man eben die Weiſe und Ordnung haben, die man bei der Taufe hält, nehmlich daß erſtlich dem Biſchof oder Pfarrherrn angezeigt werde, wer die ſind, ſo das Sacrament empfahen wollen, und ſie ſelbſt ſollen bitten, daß er ihnen das h. Sacrament wollte reichen, auf daß er ihre Namen kenne, und was ſie für ein Leben führen, wiſſen möge. Darnach, ob ſie gleich darum bitten, ſoll er ſie doch nicht ehe zulaſſen, ſie haben denn Antwort geben ihres Glaubens, und ſonderlich auf die Frage Bericht gethan: Ob ſie verſtehen, was das Sacrament ſei, was es nütze und gebe, und wozu ſie es wollen brauchen, nehmlich, ob ſie die Worte vom Sacrament auswendig ſagen können; und anzeigen, daß ſie darum zum Tiſch des HErrn gehen, daß ſie, der Sünden halben mit beſchwerten Gewiſſen oder Todesfurcht oder mit einer andern Anfechtung des Fleiſches, der Welt oder des Teufels geplaget, hungern und dürſten nach dem Wort der Gnade und Seligkeit, vom HErrn ſelbſt zu empfahen durch das Amt des Dieners, auf daß ſie getröſtet und geſtärket werden; wie denn Chriſtus ſolches aus unausſprechlicher Liebe gegeben und eingeſetzt hat in dieſem Abendmahl mit dieſen Worten: Nehmet hin und eſſet ꝛc. Ich achte aber, daß genug ſei, daß der, ſo das Sacrament begehrt, einſt im Jahr auf die Weiſe gefragt und erforſcht werde, ja, es möchte derſelbe ſo verſtändig ſein, daß er nur einmal ſein Leben über, oder gar nicht gefragt dürfte werden. Denn wir wollen mit dieſer Ordnung das verhüten, daß nicht zugleich Würdige und Unwürdige zum Tiſch des HErrn laufen, wie wir bisher unter dem Pabſtthum geſehen, da man anders nichts geſucht hat, denn allein das Sacrament zu empfahen. Vom Glauben aber, Troſt und rechtem Brauch und Nutz des Sacraments iſt weder Rede noch Gedanken geweſt, ja, ſie haben auch die Worte vom Sacrament, nehmlich das Brod des Lebens, mit großem Fleiß verborgen, ja mit höchſter Unſinnigkeit damit umgegangen, daß die, ſo das Sacrament empfahen, ein Werk thäten, das von wegen eigener Würdigkeit

gut wäre, nicht daß sie den Glauben erhielten und stärkten durch Christi Güte. Wir aber wollen die, so auf obgemeldte Stücke nicht zu antworten wissen, allerdings von der Gemeinschaft dieses Sacraments ausgeschlossen und abgesondert haben, als die, so des hochzeitlichen Kleides mangeln. Darnach, so der Pfarrherr oder Bischof sieht, daß sie dies alles verstehen, soll er auch darauf Acht haben, ob sie mit ihrem Leben und Sitten solchen ihren Glauben und Verstand beweisen (denn auch der Satan das alles verstehet, davon auch reden kann); das ist, so er siehet einen Hurer, Ehebrecher, Trunkenbold, Spieler, Wucherer, Afterreder, oder sonst mit anderem öffentlichen Laster berüchtiget: den soll er allerdings vom Abendmahl ausschließen, er beweise denn mit kündlichem Anzeigen, daß er sein Leben geändert und gebessert hat. Den andern aber, die zuweilen fallen und wiederkehren, und ihnen leid ist, daß sie gefallen sind, soll man nicht allein das Sacrament nicht versagen, sondern wissen soll man, daß es eben um derselben willen eingesetzt ist, daß sie dadurch erquicket und gestärkt werden. Denn wir fehlen alle mannigfaltiglich, Jac. 3, 2. Gal. 6, 2. Denn ich rede hier von den Verächtern, die unverschämt ohne Furcht sündigen, und rühmen doch nichts desto weniger große Stücke vom Evangelio." (X, 2764—66.)

Anm. 4. Zwar sagt die Augsb. Confession ausdrücklich, „daß die Beichte nicht durch die Schrift geboten, sondern durch die Kirche eingesetzt sei." (Art. 25.) Daher wird uns denn auch berichtet, daß die Privatbeichte nicht in allen lutherischen Gemeinden eingeführt und dieselben dennoch als rechtgläubige anerkannt worden sind. So schreibt z. B. die Wittenberger theologische Facultät im Jahre 1619: „Sintemal wir nicht leugnen, daß man solche Privatbeichte nicht in allen rechtgläubigen Kirchen gebraucht, da gleichwohl auch Vergebung der Sünden und würdiglicher Gebrauch des h. Abendmahls ist; daher der Beichtstuhl zu keinem dieser Ende angeordnet worden." (Consil. Witeberg. II, 139.) Ferner schreibt Balduin: „Wenn in jenen Kirchen, wo die Privatbeichte in Gebrauch ist, dieselbe unter gewissen Umständen von jemand unterlassen werden kann, vielmehr wird sie an den Orten, wo sie nicht in Gebrauch ist und doch die Lehre vom Abendmahl des HErrn rein behalten wird (wie an einigen Orten Oberdeutschlands geschieht), unter-

laſſen und doch das h. Abendmahl heilſam empfangen. Denn Gebräuche, welche Mitteldinge ſind, können dem Weſen des Sacraments nichts nehmen." (Tract. de cas. consc. S. 467. 468.) So ſchreibt endlich der Leipziger Theolog Hieronymus Kromayer: „Obgleich dieſe (Privatbeichte) kein göttliches Gebot hat und von vielen rechtgläubigen Kirchen, z. B. den Straßburgiſchen,*) Schwediſchen und anderen, als ein Mittelding abgeſchafft worden iſt, ſo hat ſie doch Beiſpiele in der h. Schrift und ihren nicht zu verachtenden Nutzen... Daß in unſeren Kirchen niemand zum h. Abendmahl gelaſſen wird, er habe denn ſeine Sünden gebeichtet, das kommt von den kirchlichen Einrichtungen her. Indeſſen verdammen ſie andere Kirchen nicht, welche jene Privatbeichte nicht haben." (Th. posit.-pol. p. 584. 585.) Es wird jedoch in der Augsb. Confeſſion das Bekenntniß gethan: „Von der Beichte wird alſo gelehret, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten und nicht fallen laſſen ſoll" (Art. 11.); und in der Apologie wird zur Erklärung hinzugeſetzt: „Die Beichte behalten wir auch um der Abſolution willen, welche iſt Gottes Wort, dadurch uns die Gewalt der Schlüſſel losſpricht von Sünden. Darum wäre es wider Gott, die Abſolution aus der Kirche alſo abthun ꝛc. Diejenigen, ſo die Abſolution verachten, die wiſſen nicht, was Vergebung der Sünde iſt oder was die Gewalt der Schlüſſel iſt." (Art. 12.) Wie hoch daher Luther die Privatbeichte gehalten hat, zeigt er in den Worten an: „Wenn tauſend und aber tauſend Welt mein wäre, ſo wollt' ich's alles lieber verlieren, denn ich wollt' dieſer Beicht das geringſte Stücklein eines aus der Kirchen kommen laſſen. Ja, lieber ſollt mir ſein des Pabſtthums Tyrannei vom Faſten, Feiern, Kleidern, Stätten, Platten, Kappen, und was ich könnte ohne Verſehrung des Glaubens tragen, denn daß die Beicht ſollt von den Chriſten genommen werden. Denn ſie iſt der Chriſten erſte, nöthigſte und nützlichſte Schule, darinnen ſie lernen Gottes

*) Dannhauer ſchreibt: „In den Artikeln der Augsb. Confeſſion wird die Privatabſolution feſtgeſetzt, und doch die chriſtliche Freiheit auch geſtattet. So iſt in der St. Nicolai-Kirche in Straßburg um Marbachs willen, welcher Luther ſelbſt gehört hat, die Privatabſolution behalten worden und ſie wird noch jetzt beibehalten." (Th. casual. S. 99).

Wort und ihren Glauben verſtehen und üben; welches ſie nicht ſo gewaltig thun in öffentlichen Lectionen und Predigten." (Warnungsſchrift an die zu Frankfurt vom J. 1533. S. Luther's Volksbibliothek IV, S. 61.) Darum obgleich die Privatbeichte nicht zu dem Weſen einer luth. Gemeinde gehört, ſo iſt doch das Fehlen derſelben ein nicht geringer Mangel.

Anm. 5. Von dem fleißigen Gebrauch des h. Abendmahls ſchreibt Luther in der Vorrede zu ſeinem kleinen Catechismus: „Wir ſollen niemand zum Glauben oder zum Sacrament zwingen, auch kein Geſetz, noch Zeit, noch Stätte ſtimmen, aber alſo predigen, daß ſie ſich ſelbſt ohne unſer Geſetz dringen und gleich uns Pfarrherrn zwingen, das Sacrament zu reichen; welches thut man alſo, daß man ihnen ſagt: wer das Sacrament nicht ſucht oder begehrt zum wenigſten einmal oder vier" (das heißt, ohngefähr viermal, „einmaler vier") „des Jahrs, da iſt zu beſorgen, daß er das Sacrament verachte und kein Chriſt ſei, gleichwie der kein Chriſt iſt, der das Evangelium nicht gläubet oder höret; denn Chriſtus ſprach nicht: Solches laſſet, oder ſolches verachtet. Sondern: Solches thut, ſo oft ihrs trinket ꝛc."

Anm. 6. Daß die kirchliche Einſegnung der Verlobten mit Recht beibehalten werde, beweiſt J. Gerhard mit folgenden Gründen: „1. Um des Vorbildes willen, welches uns Gott ſelbſt gegeben hat, 1 Moſ. 1, 27. 2, 22. 2. Um des apoſtoliſchen Gebotes willen, ſowohl um des allgemeinen willen, daß alles in der Kirche ordentlich und ehrlich zugehen ſolle, 1 Cor. 14, 28., daß wir alles, was wir thun mit Worten oder mit Werken, in dem Namen des HErrn JEſu alſo thun ſollen, daß wir Gott und dem Vater durch ihn danken, Col. 3, 17., daß alle Creatur Gottes durch das Wort Gottes und das Gebet geheiligt werden ſolle, 1 Tim. 4, 5., daß wir allem dem, was keuſch iſt und was wohl lautet, nachdenken ſollen, Phil. 4, 8.; als auch um des ſonderlichen Gebotes willen, daß das Heirathen im HErrn geſchehen ſolle, 1 Cor. 7, 39., und daß uns die Ehe ehrenwerth ſein ſolle, Ebr. 13, 4. 3. Um der Belehrung der neuen Eheleute willen, daß ſie der Würde jenes Standes, in den ſie treten, und der Pflichten erinnert werden, die ein Theil dem andern nach der Norm des Wortes ſchuldig iſt. 4. Um des Nutzens derſelben willen, daß auf dieſe

Weiſe ihre Ehe vor dem Angeſichte Gottes, der Engel und der Kirche beſtätigt werde und ſie ſelbſt durch Gebete Gott geweiht werden und den göttlichen Segen in ihrer Ehe hoffen können. 5. Um der uralten Einrichtung dieſer kirchlichen Einſegnung willen. Denn die Geſchichte der Kirche aller Zeiten zeigt, daß es immer gebräuchlich geweſen iſt, die Ehe durch Wort und Gebet zu heiligen. Mit Recht wird jene Ehe, aus welcher die zukünftigen Glieder der Kirche gehofft werden, geſchloſſen, indem dabei die Kirche als Zeuge gegenwärtig iſt. 6. Um der Zuſtimmung der Heiden ſelbſt willen. Die Heiden haben einigermaßen aus dem Lichte der Natur erkannt, daß die Ehe keine blos menſchliche, ſondern eine göttliche Stiftung ſei, daher ſie dafür hielten, daß ſie mit heiligen Gebräuchen zu weihen ſei." (Loc. de conjug. § 462.)

Anm. 7. Ueber die Pflicht, den Prediger zu den Kranken und Sterbenden zu rufen, ſchreibt der gottſelige Scriver: „Ein anderes Stück der gottſeligen Vorbereitung zum ſeligen Ende, die im Siechbette geſchieht, iſt, daß man in Zeiten ſeine Seelſorger laſſe zu ſich kommen und ſich ihres Amtes heilſamlich bediene. Man kann nicht leugnen, daß die troſtreichſten und heilſamſten Dinge, die in Sterbensnoth ein Chriſt wiſſen muß, ihm manchmal entweder wegen ſeiner Einfalt, oder wegen der gegenwärtigen Angſt und Verwirrung des Gemüths nicht beifallen; darum iſt hochnöthig und nützlich, daß man die Diener des Worts und der Kirche bei der Hand habe, daß ſie, als getreuen Seelenpflegern obliegt, die Kranken und Sterbenden lehren, unterrichten, erinnern, ſtärken und tröſten. Prediger werden von den h. Apoſteln genannt Gottes Gehülfen oder Mitarbeiter in ſeinem geiſtlichen Acker- und Gartenwerk, deren etliche pflanzen, andere begießen; wann aber iſt das Begießen nöthiger, als zur Zeit der größten Hitze, da die Pflanzen verdorren und verwelken wollen, damit zum wenigſten das Herzkölblein bewahret und erhalten werde?... Es hat auch das h. Predigtamt, wie bekannt und anderswo ausgeführt iſt, ſeine herrlichen Verheißungen von unſerm Gott, daß er zu ihrem Pflanzen und Begießen das Gedeihen geben wolle.... Ich will zwar auch die nicht unſelig preiſen, welche in Abweſenheit eines Predigers in dem Umſtand gottſeliger Chriſten, unter deren Seufzen und Gebet, oder auch unvermuthlich und wenn ſie allein ſind, abdrücken; jedoch weiß man, daß die von Gott ver-

ordneten Mittel nicht müssen verachtet werden, wenn man ihrer habhaft werden kann." (Seelenschatz V, 6. fol. 953. 955.)

Anm. 8. Ueber die christlichen Begräbnisse schreibt der alte Rostockische Theolog David Chyträus: „Es hat die Kirche Gottes von Anfang her allezeit bei den Begräbnissen ehrliche und christliche Ceremonien gebraucht, und verordnet, daß bei den Leichen, wenn man sie zur Erden bestattet, ehrliche Versammlungen gottesfürchtiger Leute gehalten werden, welche nicht vergebliche und leichtfertige Schauspiele, wie die Heiden nach der Zeit gethan, auch nicht allein äußerliche Zeichen des Trauerns und der Liebe gegen den Verstorbenen angezeigt; sondern daß fromme, gottesfürchtige Christen bei der Begräbniß der Todten von diesen hochwichtigen, nöthigen, ernsten Sachen sich selbst und andere erinnerten: 1. Wie gebrechlich, kurz und elend unser und aller Menschen zeitliches Leben ist.... 2. Von der großen Ursache des Todes.... 3. Von der Erlösung von Sünde und Tod durch unsern einigen Heiland JEsum Christum.... 4. Von der Begräbniß und Auferstehung Christi, welcher den ganzen Sabbath über im Grabe gelegen und am dritten Tage wieder auferstanden ist, daß er unsere todten und begrabenen Leiber aus dem Tode und Staub, aus der Erde zu dem Sabbath des ewigen Lebens, Freude und Herrlichkeit wiederum auferwecke.... 5. Vom jüngsten Gericht, darinnen nach diesem leiblichen Tode und Auferstehung ein jeglicher Mensch seines ganzen Lebens Rechenschaft wird geben müssen. 6. Daß die Christen mit gottseligen Gesängen von der Auferstehung und ewigem Leben und anderen christlichen Ceremonien anzeigten, daß sie zwischen gottseligen Menschen und des unvernünftigen Viehes Abscheid Unterscheid machen. 7. Daß diejenigen, so mit zu Begräbniß folgen, in Betrachtung vorhergehender Ursachen mit christlichem ernstem Gebete alle Noth der ganzen Christenheit und jeglicher seines eigenen ganzen Lebens unserm HErrn Gott treulich befehlen. Denn Gott will, daß wir bekennen, wie auch dieses zeitliche Leben Gottes Gabe sei, und daß wir um Erhaltung und Erlängerung dieses zeitliches Lebens bitten sollen, damit wir die Lehre von Gott und unserm HErrn JEsu Christo, welches Erkenntniß in diesem Leben muß angefangen werden, recht und gründlich lernen und nach unserem Beruf andere wiederum lehren.... Um dieser vielen hochwichtigen Ursachen willen soll auch

in dieſer Kirche das Begräbniß der Todten mit gottſeligen, chriſtlichen und andächtigen Geſängen, Lectionibus, Leichenpredigten und andern nützlichen Ceremonien ganz ehrlich gehalten werden. Welche nun in wahrer Bekenntniß und Anrufung unſeres HErrn und Heilandes JEſu Chriſti entſchlafen und zuvor die heilige Abſolution und Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti empfangen haben, die ſoll man mit ehrlicher Proceſſion, darinnen der Verſtorbenen Freunde, Nachbarn, Kirchendiener und Schüler mitgehen, zur Begräbniß tragen und auf dem Kirchhof oder Gottesacker zur Erde beſtätigen." (S. Chriſtian Kortholten theologiſche Tractätlein. Kiel, 1704. S. 286—290.)

§ 24.

Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört ferner, daß die Gemeinde, wo möglich, eine evangeliſch-lutheriſche Kinderſchule errichte, zu dieſem Zwecke einen rechtgläubigen, gottſeligen und geſchickten Lehrer in chriſtlicher Ordnung berufe und anſtelle (Matth. 18, 10.: „Sehet zu, daß ihr nicht jemand von dieſen Kleinen verachtet." Epheſ. 6, 4.: „Und ihr Väter, reizet eure Kinder nicht zum Zorn, ſondern ziehet ſie auf in der Zucht und Vermahnung zu dem HErrn." 1 Moſ. 18, 19.: „Denn ich weiß, er wird befehlen ſeinen Kindern, und ſeinem Hauſe nach ihm, daß ſie des HErrn Wege halten, und thun, was recht und gut iſt; auf daß der HErr auf Abraham kommen laſſe, was er ihm verheißen hat." 5 Moſ. 6, 6. 7.: „Dieſe Worte, die ich dir heute gebiete, ſollſt du zu Herzen nehmen. Und ſollſt ſie deinen Kindern ſchärfen, und davon reden, wenn du in deinem Hauſe ſitzeſt." 2 Tim. 3, 15.: „Weil du von Kind auf die heilige Schrift weißeſt, kann dich dieſelbige unterweiſen zur Seligkeit, durch den Glauben an Chriſto JEſu." Röm. 2, 20.: „Ein Lehrer der Einfältigen"), dieſen Lehrer ebenfalls auf das Wort Gottes Alten und Neuen Teſtamentes und die Bekenntniſſe der ev.-luth. Kirche verpflichte,

und endlich auch der Aufſicht des öffentlichen Predigtamts untergebe. (1 Joh. 2, 13.: „Ich ſchreibe euch Vätern; denn ihr kennet den, der von Anfang iſt. Ich ſchreibe euch Jünglingen; denn ihr habt den Böſewicht überwunden. Ich ſchreibe euch Kindern; denn ihr kennet den Vater.“ Ebr. 13, 17.: „Gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen; denn ſie wachen über eure Seelen, als die da Rechenſchaft dafür geben ſollen.“ Apoſtelg. 20, 28.: „So habt nun Acht auf euch ſelbſt, und auf die ganze Heerde, unter welche euch der Heilige Geiſt geſetzet hat zu Biſchöfen“ [Aufſehern], „zu weiden die Gemeine GOttes, welche er durch ſein eigen Blut erworben hat.“)

Anm. 1. Ueber die Schuldigkeit chriſtlicher Gemeinden, u. a. auch chriſtliche Kinderſchulen zu errichten, hat Luther zwei gewaltige Zeugniſſe abgelegt in zwei beſonderen Schriften, welche ſich im vierten Band von „Luther's Volksbibliothek“ befinden: 1) An die Rathsherrn aller Städte deutſchen Landes, daß ſie chriſtliche Schulen aufrichten und halten ſollen. Vom Jahre 1524. 2) Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten ſoll. Vom Jahre 1530. In der erſteren Schrift ſchreibt er: „Wo ihm (dem Teufel) ſoll ein Schade geſchehen, der da recht beiße, der muß durch's junge Volk geſchehen, das in Gottes Erkenntniß aufwächſt und Gottes Wort ausbreitet und andere lehret.... Derhalben bitte ich euch alle, meine lieben Herrn und Freunde, um Gottes willen und der armen Jugend willen, wollet dieſe Sache nicht ſo geringe achten, wie Viele thun, die nicht ſehen, was der Welt Fürſt gedenkt.... Liebe Herrn, muß man jährlich ſo viel wenden an Büchſen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit eine Stadt zeitlich Frieden und Gemach habe; warum ſollte man nicht vielmehr doch auch ſo viel wenden an die dürftige arme Jugend, daß man einen geſchickten Mann oder zween hielte zu Schulmeiſtern?... Die dritte (Urſache) iſt wohl die allerhöchſte, nehmlich Gottes Gebot, der durch Moſen ſo oft treibet und fordert, die Eltern ſollen die Kinder lehren; das auch der 78. Pſalm ſpricht: Wie hat er ſo hoch unſern Vätern geboten, den Kindern kund zu thun und zu lehren

Kindes-Kinder! Und das weiſet auch aus das vierte Gebot Gottes, da er der Eltern Gehorſam den Kindern ſo hoch gebeut, daß man auch durch's Gericht tödten ſoll ungehorſame Kinder, 5 Moſ. 21, 21. Und warum leben wir Alten anders, denn daß wir des jungen Volks warten, lehren und aufziehen? Es iſt ja nicht möglich, daß ſich das tolle Volk ſollte ſelbſt lehren und halten; darum hat ſie uns Gott befohlen, die wir alt und erfahren ſind, was ihnen gut iſt, und wird gar ſchwere Rechnung von uns für dieſelben fordern. Darum auch Moſes befiehlt (5 Moſ. 32, 7.) und ſpricht: Frage deinen Vater, der wird dir's ſagen; die Alten, die werden dir's zeigen. Wiewohl es Sünde und Schande iſt, daß dahin mit uns kommen iſt, daß wir allererſt reizen und uns reizen ſollen laſſen, unſere Kinder und junges Volk zu ziehen, und ihr Beſtes bedenken, ſo doch daſſelbe uns die Natur ſelbſt ſollte treiben, und auch der Heiden Exempel uns mannigfaltig weiſen. Es iſt kein unvernünftig Thier, das ſeiner Jungen nicht wartet, und lehret, was ihnen gebühret; ohne der Strauß, da Gott von ſagt (Hiob 39, 17.), daß er gegen ſeine Jungen ſo hart iſt, als wären ſie nicht ſein, und läßt ſeine Eier auf der Erde liegen. Und was hilft's, daß wir ſonſt alles hätten und thäten, und wären gleich eitel Heilige, ſo wir das unterwegens laſſen, darum wir allermeiſt leben, nehmlich des jungen Volks pflegen? Ich achte auch, daß unter den äußerlichen Sünden die Welt vor Gott von keiner ſo hoch beſchweret iſt und ſo greuliche Strafe verdienet, als eben von dieſer, die wir an den Kindern thun, daß wir ſie nicht ziehen.... Ja, ſprichſt du, ſolches alles iſt den Eltern geſagt; was geht das die Rathsherrn und Obrigkeit an?" (Hier in America, wo die Gemeinden in dieſer Beziehung an der Stelle der lutheriſchen Obrigkeit ſtehen, könnte jemand ſagen: Was geht das die Gemeinden an? Luther fährt daher fort:) „Iſt recht geredet; ja, wie wenn die Eltern aber ſolches nicht thun? wer ſoll's denn thun? Soll's darum nachbleiben, und die Kinder verſäumet werden? Wo ſoll ſich da die Obrigkeit und Rath entſchuldigen, daß ihnen ſolches nicht ſollte gebühren? Daß es von den Eltern nicht geſchieht, hat mancherlei Urſache. Aufs erſte, ſind etliche auch nicht ſo fromm und redlich, daß ſie es thäten, ob ſie es gleich könnten; ſondern wie die Strauße härten ſie ſich auch gegen ihre Jungen, und laſſens

dabei bleiben, daß sie die Eier von sich geworfen und Kinder gezeugt haben; nicht mehr thun sie dazu. Nun, diese Kinder sollen dennoch unter uns und bei uns leben in gemeiner Stadt. Wie will denn nun Vernunft und sonderlich christliche Liebe das leiden, daß sie ungezogen aufwachsen, und den andern Kindern Gift und Schmeiße sein, damit zuletzt eine ganze Stadt verderbet wird? wie es denn zu Sodom und Gomorra und Gaba und etlichen andern Städten ergangen ist. Aufs andere, so ist der größte Haufe der Eltern leider ungeschickt dazu, und nicht weiß, wie man Kinder ziehen und lehren soll. Denn sie selbst nichts gelernet haben, ohne den Bauch versorgen; und gehören sonderlich Leute dazu, die Kinder wohl und recht lehren und ziehen sollen. Aufs dritte, obgleich die Eltern geschickt wären, und wollten's gerne selbst thun, so haben sie vor andern Geschäften und Haushalten weder Raum noch Zeit dazu; also daß die Noth zwinget, gemeine Zuchtmeister für die Kinder zu halten. Es wollte denn ein jeglicher für sich selbst einen eigenen halten. Aber das würde dem gemeinen Mann zu schwer und würde abermals manch feiner Knabe um Armuths willen versäumet. Dazu so sterben viele Eltern, und lassen Waisen hinter sich; und wie dieselben durch Vormünder versorgt werden, ob uns die Erfahrung zu wenig wäre, sollte uns das wohl zeigen, daß sich Gott selbst der Waisen Vater nennet (Ps. 68, 6.), als derer, die von jedermann sonst verlassen sind. Auch sind etliche, die nicht Kinder haben; die nehmen sich auch darum nichts an. Darum will's hie dem Rath und der Obrigkeit" (in America der Gemeine) „gebühren, die allergrößeste Sorge und Fleiß aufs junge Volk zu haben." (Luther's Volksbibl. IV, 71—78.)

Anm. 2. Daß auch das Schullehreramt, so fern es Gottes Wort treibt, ein kirchliches Amt ist und daß daher auch ein Schullehrer auf Gottes Wort und das kirchliche Bekenntniß zu verpflichten sei, deutet Luther an, wenn er in seiner Schrift von den Conciliis und Kirchen schreibt: „Möchtest vielleicht hier sagen: Was willt du zuletzt aus den Concilien machen, wenn du sie so genau beschneiden willt? Mit der Weise hätte wohl ein Pfarrherr, ja ein Pädagogus (ein Schulmeister) — will der Eltern schweigen — mehr Macht über seine Schüler, denn ein Concilium über die Kirche?

476103

Antworte ich: Meineſt du denn auch, daß ein Pfarrherr oder Schulmeiſter ſo geringe Amt ſind, daß ſie nicht möchten etwa ſein den Conciliis zu vergleichen? Wenn keine Pfarrherrn und Biſchöfe wären, wo wollte man ein Concilium ſammeln? Wenn keine Schulen wären, wo wollt man Pfarrherrn nehmen? Ich rede von ſolchen Schulmeiſtern, die nicht allein die Kinder und Jugend Künſte lehren, ſondern zur chriſtlichen Lehre ziehen und treulich einbilden.... Ein Concilium, als ein großer Richter, muß alte große Schälke fromm machen oder tödten (geiſtlich), kann aber keine anderen zeugen. Ein Pfarrherr und Schulmeiſter haben mit kleinen jungen Schälken zu thun und zeugen immer neue Leute zu Biſchöfen und zu Concilien, wo es noth iſt. Ein Concilium hauet die großen Aeſte ab an den Bäumen oder rottet die böſen Bäume gar aus. Aber ein Pfarrherr und Schulmeiſter pflanzen und zeugen eitel junge Bäumlein und Würzſträuchlein in den Garten. O ſie haben ein köſtlich Amt und Werk und ſind die edelſten Kleinode der Kirchen; ſie erhalten die Kirchen. Darum ſollen alle Herrn dazu thun, daß man Pfarrherrn und Schulen erhielte.... Die Ceremonien ſollte man gar aus den Conciliis daheime in den Pfarren, ja in den Schulen laſſen, daß der Schulmeiſter wäre Magiſter Ceremoniarum (Ceremonienmeiſter) neben dem Pfarrherrn. Denn von den Schülern lernen es die andern alle, ohne alle Aufſätze und Mühe. Alſo was, wenn und wie die Schüler in der Kirche ſingen oder beten, ſo lernet's der Haufe hinnach, und was ſie über der Leiche oder beim Grabe ſingen, ſo lernen es die andern auch; wenn ſie niederknien und die Hände falten, ſo der Schulmeiſter mit dem Stecken klopft unter dem Geſang: Et homo factus est (und iſt Menſch geworden), ſo thut's der Haufe hinnach; wenn ſie die Hütlein abziehen oder die Knie beugen, ſo oft man den Namen JEſus Chriſtus nennet, und was ſie derſelben chriſtlichen Zucht und Geberden mehr üben, das thut der Haufe auch wohl ungeprediget hinnach, als durch lebendige Exempel beweget." (XVI 2763—70.)

Anm. 3. Daß die Schulmeiſter der Aufſicht des Predigtamts zu untergeben ſind, bezeugt Luther in der „Ordnung eines gemeinen Kaſtens", welche er der Gemeinde zu Leißnig gemacht hat, worin es u. A. heißt: „Auf das Schulamt und Regierung der Ju-

gend ſollen unſre Seelſorger, Prediger und die zehen Vorſteher ein unnachläſſig, treulich Aufſehen haben und alle Sonntage derwegen notdürftig Bedenken und Rathſchlag halten und mit geſtärktem Ernſt handhaben." (X, 1168.)

§ 25.

Dazu, daß das Wort Gottes in einer Gemeinde recht im Schwange gehe, gehört endlich, daß die Gemeinde keine Spaltung durch Conventikel, das iſt, von Unberufenen geleitete Lehr- oder Betverſammlungen außerhalb des von Gott geordneten öffentlichen Predigtamts, dulde. (1 Cor. 11, 18.: „Wenn ihr zuſammenkommt in der Gemeine, höre ich, es ſeien Spaltungen unter euch." Jac. 3, 1.: „Lieben Brüder, unterwinde ſich nicht jedermann, Lehrer zu ſein; und wiſſet, daß wir deſto mehr Urtheil empfahen werden." 1 Cor. 12, 29.: „Sind ſie alle Apoſtel? ſind ſie alle Propheten? ſind ſie alle Lehrer?" 14, 28.: „Iſt er aber nicht ein Ausleger, ſo ſchweige er unter der Gemeine; rede aber ihm ſelber und GOtte." Apoſtelg. 6, 4.: „Wir aber wollen anhalten am Gebet, und am Amt des Worts." Röm. 10, 15.: „Wie ſollen ſie aber predigen, wo ſie nicht geſandt werden?")

Anm. Alſo heißt es daher in unſerem kirchlichen Grundbekenntniß: „Vom Kirchenregiment wird gelehret, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sacrament reichen ſoll, ohne ordentlichen Beruf." (Augsburg. Conf. Artikel 14.) So ſchreibt Luther: „Daß aber die Apoſtel auch zuerſt in fremde Häuſer gingen und predigten, deß hatten ſie Befehl, und waren dazu berufen und geſandt, daß ſie an allen Orten ſollten predigen, wie Chriſtus ſprach Marc. 16, 15.: Gehet hin in alle Welt und prediget allen Creaturen. Aber darnach hat niemand mehr ſolchen gemeinen apoſtoliſchen Befehl, ſondern ein jeglicher Biſchof oder Pfarrherr hat ſein beſtimmt Kirchſpiel oder Pfarre, welches St. Petrus 1 Petr. 5, 3. auch darum Kleros heißet, das iſt, Theil, daß einem jeglichen ſein Theil Volkes befohlen iſt, wie St. Paulus Tito

auch schreibet; darin kein Anderer oder Fremder ohne sein Wissen und Willen sich unterstehen soll seine Pfarrkinder zu lehren, weder heimlich noch öffentlich, und soll ihm auch bei Leib und Seel niemand zuhören, sondern ansagen und melden seinem Pfarrherrn oder Obrigkeit. Und dieses soll man also feste halten, daß auch kein Prediger, wie fromm oder rechtschaffen er sei, in eines Papisten oder ketzerischen Pfarrherrn Volk zu predigen oder heimlich zu lehren sich unterstehen soll ohne desselbigen Pfarrherrn Wissen und Willen. Denn es ist ihm nicht befohlen. Was aber nicht befohlen ist, das soll man lassen anstehen; wir haben genug zu thun, so wir das Befohlene ausrichten wollen. Es hilft sie auch nicht, daß sie vorgeben: Alle Christen sind Priester. Es ist wahr, alle Christen sind Priester, aber sie sind nicht alle Pfarrer. Denn über das, daß er ein Christ und Priester ist, muß er auch ein Amt und ein befohlen Kirchspiel haben. Der Beruf und Befehl macht Pfarrherrn und Prediger. Gleichwie ein Bürger oder Laie mag wohl gelehrt sein, aber ist darum nicht Doctor, daß er in denen Schulen öffentlich lesen möchte, oder sich solches Amts unterwinden, er werde denn dazu berufen. Das hab' ich müssen von den Schleichern und Meuchelpredigern, deren jetzt über die Maßen viel sind, anzeigen, zu warnen alle Pfarrherrn und Obrigkeit, daß sie mit Fleiß darauf sehen, dazu ihr Volk vermahnen, und gebieten, sich vor solchen Läufern und Buben zu hüten und sie zu meiden als des Teufels gewisse Boten. Es sei denn, daß sie gute Kundschaft und Zeugniß bringen ihres Berufs und Befehls von Gott zu solchem Werke in solch Kirchspiel. Sonst soll man sie nicht zulassen noch hören, wenn sie gleich das reine Evangelium wollten lehren, ja, wenn sie gleich Engel und eitel Gabriel vom Himmel wären, denn Gott will nichts aus eigner Wahl oder Andacht, sondern alles aus Befehl und Beruf gethan haben, sonderlich das Predigtamt, wie St. Petrus spricht 2 Pet. 1, 21. Darum wollt auch Christus die Teufel nicht lassen reden, da sie doch ihn Gottes Sohn ausriefen und die Wahrheit sagten, Luc. 4, 34. 35. Marc. 1, 24. 25. Denn er wollte solch Exempel, ohne Beruf zu predigen, nicht gestatten." (Auslegung des 82. Psalms vom J. 1530. V, 1060—62.) In seinem Brief von den Schleichern und Winkelpredigern schreibt Luther ferner: „Und erstlich sind sie damit wohl und leichtlich zu ergreifen, wenn man sie fragt um ihre

Vocation, wer ſie habe heißen herſchleichen oder kommen und im Winkel ſo predigen, ſo mögen ſie keine Antwort geben, noch ihren Befehl anzeigen. Und ich ſage fürwahr, wenn ſolche Schleicher ſonſt kein Unthätlein an ſich hätten und eitel Heilige wären, ſo kann doch dies einige Stück (daß ſie ohne Beruf und ungefordert kommen geſchlichen) ſie für Teufels-Boten und -Lehrer mit Gewalt überzeugen. Denn der h. Geiſt ſchleicht nicht, ſondern fleuget öffentlich vom Himmel herab. Die Schlangen ſchleichen, aber die Tauben fliegen; darum iſt ſolch Schleichen der rechte Gang des Teufels; das fehlet nimmermehr. Ich hab hören ſagen, wie ſich die Schleicher können finden zu den Arbeitern in der Ernte, und auf dem Felde unter der Arbeit predigen, alſo auch zu den Köhlern und einzelnen Leuten in den Wäldern und allenthalben ihren Samen ſäen und Gift ausblaſen, wenden die Leute ab von ihren Pfarrkirchen. Da ſiehe doch den rechten Teufelstritt und -Griff, wie er das Licht ſcheuet und im Finſtern mauſet. Wer iſt ſo grob, der hie nicht merken könnte, daß es rechte Teufelsboten ſind? Wären ſie von Gott und rechtſchaffen, ſo würden ſie zu allererſt ſich zum Pfarrer finden und mit demſelbigen handeln, ihren Beruf anzeigen, und erzählen, was ſie gläubeten, und ob ſie derſelbige wollte zulaſſen, öffentlich zu predigen. Würde ſie der Pfarrherr alsdenn nicht zulaſſen, ſo wären ſie entſchuldigt für Gott und möchten alsdenn von ihren Füßen den Staub abſchlahen ꝛc. Denn der Pfarrherr hat ja den Predigtſtuhl, Taufe, Sacrament innen und alle Seelſorge iſt ihm befohlen. Aber nu wollen ſie den Pfarrherr heimlich ausbeißen mit allem ſeinem Befehl; das ſind rechte Diebe und Mörder der Seelen, Läſterer und Feinde Chriſti und ſeiner Kirche. Hie iſt nun wahrlich kein anderer Rath, denn daß beide Aemter, weltlich und geiſtlich, dazu thun mit allem Fleiß. Das geiſtliche muß wahrlich das Volk ſtets und mit Fleiß unterrichten, dieſe obgenannte Stücke einbilden, daß ſie keinen Schleicher zulaſſen und gewißlich für Teufelsboten erkennen, und lerne ſie fragen: Woher kömmſt du? Wer hat dich geſandt? Wer hat dir befohlen, mir zu predigen? Wo haſt du Siegel und Briefe, daß du von Menſchen geſandt ſeiſt? Wo ſind deine Wunderzeichen, daß dich Gott geſandt hat? Warum geheſt du nicht zu unſerm Pfarrherr? Warum ſchleicheſt du ſo heimlich zu mir und kreuchſt in die Winkel?

Warum trittſt du nicht öffentlich auf? Biſt du ein Kind des Lichts, warum ſcheueſt du das Licht? Mit ſolchen Fragen, acht' ich, ſollt man ihnen leicht wehren; denn ſie können ihren Beruf nicht beweiſen. Und wenn wir das Volk in ſolchen Verſtand des Berufs könnten bringen, ſo wäre ſolchen Schleichern wohl zu ſteuern. Item, daß man ſie auch ſtets unterrichte und vermahne, ſolche Schleicher dem Pfarrherrn anzuſagen; welches ſie auch ſchuldig ſind zu thun, wo ſie Chriſten ſein und ſelig werden wollen. Denn wo ſie es nicht thun, da helfen ſie dem Teufelsboten und Schleicher dem Pfarrherr (ja, Gott ſelbſt) ſein Predigtamt, Taufe, Sacrament und Seelſorge, dazu die Pfarrkinder heimlich ſtehlen und alſo die Pfarre (ſo Gott geordnet hat) verwüſten und zunichte machen. Wenn ſie ſolche Vermahnung hörten, und wüßten, daß es die Meinung mit dem Beruf hätte, würden etliche fromme Herzen ſolche Winkelprediger und Meuchler wohl anzeigen dem Pfarrherr. Denn, wie geſagt, mit dem Beruf, wo man darauf bringet, kann man dem Teufel wohl bange machen. Ein Pfarrherr kann ja rühmen, daß er das Predigtamt, Taufe, Sacrament, Seelſorge öffentlich und mit Recht inne hat und ihm befohlen ſei, bei dem man auch ſolches ſuchen und gewarten ſoll; aber die fremden Schleicher und Meuchler können ſolches nicht rühmen, und müſſen bekennen, daß ſie fremde hervorkommen und in ein fremd Amt greifen und fallen. Das kann ja nicht der h. Geiſt ſein, ſondern muß der leidige Teufel ſein. Das weltliche Amt muß auch darauf ſehen, und auch alſo wie das geiſtliche Amt auf den Beruf dringen und den Schleicher oder ſeinen Wirth fragen: Woher kömmſt du? Wer hat dich geſandt? u. ſ. w., wie droben. Und den Wirth auch fragen: Wer hat dich heißen dieſen Schleicher herbergen, ſeine Winkelpredigt hören? Woher weißt du, daß er Befehl habe, dich zu lehren, und du, von ihm zu lernen? Warum haſt du es nicht dem Pfarrherr oder uns angeſagt? Warum läſſeſt du deine Kirche, da du getauft, gelehrt, berichtet biſt, und dahin du gehörſt durch Gottes Ordnung, und kreuchſt in den Winkel? Warum richteſt du ein Neues an heimlich und unbefohlen? Wer hat dir Macht gegeben, dieſes Kirchſpiel zu trennen und unter uns Rotten anzurichten? Wer hat dir befohlen, deinen Pfarrherrn zu verachten, zu verurtheilen, zu verdammen im Rücken, ehe er verhört oder verklagt iſt? Woher biſt du ſolcher Richter über deinen Pfarr-

herr, ja auch dein eigen selbst Richter worden? Denn solche Untugend und viel mehr begeht ein jeglicher, der sich an die Schleicher hängt, und soll billig darum angesprochen werden.... Es soll den Propheten befohlen sein und bleiben; die sollen der Lehre warten und einer um den andern lehren und immer einander treulich helfen, also, daß es ehrbarlich und ordentlich zugehe, spricht St. Paulus 1 Cor. 14, 40. Wie kann's aber ehrbarlich und ordentlich zugehen, wo ein jeglicher dem andern ins Amt greift, das ihm nicht befohlen ist, und ein jeglicher Laie in der Kirche aufstehen will und predigen?... Darum zeucht auch St. Paulus das Wort ‚Gemeine' oft an in diesem Capitel, damit er einen gewissen Unterschied macht der Propheten und des Volks: die Propheten reden, die Gemeinde hört zu. Denn also spricht er 1 Cor. 14, 4.: Wer aber weissagt, der bessert die Gemeinde. Und abermal V. 12.: Trachtet darnach, daß ihr die Gemeinde bessert, auf daß ihr volle Genüge habt. Wer sind nun hie die, so die Gemeinde bessern sollen? Sind es nicht die Propheten und (wie er sie nennet) die mit Zungen reden, das ist, den Text lesen oder singen, da die Gemeinde zuhöret, und die Propheten, die den Text sollen auslegen zu Besserung der Gemeinde? Dies ist ja klar genug, daß er hier der Gemeinde das Hören und Besserung befiehlt und nicht die Lehre noch Predigtamt. Darnach macht er noch einen kläreren Unterschied und heißt die Gemeinde Laien und spricht V. 16. 17.: Wenn du segnest im Geist, wie soll der, so anstatt des Laien steht, Amen sagen, sintemal er nicht weiß, was du sagest? Du sagest wohl fein Dank, aber der andere wird nicht davon gebessert. Da ist abermal ein Unterschied des Predigers und Laien gestellt. Aber was ist noth, weiter davon reden? Der Text liegt da, und gibt auch die Vernunft, daß in kein fremd Amt zu greifen sei, denn also spricht St. Paulus V. 29.: Die Weissager laß reden zween oder drei und die andern laß richten. Solchs ist ja nicht geredt anders, denn von den Weissagern, welcher einer oder zween sollen reden und die andern sollen richten. Was heißt hie ‚andere'? Soll's heißen, der Pöbel? Mit nichten. Sondern es soll heißen: die andern Propheten oder Weissager, so in der Kirche sollen helfen predigen und die Gemeine bessern; die sollen richten, und helfen zusehen, daß recht gepredigt werde. Und wo sichs begäbe, daß einer unter den Propheten

oder Predigern das Beſte träfe, ſo ſoll der erſte ſich weiſen laſſen und ſagen: Ja, du haſt recht, ich hab's nicht ſo wohl verſtanden; gleichwie über Tiſch oder in andern Sachen geſchieht, daß einer dem andern (auch in weltlichen Sachen) Recht gibt; ſo ſoll auch einer dem andern in dieſer Sachen viel mehr weichen. Hieraus ſieht man, wie fein und fleißig die Schleicher St. Paulus Wort angeſehen haben, mit welchen ſie ſich vermeinen in allen Kirchen Sitzer zu beweiſen, das iſt, alle Prediger der ganzen Chriſtenheit antaſten, urtheilen und läſtern und ſich ſelbſt berufen und zu Richtern machen über fremde Predigtſtühle. Das heißen rechte Diebe und Mörder, ſo in fremde Amt greifen mit Frevel und Gewalt; dawider St. Petrus lehret 1 Pet. 4, 15.: Niemand ſoll leiden als ein Uebelthäter oder als der in fremd Amt greifet." (Brief an Eberhard von der Tannen von den Schleichern und Winkelpredigern vom Jahre 1531. XX, 2074—2086.) An einer anderen Stelle ſchreibt Luther: „Es folget auch nicht, daß darum ein jeder Bürger eine Pfarre aufrichten wolle in ſeinem Haus, denn ſolches iſt keinem erlaubt; dazu iſt ein großer Unterſcheid zwiſchen einer gemeinen und öffentlichen Verſammlung und zwiſchen einem Hausgeſind; denn was ein Bürger in ſeinem Haus handelt, heißt heimlich gehandelt." (XXI, 341. An die Neunmänner oder Kloſterherren zu Herford vom J. 1532.) Probſt Johann Porſt in Berlin, der bekannte Herausgeber eines vielverbreiteten Berliniſchen Geſangbuchs, richtete in ſeiner Gemeinde einſt Erbauungsverſammlungen ein, in welchen auch Laien lehren durften. Aber, ſo hoch er auch dieſe Einrichtung hielt, ſo erklärte er doch in einer Predigt, die er im Jahre 1705 zur Rechtfertigung ſolcher Verſammlungen hielt, endlich, durch mancherlei Erfahrungen eines anderen belehrt, ſelbſt in dieſer Predigt: „Weil einmal in meiner Abweſenheit, da ich Amtsgeſchäfte halber nicht gegenwärtig ſein können, ein Disputat und Wortſtreit vorgegangen, werde ich dergleichen, wo ich nicht gegenwärtig ſein kann, gar einſtellen; auch mit göttlicher Hülfe alles dasjenige, was Jemandem einen Anſtoß oder eine Gelegenheit dazu geben kann, ſorgfältig verhüten. Und weil man das, was ein einfältiger und unſtudirter Menſch ſagt, was er aus einem Spruch zu ſeiner Erbauung lernet, gleich für eine Predigt ausruft, will ich von nun an es allezeit in die Form eines Examens verwandeln; auch keinem

zu reden vergönnen, als der von mir gefragt wird." (Theologia homilet. in exemplis oder beſondere Predigten ꝛc. Halle 1735. S. 788.)

C.

Dritter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, Sorge für die Reinheit der Lehre und des Lebens zu tragen und in beiden Beziehungen an ihren Gliedern Zucht zu üben.

§ 26.

Alle Glieder der Gemeinde haben darnach zu trachten, daß ſie wachſen und reich werden an aller Lehre und in aller Erkenntniß (2 Pet. 3, 18. 1 Cor. 1, 5.), damit ſie nicht Kinder bleiben und ſich wägen und wiegen laſſen von allerlei Wind der Lehre (Epheſ. 4, 14. Ebr. 5, 12.), ſondern die ihnen gepredigte Lehre nach Gottes Wort prüfen und richten. Apoſtelg. 17, 11.: „Sie waren die edelſten unter denen zu Theſſalonich; die nahmen das Wort auf ganz williglich, und forſcheten täglich in der Schrift, ob ſichs alſo hielte." Matth. 7, 15. 16.: „Sehet euch vor vor den falſchen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen; inwendig aber ſind ſie reißende Wölfe. An ihren Früchten ſollt ihr ſie erkennen." 1 Joh. 4, 1.: „Ihr Lieben, glaubet nicht einem jeglichen Geiſt, ſondern prüfet die Geiſter, ob ſie von GOtt ſind." 1 Cor. 10, 15.: „Als mit den Klugen rede ich, richtet ihr, was ich ſage."

Anm. Hierüber ſchreibt Luther: „Menſchenwort und -Lehre haben geſetzt und verordnet, man ſolle die Lehre zu urtheilen nur den Biſchöfen und Gelehrten und Concilien laſſen: was dieſelbigen beſchlöſſen, ſoll alle Welt für recht und Artikel des Glaubens halten; wie das genugſam ihr täglich Rühmen über des Pabſts geiſtlich Recht beweiſet. Denn man faſt nichts von ihnen höret, denn ſolchen Ruhm, daß bei ihnen die Gewalt und Recht ſtehe, zu urtheilen, was chriſtlich oder ketzeriſch ſei, und der gemein Chriſtenmann ſoll auf ihr Urtheil warten und ſich deſſelben halten.

Siehe, dieſer Ruhm, damit ſie alle Welt eingetrieben haben und ihr höchſter Hort und Trotz iſt, wie unverſchämt und närriſch er ſtürmet wider Gottes Geſetz und Wort! Denn Chriſtus ſetzt gleich das Widerſpiel, nimmt den Biſchöfen, Gelehrten und Concilien beide, Recht und Macht, zu urtheilen die Lehre, und gibt ſie Jedermann und allen Chriſten insgemein, da er ſpricht, Joh. 10, 4.: Meine Schafe kennen meine Stimme. Item V. 5.: Meine Schafe folgen den Fremden nicht, ſondern fliehen vor ihnen; denn ſie kennen nicht der Fremden Stimme. Item V. 8.: Wie viel kommen ſind, das ſind Diebe und Mörder, aber die Schafe höreten ſie nicht. Hie ſiehest du ja klar, wes das Recht iſt, zu urtheilen die Lehre. Biſchöfe, Pabſt, Gelehrte und Jedermann hat Macht, zu lehren, aber die Schafe ſollen urtheilen, ob ſie Chriſti Stimme lehren oder der Fremden Stimme. Lieber, was mögen hiewieder ſagen die Waſſerblaſen, die da ſcharren: Concilia, Concilia! Ei, man muß die Gelehrten, die Biſchöfe, die Menge hören, man muß den alten Gebrauch und Gewohnheit anſehen! Meinſt du, daß mir Gottes Wort ſollte deinem alten Brauch, Gewohnheit, Biſchöfen weichen? Nimmermehr! Darum laſſen wir Biſchöfe und Concilia ſchließen und ſetzen, was ſie wollen, aber wo wir Gottes Wort vor uns haben, ſoll es bei uns ſtehen und nicht bei ihnen, ob es recht oder unrecht ſei, und ſie ſollen uns weichen und unſerm Wort gehorchen... Abermals ſpricht Chriſtus, Matth. 7, 15.: Hütet euch vor den falſchen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen, inwendig aber ſind ſie reißende Wölfe. Siehe, hie gibt Chriſtus nicht den Propheten und Lehrern das Urtheil, ſondern den Schülern oder Schafen. Denn wie könnte man ſich vor den falſchen Propheten hier hüten, wenn man ihre Lehre nicht ſollte in Bedenken nehmen, richten und urtheilen?.. Der dritte Spruch iſt St. Pauli, 1 Theſſ. 5, 21.: Prüfet alles; was gut iſt, das behaltet. Siehe, hie will er keine Lehre noch Satz gehalten haben, es werde denn von der Gemeinde, die es höret, geprüft und für gut erkannt. Denn dies Prüfen geht ja nicht die Lehrer an, ſondern die Lehrer müſſen zuvor ſagen, das man prüfen ſoll; alſo iſt auch hie das Urtheil den Lehrern genommen und den Schülern gegeben unter den Chriſten; daß es unter den Chriſten ganz und gar ein ander Ding iſt, denn mit der Welt.

In der Welt gebieten die Herrn, was sie wollen, und die Unterthanen nehmen es auf. Aber unter euch, spricht Christus, soll es nicht also sein; sondern unter den Christen ist ein Jeglicher des Andern Richter, und wiederum auch dem Andern unterworfen. Wiewohl die geistlichen Tyrannen eine weltliche Obrigkeit aus der Christenheit gemacht haben... Summa, was ist es Noth, mehr Sprüche herzuführen? Alle Warnung, die St. Paulus thut, Röm. 16, 13. 18. 1 Cor. 10, 14. Gal. 3, 4. 5. Col. 2, 8. und allenthalben, item, aller Propheten Sprüche, da sie lehren, Menschenlehre zu meiden, die thun nichts anders, denn daß sie das Recht und Macht, alle Lehrer zu urtheilen, von den Lehrern nehmen und mit ernstlichem Gebot, bei der Seelen Verlust, den Zuhörern auflegen; also daß sie nicht allein Recht und Macht haben, alles, was gepredigt wird, zu urtheilen, sondern sind schuldig zu urtheilen bei göttlicher Majestät Ungnaden." (Grund und Ursache aus der Schrift, daß eine christliche Versammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu urtheilen ꝛc. Vom Jahre 1523. X, 1797—1800.) Anderwärts schreibt Luther: „Das siebente und letzte Amt ist Urtheilen und Erkennen über alle Lehre. Fürwahr es ist nicht eine schlechte Ursache, darum die Priesterlarven und gefärbten Christen dieses Amt zu sich gerissen haben. Nehmlich, sie haben es wohl vorgesehen, so sie dies Amt unter der Gemeine bleiben ließen, so geschähe, daß sie der obgemeldeten (anderen) Aemter keines möchten zu eigen behalten. Denn so den Zuhörern das Recht, über die Lehre zu urtheilen, genommen würde, was mag oder darf nicht ein Doctor oder Lehrer wagen, ob's möglich wäre, daß er schon ärger, denn der Teufel, wäre? Herwieder, so das Urtheil den Zuhörern vergönnet und geboten wird, was mag oder darf sich ein Lehrer unterstehen, wenn er schon mehr, denn ein Engel vom Himmel, wäre? Denn wo man das zuließe, würde nicht allein Paulus Petrum strafen, sondern auch die Engel vom Himmel verdammen. Hätten auch ohne Zweifel die Päbste und Concilia mit viel größerer Furcht und Schrecken geredt und gesetzt, vom Priesterthum, vom Predigtamt, von den andern Aemtern, als zu taufen, zu segnen, zu binden, zu beten und über die Lehre zu urtheilen, so sie der Zuhörer

Gericht und Urtheil hätten fürchten müssen; ja, es wäre nimmer ewiglich aus dem Pabstthum etwas worden, so dies Urtheil regiert hätte... Hie bestehet jetzt der Spruch Christi, Matth. 23, 2. 3.: Auf Mosis Stuhl haben sie sich gesetzt, die Schriftgelehrten und Pharisäer. Alles, was sie euch nun sagen, daß ihr halten sollt, das haltet und thut's; aber nach ihren Werken sollt ihr nicht thun. Mit diesen und andern dergleichen Sprüchen des Evangelii und ganzer Schrift (dadurch wir ermahnt werden, nicht zu gläuben den falschen Lehrern) was lehret uns Christus anderes, denn daß ein jeder für sich selbst seines eigenen Heils und Seligkeit wahrnehmen soll, daß er wisse und gewiß sei, was er gläuben und wem er nachfolgen soll? Daß er auch sei ein frei gevollmächtigter Richter aller derer, die ihn lehren wollen, und sei inwendig allein von Gott gelehrt, Joh. 6, 45.; denn es wird dich nicht verdammen oder selig machen eines Andern Lehre, sie sei falsch oder gerecht, sondern dein Glaube allein; es lehre und predige Einer, was er wolle, so mußt du zusehen bei deinem höchsten Schaden oder Nutzen, was du gläubest." (Schreiben an den Rath ꝛc. zu Prag, vom J. 1523. X, 1853—55.) Joh. Gerhard schreibt: „Bellarmin wendet ein: Da das Volk ungebildet ist, so kann es über die Lehre seines Pastors nicht anders urtheilen, als aus Vergleichung mit der Lehre der Amtsvorfahren und der ordentlichen Pastoren. Antwort: daß dies falsch sei, zeigt das Beispiel der Beroenser, welche täglich in der Schrift forschten, ob sich's also hielte, was von Paulus und Barnabas vorgetragen wurde, Apostelg. 17, 11. Für die Regel, nach welcher zu richten sei, sehen sie nicht die Lehre der ordentlichen Pastoren, sondern die h. Schrift an, dazu sie vom h. Geist empfohlen wird. Jene Ungebildetheit des Volkes, von welcher Bellarmin redet, hat im Pabstthum in dem Verbot, die h. Schrift zu lesen, ihren Ursprung, für welchen Kirchenraub die Urheber desselben einst eine schwere Rechenschaft geben werden.. Wir machen aus den Schafen keine Hirten, sondern heißen sie Schafe sein und bleiben; inzwischen wollen wir nicht, daß sie unvernünftige Schafe seien, welche nicht zwischen Hirten und Wölfen unterscheiden könnten und wollten." (Loc. th. de min. eccl. § 88.) Endlich schreibt Luther von dem sogenann-

ten Köhlerglauben: „Also sagen auch jetzt die Papisten, sie gläuben, was die Kirche gläubt; und wie man von den Polen sagt, daß sie sagen sollen: Ich gläube, was mein König gläubt. Warum nicht? Wie könnte ein besserer Glaube sein, der weniger Mühe und Sorge hätte, denn dieser! Also sagt man, wie ein Doctor habe einen Köhler zu Prag auf der Brücken, aus Mitleiden als über einen armen Laien, gefragt: Lieber Mann, was gläubst du? Der Köhler antwortet: Das die Kirche gläubt. Der Doctor: Was gläubt denn die Kirche? Der Köhler: Das ich gläube. Darnach, da der Doctor hat sollen sterben, ist er vom Teufel so hart angefochten im Glauben, daß er nirgend hat können bleiben, noch Ruhe haben, bis daß er sprach: Ich gläube, das der Köhler gläubt. Wie man auch von dem großen Thoma Aquino sagt, daß er an seinem Ende vor dem Teufel nicht hat bleiben können, bis daß er sprach: Ich gläube, was in diesem Buch steht; und hatte die Bibel in Armen. Aber Gott verleihe uns solches Glaubens nicht viel. Denn wo diese nicht anders haben, denn also, gegläubt, so hat sich beide, Doctor und Köhler, in Abgrund der Höllen hinein gegläubt... Und wie könnte man ein Volk feiner im Irrthum behalten, denn mit solcher Rede? Denn wo sie es gewiß werden, daß sie nicht sorgen dürfen, ob sie recht oder unrecht gelehrt sind, so schlafen und schnarchen sie fein sicher dahin, fragen auch hinfort billig nach keiner Lehre noch Predigt." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt am Main vom Jahre 1533. XVII, 2442. 2443.)

§ 27.

Die Gemeinde hat das Amt auch solcher Aeltesten oder Vorsteher unter sich aufzurichten, die nicht im Wort und in der Lehre arbeiten (1 Tim. 5, 17.: „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, die halte man zwiefacher Ehre werth; sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre"), sondern in der Regierung und in der Handhabung der Zucht und Ordnung in der Gemeinde dem, der das Amt des Wortes hat, zur Hülfe sind (Röm. 12, 8.: „Regieret jemand, so sei er sorgfältig." 1 Cor. 12, 28.: „GOtt hat

geſetzt in der Gemeine aufs erſte die Apoſtel, aufs andere die Propheten, aufs dritte die Lehrer, darnach die Wunderthäter, darnach die Gaben, geſund zu machen, Helfer, Regierer"). Die Erforderniſſe der Wahlfähigkeit ſind zu beſtimmen nach Apoſtelg. 6, 3.: „Sehet unter euch nach ſieben Männern, die ein gut Gerücht haben, und voll Heiliges Geiſtes und Weisheit ſind, welche wir beſtellen mögen zu dieſer Nothdurft." 1 Tim. 3, 8—12.: „Die Diener ſollen ehrbar ſein, nicht zweizüngig, nicht Weinſäufer, nicht unehrliche Handthierung treiben, die das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewiſſen haben. Und dieſelbigen laſſe man zuvor verſuchen; dann laſſe man ſie dienen, wenn ſie unſträflich ſind. Deſſelbigen gleichen ihre Weiber ſollen ehrbar ſein, nicht Läſterinnen, nüchtern, treu in allen Dingen. Die Diener laß einen jeglichen ſein Eines Weibes Mann, die ihren Kindern wohl vorſtehen, und ihren eigenen Häuſern."*)

Anm. Siehe die Zeugniſſe von Gerhard und Brochmand in der Anmerkung zu § 14. Im Jahre 1523 hat Luther der Gemeinde zu Leißnig die „Ordnung eines gemeinen Kaſtens" entworfen, nach welcher die ganze Gemeinderegierung gehandhabt werden ſollte. Darin heißt es denn: „Die Verweſung des gemeinen Kaſtens ſoll alſo beſtellt und gethan werden: nehmlich, daß alle Jahr, jährlich auf den Sonntag nach dem achten der heiligen Drei Könige-Tage, ohngefähr um 11 Uhr eine gemeine eingepfarrte Verſammlung auf dem Rathhauſe allhier erſcheinen wollen und ſollen, allda ſelbſt durch die Gnade Gottes in wahrem chriſtlichen Glauben einträchtiglich zehen Vormunden oder Vorſteher zu dem gemeinen Kaſten aus dem ganzen Haufen ohne Unterſcheid die tauglichſten erwählen, als nehmlich, zween ehrbare Männer, zween des

*) Zwar ſind dieſe apoſtoliſchen Vorſchriften zunächſt nicht für die regierenden Aelteſten oder Vorſteher, ſondern für die Diakonen, d. h. Diener oder Almoſenpfleger, gegeben; haben jedoch die heiligen Apoſtel dieſe Anforderungen ſchon an die gemacht, welche es lediglich mit der gemeindlichen Almoſenverwaltung zu thun hatten, ſo ſind dieſelben ohne Zweifel nur in noch höherem Grade an Gemeindevorſteher zu ſtellen.

regierenden Raths, drei aus den gemeinen Bürgern in der Stadt, und drei aus den Bauern auf dem Lande; welche zehen also Erwählte die Bürde dieser Verweſung und Vormundſchaft alsbald um Gottes und gemeinen Nutzens willen gutwillig auf ſich nehmen und laden ſollen, bei gutem chriſtlichem Gewiſſen, unangeſehen Gunſt, Neid, Nutz, Furcht oder einigerlei unziemliche Urſache, nach ihrem beſten Vermögen, Inhalts dieſer gegenwärtigen unſrer Vereinigung die Verweſung, Einnahme und Ausgabe treulich und ungefährlich zu handeln, pflichthaftig und verbunden ſein.... Alle Sonntage im Jahr von 11 Uhr bis um 2 Uhr zur Vesperzeit ſollen die zehen Vorſteher in unſerm gemeinen Pfarrhofe oder im Rathhauſe beiſammen ſein und allda ihre Vormundſchaft fleißig pflegen und gegenwärtig ſein; alle ſämmtlich *rathſchlagen und handeln, damit die Ehre Gottes und die Liebe des Nebenchriſtenmenſchen in ganghaftiger Uebung erhalten und zur Beſſerung angeſchickt werden möge*, und ſollen ſolche ihre Rathſchläge in aufrichtiger treuer *Geheime gehalten* und unordentlicher Weiſe nicht geoffenbaret werden. Ob etliche aus ihnen nicht allezeit entgegen (zugegen), durch redliche Urſachen verhindert wären, ſoll gleichwohl *der mehrere Theil zu handeln und verfahren Macht haben*.... Einen Schulmeiſter für die jungen Knaben zu *berufen, ſetzen und entſetzen*, ſollen die zehen verordneten Vorſteher im Namen unſerer gemeinen eingepfarrten Verſammlung Macht und Befehl haben, nach *Rath* und *Gutanſehen* unſeres erwählten Seelſorgers und eines Predigers und andrer göttlichen Schrift Gelehrten, damit ein frommer, untadeliger, wohlgelehrter Mann zu chriſtlicher, ehrlicher und ehrbarer Zucht und Unterweiſung der Jugend, als einem hochnöthigen Amte, vorgeſetzt werde.... Auf das Schulamt und Regierung der Jugend ſollen unſere Seelſorger, Prediger und die zehen Vorſteher ein unnachläſſig, treulich Aufſehen haben und alle Sonntage derowegen nothdürftig Bedenken und Rathſchlag halten und mit geſtärktem Ernſt handhaben.... Die zehen Vorſteher ſollen je mit hohem Fleiß auf die Zucht und Regierung dieſer deutſchen Schulen und jungen Mägdlein Aufſehen haben, damit chriſtliche Zucht, Ehre und Tugend unverrücklich erhalten werde." (X, 1161. ff.) Ein anderes Beiſpiel ſolcher Vorſteher findet ſich in der Lebensbeſchreibung Da-

niel Grefer's, Superintendenten zu Dresden, geſtorben im Jahre 1591. Derſelbe ſchreibt: „Weil ich zu Gießen Pfarrer war, habe ich zu Ziegenheim eine Bannordnung und wie man einen Kirchenrath anrichten ſolle, bedenken helfen ꝛc. Dieſer Ordnung habe ich auf Befehl Landgrafs Philipp zu Heſſen den Kirchenrath angerichtet und habe die ganze chriſtliche Gemeinde denſelben durch Abſtimmen wählen laſſen, und ſind alſo acht Perſonen, alte, ehrliche, gottſelige und tapfere Männer erwählt worden, ſo dieſem Amte ihrem Gewiſſen nach mit Ernſt und Fleiß obliegen ſollten, welches ſie denn treulich zu thun zugeſaget. Bin derhalben ich mit dem Kirchenrath einig worden, daß wir alle vier Wochen in der Pfarr zuſammenkommen wollten auf einen gewiſſen Tag, welcher der Bettag genannt würde; und auf dieſen Bettag ward in der Kirchen die Litaney von mir vor dem Altar ſelbſt geſungen, alſo daß mir allewege der Chor und die Gemeine gleichſtimmig darauf antwortete; da ſich denn das Volk ſehr fleißig hielt und andächtig ſich erzeigte; und nachdem das Amt in der Kirchen allenthalben verbracht war, gingen die Senatoren des Kirchenraths mit mir heim in die Pfarr. Was denn ein jeder für (öffentliche?) Sünde, Gebrechen und böſe Fehler wußten, ſo geſchehen waren, die zeigte ein jeder an nach ſeinem Gewiſſen. Die aber angegeben wurden, denen ſchickte man den Kaſtenknecht, daß ſie mußten fürſtehen, und alsdann wurden ſie von ihrem ärgerlichen Leben abzuſtehen von dem Kirchenrath vermahnt, mit Bedräuung, ſo ſie ſich nicht beſſern würden, ſollten ſie für der ganzen chriſtlichen Gemeinde renuncirt und publicirt werden. Und durch dieſes Vermahnen iſt eine ſolche Zucht und Furcht in das Volk gebracht, daß ſich die Irrenden gebeſſert und Gott Lob und Dank es niemals einer öffentlichen Renunciation noch Bannes vonnöthen gehabt." (Siehe: J. Jacobi's verſäumte Buße, S. 153.) Zwar iſt die Einrichtung eines ſolchen Gemeindekirchenraths um der angenommenen Conſiſtorialverfaſſung willen in den ſpäteren älteren luth. Gemeinden nur ſeltener vorgekommen, jedoch hat es daran auch nicht gänzlich gefehlt. C. M. Pfaff ſchreibt: „Hie und da ſind die Collegialrechte und die Regierung der Kirchen Laien-Aelteſten übergeben worden.... Dies findet ſich in Belgien, auch in unſeren belgiſchen und in der hamburgiſchen Kirche, wo die Laien-Aelteſten mit den Predigern die Collegialrechte ausüben."

(De originibus juris eccles. Tubing. 1719. 4. S. 183. 188.) Daniel Schneider, Superintendent zu Erbach, schreibt: „In den lutherischen Gemeinden, sonderlich im Reich, *) in Hessen und der Gegenden mehr hat man ebenfalls wohl eine Art Kirchen-Seniores oder Eltiste, die auch öfters auf ihre ganze Lebenszeit bei solcherlei Verrichtung bleiben, nachdem sie einmal dazu gezogen worden sind, und denen zukommt, für gute Zucht sorgen zu helfen, auch was dawider läuft, zu Besserung gehörigen Orts anzuzeigen." (Siehe: Allgemeines biblisches Lexicon. Frankfurt 1730, unter dem Titel: „Eltister.") Schneider theilt hier eine Aeltestenordnung mit, wie sie in der Herrschaft des luth. Grafen Friedrich Ernst zu Solms und Tecklenburg eingeführt war. Merkwürdig ist der 11. und 12. Punct, die also lauten: „Dafern es sich auch wider Verhoffen zutragen würde, daß die Pfarrherrn und Schulbedienten ein und andern Orts selbst ihr Amt nicht thäten, wie sie sollten, so sollen die Seniores auch auf deren Amt in Kirchen und Schulen gute Acht geben und insonderheit es sogleich im Consistorio anzeigen, wenn die Pfarrherrn in Besuchung der Kranken saum- und nachlässig erfunden würden, wie denn auch auf die Schulordnung zu halten, und dahin zu sehen, daß die Eltern ihre Kinder nicht muthwillig von der Schule abhalten. — Ingleichen sollen die Seniores, falls sie etwas Anstößiges und Aergerliches gegen diejenigen, welche zum h. Abendmahl gehen wollen, wüßten, solches den Pfarrherrn anzeigen." (A. a. O.)

§ 28.

Die Gemeinde hat darauf zu sehen, daß nur reine und von der rechtgläubigen Kirche anerkannte Kirchen- und Schulbücher unter ihr eingeführt und geduldet (1 Thess. 5, 21.: „Prüfet aber alles, und das Gute behaltet." 2 Tim. 1, 13.: „Halt an dem Vorbilde der heilsamen Worte, die du von mir gehört hast") und die Bekenntnißceremonien nicht aufgegeben werden (Gal. 2, 4. 5.: „Da etliche falsche Brüder sich mit eingedrungen, und neben eingeschlichen

*) Unter dem „Reich" ist hier der oberrheinische, bayerische, schwäbische und fränkische Kreis zu verstehen.

waren, zu verkundschaften unsere Freiheit, die wir haben in Christo JEsu, daß sie uns gefangen nähmen; wichen wir denselbigen nicht eine Stunde, unterthan zu sein, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei euch bestünde").

Anm. 1. Was die Kirchengesangbücher und die darin aufzunehmenden Lieder betrifft, so schreibt Luther: „David nennet seine Psalmen Israels Psalmen, und will sie nicht sein eigen oder allein den Ruhm davon haben, sondern Israel soll sie bestätigen und für die seinen urtheilen und erkennen. Denn es liegt daran, daß der Haufe Gottes oder Gottes Volk ein Wort oder Lied annehme und für recht erkenne, weil der Geist Gottes in solchem Volk sein muß, der in seinem Volke will und soll geehrt sein. Also reden wir Christen von unsern Psalmisten. St. Ambrosius hat viel schöner Hymnos Ecclesiae gemacht, heißen Kirchengesänge darum, daß sie die Kirche angenommen hat und brauchet, als hätte sie dieselben gemacht und wären ihre Lieder. Daher spricht man nicht: So singet Ambrosius, Gregorius, Prudentius, Sedulius; sondern: So singet die christliche Kirche. Denn es sind nur der Kirchen Gesänge, die Ambrosius, Sedulius ꝛc. mit der Kirche singen und die Kirche mit ihnen, und wenn sie sterben, so bleibet die Kirche, die immerfort ihre Lieder singet." (Auslegung der letzten Worte Davids. 2 Sam. 23, 1. III, 2796.) Ferner schreibt Luther in der Vorrede zu der verbesserten Ausgabe seiner Lieder vom Jahre 1529: „Weil ich sehe, daß des täglichen Zuthuns ohne allen Unterscheid, wie einem Jeglichen gutdünkt, will keine Maße werden, über das, daß auch die ersten unserer Lieder je länger je fälscher gedruckt werden; hab ich Sorge, es werde diesem Büchlein die Länge gehen, wie es allezeit guten Büchern gangen ist, daß sie durch ungeschickter Köpfe Zusetzen so gar überschüttet und verwüstet sind, daß man das Gute drunter verloren und alleine das Unnütze im Brauch behalten hat.... Damit nun das, so viel wir mögen, verkommen werde, habe ich das Büchlein wiederum aufs neu übersehen und der Unsern Lieder zusammen nach einander mit ausgedruckten Namen gesetzt, welches ich zuvor um Ruhms willen vermieden, aber nun aus Noth thun muß, damit nicht unter unserm Namen fremde, untüchtige Ge-

ſänge verkauft würden; darnach die andern hinnach geſetzt, ſo wir die beſten und nütze achten. Bitte und vermahne alle, die das reine Wort lieb haben, wollten ſolches unſer Büchlein hinfort ohne unſer Wiſſen und Willen nicht mehr beſſern oder mehren; wo es aber ohne unſer Wiſſen gebeſſert würde, daß man wiſſe, es ſei nicht unſer zu Wittenberg ausgegangen Büchlein." (Erlanger Ausg. LVI, 298. 299.) Einer andern Ausgabe ſeiner Lieder vom Jahre 1545 ſetzte Luther die Warnung vor:

Viel falſcher Meiſter itzt Lieder dichten,
Siehe dich für und lern ſie recht richten;
Wo Gott hinbauet ſein Kirch und ſein Wort,
Da will der Teufel ſein mit Trug und Mord.

(Ib. S. 306.)

Anm. 2. Als einſt die Prediger Adolph Held und Joh. Kisler in Stade eine neue Katechismuserklärung herausgegeben und in ihren Gemeinden eingeführt hatten, da (im Jahre 1636) ſtellte die theologiſche Facultät zu Wittenberg ein Bedenken hierüber, in welchem es unter anderem heißt: „Es iſt zwar lobenswerth, daß ein jeder Lehrer und Prediger nach den Gaben, ſo ihm Gott verliehen und gegeben, nicht allein mit Lehren und Predigen, ſondern auch öffentlichen Schriften der Gemeine Gottes diene und alſo ſein Pfund nicht unter die Erde vergrabe; ein anders aber iſt's, ſich in gemeinen Lehr- und Streitſchriften hören laſſen, ein anderes aber, neue ſymboliſche Büchlein verfaſſen und in der Kirche einführen wollen, es geſchehe entweder alſo, daß dadurch die von der ganzen Kirche recipirten ganz aufgehoben oder in etlichen Puncten geändert, oder ſchlecht (das iſt, nur) denſelben beigeſetzt und neben denſelben eingeführt werden. Hie ſagen wir, wie daß ſich keines gebühre. Da aus den ſächſiſchen Kirchen Peucerus und ſein Anhang des Lutheri Katechismum heraus ſtürmte und einen andern einführte, wurde es ihm wahrlich nicht gut geheißen.. Was hat die Publication der Formula Concordiä verurſacht, als daß ein jeder Doctor oder Paſtor ſeines Gefallens ungleich von etlichen wichtigen Artikeln des Glaubens geredet und in ſeiner Particularkirche oder Schule ſolches urgirt und dem gemeinen Mann vorgebracht? Wann es nun wiederum ſollte aufkommen, daß ein jeder möchte reden, ſchreiben, und Katechismos ſeines Gefallens in die

Particularkirchen einführen, könnten leichtlich wieder Confusionen und Spaltungen in Redeweisen und Lehren erfolgen. Es hat zwar Dr. Hutterus ein theologisches Compendium oder Katechismum zusammengetragen, dennoch, ob er gleich alles aus der Formula Concordiä genommen, hatte er solchen Katechismum nicht in einige Schule oder Kirche dieser Lande einführen dürfen, wenn ihm nicht durch öffentliche Autorität anbefohlen, solch Büchlein zu schreiben, auch nachmals der Censur der übrigen Doctoren und Theologen unterworfen und von ihnen approbiret worden wäre. Ja, auch in den irrgläubigen Kirchen ist es strict und genau observirt und in Acht genommen, daß nicht ein jeder solche Compendia für die Jugend oder insgemein symbolische Büchlein zu schreiben und seines Gefallens in eine oder andere Particularkirche einzuschieben zugelassen worden.. Wie vielmehr will uns gebühren in der rechtgläubigen Kirche, daran zu sein, daß unsere symbolischen Bücher richtig in ihrem Wesen erhalten, daß denselben weder direct, noch indirect Abbruch geschehe, welches denn leichtlich sich begeben kann, wenn ein jeder seines Gefallens neue Katechismos oder Kinderlehren einführt, darinnen die Phrases und gebräuchlichen Arten zu reden, die Methode, die Beschreibungen, Eintheilungen u. s. w. verändert werden; denn es kann ja leicht geschehen, daß allein eine veränderte und fremde und bisher ungebräuchliche Redeweise die Sache selbst zweideutig und zweifelhaft macht. Derowegen wie man nicht die Sache selbst, so soll man auch die in der Kirche angenommenen und approbirten Redeweisen nicht ohne große und wichtige Ursache und zwar nicht ohne öffentliche Autorität ändern, nach der Ermahnung des Apostels Pauli 2 Tim. 1, 13.: Halte an dem Vorbilde der heilsamen Worte. Soll nun solches bei den Worten in Acht genommen werden, wie vielmehr wird solches vonnöthen sein bei der ganzen Behandlung der Sachen oder Lehrsätze. Wir halten demnach gänzlich davor, die gedachten beiden Pastores seien nicht befugt gewesen, solche Kinderlehr zu schreiben und öffentlich einzuführen." (Consilia theol. Witebergens. I, 786. 787.)

Anm. 3. Zum rechten Urtheil darüber, was festzuhaltende Bekenntnißceremonien sein, dient, was die Concordienformel schreibt: „Wir gläuben, lehren und bekennen auch, daß zur Zeit der Bekenntniß, da die Feinde Gottes Worts die reine

Lehre des heiligen Evangelii begehren unterzudrücken, die ganze Gemeine Gottes, ja, ein jeder Chriſtenmenſch, beſonders aber die Diener des Worts, als die Vorſteher der Gemeine Gottes, ſchuldig ſein, vermöge Gottes Worts die Lehre, und was zur ganzen Religion gehört, frei öffentlich nicht allein mit Worten, ſondern auch im Werk und mit der That zu bekennen, und daß alsdann in dieſem Fall auch in ſolchen Mitteldingen den Widerſachern nicht zu weichen, noch leiden ſollen, ihnen dieſelbigen von den Feinden zu Schmähung des rechten Gottesdienſtes und Pflanzung und Beſtätigung der Abgötterei mit Gewalt oder hinterliſtig aufdringen zu laſſen, wie geſchrieben ſtehet Gal. 5.: So beſtehet nun in der Freiheit, damit uns Chriſtus befreiet hat, und laſſet euch nicht wiederum in das knechtiſche Joch fangen. Item Gal. 2.: Da etliche falſche Brüder ſich mit eingedrungen und neben eingeſchlichen waren, zu verkundſchaften unſere Freiheit, die wir haben in Chriſto JEſu, daß ſie uns gefangen nehmen, wichen wir denſelbigen nicht eine Stunde, unterthan zu ſein, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei uns beſtünde. Und redet Paulus an demſelbigen Ort von der Beſchneidung, welche zu der Zeit ein frei Mittelding war, 1 Cor. 7., auch in geiſtlicher Freiheit ſonſt von Paulo gebraucht ward Act. am 16. Da aber die falſchen Apoſtel zu Beſtätigung ihrer falſchen Lehre, als wären die Werke des Geſetzes zur Gerechtigkeit und Seligkeit vonnöthen, die Beſchneidung erforderten und mißbrauchten, da ſpricht Paulus, daß er nicht eine Stunde habe weichen wollen, auf daß die Wahrheit des Evangelii beſtünde. Alſo weichet Paulus und gibt den Schwachen nach in Speiſe und Zeit oder Tagen, Röm. 14.; aber den falſchen Apoſteln, die ſolches als nöthige Dinge auf's Gewiſſen legen wollten, will er auch in ſolchen an ihnen ſelbſt freien Mitteldingen nicht weichen; Col. 2.: Laſſet euch niemand Gewiſſen machen über Speiſe, Trank oder über beſtimmte Feiertage. Und da Petrus und Barnabas in ſolchem Fall etwas nachgaben, ſtrafte ſie Paulus öffentlich, als die in dem nicht richtig nach der Wahrheit des Evangelii wandelten, Gal. 2. Denn hie iſt es nicht mehr um die äußerlichen Mitteldinge zu thun, welche ihrer Natur und Weſen nach für ſich ſelbſt frei ſein und bleiben, und demnach kein Gebot oder Verbot leiden

mögen, dieſelbigen zu gebrauchen oder zu unterlaſſen. Sondern es iſt erſtlich zu thun um den hohen Artikel unſeres chriſtlichen Glaubens, wie der Apoſtel zeuget: Auf daß die Wahrheit des Evangelii beſtehe, welche durch ſolchen Zwang oder Gebot verdunkelt und verkehrt wird, weil ſolche Mitteldinge alsdann zu Beſtätigung falſcher Lehre, Aberglaubens und Abgötterei und zu Unterdrückung reiner Lehre und chriſtlicher Freiheit entweder öffentlich erfordert oder doch dazu von den Widerſachern mißbrauchet und alſo aufgenommen werden. Desgleichen iſt's auch zu thun um den Artikel der chriſtlichen Freiheit, welchen zu erhalten der h. Geiſt durch den Mund des h. Apoſtels ſeiner Kirchen, wie jetzt gehöret, ſo ernſtlich befohlen hat. Denn ſo bald derſelbige geſchwächt und Menſchengebot mit Zwang der Kirche als nöthig aufgedrungen werden, als wäre Unterlaſſung derſelben unrecht und Sünde, iſt der Abgötterei der Weg ſchon bereitet, dadurch nachmals Menſchengebot gehäufet und für einen Gottesdienſt nicht allein den Geboten Gottes gleich gehalten, ſondern auch über dieſelben geſetzt werden. So werden auch durch ſolch Nachgeben und Vergleichen in äußerlichen Dingen, da man zuvor in der Lehre nicht chriſtlich vereinigt, die Abgöttiſchen in ihrer Abgötterei geſtärket, dagegen die Rechtgläubigen betrübet, geärgert und in ihrem Glauben geſchwächet, welches beides ein jeder Chriſt bei ſeiner Seelen Heil und Seligkeit zu meiden ſchuldig iſt, wie geſchrieben ſtehet: Wehe der Welt der Aergerniß halben. Item: Wer den Geringſten ärgert deren, die an mich gläuben, dem wäre es beſſer, daß ihm ein Mühlſtein an ſeinem Hals hinge und er erſäufet würde im Meer, da es am tiefſten iſt. Sonderlich aber iſt zu bedenken, was Chriſtus ſagt: Wer mich bekennet für den Menſchen, den will ich auch bekennen für meinem himmliſchen Vater, Matth. 10." (Wiederholung, Art. 10.) Balthaſar Meisner ſchreibt daher: „Obgleich eine den Nachſtellungen der Ketzer und Tyrannen nicht ausgeſetzte Kirche die wahren Mitteldinge frei nach ihrer Bequemlichkeit und ihrem Nutzen gebrauchen oder derſelben ſich enthalten und an ihnen, wie es ſie gut dünkt, zu Erbauung der Schwachen Veränderungen vornehmen kann; jedoch wenn die Feinde der Wahrheit im Kampfe wider die Ceremonien nach dem Herzen und Leben der himmliſchen Lehre und evangeliſchen Wahr-

heit und daher der chriſtlichen Freiheit zielen, ſo darf man nichts zu Gunſten derſelben entweder einrichten oder abſchaffen, ſondern man muß für die gebräuchlichen Ceremonien, wenn ſie nur gottſelig und nützlich ſind, wie für Haus und Hof kämpfen." (Colleg. adiaphorist. Disp. I, § 52.)

§ 29.

Die Gemeinde hat nur diejenigen als Glieder aufzunehmen, welche 1. getauft ſind (Epheſ. 5, 25. 26.: „Chriſtus hat geliebet die Gemeine, und hat ſich ſelbſt für ſie gegeben, auf daß er ſie heiligte, und hat ſie gereiniget durch das Waſſerbad im Wort." 1 Cor. 12, 13.: „Denn wir ſind, durch Einen Geiſt, alle zu Einem Leibe getauft, wir ſeien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie; und ſind alle zu Einem Geiſt getränket"); welche 2., wenn ſie zu den Erwachſenen gehören, den Glauben bekennen, daß die heilige Schrift Alten und Neuen Teſtaments Gottes Wort und daß die in den Bekenntniſſen der evangeliſch-lutheriſchen Kirche, namentlich in dem kleinen Katechismus Lutheri und in der ungeänderten Augsburgiſchen Confeſſion, enthaltene Lehre die reine chriſtliche Lehre ſei (Gal. 2, 4.: „Da etliche falſche Brüder ſich mit eingedrungen, und neben eingeſchlichen waren." 2 Cor. 6, 14. 15. 17.: „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinſchaft mit der Finſterniß? Wie ſtimmt Chriſtus mit Belial? oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen?.. Darum gehet aus von ihnen, und ſondert euch ab, ſpricht der HErr, und rühret kein Unreines an; ſo will ich euch annehmen." 2 Joh. 10. 11.: „So jemand zu euch kommt, und bringet dieſe Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hauſe, und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht ſich theilhaftig ſeiner böſen Werke."

Epheſ. 4, 3—6.: „Und ſeid fleißig zu halten die Einigkeit im Geiſt durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geiſt, wie ihr auch berufen ſeid auf einerlei Hoffnung eures Berufs. Ein HErr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein GOtt und Vater (unſer) aller, der da iſt über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen"); und welche endlich 3. einen chriſtlichen unärgerlichen Wandel führen (1 Cor. 5, 9—13.: „Ich habe euch geſchrieben in dem Briefe, daß ihr nichts ſollet zu ſchaffen haben mit den Hurern. Das meine ich gar nicht von den Hurern in dieſer Welt, oder von den Geizigen, oder von den Räubern, oder von den Abgöttiſchen; ſonſt müßtet ihr die Welt räumen. Nun aber habe ich euch geſchrieben, ihr ſollet nichts mit ihnen zu ſchaffen haben; nämlich, ſo jemand iſt, der ſich läſſet einen Bruder nennen, und iſt ein Hurer, oder ein Geiziger, oder ein Abgöttiſcher, oder ein Läſterer, oder ein Trunkenbold, oder ein Räuber; mit demſelbigen ſollet ihr auch nicht eſſen. Denn was gehen mich die draußen an, daß ich ſie ſollte richten? Richtet ihr nicht, die da hinnen ſind? GOtt aber wird, die draußen ſind, richten. Thut von euch ſelbſt hinaus, wer da böſe iſt." 10, 21.: „Ihr könnt nicht zugleich trinken des HErrn Kelch, und der Teufel Kelch; ihr könnt nicht zugleich theilhaftig ſein des HErrn Tiſches, und der Teufel Tiſches." Matth. 7, 6.: „Ihr ſollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen ſollt ihr nicht vor die Säue werfen, auf daß ſie dieſelbigen nicht zertreten mit ihren Füßen und ſich wenden und euch zerreißen")

Anm. Vergleiche hierzu Luther's Zeugniß in der Anmerkung zu § 12. Daß auch die Zuhörer namentlich auf die Augsburgiſche Confeſſion und Luthers Katechismen ſich zu verpflichten haben, bezeugt die Concordienformel, wenn es darin heißt: „Zu derſelbigen chriſtlichen und in Gottes Wort wohl gegründeten

Augsburgiſchen Confeſſion bekennen wir uns nochmals hiemit von Grund unſeres Herzens, bleiben bei derſelbigen einfältigem, hellem und lauterm Verſtand, wie ſolchen die Worte mit ſich bringen, und halten gedachte Confeſſion für ein rein chriſtlich Symbolum, bei dem ſich dieſer Zeit rechte Chriſten nächſt Gottes Wort ſollen finden laſſen; wie denn auch vorzeiten in der Kirche Gottes über etliche vorgefallene große Streite chriſtliche Symbola und Bekenntniß geſtellet worden, zu denen ſich die reinen Lehrer und Zuhörer mit Herzen und Munde damals bekannt haben." (Wiederholung, Präfation.) Ferner: „Und dann zum ſechſten, weil dieſe hochwichtigen Sachen auch den gemeinen Mann und Laien belangen, welche ihrer Seligkeit zu gute dennoch als Chriſten zwiſchen reiner und falſcher Lehre unterſcheiden müſſen, bekennen wir uns auch einhellig zu dem kleinen und großen Katechismo Dr. Luther's, wie ſolche von ihm geſchrieben und ſeinen Tomis einverleibt worden, weil dieſelbigen von allen der Augsburgiſchen Confeſſion verwandten Kirchen einhellig approbiret, angenommen und öffentlich in Kirchen, Schulen und Häuſern gebraucht worden ſein und weil auch in denſelbigen die chriſtliche Lehre aus Gottes Wort für die einfältigen Laien auf das richtigſte und einfältigſte begriffen und gleichergeſtalt nothdürftiglich erklärt worden." (Wiederholung, Summariſcher Begriff.)

§ 30.

Die Gemeinde hat die Sache derjenigen ihrer Glieder, die ihr als ſolche angezeigt werden, welche in Lehre oder Leben Gottes Wort ungehorſam und bereits vergeblich nach Matth. 18, 15. 16. ſowohl unter vier Augen, als auch vor Zeugen geſtraft worden ſeien, oder deren falſche Lehre oder Sünde jedermann kund und offenbar iſt, in öffentlicher Verſammlung nach Gottes Wort in chriſtlicher Ordnung mit Anwendung von Zeugen zu unterſuchen (2 Cor. 13, 1.: „Komme ich zum drittenmal zu euch, ſo ſoll in zweier oder dreier Zeugen Munde beſtehen allerlei Sache") und die Schuldigbefundenen ihres Irrthums oder

ihrer Sünde zu überweiſen, zu ermahnen und zu ſtrafen (2 Cor. 2, 6.: „Es iſt aber genug, daß derſelbige von vielen alſo geſtraft iſt.“ 2 Theſſ. 3, 14. 15.: „So aber jemand nicht gehorſam iſt unſerm Wort, den zeichnet an durch einen Brief, und habt nichts mit ihm zu ſchaffen, auf daß er ſchamroth werde. Doch haltet ihn nicht als einen Feind, ſondern vermahnet ihn als einen Bruder.“ 1 Tim. 5, 20.: „Die da ſündigen, die ſtrafe vor allen, auf daß ſich auch die andern fürchten.“ Gal. 2, 14.: „Aber da ich ſahe, daß ſie nicht richtig wandelten nach der Wahrheit des Evangelii, ſprach ich zu Petro vor allen öffentlich: So du, der du ein Jude biſt, heidniſch lebeſt, und nicht jüdiſch; warum zwingeſt du denn die Heiden, jüdiſch zu leben?“). Diejenigen aber, welche ſie, die Gemeinde, nicht hören und in grundſtürzendem Irrthum oder in offenbarer Todſünde unbußfertig und halsſtarrig beharren, hat dieſelbe, nach einſtimmigem Beſchluß, öffentlich durch den Diener des Worts aus der Gemeinde hinaus oder in den Bann zu thun (Matth. 18, 17—20.: „Höret er die nicht, ſo ſage es der Gemeine. Höret er die Gemeine nicht, ſo halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich ſage euch, was ihr auf Erden binden werdet, ſoll auch im Himmel gebunden ſein, und was ihr auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſein. Weiter ſage ich euch: Wo zween unter euch eins werden auf Erden, warum es iſt, das ſie bitten wollen, das ſoll ihnen widerfahren von meinem Vater im Himmel. Denn wo zween oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen.“ 1 Cor. 5, 1—5.: „Es gehet ein gemein Geſchrei, daß Hurerei unter euch iſt, und eine ſolche Hurerei, da auch die Heiden nicht von zu ſagen wiſſen, daß einer ſeines Vaters Weib habe. Und ihr ſeid aufgeblaſen, und habt nicht vielmehr Leid getragen, auf daß, der das Werk gethan hat,

von euch gethan würde. Ich zwar, als der ich mit dem Leibe nicht da bin, doch mit dem Geiſt gegenwärtig, habe ſchon als gegenwärtig beſchloſſen über den, der ſolches alſo gethan hat: In dem Namen unſers HErrn JEſu Chriſti, in eurer Verſammlung mit meinem Geiſt, und mit der Kraft unſers HErrn JEſu Chriſti, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleiſches, auf daß der Geiſt ſelig werde am Tage des HErrn JEſu." Röm. 16, 17.: „Ich ermahne aber euch, lieben Brüder, daß ihr aufſehet auf die, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weichet von denſelbigen." Tit. 3, 10. 11.: „Einen ketzeriſchen Menſchen meide, wenn er einmal und abermal ermahnet iſt, und wiſſe, daß ein ſolcher verkehrt iſt und ſündiget, als der ſich ſelbſt verurtheilet hat." Vergleiche noch 1 Cor. 5, 9—13. und 2 Tim. 2, 17—21.). Solche Gebannte hat ſie, die Gemeinde, nicht mehr für Brüder zu erkennen, ſondern für Heiden und Zöllner zu halten und ihnen daher auch die Rechte eines Bruders zu verſagen und allen glaubensbrüderlichen Umgang mit ihnen aufzuheben; gegen diejenigen aber, welche in ſolchen Bann nicht willigen wollen, mit chriſtlicher Zucht zu verfahren (1 Cor. 5, 1. 2.); hingegen diejenigen, an denen der Bann ſeinen Zweck erreicht hat und die daher bußfertig zurückkehren, öffentlich zu abſolviren und wieder aufzunehmen (2 Cor. 2, 6—11.: „Es iſt aber genug, daß derſelbige von vielen alſo geſtraft iſt, daß ihr nun hinfort ihm deſto mehr vergebet und tröſtet, auf daß er nicht in allzu großer Traurigkeit verſinke. Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe an ihm beweiſet. Denn darum habe ich euch auch geſchrieben, daß ich erkennete, ob ihr rechtſchaffen ſeid, gehorſam zu ſein in allen Stücken. Welchem aber ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch. Denn auch ich, ſo ich etwas vergebe jemanden,

das vergebe ich um euretwillen an Christus Statt; auf daß wir nicht übervortheilet werden vom Satan. Denn uns ist nicht unbewußt, was er im Sinn hat").

Anm. 1. Wie viel zu rechter Uebung der Kirchenzucht gerade auf die Gemeinde ankomme, bezeugt der fromme Theolog J. Quistorp, der Jüngere, Professor zu Rostock (gestorben 1669), wenn er schreibt: „So lange uns aber die Gemeine der Heiligen nicht die Hand bietet, sondern diese Last allein auf den Schultern der verachteten Prediger liegt, wird auch keine Besserung der Zeiten zu erwarten sein." (S. Pia desideria, deutsch vom J. 1665.)

Anm. 2. Ueber diejenigen, an welchen die Kirchenzucht zu üben ist, vergleiche Luthers Zeugniß in § 7. Anm. 2. Auf die Frage: „Wer ist der Kirchenzucht unterworfen?" antwortet Conrad Dannhauer: „1. der sich einen Bruder nennen läßt, (1 Cor. 5, 11.); 2. der seines Verstandes mächtig ist; 3. der ein Glied der sichtbaren Kirche ist; 4. der noch am Leben ist; 5. der ein unbußfertiger Sünder ist. Der Mensch selbst aber, der gesündigt hat, ohne daß es sich auf seine Nachkommenschaft erstreckt (Hesek. 18, 4.). Der Bruder, nicht die Brüderschaft, nicht eine ganze Gemeinde von Brüdern; was die letzte Spitze der Kirchenzucht betrifft, nehmlich den Bann. Denn dies hieße nicht nur eine Gemeinschaft aus der Gemeinschaft herauswerfen, was unmöglich ist, sondern auch den Weizen mit dem Unkraut ausgäten, da es keine sichtbare Particularkirche gibt, in welcher nicht die unsichtbare verborgen läge. Aber 1. ein jeder Bruder, der höchste wie der niedrigste, denn es heißt: Welchen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten, Joh. 20, 23. Und: So jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen, 1 Cor. 5, 11. Auf diejenigen, welche nur die Tauben mit der Kirchenzucht angreifen, die Adler aber nicht anzurühren wagen, paßt, was J. Valentin Andreä geschrieben hat in seinem Apologus S. 146. Dahin gehört daher auch der Bischof und Vorgesetzte der Kirche, auch der Patriarch, auch der Pabst, auch der König und jeder, der sonst in einer christlichen Republik der höchste ist. 2. Ein Bruder, der seines Verstandes mächtig ist; ein Wahnsinniger aber oder leiblich Besessener ist kein Gegenstand dieses (Binde-) Schlüssels, weil er das

was er thut, nicht aus eigenem Antrieb thut, ſondern von ſeinem ſchwarzen Gaſte getrieben. 3. Ein Bruder, der ein Glied der ſichtbaren Kirche iſt, ſei es, daß er ſchon von der unſichtbaren ausgeſchloſſen iſt, ein Chriſt aus dem Taufbund der Wurzel nach, wenn auch nicht aus dem wahren Glauben dem Weſen nach. Hingegen hat dieſer Schlüſſel es nicht mit dem zu thun, welcher Glied einer fremden Gemeinſchaft geworden iſt, z. B. ein erklärter Abtrünniger und Feind, ein überführter Ketzer, ein unheilbarer Sünder in den heiligen Geiſt, dergleichen Sünder, wenn er von uns ausgegangen iſt ſowohl der Geſinnung, als dem Orte nach, nicht mehr Bruder iſt, und eben deswegen, weil er von uns ausgegangen iſt und ſich in Feindes Land befindet, nicht mehr von uns kirchlich in den Bann gethan zu werden fähig, ſondern zu meiden, Tit. 3, 10., nicht zu dulden, und für einen Feind zu halten und als ſolcher zu behandeln iſt.. ‚Daher,‘ ſagt Hieronymus zu Tit. 3, 10., ‚heißt ein Ketzer derjenige, der ſich ſelbſt verurtheilt hat, weil ein Hurer, ein Ehebrecher, ein Mörder und andere Laſter durch die Prieſter aus der Kirche vertrieben werden, die Ketzer aber ſelbſt das Urtheil über ſich fällen, indem ſie aus freien Stücken von der Kirche weichen,‘ welches Weichen die Verurtheilung des eigenen Gewiſſens zu ſein ſcheint. Anders iſt es mit einem Schismatiker, der ‚ſpenſtlich‘ iſt (wie Luther redet), welcher ſich noch innerhalb der Grenzen der Kirche befindet. Ich habe von dem Ketzer geredet, nachdem er von uns ausgegangen iſt, denn vor dem Ausgehen iſt er zu ermahnen (Tit. 3, 11.) und zu ſtrafen. 4. Ein Bruder, der noch am Leben iſt. Beide Schlüſſel erſtrecken ſich gleich weit; ſowie die Abſolution bei einem Verſtorbenen eigentlich nicht ſtatt hat, ſo auch nicht der Bann. Auch ſind die in Sünde Geſtorbenen nicht unbedacht zu verdammen, da uns das, was die göttliche Gnade im letzten Kampfe und Athemzug in ihnen gewirkt habe, nicht bekannt ſein kann. Petro genügte es, von Judas geſagt zu haben: Er ging an ſeinen Ort. 5. Ein Bruder, der ein unbußfertiger Sünder iſt, hinter ſich gehend, halsſtarrig. Ich ſage, ein Sünder. Wie dem Unſchuldigen und Gerechten kein Geſetz gegeben iſt, ſo auch keine Zucht. Der That nach war auch Chriſtus

und ſeine Apoſtel den Verfluchungen unterworfen, nicht ſo dem Rechte nach. Ich ſage, ein unbußfertiger, nehmlich derjenigen Sünden überführt, deren kurz zuvor Erwähnung gethan worden, 1 Cor. 5, 11. Hierher gehören diejenigen, welche durch ſchändliche Dinge infam ſind oder keinen ehrlichen Namen haben, welche von Buße nichts wiſſen wollen, Kuppler, öffentliche Huren, Comödianten, mörderiſche Zweikämpfer, die aus dergleichen Sünden ein Handwerk machen. Dazu ſind noch zu nehmen die Unverſöhnlichen, die in unauslöſchlichen Flammen des Zornes und Haſſes entbrannt ſind (Matth. 5, 23. 24.), ſowie die, die ſich nicht ſtrafen laſſen wollen, die, wie Avianus redet, ‚kein demüthig Wort aus ihrem Halſe gehen laſſen, fangen an in der Beichte mit dem Pfarrer zu zanken, als wenn ſie ſich zu ihm auf die Bierbank geſetzt. Kommen auch nicht darum zur Beicht, daß ſie Hunger und Durſt hätten nach der heilwärtigen Abſolution und Leib und Blut des HErrn Chriſti, ſondern wollen allein den Pfarrer verſuchen, ob er ſie auch wolle von der Beichte abſtoßen, wie ſie es feindlich zu nennen pflegen, auf daß ſie hernach bei der Obrigkeit Klag-Artikel daraus machen; welcher ihr gottloſer Sinn daher zu vermerken, dieweil ſie ſich ſonſt nicht dringen um den Beichtſtuhl, jetzt aber in entſtandener Uneinigkeit kommt ſie es an. Alsdann halte ich für recht, daß man ihnen die Abſolution nicht mittheile, bis ſie ſich mit ihrem Seelſorger vertragen.‘“ (Liber conscientiæ. I, 1127—38.)

Anm. 3. Daß der Bann zwar von dem Diener des Wortes vollzogen werden, daß aber derſelbe erſt nach vorausgegangener fruchtloſer ſtufenweiſer brüderlicher Beſtrafung, auch angeſtellter öffentlicher ordentlicher Unterſuchung und erfolgter richterlicher Verurtheilung eintreten ſolle, dies bezeugt unſer Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Das wäre aber die rechte Weiſe, wenn man die Ordnung nach dem Evangelio hielte Matth. 18., da Chriſtus ſpricht: Sündiget dein Bruder an dir, ſo gehe hin und ſtrafe ihn zwiſchen dir und ihm allein. Da haſt du eine köſtliche und feine Lehre, die Zunge wohl zu regieren, die wohl zu merken iſt wider den leidigen Mißbrauch. Darnach richte dich nun, daß du nicht ſo bald den Nächſten anderswo austrageſt und ihm nachredeſt, ſondern ihn heimlich vermahneſt, daß er ſich beſſere; desgleichen auch, wenn dir ein anderer etwas zu Ohren trägt, was dieſer oder jener

gethan hat: lehre ihn auch alſo, daß er hingehe und ſtrafe ihn ſelbſt, wo er's geſehen hat; wo nicht, daß er das Maul halte. Solches magſt du auch lernen aus täglichem Hausregiment. Denn ſo thut der Herr im Haus: wenn er ſiehet, daß der Knecht nicht thut, was er ſoll, ſo ſpricht er ihm ſelbſt zu. Wenn er aber ſo toll wäre, ließe den Knecht daheim ſitzen und ging heraus auf die Gaſſen, den Nachbarn über ihn zu klagen, würde er freilich müſſen hören: Du Narr, was gehet's uns an? warum ſagſt du es ihm ſelbſt nicht? Siehe, das wäre nun recht brüderlich gehandelt, daß dem Uebel gerathen würde und dein Nächſter bei Ehren bliebe. Wie auch Chriſtus daſelbſt ſagt: Höret er dich, ſo haſt du deinen Bruder gewonnen. Da haſt du ein groß trefflich Werk gethan; denn meineſt du, daß ein gering Ding ſei, einen Bruder gewinnen? Laß alle Mönche und heilige Orden zu Hauſe geſchmelzt herfür treten, ob ſie den Ruhm können aufbringen, daß ſie einen Bruder gewonnen haben? Weiter lehret Chriſtus: Will er dich aber nicht hören, ſo nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache beſtehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde; alſo, daß man je mit dem ſelbſt handle, den es belanget, und nicht hinter ſeinem Wiſſen ihm nachrede. Will aber ſolches nicht helfen, ſo trage es denn öffentlich für die Gemeine, es ſei für weltlichem oder geiſtlichem Gerichte. Denn hie ſteheſt du nicht allein, ſondern haſt jene Zeugen mit dir, durch welche du den Schuldigen überweiſen kannſt, darauf der Richter gründen, urtheilen und ſtrafen kann; ſo kann man ordentlich und recht dazu kommen, daß man dem Böſen wehret oder beſſert." (Großer Katechismus über das 8. Gebot.) Ferner heißt es in unſerem Bekenntniß: „Dies iſt gewiß, daß die gemeine Jurisdictio (Gerichtsbarkeit), die, ſo in öffentlichen Laſtern liegen, zu bannen, alle Pfarrherrn haben ſollen, und daß die Biſchöfe als Tyrannen ſie zu ſich gezogen und zu ihrem Genieß ſchändlich gemißbraucht haben. Denn die Officiale haben unleidlichen Muthwillen damit getrieben und die Leute entweder aus Geiz oder anderm Muthwillen wohl geplagt und ohne alle vorgehende rechtliche Erkenntniß" (d. i. nach dem lateiniſchen Text ohne irgend eine Gerichtsordnung) „gebannet. Was iſt aber dies für eine Tyrannei, daß ein Official in einer Stadt die Macht ſoll haben, allein ſeinem Muthwillen nach ohne

rechtliche Erkenntniß die Leute mit dem Bann ſo zu plagen und zu zwingen ꝛc.? Nun haben ſie ſolchen Zwang in allerlei Sachen gebraucht, und nicht allein die rechten Laſter damit nicht geſtraft, da der Bann auf folgen ſollte, ſondern auch in andern geringen Stücken, wo man nicht recht gefaſtet oder gefeiert hat; ohne daß ſie zuweilen den Ehebruch geſtraft, und dann auch oft unſchuldige Leute geſchmähet und infamirt haben. Denn weil ſolche Beſchuldigung ſehr wichtig und ſchwer iſt, ſoll ſie ohne rechtliche und ordentliche Erkenntniß in dem Fall niemand verdammt werden." (Schmalk. Art. Zweiter Anhang.) Wie die vorausgehende brüderliche Beſtrafung beſchaffen ſein ſolle, darüber ſchreibt Dannhauer ſehr ſchön, wie folgt: „Es iſt ein jeder Chriſt, als Biſchof ſeines Nebenmenſchen, denſelben brüderlich zu ſtrafen verbunden 3 Moſ. 19, 17. Matth. 18, 15. Allein es iſt vonnöthen: 1. Die Wahrheit, daß man zuvörderſt der Sachen gewiß. 2. Die Klugheit, daß man die rechte Zeit wahrnehme. Es ſtraft oft einer ſeinen Nächſten zur Unzeit, und thät weislich, daß er ſchwiege. Wer einem einen Spriessen aus dem Auge will ziehen, der muß auch gar zärtlich mit der Sache umgehen. Ebenſo zart und fürſichtiglich muß auch die Cenſur des Nächſten geführt werden. 3. Die Freundlichkeit: Der Gerechte ſchlage mich freundlich ꝛc., ſtehet dort im Pſalmen geſchrieben Pſ. 141, 5. 4. Die Aufrichtigkeit, daß man keine unziemlichen Affecten oder ehrenrühriſches Geſpött bei ſolchem Werk erſcheinen laſſe. 5. Die Epieikeia und Billigkeit, als welche einen kleinen Fehler nicht ſo hoch aufmutzet und, wie man ſagt, nicht aus einer Mücke einen Elephanten macht. In zweifelhaftigen Fällen glaubet ſie aus chriſtlicher Liebe allezeit ehe das Gute, als das Böſe, hält den Menſchen eher für unſchuldig, als für ſchuldig. Entſchuldige, ſagt Bernhardus, des Nächſten Intention und Meinung, kannſt du das Werk nicht entſchuldigen; ſagend, es ſei aus Unwiſſenheit geſchehen, er ſei übereilt worden, es ſei ihm ungefähr geſchehen, er ſei ſonſt ſo böſe nicht." (Katechismus-Milch II, 352.) Hierher gehört noch die Bemerkung Ludwig Hartmann's: „Die Zeugen, welche zum zweiten Grad der Ermahnung gebraucht werden, müſſen hinreichend geſchickt ſein, den Bruder zu gewinnen und wenigſtens dem zu Beſtrafenden nicht verhaßt

ſein; denn wenn man entweder Streitſüchtige oder ſolche, welche dem zu Strafenden verhaßt, oder auch die nicht verſchwiegen ſind und die er nicht leiden kann, dazu nimmt, ſo wird man nichts ausrichten; es können daher ſolche gebraucht werden, .. vor denen ſich der, welcher gefehlt hat, nicht ſchämt ſeine Sünden zu bekennen und welche ihn durch ihr Anſehen zu Bekenntniß und Beſſerung in gebührender Weiſe bewegen können." (Pastorale ev. S. 861.) Daß niemand eher für einen Gebannten zu halten und zu behandeln ſei, als bis die Kirche oder Gemeinde das Urtheil über ihn gefällt hat, bezeugt und vertheidigt Calov gegen die Arminianer, wenn er ſchreibt: „Um die Gewalt der Gemeinde in der kirchlichen Cenſur und Zucht zweifelhaft zu machen, erregen ſie (die Arminianer) unter anderem über die Stelle Matth. 18, 17.: Halte ihn für einen Heiden und Zöllner, einen Zweifel, indem ſie behaupten, daß da der Kirche nichts zugeſprochen werde. Denn, ſagt ihre Apologie, nicht der Kirche wird befohlen, einen halsſtärrigen und unbußfertigen Sünder für einen Heiden und Zöllner zu halten, ſondern demjenigen, welcher es mit ihm zu thun gehabt hat. Aber ſie machen den Trugſchluß, daß ſie etwas zuſammen nehmen, was von einander zu ſondern iſt. Jeder in der Kirche iſt zwar gehalten, einen ſolchen für einen Heiden und Zöllner zu halten, aber nach vorausgegangener Cenſur der Kirche, wozu ſie nach den übrigen Ermahnungsſtufen vermöge der Ordnung ſchreitet. Es iſt alſo falſch, daß hier der Kirche nichts zugeſchrieben werde. Denn wir haben hier die ausdrückliche Beſtimmung: Wenn er jene (zwei oder drei, die er zu ſich genommen habe) nicht hört, ſo ſage es der Gemeinde; wenn er die Gemeinde nicht hört, ſo halte ihn nach dem Urtheilsſpruch der Gemeinde und jenem gemäß (denn das letzte Urtheil nach den übrigen Ermahnungsſtufen wird hier der Gemeinde überwieſen) für einen Heiden oder Zöllner. Sonſt wenn jeder Privatmann nach ſeiner Willkür einen Bruder für einen Heiden oder Zöllner halten könnte ohne das Urtheil der Gemeinde, ſo würden unzählige Spaltungen entſtehen und die letzte und wichtigſte Cenſur, wenn die übrigen Ermahnungsſtufen nichts fruchten, würde dem Urtheil jedes Privatmanns überlaſſen, was nicht weniger ungereimt iſt, als es dieſer Verordnung Chriſti entgegen iſt." (Considerat. Armin. Cap. 24. § 11. S. 586.) Ludwig Hartmann

ſchreibt: „Den rechtmäßigen Prozeß, der vor und bei dem Bann zu beobachten iſt, zeigt Chriſtus Matth. 18. Nehmlich 1. iſt der Bruder wegen ſeines Unrechts oder Vergehens vom chriſtlichen Bruder privatim und allein, ohne Schiedsrichter oder Zeugen, zu ermahnen und zu ſtrafen. Hört er ihn oder nimmt er die heimliche Beſtrafung an, ſo iſt die Sache beigelegt und kein weiterer Prozeß nöthig. Und dies iſt für ein Gewinnen zu achten nach V. 15. 2. Nimmt er jene unter vier Augen geſchehende und heimliche und zwar der Sanftmuth Chriſti entſprechende Beſtrafung nicht an, ſo iſt derſelbe mit Herzuziehung von zweien oder dreien Anderen, als Zeugen, zu ſtrafen, V. 16. 3. Wenn er auch dieſe verachtet, ſo iſt die Sache an die Gemeinde zu bringen, oder an die, welche die Gemeinde repräſentiren und ihr vorſtehen und durch die der Gemeinde ordentlicher Weiſe und öffentlich alles das bekannt wird, was ſie angeht. Dergleichen inſonderheit ſind, denen die Regierung der Kirche obliegt, inſonderheit Aelteſte genannt 1 Tim. 5, 17. Apoſtelg. 15, 2. 4. 6. 22., desgleichen Regierer, Wächter der Kirchenzucht 1 Cor. 12, 28. Solche ſind in den Kirchen Deutſchlands und der benachbarten Reiche die Conſiſtorien, welche ſowohl aus kirchlichen, als politiſchen Männern beſtehen. 4. Wenn er endlich auch die Gemeinde oder die Vorſteher der Gemeinde verachtet (ihre Ermahnungen nicht achtet), ſo iſt er auszuſchließen und für einen Ausgeſchloſſenen zu halten, Matth. 18, 17." (Pastorale ev. p. 845.)

Anm. 4. Daß es Fälle gibt, in welchen die Ermahnungsſtufen nicht innegehalten werden können, bezeugt Chriſtian Kortholt, wenn er ſchreibt: „Vor allem iſt ein Unterſchied zwiſchen verborgenen und offenbaren Sünden zu beobachten. Wir nennen aber verborgene Sünden nicht die, welche durchaus Niemanden bekannt ſind, denn die richtet Gott allein Röm. 2, 16.; ſondern welche Wenigen bekannt und nicht mit einem öffentlichen Aergerniß verbunden ſind; offenbare aber, welche öffentlich kund und daher mit Aergerniß Vieler verbunden ſind. Was nun die verborgenen Sünden betrifft, ſo hat nicht weniger der Kirchendiener, als jeder aufrichtige Chriſt die Regel des Heilandes Matth. 18, 15. ff. zu beobachten. Aber offenbare Sünden ſind öffentlich zu ſtrafen. Auguſtinus ſagt: ‚Vor allen iſt zu ſtrafen,

was vor allen begangen wird.' Und dieſes iſt die Vorſchrift des Apoſtels ſelbſt, der ſeinen Timotheus alſo anredet: ‚Die da ſündigen' (nehmlich mit öffentlichem Aergerniß), ‚die ſtrafe vor allen, auf daß ſich auch die andern fürchten.' 1 Tim. 5, 20." (Pastor fidelis. Hamburgi 1696. S. 92. 96. 97.) Zweierlei iſt jedoch hierbei noch zu bemerken. Erſtlich, daß es unter Umſtänden die Liebe erfordert, ſelbſt offenbare Sünden nicht ſogleich öffentlich zu ſtrafen. Hiervon ſagt Ludwig Hartmann: „Auch öffentliche und Allen bekannte Sünden ſind nicht ſogleich das erſte Mal öffentlich zu ſtrafen. Denn alle Beſtrafungen ſind ſo anzuſtellen, daß die Beſtraften zu wahrer Anerkenntniß ihrer Sünden und Rührung ihrer Herzen geführt werden. Daher iſt vorher alles zu verſuchen, was zum Heil und zur Sinnesänderung des Nächſten dient. Wenn du nun, nach Beſchaffenheit der Perſon, das Vergehen ſogleich in die Oeffentlichkeit zieheſt, ſo wirſt du durch dieſe Strenge und offenbare Härte mehr verhärten, als beſſern und das Geſchwür erweichen, und ‚aus Scham wird er ſeine Sünde zu vertheidigen anfangen, und den du beſſer machen willſt, machſt du ſchlechter,' wie mit Recht Auguſtinus erinnert." (Pastorale ev. S. 856.) Zum andern ſind die Ermahnungsſtufen nicht ſo zu verſtehen, als ob der Sünder nur zu drei verſchiedenen Malen ermahnt werden dürfe. Hierüber ſagt derſelbe Hartmann: „Alle Stufen der Ermahnung ſind, wenn es die Noth erfordert, zu wiederholen, und ſo lange an dem zu Bekehrenden zu arbeiten, bis er ſich beſſert oder durch Verachtung aller Erinnerungen ſeine Halsſtarrigkeit offenbar wird. Denn Chriſtus zeigt Matth. 18. die Ordnung und Stufen der Ermahnungen, nicht wie vielmal ſie geſchehen ſolle." (A. a. O. S. 862.) Daſſelbe erinnert Kortholt, wenn er ſchreibt: „Daß aber dieſe Regel Chriſti von Beſtrafung verborgener Sünden nicht ſo wohl von zwei nur ſo obenhin und gleichgültig anzuſtellenden Ermahnungen zu verſtehen ſei, als vielmehr von einer zweifachen Ordnungsvorſchrift und Stufe, bei deren jeder eine zeitlang zu verweilen ſei, ehe man weiter ſchreitet: dies zeigt er ſelbſt kurz darauf V. 22., indem er auf Petri Frage, wie oft dem ſündigenden Bruder zu vergeben ſei, antwortet: Nicht ſiebenmal, ſondern ſiebenzigmal ſiebenmal." (Pastor fid. S. 94. 95.)

Anm. 5. In Betreff der Verkündigung des Bannes und seiner Folgen bemerkt Balduin: „Der Pastor zeige der Gemeinde von der Kanzel an, daß dieser Mensch, wiederholt ermahnt, in einem offenbaren Vergehen (welches mit Namen zu nennen ist) halsstarrig verharre. Da nun dies nicht ohne großes Aergerniß der Gemeinde und nicht ohne die augenscheinlichste Gefahr des göttlichen Zornes geschehe, so sei in der öffentlichen Versammlung derjenigen, welche zu dieser Angelegenheit deputirt gewesen seien" (das ist hier, in der Gemeindeversammlung), „beschlossen worden, daß ein solcher von der Gemeinschaft der Kirche als ein faules Glied ausgestoßen, von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, von dem Pathenamt, von den Hochzeiten und allem Umgang ehrbarer Menschen abgewiesen werde, bis er sein Vergehen erkenne und ernste Buße thue. Die Gemeinde werde daher ermahnt, daß sie sich von einem solchen Menschen, als einem faulen Gliede, gänzlich thue, zu keinem Umgang ihn zulasse, sondern für ein abgeschnittenes Glied halte.... Dabei sollte mit Mitleiden für den elenden Menschen gebetet werden, daß ihn Gott zur Erkenntniß seiner Sünde zurückführe und eine ernste Buße in ihm wirke, damit sein Geist selig werde. Denn diese Strenge wird nicht zum Verderben der Seele angewendet, sondern vielmehr das Heil der Seele gesucht, wie Paulus von dem Blutschänder schreibt 1 Cor. 5, 5. Und um dieser Ursache willen ist der Gebannte, obgleich er von dem Gebrauch der heiligen Handlungen und von dem Umgang mit den Heiligen ausgeschlossen ist, doch von dem Anhören des Wortes nicht gänzlich abzuweisen.... Was den Umgang des Gebannten mit anderen Frommen betrifft, so darf sich das Verbot desselben nicht weiter erstrecken, als die christliche Liebe zuläßt. Daher hat man sich zwar des vertrauten Umgangs mit Gebannten zu enthalten, daß es nicht den Schein gewinne, als ob man die Kirchenzucht verachte oder sich fremder Sünden theilhaftig mache; daher ist uns verboten, mit ihnen etwas zu schaffen zu haben 1 Cor. 5, 9. 2 Thess. 3, 15.; jedoch soll man das Wohlwollen gegen sie nicht ablegen, sondern Mitleiden mit ihrem Elende tragen, sie ermahnen und trösten und für ihre Bekehrung beten und uns daher in allem nach ihrer Seligkeit begierig erzeigen. Auch hebt der Bann den bürgerlichen Verkehr,

Contracte und Handel mit dem Gebannten nicht auf; wie im Pabſtthum der Unterthaneneid und der Gehorſam der Kinder aufgelöſt wird, wenn die Obrigkeit oder der Vater in den Bann gethan worden iſt; ſondern weil der Bann nur den Verbrecher trifft, nicht aber ſeine Freunde und Verwandten, daher ſind die Unterthanen der Obrigkeit, die Kinder den Eltern, das Weib dem Manne, auch wenn er im Bann iſt, Gehorſam ſchuldig und können ſich ihres Dienſtes gebrauchen, ſo oft es die Noth erfordert. Denn der Bann bewirkt keine Scheidung derer, welche Gott und die Natur verbunden hat, ſondern allein eine Trennung von einer Particularkirche in kirchlichen Dingen, bis wahre Buße erfolgt." (Tractat. de casibus consc. p. 1129—31.) In Betreff des letzteren Punctes ſchreibt Luther: „Ich fürchte auf unſerm Theil, unſere Pfarrherrn werden zu kühne ſein und in die leiblichen Dinge, nach dem Gut greifen, wie der Pabſt; wenn er einen excommunicirte und in den Bann thäte, und er kehrte ſich nicht daran, ſo ſagte er: Ey, wir müſſen ihm auch den Markt ꝛc. verbieten, daß er nicht kaufe oder verkaufe. Das iſt der Teufel, wenn man zu weit greifen will. Da fragte einer, ob ein Verbannter auch möchte in die Kirche gehen und die Predigt hören? Antwort: Ja, das ſoll man ihm nicht verbieten, denn in Predigten lernen ſie, wo es ihnen fehlet." (XXII, 975.)

Anm. 6. Ueber die Wiederaufnahme der Gebannten, wenn ſie Buße thun, ſchreibt Chemnitz: „Wenn ſie" (die Chriſten in der apoſtoliſchen Zeit) „aus der That ſelbſt merkten, daß ſolche Gebannte göttlich betrübt waren, die Größe der Sünde erkannten, vor Gottes Zorn ſich fürchteten, und ernſtlich um Vergebung und Verſöhnung mit Gott und der Gemeinde baten, damit ſie wieder in die Gemeinſchaft der Kirche aufgenommen würden: dann wendete die Gemeinde, da ſie ſah, daß ſie den mit der Zucht geſuchten Zweck erreicht habe, eine ſolche Milde an, daß der, welcher ſchon göttlich traurig war, nicht durch zu große Strenge entweder in Verzweiflung oder in Verhärtung oder in Verſtockung geſtürzt würde, daß er nehmlich nicht, wie Paulus ſagt, in allzu große Traurigkeit verſänke, oder vom Satan übervortheilt würde, 2 Cor. 2, 7... Weil daher die Corinthiſche Gemeinde gegen jenen Blutſchänder darum, daß ſein Herz ſicher und unbußfertig geweſen war, die Strenge der Zucht

angewendet hatte, und ſah, daß durch die Wirkung des h. Geiſtes, was durch die Zucht geſucht wird, bei ihm gewirkt worden ſei, daß er nehmlich die Größe ſeiner Sünde erkannte, durch die Erkenntniß und Empfindung des Zornes Gottes betrübt war, und mit brünſtigem Glauben demüthig und ernſtlich Gottes Gnade ſuchte, und darum bat, daß er durch das Amt des Wortes von Sünden los geſprochen würde: daher meinte die Gemeinde, daß jener Gefallene wieder aufzunehmen, die Vergebung ihm aus dem Evangelio anzukündigen und die Losſprechung von Sünden durch die Schlüſſel des Himmelreichs mitzutheilen ſei. Weil aber das begangene Verbrechen überaus groß war und ſie vorher von dem Apoſtel wegen zu leichtfertigen Verfahrens gegen jenen Gefallenen ſcharf getadelt worden waren, ſo berichteten ſie die Sache an den Apoſtel, und fragten ihn, was in ſolchem Falle zu thun ſei. Und da ſich's ſo, wie wir auseinandergeſetzt, verhielt, billigte Paulus der Corinther Rath und Urtheil, und antwortete: ‚Es iſt genug, daß derſelbe von Vielen alſo geſtraft iſt,' nehmlich von der ganzen Gemeinde; daher ihr, wie ihr ihn vorher, da er ſicher und unbußfertig war, angeklagt, geſtraft und durch Behaltung der Sünden gebunden habt, ſo ihn nun auch, da er zur Sinnesänderung gebracht iſt, um ſo viel mehr im Gegentheil tröſten und die Sünde ihm ſchenken oder vergeben ſollt, auf daß er nicht in allzu große Traurigkeit verſinke.. Und zur Beſtätigung des Urtheils der Corinther ſetzt Paulus dieſe Worte hinzu: ‚Welchem ihr etwas vergebet, dem vergebe ich auch;' und, ſein Beiſpiel in Betreff der Aufnahme von Gefallenen anführend, fügt er hinzu: ‚Denn auch ich, ſo ich etwas vergebe Jemandem, das vergebe ich um euretwillen, an Chriſti ſtatt;' weil derſelbe nehmlich Matth. 18. verheißen hat: ‚Wo zween oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen; was ihr daher auf Erden löſen werdet, ſoll auch im Himmel los ſein.' Paulus ermahnt daher, daß ſie, wie jener Blutſchänder vorher durch öffentliches Urtheil der Gemeinde gebannt und dem Satan übergeben, das iſt, durch die gemeinſamen Stimmen der Gemeinde erklärt worden war, daß er nicht ein Glied Chriſti, ſondern Satans ſei — ſo nun hinwiederum die Wiederaufnahme und Wiederverſöhnung deſſelben durch öffentliche Autorität

der Gemeinde und ihre gemeinsame Stimme bestätigten. Denn dieses sollen die Worte Pauli ausdrücken: ‚Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe,‘ mit welcher ihr die Bußfertigen umfassen sollt, ‚an ihm‘ durch eure öffentliche Abstimmung ‚beweiset‘ und bestätiget. Denn das griechische Wort kyrun bedeutet etwas wie durch gemeinsames Stimmen und mit öffentlicher Autorität gutheißen, bestätigen und gültig machen und halten.“ (Examen. Loc. de indulgentiis. p. 75—78.) Daß den bußfertig Wiederkehrenden keine Strafe und überhaupt nichts Schimpfliches aufzuerlegen sei, bezeugt die Apologie in folgenden Worten: „Die Väter wollten diejenigen, so in öffentlichen Lastern erfunden, nicht wieder annehmen ohne eine Strafe, und dieses hatte viel Ursachen. Denn es dienet zu einem Exempel, daß öffentliche Laster gestraft würden, wie auch die Glosse im Decret saget; so war es auch ungeschickt, daß man diejenigen, so in offene Laster gefallen waren, sollte bald unversucht zu dem Sacrament zulassen. Dieselbigen Ceremonien alle sind nun vorlängst abkommen, und ist nicht noth, daß man sie wieder aufrichte, denn sie thun gar nichts zu der Versöhnung für Gott. Auch ist es der Väter Meinung in keinem Wege gewest, daß die Menschen dadurch sollten Vergebung der Sünden erlangen, wiewohl solche äußerliche Ceremonien leichtlich die Unerfahrenen dahin bringen, sie helfen etwas zur Seligkeit. Wer nun das lehret oder hält, der lehret und hält ganz jüdisch und heidnisch.“ (Art. 12.)

Anm. 7. Eine wichtige Regel bei Beurtheilung einer Klage, die an die Gemeinde gebracht wird, ist, was Dannhauer schreibt: „Ein Zeuge ist kein Zeuge 4 Mos. 35, 30.“ (Tract. de cas. conso. I, 1123.) Dahin gehört ferner, was Luther an Amsdorf im Jahre 1542 schreibt: „Wir hören aus unserer Gemeinde niemand an, wenn der andere Theil abwesend ist.“ (Briefe von Schütz, in Uebersetzung. III, 98.)

Anm. 8. Daß ein öffentlich Gefallener, wenn er bußfertig ist, zwar nicht in den Bann gethan werden, aber öffentlich sich mit der Gemeinde versöhnen soll, bezeugt Luther in folgenden Worten: „Dazu ists nicht heimlich, daß eines Bürgers Sohn hie, des alten S., in einen öffentlichen Mord gefallen ist, wie ihr alle wisset, und ist

gleichwohl zum Sacrament gegangen und hat eine Braut zur Kirchen geführt; deß habe ich keinen Gefallen. Nun spricht man, die Sache sei bei den Freunden und der Obrigkeit vertragen; das weiß ich nicht; deß muß der Rath und Freundschaft, die es angeht, Briefe und Siegel drüber geben. So lange das nicht geschieht, soll er mir zur Taufe, Chor und Sacrament nicht stehen, bis er des Raths Briefe und Siegel zeigt, daß die Sache vor einem Rath vertragen sei. So wollen wir dazu thun, weil es eine öffentliche That ist, so muß die Versöhnung auch öffentlich sein; sonst taugt es nicht. So er Kundschaft vom Rath bringet, und darüber Vergebung der Sünden bittet, so soll er öffentlich vor dem Altar niederknien, und soll der Pfarrherr sagen, er sei absolvirt; denn es ist die ganze Kirche beleidiget.... Moses hat geboten, wo ein todter Körper zwischen zweien Städten ward gefunden, so mußte die Stadt, welcher die Leiche am nächsten lag, dieselbe annehmen, sich waschen, Himmel und Erde protestiren, und bezeugen, daß sie unschuldig daran wäre. Es soll hie nicht Schimpf noch Scherz sein; darum wollet mich, dem der Kirche Regiment befohlen ist, in solchem nicht verdenken. Wenn die Schuld offenbar ist, so soll die Versöhnung auch offenbar sein." (Luthers Werke. Hall. A. XXII, 961. 962.) Als einst ein Gemeindeglied das h. Abendmahl nehmen wollte, spie ein anderer, der von ihm beleidigt war, vor ihm öffentlich in der Kirche aus und sprach, daß es Alle hören konnten: „Du Schelm bist nicht werth, daß dich die Erde tragen soll, gehe hin, daß du den Teufel empfahest." Ueber diesen Fall begehrte ein Prediger Rath von einem Gliede des Ministeriums zu Hamburg, welches mit Approbation des letzteren darauf den 13. Oct. 1614 u. A. Folgendes erwiederte: „Es ist billig für eine schreckliche Gotteslästerung und öffentliche grobe Aergerniß der Kirche Christi, mit welcher der heilige und gerechte Gott heftig erzürnet worden, ja billig und allerbilligst zu halten. 4 Mos. 15, 30. 3 Mos. 24, 16. 23.... Neben dem hat sich dieser Mensch zu einem solchen überaus großen Lästerer gemacht, daß er seinem Beleidiger (laut seiner schrecklichen Worte) nicht die Seligkeit, sondern den Teufel und die Verdammniß gegönnet hat, und eben in dem allerseligsten Mittel des Lebens. Was könnte greulicher sein vor dem lieben Gott!

Gewiß hat dem HErrn JEsu Christo seine größeste Marter in seinem Leiden und Sterben so wehe nicht gethan, als ihm diese greuliche Lästerung gethan hat. Daß nun deswegen der Herr (Pastor) einen Ernst hierinnen gebraucht hat und noch gebrauchet, ist hoch zu rühmen. Er hätte es wahrlich ohne Verletzung seines Gewissens nicht geringer machen, noch solchem Gotteslästerer ohne öffentliche Abbitte der Gemeine und Versöhnung mit seinem Widerpart zum hochwürdigen Sacrament und ehelicher Vertrauung gestatten können; bevorab dieweil eurer Kirchenordnung einverleibt, daß, wer öffentlich sündiget, derselbe auch öffentliche Buße thun soll; und wahrhaftig diese öffentliche Sünde nicht unter die gemeinen öffentlichen Sünden, sondern unter die gröbsten, als ein sonderlicher Greuel und hohe Lästerung Gottes, zu schätzen, daher sie auch neben harter Disciplin der Kirche den Ernst der weltlichen Obrigkeit verdient. Im Fall auch schon die öffentliche Buße nicht im Gebrauch wäre, müßte doch dieses Aergerniß ohne das, meines und Anderer Erachtens, öffentlich ausgesühnet und der Gemeine abgebeten werden, sowohl des gar erschrecklichen Greuels halben, so in den abscheulichen Worten steckete, als auch, daß es (das Aergerniß) vor dem Angesicht der ganzen Gemeinde öffentlich geschehen ist. So lange er sich dessen verweigert, bezeugt er, daß ihm seine Buße kein Ernst sei; wie könnte er denn also wissentlich zugelassen werden? Hiergegen finde ich nichts, wie etwa gelinder mit solchem Delinquenten könnte gefahren werden; besondern (es sei denn), da man ja erhebliche Ursachen hierzu hätte, möchte er nächst der Versöhnung mit seinem Widerpart für etzlichen den fürnehmsten Ständen und Gliedern der Kirche im Namen der ganzen Gemeinde herzlich deprecíren, und der Herr (der Pfarrer) zeigete denn dasselbe der ganzen Kirche öffentlich an; welche Gelindigkeit ich doch nicht leicht fürnehmen wollte. Jedoch soll dies mein Rath sein, der Herr (der Pfarrer) und die Andern, so sich dem Herrn hierinne widersetzen und den Gotteslästerer überzutragen vermeinen, unterwürfen sich zu beiden Theilen des Ehrwürdigen Synodi Bedenken und lassen ihnen gefallen, was daselbst beschlossen und ausgesprochen werde.

Wollen ſich des Herrn Gegentheil deſſen verweigern, ſo häufet der Gottloſe ſeine Sünde mit ſchwerem Zorn Gottes über ſich und die Andern machen ſich deſſen mit ihm theilhaftig.“ (Dedekennus' Thesaurus II, 462. 463.) Als dieſer Läſterer vor ſeiner Buße nicht kirchlich getraut werden ſollte, ſuchte und erhielt er die Copulation bei einem fremden benachbarten Paſtor, daher der Läſterer in einem zweiten Bedenken vom 29. Nov. 1614 ein „faules Glied“ genannt wird, das „ſich ſelbſt verbannet und von ſeiner Gemeine excommunicirt und ausſchleußt.“ (Ebendaſelbſt S. 465.) Ueber den Proceß der öffentlichen Abbitte ſchreibt jedoch Nikolaus Rebhahn, Generalſuperintendent zu Eiſenach (geſtorben 1626), in ſeiner Schrift von der Kirchenbuße: „Es gehören aber gleichwohl hieher unter dieſe Kirchenzucht nicht alle öffentlichen Sünden, ſondern allein diejenigen, welche auch die anderen Eigenſchaften an ſich haben, daß es ſind grobe, ſchreckliche, ärgerliche Sündenfälle..., die aus Muthwillen und Bosheit geſchehen und darinnen man eine geraume Zeit verharret iſt, oder, wenn es ſchon nicht lange gewähret hat, dennoch durch eine einige ſolche That viel frommer Chriſten Herzen und in denſelbigen der h. Geiſt betrübet worden, ein offenbarlich Aergerniß angerichtet worden iſt, daran andere ſich ſtoßen, dadurch auch verleitet und verführet werden.“ (Citirt in Hartmanns Pastorale ev. S. 925.) Hartmann bemerkt noch: „In öffentlichen und notoriſchen Verbrechen iſt der wahrhaft bußfertige Sünder anzunehmen, nicht aber lange zu ſuſpendiren. Denn auch hier hat das Pauliniſche: Auf daß er nicht in allzu großer Traurigkeit verſinke, Statt, 2 Cor. 2, 5. Und ſo iſt es nicht gerathen, die Abſolution entweder zur Strafe oder zur Probe des Bußfertigen eine Zeitlang aufzuſchieben, indem die Vortheile, die dieſer Verzug zu haben ſcheint, größere Nachtheile mit ſich führen können. Es hat auch keinen Grund in der Schrift; ſondern Gefallene, welche bußfertig ſind, ohne Noth längere Zeit zu ſuspendiren, iſt eine Art Gewiſſensmarter; Nathan wenigſtens hat den bußfertigen David nicht erſt lange ſuſpendirt, ſondern ihm ſogleich Vergebung der Sünden angekündigt.“ (Ebendaſelbſt S. 864.)

Anm. 9. Diejenigen, welche ſich ſelbſt um Sünde oder Irrthums willen von einer rechtgläubigen Kirche trennen, ſind zwar

nicht in den Bann zu thun, da sie keine Glieder mehr sind, sondern draußen sind und sich schon selbst in den Bann gethan haben; jedoch ist das letztere auch ausdrücklich öffentlich zu erklären und eine solche von sich selbst gebannte Person wie ein im Banne Liegender von den Gemeindegliedern zu behandeln. (Vergleiche 1 Joh. 2, 19.: „Sie sind von uns ausgegangen; aber sie waren nicht von uns. Denn wo sie von uns gewesen wären, so wären sie ja bei uns geblieben; aber auf daß sie offenbar würden, daß sie nicht alle von uns sind.“ 2 Tim. 4, 10.: „Demas hat mich verlassen, und diese Welt lieb gewonnen.“) Luther schreibt daher: „Unsere Wucherer, Säufer, Schwelger, Hurentreiber, Lästerer und Spötter dürfen wir nicht in Bann thun, sie thun sich selbst in Bann, ja, sind allbereit darinne bis über die Ohren; sie verachten das Wort Gottes, kommen in keine Kirche, hören keine Predigten, gehen nicht zum Sacrament. Nun wohlan, wollen sie keine Christen sein, so seien sie Heiden; immerhin, wer fragt groß darnach?.. So soll ihnen der Pfarrherr auch keine Absolution sprechen, ihnen keine Sacramente reichen, sie sollen zu keiner Taufe kommen noch stehen, zu keiner ehrlichen Hochzeit, auch zu keinem Begräbniß; sollen sich also halten wie die Heiden unter uns; das sie auch gern thun. Und wenn sie sterben wollen, soll kein Pfarrherr, kein Capellan zu ihnen kommen; und wenn sie gestorben sind, soll sie der Henker in die Schindergrube zur Stadt hinaus schleifen; da soll kein Schüler, kein Capellan zu kommen; weil sie wollen Heiden sein, wollen wir sie auch als Heiden halten.“ (Tischreden. XXII, 974. 5.)

§ 31.

Zwar soll sich die Gemeinde nicht anmaßen, ihre Prediger und andere, welche ein kirchliches Amt in ihr verwalten, nach Willkür ihres Amtes zu entsetzen; fallen dieselben aber in seelengefährliche Irrthümer und wollen sie sich, nachdem sie in ordentlicher Untersuchung schuldig befunden worden (1 Tim. 5, 19.: „Wider einen Aeltesten nimm keine Klage auf außer zweien oder dreien Zeugen“), weder von der Gemeinde noch von den zugezogenen rechtgläubigen

Dienern des Wortes weisen lassen, oder werden sie als halsstarrig unbußfertige Sünder offenbar, oder haben sie einen Fall gethan, durch welchen sie das gute Zeugniß von denen, die draußen sind, verlieren und die Feinde des HErrn lästern machen: so hat die Gemeinde in christlicher Ordnung (dahin unter Umständen vorläufige Suspension gehört,) sie als solche, die Gott selbst entsetzt hat, von ihrem Amte zu entfernen. (Matth. 7, 15.: „Sehet euch vor vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern zu euch kommen; inwendig aber sind sie reißende Wölfe." Hos. 4, 6.: „Du verwirfst GOttes Wort, darum will ich dich auch verwerfen, daß du nicht mein Priester sein sollst." Joh. 10, 5.: „Einem Fremden aber folgen sie nicht nach, sondern fliehen von ihm; denn sie kennen der Fremden Stimme nicht." 1 Tim. 3, 7.: „Er muß aber auch ein gut Zeugniß haben von denen, die draußen sind, auf daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strick.")

Anm. 1. Daß es nicht in der Willkür der Gemeinden stehe, einen Prediger seines Amtes zu entsetzen, bezeugt Luther in einem Briefe an Valentin Hausmann im Jahre 1532, als die Zwickauer, namentlich auf Mühlpforts Betrieb, einen ihrer Prediger willkürlich abgesetzt hatten. Er schreibt: „Das könnet ihr selber wohl bedenken, wo ein Gutgeselle sein Lebenlang studiret, seines Vaters Gut verzehret und alles Unglück gelitten, sollte zu Zwickau ein Pfarrherr sein, wie sie sich haben hören lassen: daß sie sollten Herren sein und der Pfarrherr Knecht, der alle Tage auf der Schuckel säße; wenn Mühlpfort wollte, so bliebe er, wo nicht, so müßte er weg — nein, mein lieber Herr, da sollt ihr's nicht hinbringen, oder sollt keinen Pfarrherrn behalten. Wir wollen es nicht thun, noch leiden, es sei denn, daß sie bekennen, sie wollen nicht Christen sein. Von Heiden sollen und wollen wir's leiden, von Christen will es Christus selber nicht leiden. Wollen die zu Zwickau oder auch ihr selber, meine lieben Herrn und Freund, euren Bruder

nicht nähren, das möget ihr wohl laſſen. Chriſtus iſt etwas reicher, denn die Welt, ob er ſich wohl arm ſtellt. Es heißt: Esurientes implevit (die Hungrigen füllet er mit Gütern); dabei laſſen wir es bleiben." (XXI, 357.) Als eine andere Gemeinde einen Prediger, dem ſie ſelbſt das Zeugniß gab, daß er in Lehre und Leben unſträflich ſei, der aber die Laſter hart ſtrafte, zwar darum nicht abſetzen, aber mit Hülfe der Viſitatoren wegbringen wollte, da ſchrieb ihr Luther im J. 1543: „So habt ihr auch nun das Bedenken: weil da keine andere Urſachen und Schuld iſt, denn daß ihr einen Gram auf den Pfarrherrn geworfen habt ohne ſeinen Verdienſt, ja, um ſeinen großen Verdienſt und treue Predigt willen, daß es nicht zu thun noch möglich ſein will, um eures Grams und unrechten Vornehmens willen einem ſolchen wohlbezeugten Pfarrherrn Gewalt und Unrecht zu thun und mit Dreck auszuwerfen. Ich kann die Viſitatoren nicht verdenken, daß ſie ſolches nicht thun, noch mit ſolchem Unrecht ihr Gewiſſen ums Teufels willen beſchweren und mit euch (wo ſie in euer Vornehmen bewilligten) zum Teufel fahren ſollten. Sehet euch für, lieben Herrn und Freunde, ſehet euch für: bringt euch der Teufel zu Fall, ſo wird er's dabei nicht laſſen, ſondern weiter fällen.... Ihr ſeid nicht Herrn über die Pfarrherrn und Predigtamt, haben ſie nicht geſtiftet, ſondern allein Gottes Sohn; habt auch nichts dazu gegeben, und viel weniger Recht daran, weder der Teufel am Himmelreich, ſollt ſie nicht meiſtern, noch lehren, nicht wehren zu ſtrafen. Denn es iſt Gottes und nicht Menſchen Strafen; der will's ungewehret, ſondern geboten haben; wartet eures Amts und laßt Gott ſein Regiment zufrieden, ehe er's euch lehre müſſen thun. Euer keiner iſt, der es leiden kann, daß ein Fremder ihm ſeinen Diener urlaube oder verjage, deß er nicht entbehren könnte. Ja, es iſt kein Hirtenbub ſo gering, der von einem fremden Herrn ein krumm Wort litte; allein Gottes Diener, der ſoll und muß jedermanns Höddel ſein und alles von jedermann leiden, dagegen man nichts von ihm, auch nicht Gottes ſelbſt Wort will oder kann leiden. Solche Vermahnung wollet gütlich verſtehen, die ich treulich meine. Denn es iſt Gottes Vermahnung. Werdet ihr aber nicht hören, noch euch beſſern, ſo müſſen wir euch laſſen fahren, und dennoch ſehen, wie wir dem Teufel widerſtehen, zum wenigſten ſo fern, daß wir unſer Gewiſſen mit euren Sünden

nicht beſchweren, noch dem Teufel darinnen zu Willen werden. In den Bann dürfen wir euch nicht thun, ihr thut euch ſelber drein, da wir euch gern und viel lieber heraus hätten. Und wenn ihr gleich einen andern Pfarrherrn kriegen könntet (da noch fern hin iſt), ſo könnet ihr doch nicht Chriſten werden, noch einigs Stücks chriſtlicher Gnade und Lebens theilhaftig ſein; ſo wird's auch keiner annehmen wider der Viſitatoren Willen und Befehl. Und wer wollte auch zu ſolchen verleugneten Chriſten, die ſolch böſe Geſchrei hätten, daß ſie ihren Pfarrherrn verdrungen mit Gewalt und Unrecht, und gleichwohl Chriſten heißen und ſolchen Namen mit Schanden führen wollten? Davon würdet ihr einen ſchönen Namen in aller Welt kriegen und ein recht Exempel werden. Endlich: vertraget euch, das rath ich in Chriſto, mit eurem Pfarrherrn und lebt freundlich mit ihm; laſſet ihn ſtrafen, lehren, tröſten, wie es ihm von Gott befohlen und auf ſeinem Gewiſſen liegt; wie an die Ebräer am 13., V. 17. geſchrieben ſtehet: ‚Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn ſie wachen über eure Seelen, als die da Rechenſchaft dafür geben ſollen, auf daß ſie das mit Freuden und nicht mit Seufzen thun, denn das iſt euch nicht gut.‘ Denn das ihr vorhabt, iſt ein böſe Exempel, daß ein jeglicher Amtmann, Richter oder Rathsherr wollte einen Pfarrherrn, deß er kein Fug, Recht noch Urſach hat, nach ſeinem Laun freventlich vertreiben; Gott wird und kann's auch nicht leiden. Gott gebe, daß ihr's nicht erfahret.“ (Ernſte Schrift, daß ein rechtſchaffener Seelſorger darum, daß er öffentliche Laſter hart ſtrafet, ſeines Amtes nicht zu entſetzen. X, 1898—1902.) Joh. Gerhard ſchreibt: „Wenn jemand nicht durch einen rechtmäßigen gerichtlichen Prozeß, noch aus rechtmäßigen und genügenden Urſachen, als zum Exempel wegen ſeines Eifers in Beſtrafung der Laſter der Leute, wegen Privathaß, wegen geringer Verſehen u. ſ. w., abgeſetzt worden iſt, dann iſt derjenige, welcher an ſeine Stelle geſetzt wird, nicht für einen wahren, rechtmäßig berufenen Kirchendiener zu halten.“ (Loc. de minist. § 175.)

Anm. 2. Daß es wider Gottes Wort ſei, wenn eine Gemeinde mit dem zu Berufenden im Voraus den Contract macht, er ſolle nur ein und mehrere Jahre das Amt verwalten und dann entlaſſen werden können, bezeugen unſere Theologen vielfältig. So ſchreibt Hieronymus Kromayer: „Das Predigtamt kann

von dem, welcher beruft, nicht nach Art eines Contractes auf gewiſſe Jahre oder mit dem Vorbehalt der Freiheit, den frei Berufenen wieder zu entlaſſen, übertragen werden; weil demjenigen, welcher beruft, nirgends von Gott die Gewalt, einen ſolchen Contract zu machen, ertheilt oder zugelaſſen iſt; daher kann weder der Berufende, noch der zu Berufende eine ſolche Vocation und Dimiſſion für eine göttliche halten." (Theol. posit. II, 530.) So ſchreibt ferner Ludwig Hartmann: „Hieher gehört auch jene ſtreitige Frage, ob jemand ſeinen Dienſt oder ſeine Amtsarbeit der Kirche auf beſtimmte Jahre zuſagen könne. Wir ſagen nein: 1. Weil eine ſolche Berufung Gott, welcher beruft, verwegener Weiſe eine Friſt vorſchreibt, nach deren Ablauf er ſich von der Kirche, wie ſie ſich auch immer verhalten möge, verabſchieden wolle; wie es denn nicht die Sache eines Legaten iſt, ſeinem Herrn vorzuſchreiben, wie lange er ihn vertreten ſolle. 2. Weil fleiſchliche Rathſchläge dabei ſind, welche hier weit entfernt ſein ſollen; denn ein ſolcher denkt, wenn die Sache nicht nach Herzenswunſch ausfallen, noch Schätze zu ſammeln oder viele Widerwärtigkeiten zu ertragen ſein ſollten, dann werde er ſich aus dieſen Labyrinthen leicht herauswickeln. 3. Um ſehr vieler Nachtheile willen: denn wenn die Treue eines Paſtors der Kirche ſehr angenehm wäre, würde ſie deſſelben unverſehens beraubt; auch weil durch jene häufige Veränderung die Kirchengüter bekanntlich ſehr verringert werden. Wenn man nun ferner fragt: ob es erlaubt ſei, einen Diener des Worts unter der beſtimmten Bedingung, wie lange, zu berufen, ſo daß, wenn der Patron den Paſtor nicht länger hören und dulden wolle, er fort gehen und an einen andern Ort wandern müßte? ſo antworte ich: Wir ſind Diener Gottes und dieſes Amt iſt Gottes, zu dem wir von Gott, obgleich durch Menſchen, berufen werden; dieſes heilige Werk muß daher auf heilige Weiſe, nicht aber nach menſchlicher Willkür behandelt werden. Einen Schafhirten und Kuhhirten können die Menſchen auf eine Zeit miethen, und wenn ihr Dienſt nicht weiter gefällt, zur beſtimmten Zeit, aber nicht immer, wenn ſie wollen, entlaſſen: aber mit einem Seelenhirten ſo zu handeln, iſt in keines Menſchen Macht. Auch kann der Diener des Wortes ſelbſt auf ſolche Weiſe das heilige Amt nicht annehmen, will er nicht

ein Miethling werden. Gewiß würden die, welche so berufen würden, das Amt nicht fleißig und treulich verrichten, sondern Schmeichler werden und das, was den Leuten gefällt, sagen, oder sie müßten stündlich gewärtig sein, daß ihnen der Dienst aufgesagt würde." (Pastorale evangelicum, p. 104.)

Anm. 3. Daß die Gemeinde ihren Prediger um bloßer Schwachheiten in Lehre oder Leben willen nicht alsobald zu entfernen suchen, sondern ihn in Demuth und Freundlichkeit ermahnen soll, wird in Folgendem bezeugt. So heißt es in unserem Bekenntniß: „Auch werden daraus leichtlich Rotten, wenn das Volk auf das geschwindest alles will meistern und ausecken an der Bischöfe oder Prediger Wandel und Leben, oder wenn sie alsbald der Prediger müde werden, etwa um eines kleinen Gebrechens willen; da folget viel groß Unraths. Alsdenn bald suchet man aus derselbigen Verbitterung andere Lehrer und andere Prediger. Wiederum wird erhalten Vollkommenheit und Einigkeit, das ist, die Kirche bleibt unzertrennt und ganz, wenn die Starken die Schwachen dulden und tragen, wenn das Volk mit seinen Predigern auch Geduld hat, wenn die Bischöfe und Prediger wiederum allerlei Schwachheit, Gebrechen dem Volk nach Gelegenheit wissen zu gut zu halten." (Apologie, Art. 4.) Weiter unten heißt es: „Sollen Leute in Einigkeit bei einander sein oder bleiben, es sei in der Kirche oder auch weltlichem Regiment, so müssen sie nicht alle Gebrechen gegen einander auf der Goldwage abrechnen, sie müssen lassen einander fast viel mit dem Wasser fürüber gehen und immer zu gut halten, so viel auch immer möglich brüderlich mit einander Geduld haben." (A. a. O.) Hieher gehört, was Luther zu 1 Cor. 15, 10. schreibt: „Ein frommer Christ thut nicht also, sondern, ob er gleich höret etwas Unrechtes predigen, fähret er mit Demuth und vermahnet den Prediger freundlich und brüderlich, trotzet und scharret nicht also." (VIII, 1193.) Ferner was Gerhard schreibt: „Es ist gottlos, wenn man weiß, daß jemands Meinung gottselig und gesund ist, aus unbequem geredeten Worten Irrthum zu machen." (Loc. th. de bonis opp. § 38.)

Anm. 4. Ueber die Ursachen der Absetzung eines Predigers schreibt J. Gerhard u. A. Folgendes: „Wenn ein Kirchendiener entweder in Ketzerei fällt oder durch schwere Verbrechen ein Aerger-

niß gibt, und macht, daß der Name Gottes geläſtert wird, dann hat die Kirche Gewalt, ihn abzuſetzen. Denn es können drei Gattungen von Kirchendienern gemacht werden: 1. Einige ſind doloſe (d. i. betrügeriſche), welche mit Schalkheit umgehen und Gottes Wort fälſchen, 2 Cor. 4, 2. Epheſ. 4, 14., welche das Licht der himmliſchen Lehre mit ketzeriſchen Nebeln verdunkeln und die Lauterkeit derſelben verfälſchen; dieſe kann die Kirche nicht nur, ſondern ſie muß dieſelben auch als einen Fluch, Gal. 1, 8., das iſt, als eine verabſcheuungswürdige Sache, die durch Anrührung befleckt, von ſich entfernen; dergleichen waren die, von welchen der Apoſtel wünſcht, daß ſie ausgerottet würden, Gal. 5, 12., und denen Johannes Haus und Ohren zu öffnen verbietet, 2 Joh. 10. 2. Einige ſind onerose (d. i. beſchwerliche), deren Verbrechen ſowohl ſchwer, als kund und offenbar ſind, welche ebenfalls ihres Amtes zu entſetzen ſind, damit um ihretwillen der Name Gottes nicht verläſtert werde, und damit ſie nicht ferner den Zuhörern Aergerniß geben. 3. Andere aber ſind morose (d. i. verdrießliche), geringeren Gebrechen unterworfene, welche zu dulden ſind." (Loc. de minist. § 174.)

Anm. 5. Ueber den rechten Prozeß bei Abſetzung eines Predigers ſchreibt Gerhard: „Bei Abſetzung der Kirchendiener, wenn ſie eine rechtmäßige ſein ſoll, iſt erforderlich ſowohl eine genaue Unterſuchung der Sache, als auch eine ſorgfältige Beobachtung eines rechtmäßigen Prozeſſes; 1 Tim. 5, 19.: ‚Wider einen Aelteſten nimm keine Klage auf außer zween und dreien Zeugen.' Denn es iſt nicht der Unbeſonnenheit des Volkes oder der Willkür der Machthaber zu geſtatten, ohne rechtmäßige Unterſuchung und Prüfung der Sache einen Kirchendiener ſeiner Stelle zu entſetzen und in das Elend zu verjagen. Jene Unterſuchung der Sache gehört der ganzen Kirche." (Loc. de minist. § 175.) Aehnlich ſchreibt Chemnitz: „Auch in unſern Gemeinden verſtehen Viele dieſe Materie nicht recht. Denn wie jemand, wenn er einen Knecht miethet, Macht hat, ihn, wann er will, zu entlaſſen: ſo meinen manche, daß ſie auch Macht hätten, einen Prediger zu entlaſſen, wenn ſie auch keine gerechte Urſache hätten. So gibt es auch einige, welche meinen, kein Prediger könne ſich mit gutem Gewiſſen von einem Ort zu einem andern wenden. So wie aber das Recht zu berufen der alleinige Gott ſich eigentlich vorbehält, auch wenn

die Berufung durch Mittel geſchieht; alſo iſt es auch Gottes Sache, jemanden vom Amte abzuſetzen oder zu entfernen. So lange daher Gott ſeinen Diener, der recht lehrt und untadelig lebt, im Amte duldet, ſo hat die Kirche keine Gewalt, den fremden Knecht abzuſetzen. Aber wenn er die Kirche nicht mehr, weder durch Lehre, noch durch Leben, erbaut, ſondern zerſtört, dann ſetzt ihn Gott ſelbſt ab, Hoſ. 4, 6. 1 Sam. 2, 30... Und dann kann auch nicht nur die Kirche, ſondern ſie ſoll auch einen ſolchen des Amtes entſetzen. Denn Gott, wie er beruft, ſo entſetzt er auch durch Mittel, aber wie die Berufung nach der Inſtruction des HErrn der Ernte geſchieht, ſo muß auch die Gemeinde, wenn einer vom Amte geſetzt werden ſoll, gewiß beweiſen können, daß dieſes das Urtheil und daß dieſes der Wille Gottes ſei. Und wie die Berufung, ſo geht auch die Abſetzung die ganze Kirche in einer gewiſſen Ordnung an." (Loc. de eccl. p. 331.)

Anm. 6. Daß die Gemeinde, wenn ſie nicht ſelbſt mehrere Prediger hat, zu rechter Ausübung des Abſetzungsprozeſſes rechtgläubige Diener der Kirche hinzuziehe, iſt um ſo nöthiger, da ſie ſonſt den Vorwurf auf ſich ladet, zugleich Partei und Richter ſein zu wollen. Als daher die Zwickauer einen ihrer Prediger abgeſetzt hatten ohne Zuthun ihres Pfarrers, da ſchrieb Luther an letzteren: „Weil aber jetzt Euer Rath, vom böſen Geiſt getrieben, den Prediger zu St. Catharina verſtößet, vor keinem Richter weder verklagt, noch überweiſet einiger Unthat; ſondern ſolches aus eigener Gewalt und Frevel als raſende Leute und rechte Kirchenräuber (nicht leiblicher Güter, ſondern des Amts und Ehre des h. Geiſtes) vornehmen und in einerlei Sache zugleich Part und Richter ſein, will ſichs in keinem Weg leiden, daß ihr dazu ſollet ſtille ſchweigen oder drein bewilligen." (Vermahnung an einen Pfarrherrn, daß er zu unbilligem Abſetzen eines Predigers nicht ſtille ſchweigen ſolle, vom Jahre 1531. X, 1892.) Von ſelbſt verſteht es ſich hierbei, daß erſtlich, wenn es der Gemeinde offenbar wird, daß ihr Prediger grundſtürzende Irrthümer vorträgt oder in Sünde und Schande fällt, ſie das Recht hat, ihn ſofort zu ſuſpendiren, und zum andern, daß, wenn ſie von rechtſchaffenen Predigern verlaſſen iſt, ſie auch allein die Abſetzung vollziehen kann; wie denn Luther ſchreibt: „Vielleicht werden ſie

euch vor dem einfältigen Pöbel und sonst Unverständigen aufmutzen, wie sie noch nicht von der Kirche" (d. i. im Sinne der Papisten, von den Bischöfen) „für Wölfe und falsche Lehrer erkannt" (das ist, durch ein richterliches Urtheil dafür erklärt), „sondern für rechte Christen gehalten werden. Ja, fürwahr! das ist weislich und wohl geredet: wenn die Schafe nicht eher vor den Wölfen fliehen sollen, denn bis die Wölfe durch ihr christlich Concilium und öffentlich Urtheil die Schafe hießen fliehen, da würde der Schafstall gar bald ledig sein und der Hirte in Einem Tage weder Milch, Käse, Butter, Wolle, Fleisch, noch einen Klauen finden; das würde denn heißen der Schafe gehütet! Was hat denn Christus, unser HErr, gemacht, da er uns heißt und gebeut, vor den Wölfen uns zu hüten ohne Harren auf der Wölfe Concilium? Es hat ja nicht allein die ganze Heerde Schafe, sondern auch ein jeglich Schaf für sich selbst allein, Recht und Macht, zu fliehen vor den Wölfen, wo es anders immer vermag, wie es auch thut Joh. 10, 5.: Meine Schafe fliehen die Fremden." (Exempel, einen rechten christlichen Bischof zu weihen, vom J. 1542. XVII, 140.)

Anm. 7. Endlich ist noch zu bemerken, daß eintretende Unfähigkeit, das Amt zu verwalten, zwar die Gemeinde nicht berechtigt, einen Prediger abzusetzen, aber doch ihm das Amt abzunehmen. So schreibt daher Paul Tarnov: „Die Ursachen der Entlassung können auf zwei Quellen zurückgeführt werden; die eine ist der Mangel an Fähigkeit, der Kirche mit Nutzen zu dienen, die andere des Willens oder eine unleidliche Vernachlässigung der Amtswerke. Unter dem Mangel der Fähigkeit begreifen wir theils Verfälschungen der gesunden Lehre, namentlich in Grundartikeln oder mit dem Glaubensgrund streitende Irrthümer; theils die Beraubung der Werkzeuge, dieselbe den Zuhörern nützlich und mit Frucht zu lehren, dergleichen der durch Krankheit oder einen Unfall gehinderte Gebrauch der Seelenkräfte, als des Ingeniums, der Urtheilskraft, des Gedächtnisses, oder des Leibes, als der Zunge und anderer zur Verwaltung des Amtes nöthigen Glieder sein kann. Unter dem Willen begreifen wir sowohl eine übermäßige Nachlässigkeit in Verrichtung der Stücke des übertragenen Amtes, als auch Schändlichkeit des Lebens und der Sitten, mag dieselbe nun allein in der Kirche ärgerlich, oder auch bürgerlich verdammlich sein." (Thesaurus consil. von Dedekennus, II, 917.)

§ 32.

Endlich ſoll die Gemeinde auch aufſehen, daß weder ſie als Gemeinde, noch ein einzelnes Glied kirchliche Vereinigung mit Un- oder Irrgläubigen eingehe und ſich ſo der Glaubens-, Kirchen- und Religionsmengerei ſchuldig mache. 2 Cor. 6, 14—18.: „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinſchaft mit der Finſterniß? Wie ſtimmt Chriſtus mit Belial? oder was für ein Theil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? Was hat der Tempel GOttes für eine Gleiche mit den Götzen? Ihr aber ſeid der Tempel des lebendigen GOttes; wie denn GOtt ſpricht: Ich will in ihnen wohnen, und in ihnen wandeln, und will ihr GOtt ſein, und ſie ſollen mein Volk ſein. Darum gehet aus von ihnen, und ſondert euch ab, ſpricht der HErr, und rühret kein Unreines an; ſo will ich euch annehmen, und euer Vater ſein, und ihr ſollet meine Söhne und Töchter ſein, ſpricht der allmächtige HErr.“ 2 Joh. 10. 11.: „So jemand zu euch kommt, und bringet dieſe Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hauſe, und grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet, der macht ſich theilhaftig ſeiner böſen Werke.“ Vgl. Offenb. 14, 9—11.

Anm. Hieher gehört gemeinſchaftlicher Gottesdienſt mit Andersgläubigen, das Pathenſtehen in irrgläubigen Kirchen, das Ueberlaſſen der kirchlichen Gebäude an Irrgläubige, Theilnahme an religionsmengeriſchen Vereinen zu Erreichung kirchlicher Zwecke u. dergl. Dies bezeugt unſer Bekenntniß. So heißt es in der Apologie der Augsb. Confeſſion: „Doch ſoll man falſche Lehrer nicht annehmen oder hören, denn dieſelbigen ſind nicht mehr an Chriſtus ſtatt, ſondern ſind Widerchriſti.“ (Art. 8.) Ferner in den Schmalk. Artikeln: „Weil nun dem alſo iſt, ſollen alle Chriſten auf das fleißigſte ſich hüten, daß ſie ſolcher gottloſen Lehre, Gotteslästerung und unbilliger Wütherei *ſich nicht theilhaftig machen*,

ſondern ſollen vom Pabſt und ſeinen Gliedern oder Anhang, als von des Antichriſts Reich, weichen und es verfluchen, wie Chriſtus befohlen hat: Hütet euch für den falſchen Propheten. Und Paulus gebeut, daß man falſche Prediger meiden und als ein Greuel verfluchen ſoll. Und 2 Cor. 6. ſpricht er: Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, denn was hat das Licht für Gemeinſchaft mit der Finſterniß ꝛc. Schwer iſt es, daß man von ſo viel Landen und Leuten ſich trennen und eine ſondere Lehre führen will; aber hie ſtehet Gottes Befehl, daß jedermann ſich ſoll hüten und nicht mit denen einhellig ſein, ſo unrechte Lehre führen oder mit Wütherei zu erhalten gedenken." (Anhang 1.) Endlich heißt es in der Concordienformel: „Wie auch unter die rechten freien Adiaphora oder Mitteldinge nicht ſollen gerechnet werden ſolche Ceremonien, die den Schein haben oder, dadurch Verfolgung zu meiden, den Schein fürgeben wollten, als wäre unſere Religion mit der papiſtiſchen nicht weit von einander, oder wäre uns dieſelbe ja nicht hoch entgegen, oder, wann ſolche Ceremonien dahin gemeinet, alſo erfordert oder aufgenommen, als ob damit und dadurch beide widerwärtige Religionen verglichen und Ein Corpus worden, oder wiederum einen Zutritt zum Pabſtthum und ein Abweichen von der reinen Lehre des Evangelii und wahren Religion geſchehen oder gemächlich daraus erfolgen ſollte. Denn in dieſem Fall ſoll und muß gelten, das Paulus ſchreibt 2 Cor. 6.: Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen; was hat das Licht für Gemeinſchaft mit der Finſterniß? Darum gehet aus von ihnen und ſondert euch ab; ſpricht der HErr." (Wiederholung. Art. 10.) So ſchreibt auch Luther: „Und in Summa, daß ich von dieſem Stücke komme, iſt mir's erſchrecklich zu hören, daß in einerlei Kirchen oder bei einerlei Altar ſollten beider Theil einerlei Sacrament holen und empfahen, und ein Theil ſollte gläuben, es empfahe eitel Brod und Wein, das andere Theil aber gläuben, es empfahe den wahren Leib und Blut Chriſti. Und oft zweifele ich, ob's zu gläuben ſei, daß ein Prediger oder Seelſorger ſo verſtockt und boshaftig ſein könnte und hiezu ſtillſchweigen, und beide Theil alſo laſſen gehen, ein jeglichs in ſeinem Wahn, daß ſie einerlei Sacrament empfahen, ein jegliches nach ſeinem Glauben ꝛc. Iſt aber etwa einer, der muß ein Herz haben, das da härter iſt, denn kein Stein,

Stahl und Demant, der muß freilich ein Apostel des Zorns sein.. Darum, wer solche Prediger hat, oder sich deß zu ihnen versiehet, der sei gewarnt vor ihnen als vor dem leibhaftigen Teufel selbst." (Warnungsschrift an die zu Frankfurt, XVII, 2446.) Ferner schreibt Luther in der Auslegung des 110. Psalms: „Es fahen jetzt wohl etliche Klüglinge an zu flicken, wollen den Sachen rathen und den Hader schlichten, geben für, man sollte auf beiden Seiten weichen und nachgeben. Die lassen wir zwar machen und versuchen, was sie können, gönnen ihnen der Mühe wohl: werden sie aber den Teufel fromm und mit Christo eins machen, so sind sie die ersten. Ich halte es aber, es sei mit solchem Flickwerk eben (wie Jesus Sirach am 22. V. 7. sagt), als wenn man Scherben wollte zusammen flicken. Und sind zwar bereits der Schuster viel gewesen, so sich's unterstanden, aber auch umsonst gearbeitet und beide, Draht und Stich, verloren." (V, 1420.) Anderwärts schreibt Luther: „Möchte aber ein Gutherziger (wie man's nennet,) sagen: was schadet's denn, daß man Gottes Wort hielte und ließe daneben diese (irrigen) Stücke alle oder je etliche, so leidlich wären, auch gleichwohl bleiben? Antworte ich, es mögen gutherzige Leute heißen, sie sind aber irreherzige und verführetherzige Leute; denn du höreſt, daß nicht sein kann, neben Gottes Wort etwas anders lehren, neben Gott einem andern dienen, neben dem Licht, in Finsterniß von Gott gestellt, ein anders anzünden. Es ist gewiß ein Irrewisch und Irrthum, wenn's gleich ein einiges Stück wäre; denn die Kirche soll und kann nicht Lügen noch Irrthum lehren, auch nicht in einigem Stück; lehret sie eine Lügen, so ist's ganz falsch.. Das Leben kann wohl Sünde und unrecht sein, ja ist leider allzu unrecht; aber die Lehre muß schnurrecht und gewiß ohne alle Sünde sein. Darum muß in der Kirche nichts, denn allein das gewisse, reine und einige Gottes-Wort gepredigt werden. Wo das fehlet, so ist's nicht mehr die Kirche, sondern des Teufels Schule." (Wider Hans Wurst vom Jahre 1541. XVII, 1684. 1686.) So schreibt ferner Balduin: „Es ist Pflicht eines frommen und standhaften Bekenners, die Beilage der gesunden Lehre, von welcher er in seinem Gewissen überzeugt ist, so zu bewachen, daß dieselbe auf keine Weise befleckt, gemindert oder überhaupt verloren werde; und dies kann eben durch unvorsichtigen Umgang mit denen, welche

der wahren Religion entgegen ſind, geſchehen. Daher ſind wir ſchuldig, ſo viel an uns iſt, uns des Gottesdienſtes derſelben zu enthalten, damit wir theils uns ſelbſt keine Scrupel verurſachen, theils nicht zum Aergerniß der Schwachen mit den Widerſachern zuſammenzuhalten ſcheinen. Gegen dieſe apoſtoliſche Ermahnung wird von Manchen auf eine zwiefache Weiſe geſündigt. Denn erſtlich miſchen ſich Manche aus eigenem Antrieb, ohne daß es ihnen jemand befiehlt, in jene unheiligen Gottesdienſte, entweder weil ſie Epicuräer ſind, die ſich um keine Religion bekümmern und denen es gleich iſt, an welche Gemeinſchaft ſie ſich anſchließen; oder weil ſie ein Gewinnſtlein ſuchen, wovon ſie ſehen, daß ſie es nicht erlangen könnten, wenn ſie in der Religion nicht mit Andern zuſammenhielten. Dieſe aber ſündigen ſehr ſchwerlich, da es nur Einen Glauben gibt, von dem ein jeder in ſeinem Herzen gewiß ſein ſoll; was aber mit wankendem Gewiſſen geſchieht, iſt Sünde, Röm. 14., und in Sachen der Religion iſt ſchändlicher Gewinnſt gänzlich zu fliehen. Solche hinken auf beiden Seiten; und wenn ſie nicht völlige Epicuräer ſind, ſo ſind ſie doch zum wenigſten Laue in der Religion, die ein ſchweres Urtheil des HErrn erwartet. Zweitens gibt es ſolche, die den Befehl der Obrigkeit vorſchützen.. Doch in zwei Fällen kann es geſchehen, daß einer ohne Verletzung ſeines Gewiſſens bei dem Gottesdienſt der Ungläubigen oder Ketzer gegenwärtig ſein kann: 1. Um denſelben einmal anzuſehen, wenn einer nur darum denſelben anzuſchauen kommt, damit er von dem ungöttlichen Weſen der Ungläubigen oder Ketzer beſſer und gewiſſer Zeugniß geben könne. So beſuchen Reiſende die Synagogen der Juden, ſind bei der papiſtiſchen Meſſe zugegen, ſehen die Prozeſſionen derſelben mit an, um ſelbſt Augenzeugen von dem zu ſein, was ſie anderen, wenn ſie es ihnen erzählt hätten, kaum geglaubt haben würden. Doch iſt hier große Vorſicht nöthig, damit es nicht ſcheine, als hielten wir es mit den Widerſachern; daher muß man ſich der Geberden der Widerſacher enthalten, nicht mit auf die Kniee niederfallen, nicht mit an die Bruſt ſchlagen, wie die Papiſten, wenn Meſſe gehalten wird, thun; ſondern dann iſt vielmehr durch irgend welche Zeichen unſere Nichtübereinſtimmung offen zu erkennen zu geben, obwohl man ſeine Geſinnung gegen jenen Gottesdienſt der Widerſacher nicht durch Lachen oder durch ein anderes öffentliches

Zeichen der Verachtung ausdrücken soll. Wo es nicht erlaubt ist, seine Nichtübereinstimmung öffentlich zu erkennen zu geben, ist es besser, von solchen Gottesdiensten entfernt zu bleiben, damit wir nicht entweder unser Gewissen beschweren oder uns bei den Widersachern in Gefahr setzen. Heuchlerische Verstellung findet hier keinen Raum, sondern stößt vielmehr bei Gott und Menschen an; denn niemand kann zween Herrn dienen; entweder er wird einen hassen, und den andern lieben; oder wird einem anhangen, und den andern verachten, Matth. 6, 24. So betrat Paulus zu Athen den Götzentempel, aber er billigte den Götzendienst nicht, sondern nahm daher Gelegenheit, die Götzendiener besser zu unterrichten, Apostelg. 17, 22. 23. Es ist aber nöthig, daß der, welcher ohne Gefahr des Gewissens bei dem Gottesdienst der Ketzer, allein um ihn einmal mit anzusehen, zugegen sein will, vor allem ganz gewiß sei, daß das, was er daselbst sieht und hört, dem wahren Gottesdienst entgegen sei.. 2. Ferner ist es erlaubt, bei den gottesdienstlichen Uebungen der Ketzer gegenwärtig zu sein, wenn es ein weltliches Amt von uns fordert, 2 Kön. 5, 18." (De cas. consc. S. 196 — 98.) Was die Pathenschaft betrifft, so heißt es in den sogenannten Generalartikeln, welche sich in Churfürst August's Kirchenordnung befinden: „Weil sich auch zuträgt, daß etliche Personen, so noch der Zeit der Papisten Aberglauben in vielen Stücken zugethan, wann sie zur Gevatterschaft gebeten, daß sie bei der heiligen Taufe abgetrieben werden; dadurch sie so viel desto mehr wider die reine Lehre des heiligen Evangelii verbittert; so dagegen, wann sie zugelassen, vermittelst der Wirkung Gottes des heiligen Geistes nicht allein ihrer selbst, sondern auch anderer mehr Verführten Bekehrung daraus erfolget; demnach denn die Verordnung der Gevattern nicht ein göttlicher Befehl, sondern aus guten und erheblichen Ursachen von Menschen verordnet: sollen die Pfarrer und Kirchendiener in solchem Fall vernünftig und vorsichtig handeln und nicht bald jemand, der nicht ein öffentlicher Lästerer Gottes und seines Wortes ist, da er gleich in einem oder mehr Artikeln sich noch der Zeit nicht finden könnte, von der h. Taufe abhalten, sondern sich Christi

Spruch erinnern, da er saget: Wer mit uns ist, der ist nicht wider uns, auf das erste mal sich an dem genügen lassen, daß solche Personen durch ihre Gegenwart mit der That unsere heilige Taufe für christlich und recht erkennen; so dagegen keinem unserer Religion Verwandten zu rathen, daß er bei einer papistischen Taufe stehen und hiermit ihren papistischen Greuel, so sie bei der h. Taufe treiben, bestätigen soll." (Churf. August Kirchenordnung von 1580. S. 308. 309.) Dannhauer schreibt: „Der Kirchencensur ist unterworfen der Synkretismus, bestehe er nun in Gemeinschaft mit dem Irrglauben (welchen das Concil zu Laodicäa der Ausschließung übergibt in dem 32. und 33. Canon: Daß man mit den Ketzern und Schismatikern nicht zusammen beten solle); oder in bürgerlicher und ehelicher, vermöge deren sich ein Christ mit einem jüdischen, türkischen, heidnischen Weibe vereinigt." (Tractat. de cas. consc. I, 1126.) Was die Erlaubniß betrifft, daß Irrgläubige ihren Gottesdienst in lutherischen Kirchgebäuden halten, so urtheilte darüber die luth. theologische Facultät zu Wittenberg im J. 1650, wie folgt: „Wir unsers Theils halten dafür, daß weder Ihr, noch der Prediger in Buch mit Willen Amts- und Gewissenshalben gestatten könnet, daß in der Buchischen Kirche, in welcher bis anhero die reine lutherische Lehre ohne eine einige Vermischung oder Abwechselung allezeit ungehindert gelehrt, zugleich auch eine andere widerwärtige, irrige, in Gottes Wort, auch unseren symbolischen Büchern verdammte und den Grund des Glaubens umstoßende Lehre öffentlich gepredigt, getrieben und auf die Nachkommen fortgepflanzt werde.. Denn 1. so ist solches schnurstracks dem Wort Gottes zuwider, denn es unverborgen, was der Apostel Johannes 2. Ep. V. 10. 11. davon urtheilt. Soll man aber einen falschen Lehrer nicht in sein Haus aufnehmen, viel weniger wird man ihm die Kirche, als welche Gottes Haus und viel heiliger, denn ein ander Wohnhaus, ist, einräumen können. Soll man ihn auch nicht grüßen, sondern sich seiner Gemeinschaft, so viel möglich, entschlagen, damit man sich seiner bösen Werke nicht theilhaftig mache, wie kann man sich denn mit ihm gar in Eine Kirche, an Einen Predigtstuhl und Altar zusammen spannen lassen? .. Darnach ist 2. auch solche Einnehmung falscher Lehrer der Ehre Gottes, Heiligung seines Namens, Ausbrei-

tung seines Worts ganz und gar entgegen. Denn durch falsche Lehre wird Gottes Ehre verletzt, sein Name wird entheiligt, sein h. Wort wird verfälscht und verkehrt.. Sollte solches gestattet werden in dem Hause, das dem Namen Gottes geheiligt ist!. 3. Es kann auch kein Christ, der dazu direct oder indirect mitwirkt, Vorschub thut, williget, billiget oder auch nur, so viel durch christliche, zulässige Mittel geschehen kann, nicht wehret und verhindert, sein Gewissen befreien, ja, er kann nicht ein Vaterunser recht beten, sondern muß wider sich selbst beten und durch sein selbst eigen Gebet sich bei Gott täglich anklagen. Denn wie kann einer beten, daß Gottes Name geheiliget, sein Wort und Reich ausgebreitet, allen Rotten und Aergernissen gewehret werde, wenn er dasjenige zuläßt, dadurch Gottes Name entheiligt wird ꝛc.? Viertens (4.) wird es auch männiglichen, insonderheit einfältigen Leuten gar ärgerlich fallen.. Es ist auch 5. ein sehr gefährlich und schädlich Werk, denn dadurch würden nicht allein die Feinde göttlicher Wahrheit in ihrem Irrthum gestärkt und verhärtet, sondern auch noch Ursache bekommen, ihrer Gewohnheit nach, wo nicht öffentlich, doch heimlich weiter zu greifen und auch wohl ganze Kirchen einzunehmen.. Die Erfahrung bezeuget, daß die Calviniſten, wo sie einmal eingenommen werden, hernach wie der Krebs um sich fressen und den Wirth wohl gar aus dem Hause stoßen, wie ihre eigne Praxis in Holland, Pfalz, Ungarn, Siebenbürgen, Anhalt, Bremen, vormals in Danzig in unterschiedenen Kirchen und andern Orten vor Augen schwebt.. Es ist auch niemals erhört worden, daß man den Calviniſten dergleichen gestattet, wo sie nicht etwa unter dem Vorwand der Augsburgischen Confession unvermerkt mit eingeschlichen oder sonst ecclesia pressa (eine ihrer Freiheit beraubte Kirche) gewesen, da man's in keinerlei Wege verkehren können.. Endlich möchte auch gesagt werden, es sollte nur für einstweilen (ad interim) angesehen werden. Nun ist es aber gar mißlich, ob es hernach so bald eingestellt und wieder abgeschafft werden möchte; und weil es an sich selbst nicht zulässig, sondern ärgerlich und dem Worte Gottes zuwider, kann man keinem Menschen zu Gefallen hierinne zusehen, es möchte auch so lange währen, als es immer wollte. Der Apostel Paulus wollte seinen Widerwärtigen *nicht auf eine Stunde* weichen, und zwar in Mitteldingen, die in christlicher Freiheit stehen, Gal. 2, 4." (Consil. Witeberg. I, 493—95.)

D.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, ſich auch in Betreff des Irdiſchen ihrer Glieder anzunehmen.

§ 33.

Erſtlich ſoll die Gemeinde möglichſt Sorge tragen, daß der Prediger Nahrung, Kleidung, Wohnung für ſich (dazu ein Gemach zum Studiren und zum ungeſtörten Verkehr mit den ihm Befohlenen gehört) und die Seinigen habe, Matth. 10, 9. 10.: „Ihr ſollt nicht Gold, noch Silber, noch Erz in euern Gürteln haben; auch keine Taſche zur Wegfahrt, auch nicht zween Röcke, keine Schuhe, auch keinen Stecken. Denn ein Arbeiter iſt ſeiner Speiſe werth"; ferner daß der Prediger die Mittel habe, ſich gaſtfrei zu zeigen, 1 Tim. 3, 2.: „Es ſoll aber ein Biſchof unſträflich ſein, Eines Weibes Mann, nüchtern, mäßig, ſittig, gaſtfrei, lehrhaftig," vergl. Tit. 1, 8.; ferner daß ſich der Prediger allein von dem Evangelio nähren könne, 1 Cor. 9, 14.: „Alſo hat auch der HErr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, ſollen ſich vom Evangelio nähren"; endlich daß der Prediger mit Leſen anhalten, Gemeinſchaft pflegen könne und ſich nicht in Händel der Nahrung flechten müſſe, 1 Tim. 4, 13.: „Halte an mit Leſen." 2 Tim. 2, 3. 4.: „Leide dich als ein guter Streiter JEſu Chriſti. Kein Kriegsmann flicht ſich in Händel der Nahrung, auf daß er gefalle dem, der ihn angenommen hat." Sir. 38, 26. 27.: „Wie kann der der Lehre warten, der pflügen muß, und der gerne die Ochſen mit der Geißel treibet, und mit dergleichen Werken umgehet, und weiß nichts, denn von Ochſen zu reden? Er muß denken, wie er ackern ſoll, und muß ſpat und früh den Kühen Futter geben." In ſeiner Maße gilt dies auch von den Lehrern der Einfältigen.

Anm. Sebastian Schwan hat über diesen Gegenstand eine Sammlung von Zeugnissen aus Luther's und Runge's Schriften gemacht, worinnen es unter Anderem also heißt: „Es ist nicht gut, viel hiervon reden, predigen oder schreiben. Aber was soll man thun? Soll man diese Lehre vom Unterhalt und Besoldung der Prediger ganz verschweigen und begraben sein lassen? Das hieße ja die Wahrheit und das Predigtamt verachten; sintemal ja solche Lehre in das dritte Gebot Gottes gehörig; und da nicht Unterhalt sein sollte bei dem Dienste und Amte der Prediger, würden viel von demselben abgeschreckt und also der Kirche Gottes merklicher Schade zugefügt werden. Soll man aber davon sagen und in Kirchen und Schulen etwas von Besoldung der Prediger melden, so reget man einen faulen Haufen und finden sich viel gottloser Leute, die hierüber den Prediger hassen, neiden und anfeinden, weil sie lieber mit Heliodoro, Juliano und Phoca rauben und wegnehmen, als mit Constantino, der viel Stifte angerichtet, ... etwas zu Gottes Ehre anwenden wollten. Es bezeuget aber beides, das Alte und Neue Testament, daß Gott der HErr seine Diener ehrlich und wohl versorgt haben will, welche den Gottesdienst verrichten.... Die Priester Altes Testaments haben einen guten Unterhalt und reichliches Auskommen gehabt. Im Neuen Testament wird dieses auch wiederholt. Denn unser Erzhirte und Bischof unsrer Seelen, der HErr JEsus Christus, spricht selber Matth. 10.: Ein Arbeiter ist seiner Speise werth. Ueber welche Worte Martinus Lutherus also schreibt: Hie ist wohl zu merken, daß den Dienern des Wortes vermöge göttliches Befehls gebühret Speise und Kleidung; und sündigen jetziger Zeit gar schwerlich diejenigen, die zwar Christen sein wollen, und geben dennoch den Kirchendienern gar nichts, oder entwenden und nehmen ihnen, was von Andern zu geben gestiftet ist, wie unsere Bauern, Adel und Bürger ꝛc. Dieselben Gesellen sollen einmal Rechenschaft geben dem, der allhie spricht: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth; diese aber entziehen dem seinen Lohn, der sein werth und der ihn verdienet. Zum andern, merke auch dieses, daß der HErr Christus nicht allein haben will, daß man den Dienern des Worts Speise und Trank gebe, sondern auch Sold und Lohn, dafür er ihm andere Nothdurft verschaffen könne. Denn er muß auch Kleider, und was er mehr bedarf, haben. In den Episteln

St. Pauli wird dieſes vielfältig wiederholet und getrieben, daß man die ſollte wohl halten, ehrlich beſolden und nähren, auch mildiglich begaben, die am Wort Gottes arbeiten. Wiewohl es viel Ungenannte ... für keine Arbeit erkennen, was treue Prediger thun mit Leſen, Beten, Schreiben, Predigen, Krankenbeſuchen, Gefangene beleiten; dabei ſie oftermals entweder ihr Leben müſſen einbüßen oder ja in äußerſter Lebensgefahr zu Zeiten ſchweben. Ja, ſo ſtark wird es in St. Pauli Schriften getrieben, und ſo fleißig wird es wiederholet, daß Dr. Martinus Luther ſich ſelbſt Anfangs diesfalls über St. Paulum verwundert hat, wie er doch darauf kommen wäre, daß er dies Stück ſo ernſtlich triebe. Denn ſo lauten ſeine Worte über den Spruch St. Pauli an die Galater Cap. 6.: ‚Ich gedenke der Zeit, daß mich groß Wunder nahm, warum doch St. Paulus den chriſtlichen Gemeinen ſo mit ernſtlichen Worten geboten, daß ſie ihre Lehrer und Prediger ernähren ſollen. Denn ich ſahe im Pabſtthum, daß jedermann reichlich und mit großem Haufen zutrugen und mit beiden Händen gaben, Kirchen und Klöſter zu bauen; item, daß die Geiſtlichen mit Zinſen und Einkommen nur überflüſſig verſorgt waren und zunahmen. Daher es denn kommen iſt, daß der Biſchöfe und Geiſtlichen Würden, Herrlichkeit und Güter alſo geſtiegen und zugenommen haben, daß ſie ſchier das beſte Theil in der Chriſtenheit an beſten Städten und Landen eingenommen haben. Darum dachte ich, es wäre ohne Noth geweſen, daß St. Paulus davon etwas hätte gebieten dürfen, weil man den Geiſtlichen Allerlei überflüſſig gab und ſie gleich damit überſchüttete. Ja, ich gedachte, es wäre vielmehr vonnöthen geweſt, den Leuten zu wehren, daß ſie mit dem unmäßigen Geben an ſich hielten, denn daß man ſie zum Geben weiter vermahnete. Denn ich vermerkte, daß ſie mit ihrem vielen Geben nicht mehr ausrichteten, denn daß ſie die Geiſtlichen je länger je geiziger machten ꝛc. Aber weil ich nun ſehe, was die Urſache iſt, daß die Geiſtlichen weiland ſo überflüſſig genug gehabt, und jetzund die armen-Pfarrherrn und Prediger des lieben Brodes kaum ſatt haben, wundere ich mich nimmer. Vorzeiten, da man eitel Irrthum und Lügen predigte, war die Andacht der Leute ſo groß und des Gebens ſo viel, daß St. Petri Patrimonium, das iſt, Erbgut (er ſaget aber Act. 5.: Er habe weder Silber noch Gold gehabt — wie iſt er denn dazu kommen?) und der Kirchen Güter ſo wohl gebeſſert

worden, daß der Pabst zum Kaiser, die Cardinäle und Bischöfe zu Königen und Fürsten der Welt geworden sind. Nachdem aber zu dieser Zeit das Licht des heil. Evangelii wieder aufgegangen ist, so sind die treuen und frommen Prediger eben so reich, als etwa Christus und seine Jünger gewesen sind.' Dies und dergleichen mehr schreibt Dr. Luther und schleußt endlich mit diesen ernsten Worten: ‚Es ist unmüglich, daß rechte Christen leiden können, daß ihre Seelsorger sollten Noth leiden und Mangel haben. Wenn sie aber solches nicht allein leiden, sondern lachen in ihre Faust und haben eine herzliche Freude daran, wenn's ihnen übel gehet, geben ihnen dazu nicht, was ihnen gebührt, oder, wo sie es geben müssen, thun sie es mit Unwillen und wünschen ihnen alles Unglück dazu, so ist's gewiß, daß sie ärger sind, denn Heiden und Türken.' Ist also im Neuen Testament dies gleich ein Hauptspruch von Unterhaltung der christlichen Lehrer und Prediger Gal. 6.: Der unterrichtet wird mit dem Worte, der theile mit allerlei Gutes dem, der ihn unterrichtet. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten. Dazu gehören die andern Sprüche 1 Tim. 5. 1 Cor. 9. Diese ausführliche und ernste Predigt St. Pauli dienet wider die Thorheit und Kargheit derer, die den christlichen Lehrern ihre Gebühr gedenken abzustricken. Da denn zu merken, wie gewaltig St. Paulus sein Fürhaben von ehrlichem Unterhalt der gottseligen Lehrer und Kirchendiener, daß auch die Schuldiener gehören, gründet, und solches erweiset aus dem Befehl und der Anordnung Gottes im Alten und Neuen Testament, aus dem natürlichen Rechte, ja, er bekräftigt es mit eines jeglichen rechtsinnigen Menschen Vernunft und Verstand, welches man nennet die gesunde Vernunft, und endlich führet er Beweis aus der allgemeinen Billigkeit; welches alles dahin gerichtet ist, daß er darthue, es sei recht nöthig und billig, daß die christliche Kirche und Gemeine ihren Dienern am Worte Gottes guten Unterhalt verschaffe. Was aber und wie viel es sein soll, das den Kirchendienern, Lehrern und Predigern göttliches Worts zu ihrem Unterhalte zuzuwenden, solches kann nicht so eben gesetzesweise beschrieben und abgemessen werden, ohne was da ist das Gesetz der Gerechtigkeit und der Liebe. Was recht, was nöthig, ehrlich und der christlichen Liebe und Billigkeit gemäß, das wird den Dienern Christi billig gereichet.

Denn gleichwie ein Unterscheid ist in den Gaben, desgleichen im Beruf oder Stande und der Arbeit, da denn Gott der HErr selbst die Personen der Kirchendiener nach gewisser Maße und Ordnung unterschieden hat: also ist's demzufolge nicht unbillig, daß an Lohn, Besoldung und Unterhalt gewisse Ordnung gemachet und gebührlicher Unterscheid gehalten werde. Es bringet's aber das Gesetz der Liebe mit, daß man einem jeden so viel geben soll, als zu seinem und der Seinigen, sonderlich seiner Hausgenossen, ehrlichem Unterhalt vonnöthen ist. Und das darum, damit nicht ein solcher Diener Christi durch Mangel und Dürftigkeit in seiner Haushaltung oder durch Hungersnoth, und daß er sich und seine Kinder kaum bekleiden, erhalten und ausbringen kann, in seinem Beruf, Amt und Arbeit ungeduldig und nachlässig werde, oder durch solche Bedrängniß andere Mittel, seine Nahrung zu suchen und zu erwerben, oder sich in weltliche Gewerbe, Kaufhändel und dergleichen zu stecken verursacht werde. Dieweil es auch zu einer Zeit und an einem Orte viel eine andere Gelegenheit hat, als am andern, und die Nahrung und Haushaltung von Tage zu Tage schwerer wird, ist es billig, daß gottselige Vorsteher der Kirchen solches auch wohl in Acht haben und sich in Bestimmung und Reichung der Besoldung christlicher Lehrer und Kirchendiener nach solchen Umständen richten." (Dedekennus' Thesaurus. II, 827—30.) Ueber die Lehrer in den Schulen schreibt Porta in seinem Pastorale Lutheri: „Ist auch vonnöthen, wo es die Oberkeit nicht selber thut, daß die Schulmeister und Schuldiener aus dem gemeinen Kasten wohl und ehrlich erhalten werden. Denn die Schulen sind der heiligen Stadt Gottes liebliche schöne Brünnlein, wie sie der heilige David nennet Ps. 46., daher alle Wohlfahrt im Regiment fließen und kommen muß. Und wo die Schulen wegen des geringen Unterhalts und Besoldung mit unerfahrnen und ungelehrten Leuten müssen bestellet werden, und also oft ab- und anziehen, so wird die Jugend versäumet, und erfolget solcher Schaden, der mit keinem Gelde oder Gute zu erstatten ist. Darum sollte man billig mehr an die Schulen wenden, als leider geschiehet mit großem Schaden und Verderben. Neben den Knabenschulen sollen auch billig in christlichen Gemeinen Mägdlein-Schulmeisterinnen sein, welchen denn aus gemeinem Kasten auch Handreichung geschehen soll, sonderlich um armer Leute

Kinder willen, die kein Schulgeld geben können." (S. 1119. 1120.) Was unter Nahrung und Kleidung zu verstehen sei, sagt Luther in seiner Vermahnung an die Pfarrherrn wider den Wucher zu predigen. Er schreibt: „Wenn wir Nahrung und Kleider haben, so sollen wir uns lassen genügen. Solches ist ja allen Christen gesagt, beide Reichen und Armen. Ursach ist die, spricht er V. 7.: Wir haben nichts in die Welt bracht, ohne Zweifel werden wir auch nichts hinaus bringen. Ein Fürst hat seiner Person nach Futter und Decke, und kann nichts mehr verbrauchen für seine Person; das andere muß er hinter sich lassen, sowohl als ein Bürger, Bauer und Bettler.... Sein Haus, Schloß, Land, Kleider, und was das ist, ist seine Decke; Essen, Trinken, Wein, Bier ist sein Futter. Denn Futter heißt hier nicht Pferdefutter, noch Decke ein Säustall oder Sack, sondern eines jeglichen Nothdurft nach seinem Stande, mit allen Gütern." (X, 1055.)

§ 34.

Auch soll die Gemeinde für Nahrung, Kleidung, Wohnung und alle anderen nöthigen Bedürfnisse der Armen, Wittwen, Waisen, Alten, Gebrechlichen sorgen, welche sich dieselben weder selbst beschaffen können, noch Angehörige haben, welche dies insonderheit schuldig sind (2 Thess. 3, 11. 12.: „Denn wir hören, daß etliche unter euch wandeln unordentlich, und arbeiten nichts, sondern treiben Vorwitz. Solchen aber gebieten wir, und ermahnen sie, durch unsern HErrn JEsum Christ, daß sie mit stillem Wesen arbeiten und ihr eigen Brod essen." 1 Tim. 5, 16.: „So aber ein Gläubiger oder Gläubigin Wittwen hat, der versorge dieselbigen, und lasse die Gemeine nicht beschweret werden, auf daß die, so rechte Wittwen sind, mögen genug haben." Vergl. 1 Joh. 3, 17. Matth. 25, 35. 36. 40. 42. 43. 45. Jac. 1, 27.); auch bei besonderen Unglücksfällen, Brand, Hungersnoth, Theurung, Raub ꝛc., soll die Gemeinde der dadurch in Noth Gekommenen sich annehmen (2 Cor. 8, 13. 14.: „Nicht geschiehet das der Mei-

nung, daß die andern Ruhe haben, und ihr Trübsal; sondern daß es gleich sei. So diene euer Ueberfluß ihrem Mangel, diese [theure] Zeit lang, auf daß auch ihr Ueberschwang hernach diene eurem Mangel, und geschehe, das gleich ist." Röm. 12, 15.: „Freuet euch mit den Fröhlichen, und weinet mit den Weinenden." 1 Cor. 12, 26.: „Und so Ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit; und so Ein Glied wird herrlich gehalten, so freuen sich alle Glieder mit"); damit so kein Bruder oder Schwester versucht werde, zu Schmach des Evangeliums das Erbarmen derer, die draußen sind, anzusprechen, oder gar sich mit ihnen zu geheimen Gesellschaften zu verbinden, die den Zweck der Unterstützung zum Aushängeschild haben. (1 Thess. 4, 11. 12.: „Ringet darnach, daß ihr stille seid, und das Eure schaffet, und arbeitet mit euren eigenen Händen, wie wir euch geboten haben; auf daß ihr ehrbarlich wandelt gegen die, die draußen sind, und ihrer keines bedürfet.") Hiezu sollte die Gemeinde besondere Almosenpfleger bestellen. Apostelg. 6, 1—7.

Anm. 1. Vergleiche die Zeugnisse aus Luther unter § 8. Derselbe schreibt ferner in seiner Schrift: Von des christlichen Standes Besserung vom J. 1520: „Es ist wohl der größten Noth eine, daß alle Bettelei abgethan würde in aller Christenheit; es sollte je niemand unter den Christen betteln gehen; es wäre auch eine leichte Ordnung darob zu machen, wenn wir den Muth und Ernst dazu hätten, nehmlich daß eine jegliche Stadt ihre armen Leute versorgte und keinen fremden Bettler zuließe, sie hießen wie sie wollten, es wären Waldbrüder oder Bettelorden. Es könnte je eine jegliche Stadt die Ihren ernähren; und ob sie zu gering wäre, daß man auf den umliegenden Dörfern auch das Volk ermahnete, dazu zu geben. Müssen sie doch sonst so viel Landläufer und böse Buben unter des Bettlers Namen ernähren; so könnte man auch wissen, welche wahrhaftig arm wären oder nicht. So müßte da sein ein Verweser oder Vormund, der alle die Armen

kennete, und was ihnen noth wäre, dem Rath oder Pfarrherrn ansagte, oder wie das aufs beste möchte verordnet werden.... Daß aber etliche meinen, es würden mit der Weise die Armen nicht wohl versorget und nicht so große steinerne Häuser und Klöster gebaut, auch nicht so reichlich, das glaube ich fast wohl. Ist's doch auch nicht noth. Wer arm will sein, soll nicht reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und such's ihm selbst aus der Erden. Es ist genug, daß ziemlich die Armen versorgt sein, dabei sie nicht Hungers sterben noch erfrieren. Es fügt sich nicht, daß einer auf's Andern Arbeit müßig gehe, reich sei und wohllebe bei eines Andern Uebelleben, wie jetzt der verkehrte Mißbrauch gehet. Denn St. Paulus sagt 2 Thess. 3, 10.: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Es ist niemand von der Andern Gütern zu leben von Gott verordnet, denn allein den predigenden und regierenden Priestern (wie St. Paulus 1 Cor. 9, 14.) um ihrer geistlichen Arbeit; wie auch Christus sagt zu den Aposteln Luc. 10, 7.: Ein jeglicher Wirker ist würdig seines Lohns." (X, 367. 368.) So schreibt ferner Porta in seiner Anweisung für Pastoren: „Wenn gefragt wird: wem oder welchen Leuten man fürnehmlich geben soll, so hast du in h. Schrift hierauf Lehre und Unterrichts genugsam. Denn im 5. Buch Mosis, Cap. 15. stehet also: ‚Wenn deiner Brüder irgend einer arm ist in irgend einer Stadt in deinem Lande, das dir der HErr dein Gott geben wird.' Hie soll wohl gemerkt werden, daß Gott der HErr durch Mosen sagt: Wenn in deiner Stadt und deinem Lande einer arm wird, so sollt du deine Hand aufthun und ihm geben. Daher auch die Kirche singet: Thue auf deine milde Hand den Armen in deinem Land ꝛc. Denn damit will er uns die Armen sonderlich befohlen haben, die unter uns sind, als Kranke und Gebrechliche, oder die ihres Alters oder Unvermöglichkeit halber ihr Brod nicht erwerben können, oder wenn irgends Hausarme, verdorbene Handwerksleute und Arbeiter, die das Ihre nicht versoffen, verfressen, verspielet oder muthwillig umbracht haben, oder etwa in Schaden und Unfall gerathen wegen sonderlichs Unglücks, auch wenn sie gleich arbeiten, nicht fortkommen können und derowegen Noth leiden müssen, vorhanden sein. Item, arme Wittwen, Waisen, arme fleißige Schüler, so von ihren Präceptoribus ein gut Zeugniß haben, denen soll man fürnehmlich geben."

(Pastorale Lutheri. Herausgegeben von Cramer. S. 1082. 1083.) Weiter unten schreibt derselbe Porta: „Zu diesen gehören auch diejenigen, welche im h. Predigtamt lange Zeit treulich gedient haben und nun Alters oder Schwachheit halben dasselbe nicht mehr verwalten können. Denn dieselben ist man auch zu unterhalten schuldig, wie Gott der HErr selber geboten hat, daß die Leviten sollten von dem funfzigsten Jahr ledig sein vom Amt des Dienstes und sollen nicht mehr dienen, sondern auf den Dienst ihrer Brüder warten (das ist, denselben mit gutem Rath als versuchte und geübte Leute beiwohnen) in der Hütte des Stifts, des Amts aber sollen sie nicht pflegen 4 Mos. 8. Hat man nun im Alten Testament die alten Leviten des Amts überhoben und dennoch bei den andern gelassen und mit unterhalten, warum wollten wir Christen auch alten Emeritis und wohlverdienten Predigern und Dienern dieselbe Wohlthat nicht erzeigen? Denn es wäre eine große schändliche Undankbarkeit, dieselbigen in ihrem Alter zu verstoßen und in das Gras zu schlagen wie alte Pferde oder Hunde, wie dennoch hin und wieder mit großem Aergerniß geschieht." (A. a. O. 1119.) In Betreff der Hinterlassenen eines Predigers enthält die Niedersächsische Kirchenordnung Folgendes: „So denn auch christlich, recht und billig, daß nach Absterben der armen Pastoren ihre elenden, betrübten, erbärmlichen Wittwen mit ihren verlassenen, hochbetrübten, vaterlosen Kindern unter Dach sein und Behausung haben mögen; Gott auch gewißlich mit unabläßigen Strafen nicht ausbleiben würde, wo hierinnen nicht christliche Vorsehung geschehen sollte: so wollen wir aus gnädigem väterlichen Willen und Liebe, die wir gegen Gott, sein heiliges Wort, Sacrament, Ministerium, auch Pastoren und die Ihrigen tragen, hiemit befohlen und angeordnet haben, daß eine jede Stadt und Kirchspiel im ganzen Fürstenthum an einem gelegenen Ort ... förderlichst eine Wohnung mit einem ziemlichen Hofraum und Kohlgarten bauen sollen, darinnen solche hochbetrübte arme hinterlassene Predigers-Wittwe Zeit ihres Wittwenstandes neben ihren elenden Kindern freie Wohnung haben, auch der gemeinen Hut, Weide, Mastungen, nothdürftiger Feuerung gleich Andern zu genießen haben soll. Solche Häuser sollen gleich den andern Kirchengebäuen in Besserung in Städten und Dörfern von den Kirchgeschwornen und Kirchspielleuten fleißig gehalten werden.

Auch soll zu solcher hochbetrübten erbärmlichen Wittwen Wohnungen von des Pastors Aeckern und Wiesen um billige jährliche Zinse, oder auch von der Kirche oder Capelle Lande etwas gelegt werden, daß sie also ihr Brod und Haushaltung desto besser haben mögen. Und hat sich hiegegen der Pastor nichts zu verweigern, sintemal sein Weib und Kinder desselbigen auch gewärtig sein können und genießen. So lange aber keine Wittwen vorhanden, sollen die Kirchgeschwornen solche Wohnung vermiethen und den Zins zu der Kirchen und andern Gebäu's Bestem anwenden. Da aber auch etwa zwo Wittwen vorhanden sein würden, soll die jüngste so lange sich (doch frei) bei andern Leuten enthalten und nach der alten Wittwen Absterben das Wittwenhaus bewohnen. Es sollen auch diese Wittwen nach ihrer seligen Herrn Tode in der Wiedeme ein Jahr lang ihre Wohnung und des ganzen Jahrs Besoldung unverhindert haben und empfangen, und die benachbarten Pfarrherrn, so lange diese Gnadenfrist währt, des Verstorbenen Amt und Stelle verwalten." (Dedekennus' Thesaurus. II, 833. 834.)

Anm. 2. Ein älteres Zeugniß gegen den Eintritt in geheime Gesellschaften aus unserer Kirche findet sich in einer Verordnung des Hannoverschen Consistoriums an die Superintendenten vom Jahre 1745, worin es u. A., wie folgt, lautet: „Wir geben euch hiermit zu vernehmen, was maßen ein gewisser Prediger in hiesigen Landen sich unterstanden, in die sogenannte Freimaurergesellschaft sich zu begeben. Gleichwie aber einem Prediger überhaupt nicht anstehet, etwas zu thun, welches an sich zwar indifferent (ein Mittelding) sein möchte, wenn dadurch ein Aergerniß oder Anstoß bei der ihm anvertrauten Gemeinde oder auch bei andern veranlaßt wird, sondern selbiger vermöge der h. Schrift und seines Gewissens verbunden ist, solche Sachen zu unterlassen: so ist er am allerwenigsten befugt, einer Societät, deren Gesetze und Statuten er nicht vorher weiß und einsiehet, mit eidlichen oder sonst sein Gewissen verbindlichen Verpflichtungen sich zu associiren; wenn auch gleich vorgegeben werden möchte, das vornehmste Absehen der Societät bestehe in einem vinculo caritatis (Band der Liebe), allermaßen die Christen in der h. Schrift ein so starkes vinculum caritatis haben, daß sie keines andern bedürfen: so ist diesem Prediger sein Verfahren nicht nur nachdrücklich ver-

wieſen, ſondern auch anbefohlen, aus ſolcher Geſellſchaft ſich wieder loszumachen und den dabei üblichen Gebräuchen zu renuntiiren." (Acta hist.-eccles. Band IX, S. 404. 405.)

§ 35.

Die Gemeinde ſoll verhüten, daß ihre Glieder in Krankheiten nicht ohne die nöthige Hülfe, Pflege bei Tag und Nacht, und Erquickung ſeien, Matth. 25, 36.: „Ich bin krank geweſen, und ihr habt mich beſuchet." Vergl. V. 43. 1 Tim. 5, 10.: „So ſie den Trübſeligen Handreichung gethan hat."

Anm. Das Amt der Krankenpflege legt Porta vor allen denjenigen auf, welche von der Gemeinde erhalten werden, und ſchreibt: „Wo auch ein Bürger oder Bürgerin in der Stadt einen Bruder oder Schweſter (im Verſorgungshaus) eines Kranken zu warten begehren würden, es ſei in Sterbensläuften oder ſonſt, ſoll es von keinem, die es zu thun vermögen, abgeſchlagen werden. Da aber ſich jemand deſſen verwegern würde, ſoll er oder ſie in ernſte gebührliche Strafe durch die Herrn Vorſteher genommen werden." (Paſtorale Lutheri, S. 1128.)

§ 36.

Die Gemeinde hat Anſtalt zu treffen, daß jedes, auch das ärmſte Glied ihrer Gemeinſchaft ordentlich, ehrlich und chriſtlich begraben werde, Matth. 14, 12.: „Da kamen ſeine (Johannis) Jünger und nahmen ſeinen Leib und begruben ihn." Apoſtelg. 8, 2.: „Es beſchickten aber Stephanum gottesfürchtige Männer, und hielten eine große Klage über ihn." Jer. 22, 18. 19.: „Darum ſpricht der HErr von Jojakim, dem Sohn Joſia, dem Könige Juda: Man wird ihn nicht klagen: Ach Bruder, ach Schweſter! Man wird ihn nicht klagen: Ach Herr, ach Edler! Er ſoll wie ein Eſel begraben werden, zerſchleift und hinaus geworfen vor die Thore Jeruſalems." Tob. 1, 20.: „Die Erſchlagnen und Todten begrub er" (Tobias).

Anm. Ludwig Hartmann ſchreibt hierüber: „Auch den Armen iſt ein Leichenbegängniß zu bereiten, denn es iſt ſchändlich, daß arme Verſtorbene ohne heilige Gebräuche hinausgetragen werden; daher ſollen diejenigen umſonſt begraben werden, die nicht ſo viel hinterlaſſen, daß ſie auf eigne Koſten beerdigt werden können. Es werden wahrhaftig viele geärgert, wenn ſie ſehen, daß Arme ohne Sang und Klang beigeſetzt werden.“ (Pastorale evang. p. 1334.)

E.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, zu ſorgen, daß bei ihr alles ordentlich und ehrlich zugehe.

§ 37.

Außer dem bereits gelegentlich Bemerkten gehört hieher vorerſt dieſes: Der Paſtor ſollte zwei Bücher halten und in Verwahrung haben, in deren einem, dem Seelenregiſter, ſämmtliche ſowohl ſtimmfähige, als nicht ſtimmfähige Glieder der Gemeinde verzeichnet, und in deren anderem, dem Kirchenbuch, die vollzogenen Amtshandlungen, die Taufen, Confirmationen, Aufgebote, Trauungen, Begräbniſſe, mit Angabe der Perſonen, der Zeit, des Ortes und anderer wichtiger Umſtände, ſowie die Beichtenden und Communicirenden regiſtrirt werden. Beide Bücher ſollten von der Gemeinde angeſchafft werden und Eigenthum derſelben ſein.

§ 38.

Alle Schreiben und Urkunden, welche die Gemeinde betreffen, an ſie gerichtet oder von ihr ausgegangen ſind, ſollten, wenn möglich, in der Urſchrift, wo nicht, in beglaubigter Abſchrift, nebſt dem Protokollbuch von dem beſtellten Schreiber der Gemeinde aufbewahrt werden.

§ 39.

Zu ordentlicher Verwaltung der Geldangelegenheiten der Gemeinde, der Einsammlung und Auszahlung der Gehalte ꝛc., sollte ein zu dergleichen Geschäften geschicktes, christlich bewährtes Glied als Gemeinde-Schatzmeister eingesetzt werden, und derselbe nicht nur entweder allmonatlich oder vierteljährlich in öffentlicher Gemeindeversammlung Rechnung ablegen, sondern dessen Rechnung auch von Zeit zu Zeit durch dazu bestellte Personen theils zu bestimmten, theils zu unbestimmten Zeiten genau revidirt werden. 2 Cor. 8, 20. 21.: „Und verhüten das, daß uns nicht jemand übel nachreden möge, solcher reichen Steuer halben, die durch uns ausgerichtet wird; und sehen darauf, daß es redlich zugehe, nicht allein vor dem HErrn, sondern auch vor den Menschen."

§ 40.

Zu ordentlicher Versorgung der Armen, Wittwen, Waisen, Alten, Gebrechlichen, Kranken ꝛc. in der Gemeinde sollten eine oder mehrere Personen bestimmt sein, welche das Amt der Almosenpfleger verwalten, und Sorge zu tragen haben, daß niemand in Betreff der ihm nöthigen Unterstützung und Hülfleistung übersehen werde. Röm. 12, 8.: „Gibt jemand, so gebe er einfältiglich. Regieret jemand, so sei er sorgfältig. Uebet jemand Barmherzigkeit, so thu ers mit Lust." Apostelg. 6, 1—7. 1 Tim. 3, 8—13.

Anm. Luther schreibt in der Kirchenpostille: „Wenn man will einen gemeinen Kasten aufrichten, so muß man wissen, was das für Aemter sein, die der Gemeine sollen vorstehen. Bischof heißt ein Amtmann Gottes, der soll die göttlichen und geistlichen Güter austheilen, das Evangelium predigen und die Leute mit dem Worte Gottes versorgen; der muß Diener haben, das sind Dia-

konen, die ſollen der Gemeine alſo dienen, daß ſie ein Regiſter über die armen Leute haben, ſie mit aller Nothdurft von der Gemeine Geld verſorgen, die Kranken beſuchen und den Gütern überall wohl vorſtehen." (XI, 2756.)

§ 41.

Die Gemeinde ſollte, wenn es ihre Mittel geſtatten, darauf bedacht ſein, ſich ein ihren gemeindlichen Zwecken dienliches Eigenthum zu erwerben, als da ſind eine wohl eingerichtete geräumige Kirche, Schule, Pfarr- und Lehrerwohnung, ein Gottesacker ꝛc., und Männer zu erwählen, die dieſes Eigenthum nicht nur dem Staate gegenüber als Stellvertreter der Gemeinde (Trustees) halten, ſondern auch die Aufſicht darüber haben und Sorge tragen ſollten, daß Schaden abgewendet, alles wohl in Stand gehalten und die nöthig werdenden Verbeſſerungen, Erweiterungen ꝛc. ausgeführt werden.

Anm. 1. Luther ſchreibt: „Wir ſollen auf Erden nichts höhers und köſtlichers achten, denn gleich dieſe Wohlthat, daß man das liebe ſelige Wort haben und an einem Ort ſein kann, da man es frei, öffentlich darf predigen und bekennen. Darum ein Chriſt, der in eine Kirche gehöret, darinnen man Gottes Wort lehret, ſo oft er hinein gehet, ſoll er mit fröhlichem Herzen Gott danken für ſeine unausſprechliche Gnade." (Zu Pſ. 23, 1. V, 376.)

Anm. 2. Von den gottesdienſtlichen Gebäuden ſchreibt Luther: „Wir ſollen die äußerliche Stätte nicht allein mit leiblichen Augen und wie die unvernünftigen Thiere pflegen, anſehen. Die Kirche iſt von Steinen und Holz gebauet, und unſere Kirche, wenn man darinnen nicht zuſammen kommt, ſo iſt es kein Tempel oder Kirche Gottes; es ſei denn, daß ſie alſo genannt werde relative (beziehungsweiſe, wie man in den Schulen pfleget zu reden). Wenn man aber darinnen prediget, die Sacramente reichet, die Diener zum Lehramte ordiniret und beſtätiget, alsdenn ſollt du ſagen: da iſt Gottes Haus und die Pforte des Himmels." (Zu 1 Moſ. 28, 17. II, 632.) Ferner ſchrieb Luther im J. 1539 an den Bürger-

meiſter zu Wittenberg, als man den daſigen Gottesacker unehrte: „Lieber Herr Bürgermeiſter, nachdem des Mißbrauchs auf dem Kirchhofe je länger je mehr wird, daß jedermann darauf liegt, führet, ſtellet's und machet's ſeines Gefallens; damit der lieben Todten (ſo in Chriſto getauft ſind und leben, und auf dem Kirchhofe der Auferſtehung gewarten, als in ihrem Bettlein ruhend und ſchlafend, wie Jeſaias 26. Cap. ſagt) faſt nicht viel mehr geachtet wird, denn als lägen ſie auf einem Schindeleich oder nicht weit vom Galgen: ſo iſt meine Bitte, ihr wollet verſchaffen, daß ſolcher übriger Mißbrauch ausgeräumet werde und den Todten, deren ohne Zweifel viel in Chriſto entſchlafen, ein wenig größere Ehre und Ruhe gegönnet werde. Denn wir können ſie nicht alle ausgraben und weg thun, damit wir können weichen ſolchem Mißbrauch, wollten's auch thun, wenn's möglich, ſonſt ſiehet's, als halten wir nichts von den Todten, noch Auferſtehung der Todten. Die Braupfanne, wie von Alters her, mögen wir darauf wohl leiden, um Sicherheit willen, des andern aber wird gar zu viel, daß auch die Zimmerleute keine Predigt achten, ja, hauen und poltern mit ihrem Zeug, daß kein Wort in der Predigt mag gehöret werden, denken, es ſei nöthiger und billiger, ein Zimmermannsbeil zu hören, denn Gottes Wort." (XIV, 1362.)

§ 42.

Die Gemeinde ſollte alles zum Gottesdienſt Nöthige, eine Kirchenbibel, ein Geſangbuch, eine Agende, Tauf- und Communiongeräthe, Amtskleider ꝛc., beſchaffen und einen Küſter erwählen, der dies in Verwahrung, das Kirchgebäude in Reinlichkeit und Ordnung erhalten (1 Cor. 11, 22.: „Habt ihr aber nicht Häuſer, da ihr eſſen und trinken möget?"), die Elemente zu Taufe und Abendmahl gewiſſenhaft beſorgen, und überhaupt dem Paſtor die beim Gottesdienſte nöthige Handreichung thun ſollte. Die Sitzplätze ſollten nicht vermiethet, den in den Aemtern der Gemeinde Stehenden aber beſondere angewieſen und dem Prediger eine Sacriſtei eingerichtet ſein.

§ 43.

Die Zeit des Anfangs jeder Verſammlung der Gemeinde ſollte genau beſtimmt und innegehalten werden.

§ 44.

In den Gemeindeverſammlungen ſollte über nichts Wichtiges ohne Weiteres, das iſt, ohne vorgängige gemeinſame Beſprechung, Auseinanderſetzung und Berathung zur Abſtimmung geſchritten werden.

§ 45.

Zwar ſollte in der Regel alles, was Gottes Wort nicht entſcheidet, das iſt, darin weder geboten noch verboten iſt, durch die Stimmenmehrheit entſchieden werden und ſein, als die Entſcheidung, die die Natur lehrt (1 Cor. 11, 14.); ſollte aber in Folge des Durchſetzens der Entſcheidung der Majorität um der Schwachheit Vieler willen eine Spaltung oder ſonſt ein Schade zu befürchten ſein, ſo ſollte die Majorität der Minorität um Liebe und Friedens willen weichen, 2 Cor. 10, 8.: „Und ſo ich auch etwas weiter mich rühmete von unſerer Gewalt, welche uns der HErr gegeben hat, euch zu beſſern, und nicht zu verderben, wollte ich nicht zu Schanden werden.“

Anm. In Betreff des letzteren Falles iſt wichtig, was die Concordienformel ſagt: „Demnach gläuben, lehren und bekennen wir, daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jeder Zeit derſelbigen Gelegenheit nach guten Fug, Gewalt und Macht habe, dieſelbigen (Mitteldinge) ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß ordentlicher und gebührlicher Weiſe zu ändern, zu mindern und zu mehren, wie es jederzeit zu guter Ordnung, chriſtlicher Disciplin und Zucht, evangeliſchem Wohlſtand und zu Erbauung der Kirche am nützlichſten, förderlichſten und beſten angeſehen wird. Wie man auch den Schwachen im Glauben in ſolchen

äußerlichen Mitteldingen mit gutem Gewiſſen weichen und nachgeben könne, lehret Paulus Röm. 14, 21. und beweiſet es mit ſeinem Exempel Apoſtelg. 16, 3. 21, 26. 1 Cor. 9, 19." (Art. 10.)

§ 46.

Der Vorſitzer der Verſammlung ſollte dafür ſorgen, daß immer nur Einer nach dem Andern rede (1 Cor. 14, 30.: „So aber eine Offenbarung geſchieht einem andern, der da ſitzet, ſo ſchweige der erſte"), und ſo Jeder Raum gewinne, wo nöthig, ſeine Meinung zu ſagen, und verhütet werde, daß nicht aus der Beſprechung eine Zänkerei werde, 1 Cor. 11, 16.: „Iſt aber jemand unter euch, der Luſt zu zanken hat; der wiſſe, daß wir ſolche Weiſe nicht haben, die Gemeinen GOttes auch nicht."

§ 47.

Vor der Vollziehung jeder Wahl durch Abſtimmung ſollten die Namen der Stimmfähigen verleſen und aufgerufen werden, die Aufgerufenen ihre Gegenwart zu erkennen geben und ſogleich ihre Stimme abgeben und den Abweſenden unter den Stimmfähigen nur ſchriftlich zu ſtimmen erlaubt ſein.

§ 48.

Alle Vorladungen vor die Gemeindeverſammlung ſollten ſchriftlich durch eine dafür verantwortliche Perſon geſchehen.

§ 49.

Alle, welche außer dem Prediger ein Amt in der Gemeinde bekleiden, ſollten eine von der Gemeinde entworfene ſchriftliche Inſtruction haben, in welcher ihre Befugniſſe, deren Umfang und Grenzen genau beſtimmt wären; jedes Glied ſollte aber willig ſein, wo es dies vermag, ein ſolches

ihm angetragenes Amt auch anzunehmen, 1 Petr. 4, 10. 11.: „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade GOttes. So jemand redet, daß ers rede als GOttes Wort. So jemand ein Amt hat, daß ers thue als aus dem Vermögen, das GOtt darreichet.“

Anm. Als ein Bürger das ihm angetragene Amt eines Vorstehers und Almosenpflegers nicht annehmen wollte, schrieb die Wittenberger theol. Facultät, um Rath gefragt, im Jahre 1662 also: „Wer, mit Hintansetzung seiner bürgerlichen Pflicht, der ordentlichen Wahl und seiner Angehörigen Vermahnungen, ohne einige erhebliche Ursache ein solches christliches, von der hohen Obrigkeit, ja, von den heiligen Aposteln selbst zu Nutz und Erhaltung von Kirchen und Schulen angeordnetes Amt ausschlägt, der thut Sünde.. Halten demnach dafür, daß obgemeldeter Thomas des Diakonats und Vorsteheramts sich nicht entbrechen könne mit Fug und Recht, 1. theils weil es eine gemeinsame Last der ganzen Gemeine, welches ein jedweder, dem es durch ordentliche Wahl aufgetragen wird, kraft habender Gemeinschaft mit der Kirche daselbst zu verwalten dem Herkommen nach schuldig ist.. 2. So ist ein jeder vermöge göttliches Befehls schuldig, den Gottesdienst zu befördern und Kirchen und Schulen zu dienen.. 3. Kann es ohne Aergerniß nicht abgehen, indem ohne Zweifel sich andere auf dieses Exempel berufen und sich mit dergleichen Vorwand von solcher Mühewaltung zu befreien bemühen werden; dadurch dann dieses hochnöthige und nützliche Amt in Verachtung kommen dürfte und sich endlich niemand gerne dazu wird gebrauchen lassen wollen.“ (Consil. Witeberg. III, 68. 69.) Was Luther über die Annahme des Berufes zum Predigtamt sagt, gilt auch hier: „Wenn mich die Leute zwingen und dringen wollen, und ich kann es thun, oder ich kann es gleich nicht thun, das man von mir begehret, so thue ich, so viel als ich kann. Da treibet er durch Menschen, und so stehet auch Gottes Gebot da, daß mich der h. Geist auch beruft und spricht 3 Mos. 19, 18.: Du sollst den Nächsten lieben als dich selbst. Es soll kein Mensch ihm selbst allein leben, sondern sollen dem Nächsten auch dienen. Dies Gebot

ist über alle geschlagen, über mich und über dich. Wenn mich dasselbige Gebot ergreift und mir vorgehalten wird, so hilft kein Wehren; es wäre denn, daß ich mich so lange wehren wollte, bis ich drüber in Gottes Ungnade käme." (Zu 2 Mos. 3, 1. III, 1076. 1077.)

§ 50.

Eine etwa schriftlich aufgezeichnete Gemeindeordnung sollte nur das Nöthigste und was sich in dem Gemeindeleben bereits bewährt hat, enthalten, und keine darin gemachte Bestimmung, die etwas betrifft, was in Gottes Wort weder geboten noch verboten ist, unabänderlich sein, sondern jederzeit durch eine bedeutendere Stimmenmehrheit ordentlich verändert und aufgehoben werden können.

Anm. So schreibt Luther im Jahre 1534 an Nicolaus Hausmann, damals Prediger in Dessau: „Eure Kirchenordnung las ich, und sagte dem Magister Forchemius meine Meinung, diese nehmlich, daß deren Druck und öffentliche Bekanntmachung noch nicht rathsam zu sein scheint. Denn auch uns reuets schon lange, daß wir unsre Ordnung bekannt machten und dadurch allen andern ein Beispiel gaben, auch mit ihren herauszurücken. So wuchs in's Unendliche sowohl die Verschiedenheit, als auch die Menge der Ceremonien, daß wir bald der Papisten Meere und Wälder übertreffen werden. Ich rieth also vielmehr, daß das schriftliche Exemplar noch zurückbehalten und den Pfarrern Artikelweis schlechthin angezeigt würde, was und wie viel sie für diese Zeit zu thun hätten .., damit auf solche Art die Disciplin nach und nach durch den Gebrauch und die wirkliche Ausübung ohne mündliche oder schriftliche Ueberlieferung oder vielmehr Impostur festgesetzt würde. Dann ist mein Rath, daß man die Gebräuche unserer hier eingeführten oder der benachbarten Gemeinden aufs möglichste beibehalten möge, damit wir nicht den Papisten und Secten den Mund öffnen, zu bellen und zu lästern, und diese Verschiedenheiten als Uneinigkeiten unter uns herumzutragen." (Luthers Briefe nach der Sammlung von Schütze übersetzt. II, 40. 41.) Acht Tage später schreibt Luther an denselben über denselben Gegenstand: „Ich

hatte darüber mein Wohlgefallen, daß Ihr schriebet, Ihr hättet nicht im Sinne gehabt, Eure aufgesetzte Kirchenordnung durch den Druck bekannt zu machen. Denn so wird sich's geben, daß mit der Zeit die Praxis selbst alles besser ordnet. Dergleichen Beobachtungen pflegen besser nach geschehener Ausübung aufgezeichnet, als vor derselben verordnet zu werden. Denn das Gesetz befiehlt manches, was in der Folge nicht beobachtet wird; die Agende aber zeichnet auf, was beobachtet wurde." (A. a. O. S. 44.) Als Luthern die im Jahre 1526 auf der Synode zu Homberg in Hessen entworfene Kirchenordnung zugesendet worden war, antwortete derselbe hierauf dem Landgrafen Philipp u. A. Folgendes: „Mein treuer und unterthäniger Rath ist, daß Eure Fürstliche Gnaden nicht gestatte, noch zur Zeit diese Ordnung auszulassen durch den Druck, denn ich bisher und kann auch noch nicht so kühne sein, so einen Haufen Gesetze mit so mächtigen Worten bei uns vorzunehmen. Das wäre meine Meinung, wie Mose mit seinen Gesetzen gethan hat, welche er fast das mehrere Theil, als schon im Brauch ganghaftig unter dem Volk von Alters vorgekommen, hat genommen, aufgeschrieben und geordnet; also auch Eure Fürstliche Gnaden zuerst die Pfarren und Schulen mit guten Personen versorgt und versucht zuvor mit mündlichem Befehl oder auf Zettel gezeichnet und das alles aufs kürzeste und wenigste, was sie thun sollten. Und welches noch viel besser wäre, daß der Pfarrherren zuerst einer, drei, sechs, neune unter einander anfingen, eine einträchtige Weise in einem oder drei, fünf, sechs Stücken, bis in Uebung und Schwang käme, und darnach weiter und mehr, wie sich die Sache wohl selbst werde geben und zwingen, bis so lange alle Pfarrer hinach folgen. Alsdann könnt man's in ein klein Büchlein fassen; denn ich wohl weiß, hab's auch wohl erfahren, daß, wenn Gesetze zu frühe vor dem Brauch und Uebung gestellet werden, selten wohl gerathen; die Leute sind nicht darnach geschickt, wie die meinen, so da sitzen bei sich selbst und malens mit Worten und Gedanken ab, wie es gehen sollte. Fürschreiben und Nachthun ist weit von einander. Und die Erfahrung wird's geben, daß dieser Ordnung viel Stücke würden sich ändern müssen, etliche der Oberkeit alleine bleiben. Wenn

aber etliche Stücke in Schwang und Brauch kommen, so ist dann leicht dazu thun und sie zu ordnen. Es ist fürwahr Gesetz machen ein groß, herrlich, weitläuftig Ding und ohne Gottes Geist wird nichts Gutes daraus. Darum ist mit Furcht und Demuth vor Gott zuzufahren und diese Maß zu halten: kurz und gut, wenig und wohl, sachte und immer an. Darnach wenn sie einwurzeln, wird des Zuthuns selbst mehr folgen, denn vonnöthen ist." (Erlanger Ausg. LVI, S. 170. 171.)

§ 51.

Zwar muß jedes Glied der Gemeinde seine Verpflichtung anerkennen, zur Erhaltung von Kirche und Schule und zu Versorgung der dürftigen Glieder das Seine nach Verhältniß beizutragen (Matth. 10, 10.: „Ein Arbeiter ist seiner Speise werth." 1 Cor. 9, 14.: „Also hat auch der HErr befohlen, daß, die das Evangelium verkündigen, sollen sich vom Evangelio nähren." 2 Cor. 8, 12.: „Denn so einer willig ist, so ist er angenehm, nach dem er hat, nicht nach dem er nicht hat"); wie viel aber ein jedes nach Verhältniß zu geben habe, ist dem Gewissen und der freiwilligen Liebe eines jeden überlassen, 2 Cor. 9, 7.: „Ein jeglicher nach seiner Willkühr, nicht mit Unwillen, oder aus Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat GOtt lieb."

Anm. Hiervon zeugt Luther in seiner kleineren Auslegung des ersten Buchs Mosis, wenn er schreibt: „Zum andern, gelobet Jacob: Alles, was du mir gibst, des will ich dir den Zehnten geben, nehmlich, daß da würde gehalten ein Priester, der da predigte und lehrte. Denn denjenigen, die Gottes Wort lehrten, ist vom Anfange gehalten den Zehnten zu geben; welches jetzt im Neuen Testament nicht ist, sondern ist nachgelassen und heimgestellt der Liebe, daß man nicht darf Gesetze machen, sondern gebe so viel, als noth ist, einen Prediger zu nähren und zu halten. Also lehret St. Paulus, Gal. 6, 6. und 1 Cor. 9, 14. Wo nun Christen sind, so lassen sie es nicht; aber da nicht Christen waren und

das Volk mit Zwang und Gesetzen regieret werden mußte, so mußte auch eine gewisse Summa bestimmt sein, wie viel man ihnen geben sollte. Es haben es die auch müssen thun, die vor uns gewesen sind, daß man die Prediger nicht konnte versorgen auf die Weise. Die Liebe ist zu schwach unter dem gemeinen Haufen, sie thut es nicht... Also haben wir nun klärlich genug gesehen, was das Exempel in sich hält und wie sie es gemißbrauchet haben, und wie es uns lehret, daß wir auch schuldig sind, zu geben zu dem rechten Gottesdienste, nehmlich das Wort zu erhalten; nehmlich so ferne, als uns Gott giebet, daß wir es vermögen, und nicht in der Meinung, ein gut Werk zu thun, dàmit man etwas verdiene; sondern andern Leuten zu Nutzen, also, daß es ein Gelübde der Liebe sei, mehr denn des Glaubens. Also kannst du auch dem Nächsten alle Jahre so viel zu geben geloben, so lange du es vermagst, Gott zu Ehren, dem, der dich Gottes Wort lehret." (Zu 1 Mos. 28, 22. III, 677—679.) Daher heißt es denn in der von Luther entworfenen Ordnung eines gemeinen Kastens der Gemeine zu Leisnig: „Wo auch die Zinse, Aufhebung, Gefälle und Zugänge im Vermögen und Vorrathe unsers gemeinen Kastens nicht genugsam zu Unterhaltung und Versorgung unsers Pfarramts, Küsterei, Schulen, der nothdürftigen Armen und gemeiner Gebäude,.. haben wir.. für uns und unsere Nachkommen in Kraft dieser brüderlichen Vereinigung einträchtiglich beschlossen und verwilliget, daß ein jeder ehrbarer Mann, Bürger und Bauer, in dem Kirchspiel wohnhaftig, nachdem er hat und vermag, für sich, sein Weib und Kinder jährlich ein Geld zulegen solle, damit die Hauptsumma, so sich eine gemeine eingepfarrte Versammlung in ihrem Bedenken und Rathschlag aus der Jahrrechnung als für nothdürftig und genugsam belernen und erkunden würde, für voll auszubringen und zu erlangen sein möge. Hierzu sollen auch, so weit sich unser Kirchspiel erstreckt, alle Haus-genossen, Dienstgesinde, Knappschaft der Handwerke und andere Personen, welche nicht häuslich besessen und doch unserer Pfarrrechte sich mit freuen und gebrauchen, eine jede Person einen silbernen Groschen, allwege

auf einen Quatember und Viertheil Jahres drei neue Pfennige, als den vierten Theil deſſelbigen Groſchens, jährlich zu Hülfe reichen; welches ein jeder Hauswirth oder Hauswirthin fleißig einbringen und förter den zehen Vorſtehern auf jeglichem Quatember überantworten ſoll. Und eine eingepfarrte Verſammlung wollen und ſollen ſich jetzund und künftiglich ſolcher jährlichen geringen Zulage und Hülfe, zu der Ehre Gottes und Liebe des Nebenchriſtenmenſchen, nicht beſchweren; in Betrachtung, daß hiervor eine lange ewige Zeit, beide die Wohnhaftigen und nicht Wohnhaftigen, durch unſer gemeines Kirchſpiel mit übermäßiger, unträglicher Beſchwerung und Abzug mancherlei Weiſen und Liſten ohne Unterlaß durch's ganze Jahr überladen und ausgeſogen. Welche Dinge nunmalen durch die Gnade Gottes wiederum in wahre Freiheit des chriſtlichen Geiſtes gewandt und kommen ſind, und einem jeden Chriſten mit höchſtem Fleiß zu verhüten, ſolche chriſtliche Freiheit zu Bedeckung des ſchändlichen Geizes nicht mißbrauchen." (X, 1172. 73.) Was die Einſammlung der Gaben inſonderheit für die Armen betrifft, ſo ſchreibt Porta: „Wenn jemand auch gerne wiſſen wollte, wie und auf was maßen man Almoſen geben ſolle oder wie man bequemlich etwas einſammeln könnte zu gemeiner Nothdurft und Unterhaltung des Dürftigen, der leſe St. Pauli Fürſchlag an die Corinther, 1 Cor. 16., da er alſo ſchreibt: Auf einen jeglichen Sabbath lege bei ſich ſelbſt ein jeglicher unter euch und ſammle nach ſeinem Vermögen. Hie will St. Paulus, daß man von Sabbath zu Sabbathen oder von Wochen zu Wochen etwas dahinter legen und zu Behülf der Armen ſammeln ſoll. Damit nicht die Leute, wenn ſie auf einmal zu viel geben ſollten, ſich deſſen zu beſchweren hätten oder auch ſelber Schaden leiden müßten. Daher iſt ohne Zweifel der Brauch kommen, daß zu unſrer Zeit faſt überall des Sonntags mit dem Säcklein umgangen wird oder daß man Kaſten, Becken vorne, in oder außer den Kirchen ſetzt. Item, daß man an etlichen Orten (wie auch allhie geſchieht) alle Quartal von Haus zu Hauſe etwas einſammelt für die armen Leute im Hospital, auch wohl in den Gaſthöfen, oder da ſonſten viel Leute zuſammen kommen, Büchſen oder Lädlein hat und die wandernden Leute anſpricht, daß ſie der lieben Armen eingedenk ſein ſollen. Es ſei nun um ſolche Ordnung, wie es wolle, ſo hat ein

jeder, wenn er nur will, vielfältige Gelegenheit, Gutes zu thun und seine Barmherzigkeit zu beweisen. Und damit man auch nicht weit darnach gehen dürfe, wird von etlichen ein guter und nützlicher Anschlag gegeben, daß ein jeder Händler, Handwerksmann oder sonst vermögende Hausvater nach der Vermahnung St. Pauli eine Sparbüchse in seinem Hause haben, und wenn er Morgens sein Gebet gethan und Gott den HErrn um seinen Segen angerufen hätte, alsdenn den ersten Pfennig, Dreiling oder Groschen (nachdem sein Handel groß oder klein), den er den Tag bekäme oder lösete aus seiner Waare, in dieselbe Sparbüchse werfen sollte und also die Erstlinge von seinem Einkommen dem HErrn seinem Gotte geben.. Wenn nun das Jahr um wäre, könnte man in einer Gemeine oder Nachbarschaft zusammen kommen und ein jeglicher das Seine überantworten, daß es in den gemeinen Kasten geleget oder den verordneten Vorstehern überantwortet und von denselben an gebührliche Oerter gewendet und getreulich und aufrichtig zu seiner Zeit berechnet würde. Wollte es aber ein jeder für sich austheilen, so könnte er davon einen Theil bekannten Hausarmen, den andern ins Hospital, den dritten fleißigen Schülern, die ein gut Zeugniß hätten, oder sonsten, wenn und wie es die Gelegenheit der Zeit erforderte, andern Nothleidenden und Dürftigen etwas davon fürstrecken und mittheilen." (Pastorale Lutheri, S. 1085—87.) Daß hierbei der Grundsatz der Freiwilligkeit in Acht zu nehmen sei, bezeugt Balduin in folgenden Worten: „Die Kirchendiener sollen auch die Sorge für die Armen haben, jedoch niemanden zwingen, daß er etwas von seinen Gütern wie eine bestimmte jährliche Abgabe für das allgemeine Beste beitrage, sondern durch Gebote und Vorbilder der heiligen Schrift mit Bitten und Ermahnen überzeugen, wie ein jeder Werke der Barmherzigkeit erweisen solle.. Und darum wollte unser Paulus nicht gebieten, sondern sein Wohlmeinen hierinnen geben, und die Herzen der Corinther durch Gründe bewegen, daß sie sich der Nothdurft der Heiligen annähmen." (Zu 2 Cor. 8, 8.)

F.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, auch mit der rechtgläubigen Kirche außer ihr der Einigkeit im Geiſt ſich zu befleißigen in dem Bande der Liebe und des Friedens.

§ 52.

Die Gemeinde ſollte fleißig für alle Heiligen gemeinſchaftlich beten, Epheſ. 6, 18.: „Und betet ſtets in allem Anliegen, mit Bitten und Flehen im Geiſt, und wachet dazu mit allem Anhalten und Flehen für alle Heiligen.“

Anm. So ſchreibt Luther in ſeinem Sermon von guten Werken vom Jahre 1520: „Das iſt alles geſagt von dem Gebet eigner Nothdurft und insgemein. Aber das Gebet, das da zu dieſem (dritten) Gebot eigentlich gehöret und ein Werk des Feiertags heißet, iſt viel beſſer und größer, welches ſoll geſchehen für die Sammlung der ganzen Chriſtenheit, für alle Noth aller Menſchen, Feinde und Freunde, ſonderlich die eines Jeglichen Pfarre und Bisthum ſind. Alſo befahl St. Paulus ſeinem Jünger Timotheo, 1 Tim. 2, 1—3. Desgleichen Jer. 29, 7. und Baruch 1, 12. Dies gemeine Gebet iſt köſtlich und das allerkräftigſte, um welches willen wir auch zuſammen kommen. Davon auch die Kirche ein Bethaus heißet, Luc. 19, 46., daß wir allda einträchtiglich im Haufen ſollen unſer und aller Menſchen Noth vor uns nehmen, dieſelbe Gott vortragen und um Gnade anrufen. Das muß aber geſchehen mit herzlicher Bewegung und Ernſt, daß uns ſolche aller Menſchen Nothdurft zu Herzen gehe und alſo mit wahrhaftigem Mitleiden über ſie in rechtem Glauben und Trauen bitten. Denn wie ſteht und reimet ſich's, daß wir leiblich zuſammen in ein Bethaus kommen (damit angezeigt wird, wir ſollen für die ganze Gemeinde insgemein rufen und bitten), ſo wir die Gebete verſtreuen und alſo theilen, daß ein jeglicher für ſich ſelbſt nur bittet und niemand ſich des andern annimmt, noch ſich mit niemandes Nothdurft bekümmert? Wie mag das Gebet nütz, gut, angenehm und gemein oder ein Werk heißen des Feiertags oder der Verſammlung? Wie die thun, die ihr eigen Gebetlein halten, der für dies, dieſer für das, und haben nichts denn eigennützige

Gebete, denen Gott feind ist. Dieses gemeinen Gebets ist noch von alter Gewohnheit geblieben eine Anzeigung, wenn man am Ende der Predigt die Beichte erzählet und für alle Christenheit auf der Canzel bittet. Aber es sollte nicht damit ausgerichtet sein, wie nun der Brauch und Weise ist, sondern sollte es lassen eine Vermahnung sein, durch die ganze Messe (das ist, durch den ganzen Gottesdienst) für solche Nothdurft zu bitten, zu welchem der Prediger uns reizt .. O wenn Gott wollte, daß irgend ein Haufe dieser Weise nach Messe hörte und betete, daß ein gemein, ein ernst Herzensgeschrei des ganzen Volks zu Gott aufginge, wie unermeßliche Tugend und Hülfe sollte aus dem Gebet folgen! Was möchte schrecklicher allen bösen Geistern begegnen? Was möchte größer Werk auf Erden geschehen? Dadurch so viel Fromme erhalten, so viel Sünder bekehret würden! Denn fürwahr, die christliche Kirche auf Erden nicht größere Macht noch Werk hat, denn solch gemein Gebet wider alles, was sie anstoßen mag. Das weiß der böse Geist wohl; darum thut er auch alles, was er vermag, dies Gebet zu hindern. Da lässet er uns hübsche Kirchen bauen, viel stiften, pfeifen, lesen und singen, viel Meß halten und des Gepränges ohne alle Maß treiben; dafür ist ihm nicht leide, ja, er hilft dazu, daß wir solch Wesen das beste achten, und uns dünken, wir haben's damit wohl ausgerichtet. Aber daß dies gemeine, starke, fruchtbare Gebet darneben untergeht und durch solches Gleißen unvermerklich nachbleibet, da hat er, was er suchet. Denn wo das Gebet niederliegt, wird ihm niemand etwas nehmen, auch niemand widerstehen. Wo er aber gewahr würde, daß wir dies Gebet wollten üben, wenn es gleich wäre unter einem Strohdach oder einem Säustall, würde er es fürwahr nicht lassen gehen, sondern sich weit mehr vor demselben Säustall fürchten, denn vor allen hohen, großen, schönen Kirchen, Thürmen, Glocken, die irgend sein mögen, wo solch Gebet nicht darinnen wäre. Es lieget fürwahr nicht an Stätten noch Gebäuden, wo wir zusammen kommen, sondern allein an diesem unüberwindlichen Gebete, daß wir dasselbige recht zusammen thun und vor Gott kommen lassen." (X, 1621—23.)

§ 53.

Wie jede wahre ev.-luth. Ortsgemeinde mit der ganzen wahren ev.-luth. Kirche gleiche öffentliche Bekenntniſſe des Glaubens hat, ſo ſollte ſie auch Fleiß thun, mit derſelben auch im Leben einig zu ſein und mit ihr einerlei Rede zu führen in Einem Sinn und einerlei Meinung, 1 Cor. 1, 10.: „Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unſers HErrn JEſu Chriſti, daß ihr allzumal einerlei Rede führet, und laſſet nicht Spaltungen unter euch ſein, ſondern haltet feſt an einander in Einem Sinne, und in einerlei Meinung."

Anm. So ſchreiben unſere Väter in der Vorrede zu unſerem Concordienbuch in Betreff des letzten allgemeinen lutheriſchen Glaubensbekenntniſſes, nehmlich der Concordienformel, im Jahre 1580: ſie ſeien alſo „geſinnet," „durch dieſes Concordienwerk nichts neues zu machen, noch von der einmal von unſeren gottſeligen Vorfahren und uns erkannten und bekannten göttlichen Wahrheit, wie die in prophetiſcher und apoſtoliſcher Schrift gegründet, und in den dreien Symbolis, auch der Augsburgiſchen Confeſſion, Anno 1530 Kaiſer Carolo dem Fünften hochmilder Gedächtniß übergeben, der darauf erfolgten Apologia, in den Schmalkaldiſchen Artikeln und dem großen und kleinen Catechismo des hocherleuchteten Mannes Dr. Luthers ferner begriffen iſt, gar nicht, weder in rebus noch phrasibus" (das iſt, weder in den Lehren ſelbſt, noch in der Art und Weiſe, davon zu reden) „abzuweichen, ſondern vielmehr durch die Gnade des heiligen Geiſtes einmüthiglich dabei zu verharren und zu bleiben, auch alle Religionsſtreite und deren Erklärungen darnach zu reguliren." So ſchreibt ferner Friedrich Balduin: „Schismata, das iſt, Spaltungen ſind Uneinigkeiten in der Kirche, welche wegen Ceremonien, Werken und Anſehens von Perſonen unter denen erweckt werden, die ſonſt in den Artikeln des Glaubens übereinſtimmen, durch welche Uneinigkeiten nicht nur Aergerniſſe erweckt, ſondern auch die Kirche überaus ſchwer verwundet wird. Darum, obwohl eine Spaltung geringer iſt, als eine Ketzerei (oder Rotterei), ſo iſt ſie doch etwas erſchrecklicheres, als

jedes andere Verbrechen. Den Unterſchied zwiſchen Ketzerei (oder Rotterei) und einer Spaltung hat Auguſtin in ſeinem Buch vom Glauben und Symbolum im 10. Cap. mit dieſen Worten bemerkt: ‚Die Ketzer, indem ſie von Gott falſche Ueberzeugungen hegen, verletzen den Glauben ſelbſt, die Schismatiker aber (das heißt, die eine bloße Spaltung in der Kirche machen) trennen ſich durch ungerechte Uneinigkeiten von der brüderlichen Liebe, obgleich ſie daſſelbe glauben, was wir glauben.‘ Es gibt zwei Pflanzgärten der wahren Eintracht: daſſelbe reden und daſſelbe glauben. Dieſe zwei erhalten leicht Einigkeit im Leben und Glauben. Im gemeinen Leben iſt nichts verhaßter, als ein zweizüngiger Menſch, der anders überzeugt iſt, als er redet; im Glauben iſt nichts verderblicher, als ein Sonderling, welcher ſeine beſonderen Meinungen und Redeweiſen hat, nur damit es ſcheine, als habe er etwas neues erfunden. Auf welche Weiſe ſehr leicht zu Spaltungen und Rotten ein weites Fenſter geöffnet wird. Wir ſollen daher Uebereinſtimmung in Redeweiſen und Meinungen, in Beſtrebungen und Sitten zu bewahren ſuchen, und ſo werden wir leicht frei von Spaltung ſein. Welche einen und denſelben Namen von Chriſti Namen tragen, die ſollen eins ſein, eins und daſſelbe lehren und eins und daſſelbe bekennen.“ (Zu 1 Cor. 1, 10.)

§ 54.

Jede Gemeinde ſollte mit ihrer Nachbarsgemeinde über ihre gegenſeitige örtliche Abgrenzung ein Uebereinkommen treffen (Tit. 1, 5.: „Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du ſollteſt vollends anrichten, da ichs gelaſſen habe und beſetzen die Städte hin und her mit Aelteſten, wie ich dir befohlen habe.“ Gal. 2, 9.: „Jakobus und Kephas und Johannes gaben mir und Barnaba die rechte Hand, und wurden mit uns eins, daß Wir unter den Heiden, Sie aber unter der Beſchneidung predigten,“) und diejenigen, welche ſich innerhalb des Bezirks anderer Gemeinden befinden, ſollte keine Gemeinde aufnehmen, 1 Petr. 4, 15.: „Niemand aber unter euch leide als ein Mörder, oder Dieb,

oder Uebelthäter, oder der in ein fremd Amt greifet.“ 1 Petr. 5, 2.: „Weidet die Heerde Christi, so euch befohlen ist.“ Ebr. 10, 25.: „Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung, wie etliche pflegen.“

Anm. 1. So schreibt die Wittenbergische theologische Facultät in einem Bedenken aus dem siebzehnten Jahrhundert: „Von göttlichen Rechtswegen sollen und müssen die Kirchfahrten oder Kirchspiele, die man Parochien oder Diöcesen nennt, unterschieden bleiben, und wenn sie einmal unterschieden sind, sollen sie ohne erhebliche Ursachen nicht wieder vereinigt, concordirt und zusammengesetzt, viel weniger vermischt und vermengt werden; wozu die Zeugnisse heiliger Schrift Apostelg. 20, 28. 1 Petr. 5, 2. nicht unfüglich, auch andere dergleichen sowohl Gebote Tit. 1, 5: ‚Derhalben ließ ich dich in Creta, daß du solltest besetzen die Städte hin und her‘ (das ist, Städteweise, Stadt für Stadt oder jede einzelne Stadt) ‚mit Aeltesten ꝛc.,‘ als auch Exempel, als das unterschiedlicher Kirchen in Asia, Judäa, Galiläa ꝛc., deren zum öftern Meldung geschieht, nicht unbillig angezogen, und der alten Concilien, des ersten Nicänischen, des ersten Constantinopolitanischen, des ersten Carthaginensischen, und anderer dergleichen Verbote billig in Acht genommen werden. Dennoch tragen sich Zeiten und Fälle zu, da man bischöfliche Residenzen, Pfarren, Diakonate und andere Kirchenämter ohne Verletzung göttlicher Ehre, Gebots und Verbots versetzen, theilen, vereinigen, die Eingepfarrten anders eintheilen, und dergleichen Aenderung vornehmen oder, da sie vorgenommen und mit stillschweigender oder ausdrücklicher Einstimmung derjenigen, die darüber zu entscheiden haben, eingeführt und bestätigt sind und dabei keine erhebliche Ursache zu Wiederveränderung oder Zurückführung zu voriger Anzahl der Pfarren, Eingepfarrten, Zuhörer, Ort, Zeit und Stelle des Gottesdienstes mit einlaufet, dieselbigen dulden, auch gestalten Sachen nach bestätigen mag. Und solche Ursache ist diese: daß, gleichwie die Größe und Weite, auch Entfernung und Gleichmäßigkeit einer Diöces mit der andern nach menschlichem Willen und menschlichem festgesetzten Rechte aus vernünftigen Ursachen also eingetheilt ist,

daß in einer Stadt oder Dorf so und so viel Häuser, die und die sollen zu diesem Kirchspiel, jene zu dem Kirchspiel sich halten, und die Eintheilung der Eingepfarrten gemeinlich nach der Nähe ihrer Wohnungen an den Gotteshäusern, oder in Ansehung der Bequemlichkeit ohne Hinterhalt und Aufenthalt dahin zu gelangen, ist eingerichtet worden; daher auch die Particulargemeinden ihren Namen haben, daß sie von der Nachbarschaft und Begränzung mit den Gotteshäusern Diöceſen, Paroikien genannt werden..: so ist demnach die Definition geblieben; denn Diöceſis.. heißet noch eine Gegend etlicher Particularkirchen, die unter einer Hauptkirche einer namhaften Stadt oder eines Landes gehören, eine Pfarrei (oder Parochie) aber eine Gegend christlicher Einwohner, die zu Einem Taufstein und Einem Altar gewiesen sind und die heiligen Sacramente daselbst empfangen. Gleichwie unter der Nähe und Nachbarschaft des Orts, wo Christen wohnen, Diöceſis und Parochie den Namen und Eintheilung gewinnen: also sind nach Gelegenheit und Veränderung der Nachbarn, (daß ihrer entweder mehr worden sind, zu Zeiten mehr Kirchen gebaut und mehr Parochien oder Kirchspiele verordnet und eingetheilt, aber nach Verringerung der Nachbarn, daß sie keinen eigenen Pfarrer erhalten haben können, etliche Pfarren zusammengeschlagen, oder auch nach Gelegenheit des Orts, wenn Winterzeit wegen Schnee und Wassers theils Eingepfarrte füglicher eine eigene Kirche haben bauen oder in eine andere benachbarte Kirche treten können) solche Parochien geändert, versetzt, vereinigt, getrennt oder vermehrt worden; wie dannenhero im Kirchenrecht unterschiedliche Regulirungen und Verordnungen zu finden, namentlich von Veränderung der Kirchfahrten oder Aufhebung der Pflicht, daß die bußfertigen Zuhörer künftig sind losgesprochen worden von der Pflicht, in dieses oder jenes Gotteshaus zu gehen, wenn sie Winters, oder Gewitters und Gewässers wegen daran sind gehindert worden, oder ohne große Beschwer nicht haben können dahin gelangen.. So gibt's auch die gemeine Vernunft und Rechtsregel: wodurch etwas gesammelt wird, daß es auch dadurch aufgelöst werden könne.. Der christlichen Liebe aber, Billigkeit, Klugheit und nachbarlicher Freundschaft.. wäre gemäß.., daß sie es.. bei der

gemachten Verordnung bewenden ließen.“ (Wittenbergiſche Conſilien, II, 107—109.) Dieſelbe Facultät gab im Jahre 1638 den Beſcheid: „So viel die vierte Frage betrifft, iſt der Pfarrer nicht befugt, in einer fremden Diöceſe, ob ihm gleich ein gut oder das größte Theil ſeiner Pfarrkinder dahin nachgefolgt wäre, öffentliche Amtswerke privatim zu verrichten ohne des ordentlichen Pfarrers Einwilligung, denn der Beruf wird nicht allein gemäßigt an gewiſſe Anzahl Pfarrkinder, ſondern auch am gewiſſen Ort, 1 Petr. 5, 2.“ (A. a. O. S. 57.)

Anm. 2. Daß diejenigen, welche ſich in anderen Gemeinden befinden, nicht aufzunehmen ſind, bezeugt Deyling in ſeiner Paſtoraltheologie, wo er ſchreibt: „In den Generalartikeln iſt verordnet: ‚Es ſoll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener jemand, der in ſeine Pfarre nicht gehörig, das hochwürdige Sacrament ohne Erlaubniß des Superintendenten reichen, es wären denn wandernde kranke Perſonen.‘ Die Freiheit, beliebig herumzuſchweifen und ſeinen Beichtvater leichtfertig zu wechſeln, welche gemeiniglich aus Haß und Groll entſpringt und höchſt ärgerlich iſt, wird nicht geſtattet, ſonderlich wenn man einen anderen Beichtvater außerhalb ſeiner Parochie ſucht. Denn damit wird Anſtoß gegeben und die Seelſorge, welche (dann) von keinem von beiden Paſtoren recht angeſtellt und geführt werden kann, verhindert; noch kann der, welcher ſeinem Seelſorger den Rücken zukehrt und denſelben in übler Abſicht verläßt, für bußfertig gehalten und zur Abſolution und dem Gebrauch des h. Abendmahls zugelaſſen werden. Wo es daher unterſchiedene Parochien und rechtgläubige Paſtoren gibt, da haben die Pfarrleute der Regel nach keine Freiheit, außerhalb ihrer Pfarrei der Amtshandlungen ſich zu gebrauchen und ſich einen andern Beichtvater zu erwählen, welcher die Sitten deſſen, der zur Beichte kommen will, nicht kennt und leicht betrogen werden kann. Es wird auch dem ordentlichen Paſtor Unrecht gethan und er wird auf dieſe Weiſe eines Theils ſeines Gehalts beraubt. Mit Recht werden daher ſolche unbeſtändige Pfarrleute, wenn es füglich geſchehen kann, abgewieſen und zu ihrem früheren Seelſorger zurückgewieſen, oder wenn der Fall etwas ſchwieriger ſein ſollte, die Sache dem Superintendenten und Conſiſtorium berichtet.... Ausgenommen ſind jene, welche aus einer fremden Pfarrei kommen, in welcher die Kirchendiener anders-

gläubig sind, z. B. Papisten. Wenn diese bußfertig sind und in der Nachbarschaft Absolution begehren, so ist sie ihnen nicht abzuschlagen. So nahm Christus einen von den Pharisäern aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossenen Menschen auf, Joh. 9, 38. Ein Kirchendiener ist, wie der Apostel Paulus, ein Schuldner Aller Röm. 1, 14., welche nehmlich aus Mangel Anderer seines Dienstes bedürfen. Den Elenden, welche sich eines falschen Predigtamtes entäußern wollen, kann er weder die Predigt des Wortes noch die Austheilung der Sacramente versagen. Auch sind nicht weniger von obiger Regel auszunehmen, welche zwar aus einer andern Pfarrei, wo rechtgläubige Diener sind, kommen, aber genöthigt sind, entweder um Kriegsdienstes oder um Handelsgeschäfte oder um anderer Ursachen willen von Hause abwesend zu sein, und Zeugniß eines guten Lebenswandels haben. Diesen kann die Absolution, wenn sie dieselbe begehren und bußfertig sind, nicht verweigert werden, weil sie nicht aus Haß oder Verachtung ihres Pastors, sondern aus Noth einen andern Beichtvater suchen. Den übrigen Pfarrleuten wird ein solcher Wechsel nicht leicht und selbst nicht um Streitigkeiten willen, welche sie mit ihrem Pfarrer haben, erlaubt, wenn sie nicht schwere und langwierige und durch Schuld des Pastors entstandene sind und genährt werden. Wenn jedoch triftige Gründe angegeben werden, pflegt das Consistorium nach genommener Einsicht in die Streitsache und versuchter Versöhnung den Wechsel des Beichtvaters ein und ein anderes mal oder eine Zeitlang nachzusehen, weil nicht geleugnet werden kann, daß das Bekenntniß der Sünden und die Offenbarung der innerlichen Gedanken ein großes Vertrauen zu jener Person voraussetzt, in deren Schooß wir unsern Seelenkummer ausschütten und von der wir Trost erwarten." (Instit. prud. past. p. 440—443.) Als im Jahre 1619 ein Prediger sich geweigert hatte, das Kind eines Mannes zu taufen, welcher zu den Calvinisten abgefallen war, es sei denn, daß der Mann sich bußfertig erklären würde, da schrieb genannte Facultät an den Prediger: „Wir wünschen von Herzen, daß ihr mit gedachtem N. N. solchen erwähnten Paß niemals angefangen, sondern euch erinnert hättet, was in unserer Landen Kirchenordnung zu finden und euch nicht unbekannt sein kann, nehmlich im sechsten Generalartikel mit diesen Worten: ‚Es soll auch kein Pfarrer oder Kirchendiener die jungen

Kindlein um ihrer Eltern Sünde und Unbußfertigkeit willen mit der h. Taufe aufziehen oder aber allerdings ungetauft liegen und sterben lassen.'.. Und von was für Wichtigkeit euer vorgegebener Grund sein könnte, hat euch die Erfahrung in die Hände geben können, indem viel in der Jugend wohl getaufte Kinder doch in ihrem Alter zu fremden Lehren abfallen, dagegen viel von irrigen Eltern geboren, endlich zu der wahren Kirche sich begeben." (A. a. O. S. 114.)

§ 55.

Die Gemeinde sollte von denen, welche aus anderen rechtgläubigen Gemeinden zu ihr kommen, ein ihnen von letzteren ausgestelltes Zeugniß begehren und dasselbe anerkennen; hinwiederum aber denen, welche von ihr in andere Gemeinden ziehen, ein solches Zeugniß mitgeben, Apostelg. 18, 27.: „Da er (Apollo) wollte in Achajam reisen, schrieben die Brüder, und vermahneten die Jünger, daß sie ihn aufnähmen." 3 Joh. V. 8. 9.: „So sollen wir nun solche aufnehmen, auf daß wir der Wahrheit Gehülfen werden. Ich habe der Gemeine geschrieben; aber Diotrephes, der unter ihnen will hoch gehalten sein, nimmt uns nicht an." Vgl. V. 10.

§ 56.

Die Gemeinde sollte von rechtgläubigen Gemeinden rechtmäßig Gebannte nicht als Brüder aufnehmen, 1 Tim. 1, 20.: „Unter welchen ist Hymenäus und Alexander, welche ich habe dem Satan übergeben, daß sie gezüchtiget werden, nicht mehr zu lästern." Vgl. 2 Tim. 4, 14. 15.: „Alexander, der Schmied, hat mir viel Böses beweiset; der HErr bezahle ihm nach seinen Werken. Vor welchem hüte du dich auch; denn er hat unsern Worten sehr widerstanden."

Anm. So schreibt Ludwig Hartmann: „Ein von einer Ortsgemeinde Gebannter kann von einer andern keineswegs als ein Glied der Gemeinde aufgenommen werden, wenn nicht die Gemeinde,

die ihn gebannt hatte, versöhnt ist und dazu einstimmt. Denn eben demselben gehört das Wiederaufnehmen, dem das Ausschließen zukam, und diejenigen haben über die Ursache der verweigerten Gemeinschaft zu urtheilen, welche die Gemeinschaft zu verweigern hatten, und ein Urtheilsspruch, der nicht von dem eignen Richter gefällt ist, hat keine Gültigkeit. Dieses gehört zu dem Ernst der Kirchenzucht, auf daß so den Halsstarrigen jeder Weg abgeschnitten werde, auf dem sie öfters ihren Nacken der heilsamen Zucht zu entziehen suchen." (Pastorale evangel. p. 873. 874.)

§ 57.

Die Gemeinde sollte Vertriebene, unrechtmäßig Gebannte oder überhaupt als Gäste aus anderen Gemeinden Kommende als ihre Brüder aufnehmen und für sie wie für ihre eigenen Glieder sorgen, 1 Pet. 4, 9.: „Seid gastfrei unter einander ohne Murmeln." Vgl. Ebr. 13, 2. Röm. 16, 1. 2.: „Ich befehle euch aber unsere Schwester Phöbe, welche ist am Dienste der Gemeine zu Kenchrea; daß ihr sie aufnehmet in dem HErrn, wie sichs ziemet den Heiligen, und thut ihr Beistand in allem Geschäfte, darinnen sie euer bedarf. Denn sie hat auch Vielen Beistand gethan, auch mir selbst." 1 Cor. 16, 10. 11.: „So Timotheus kommt, so sehet zu, daß er ohne Furcht bei euch sei; denn er treibet auch das Werk des HErrn, wie ich. Daß ihn nun nicht jemand verachte. Geleitet ihn aber im Frieden, daß er zu mir komme; denn ich warte sein mit den Brüdern." Joh. 16, 2.: „Sie werden euch in den Bann thun. Es kommt aber die Zeit, daß wer euch tödtet, wird meinen, er thue GOtt einen Dienst daran." Vgl. Joh. 9, 22—39. — Matth. 25, 35.: „Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherberget."

Anm. So schreibt die Wittenbergische theologische Facultät im Jahre 1656: „In Summa, alles soll in der Kirche ehrlich und ordentlich zugehen nach der Ermahnung des Apostels

Pauli 1 Cor. 14, 40., nehmlich also und dergestalt, daß sich ein jedweder Pfarrer seiner Pfarrkinder treulich annehme, die Pfarrkinder hingegen seine Stimme hören und in allen ziemlichen Sachen gebührliche Folge leisten. Allein dieses alles muß von wohlbestalten Kirchen und Predigtamt außer der Verfolgung und dergleichen Fällen verstanden werden.... Weil aber aus eurer Frage erhellet, daß eure Gemeine durch päbstliche Tyrannei und Verfolgung ihres ordentlichen Seelsorgers beraubet, die ganze Kirche gleichsam zerstöret, daß einer hier, der andere dort in andern Pfarren wegen der päbstischen Priester die Sacramente bei rechtschaffenen Predigern suchen müssen, in welchem Nothfall denn der Kirche frei stehet, sich zu einem andern reinen Lehrer und Prediger zu halten und dessen Diensts zu gebrauchen, kein rechtschaffener Prediger auch befugt, einigen untadelhaftigen Menschen aus seiner Gemeinde zu stoßen, sondern einen jedweden anzunehmen, er komme gleich vom Abend oder Morgen, und die Sacramente zu reichen, wenn er nur ein rechtschaffener Christ ist und wahre Buße thut; maßen unser Heiland selbst von sich sagt: Alles was zu mir kommt, das stoße ich nicht hinaus, Joh. 6, 37." (Consil. Witeberg. II, 60. 61.) So schreibt ferner Luther: „Ich lehrte auch noch das, man müsse die Pfarrgerechtsame nicht vermischen, und die Leute aus einer Pfarre in die andere locken, wo alles gleichförmig gehalten wird. Denn was ist billiger? Aber ich billigte nie, daß, wenn in einer das Sacrament" (unrechtmäßig) „versagt wird, dasselbe in einer fremden nicht zu begehren oder zu reichen erlaubt sei." (Briefe gesammelt von Schütz, deutsch übersetzt. I, 336. 337.) So schreibt ferner Heshusius: „Wenn der Fall sich zuträgt, daß andere Leute, so in unsere Pfarre nicht gehören, sitzen aber entweder unter dem antichristischen Pabstthum oder unter falschen Lehrern, als Calviniſten, Synergisten, Majoristen, Adiaphoristen, Schwenkfeldianern, für denen sich ein Christ hüten muß, oder werden von ihren tyrannischen Pfarrern wider ihr Gewissen beschwert, oder sind sonst auf der Reise, werden etwa mit Krankheit befallen, oder bedürfen sonst Trostes und wollen ihr Gewissen durch den Brauch der Sacramente stärken, unsers Dienstes begehren und bei uns die Sacramente suchen: auf solchen

und dergleichen Fällen stehet's uns Predigern frei, einem jeden Menschen, er komme gleich vom Aufgang und Niedergang der Sonne (wofern er rechte Buße thut und dem Evangelio gläubet) die Sacramente mitzutheilen, kraft des Spruchs Joh. 16.: Der heilige Geist wird die Welt strafen, das ist, das Reich Christi und heilige Predigtamt streckt sich über der ganzen Welt Kreis und ist an keinen Ort, noch Person, noch Zeit gebunden. Und daß die Christen, so ihre Pfarrer, die da falsche Lehre und Lästerung ausgeben oder ihr Gewissen wider Gottes Wort beschweren wollen, meiden und die Sacramente in andern Pfarren bei rechtschaffenen Lehrern suchen, christlich handeln, erscheinet aus den Worten Christi: Sehet euch für vor den falschen Propheten, Matth. 7.; item Paulus: Sehet auf die bösen Arbeiter Phil. 3. und Röm. 16.: Sehet auf die, so da Zertrennung und Aergerniß anrichten neben der Lehre, die ihr gelernet habt, und weichet von denselbigen." (Dedekennus' Thesaurus II, 438.) So schreibt endlich Porta: „Wo man in wohlgeordneten Städten und Gemeinen neben den Hospitalen und Armenhäusern sonst einen gemeinen Kasten hat für arme und dürftige einheimische und fremde Leute und dazu sonderliche Vorsteher ordnet, so sollen dieselben mit allem Treuen und Fleiß darauf sehen und trachten, daß der arme Lazarus ja wohl und recht versorget werde. Damit sie aber wissen, was für Leute unter dieselben gehören und auf welche sie Aufsehen haben sollen, so will ich's kürzlich erzählen: ... 6. Sollen auch nicht übergangen oder verlassen werden arme vertriebene und verjagte Prediger oder andere beständige Christen und Bekenner, die um der Wahrheit willen leiden, sonderlich wenn dieselben von ihren Kirchen oder andern bekannten und bewährten Predigern und frommen Christen gut Gezeugniß haben, und nicht Landfahrer und Betrüger seien, deren leider jetziger Zeit unter einem guten Schein mehr denn zu viel gefunden werden." (Pastorale Lutheri, S. 1133. 1135.)

§ 58.

Die Gemeinde sollte, wenn sie den Prediger einer anderen Gemeinde berufen will, diese um ihre Einwilligung und um Entlassung ihres Predigers bitten und mit ihr über Göttlichkeit der Wegberufung einig zu werden suchen; oder

wenn ihr Prediger an eine andere Gemeinde berufen wird, die Berufung nach Gottes Wort prüfen, und wenn dieſelbe als göttlich ſich erweiſt, ihren Prediger willig ziehen laſſen, 1 Tim. 3, 13.: „Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen ſelbſt eine gute Stufe.“

Anm. 1. Auf die Frage, ob es einem Prediger ſchlechterdings nicht erlaubt ſei, von einer Gemeinde zu einer anderen überzugehen, antwortet Ch. Kortholt, daß es allerdings unter Umſtänden erlaubt ſei, und beweiſt dies, wie folgt: „Denn wie der Herr der Ernte Macht hat, ſeine Diener zu berufen, ſo auch, ſie von einem Ort auf einen anderen zu verſetzen; und es iſt nicht zu zweifeln, daß es nach dem Willen dieſes Herrn geſchehe, wenn nur alles rechtmäßig vollzogen wird, ſo die Kirche auf dieſe Weiſe die Diener des Wortes verſetzt. Denn 1. ſpricht der Apoſtel, von den Diakonen handelnd 1 Tim. 3, 13.: Welche aber wohl dienen, die erwerben ihnen ſelbſt eine gute Stufe; was er nicht ſagen würde, wenn nicht die, welche in geringeren Aemtern treu dienen, zu größeren erhoben werden könnten. 2. Warum ſollten diejenigen, welche, mit ausgezeichneten Gaben ausgerüſtet, in geringen Verhältniſſen eine Zeitlang der Kirche vorſtehen, nicht volkreicheren Gemeinden vorgeſetzt werden können, da dies zu größerem Vortheil der Kirche geſchehen würde? 3. Und wenn eine ſolche Verſetzung kirchlicher Perſonen für ganz unerlaubt anzuſehen wäre, ſo würden wir ja zu Superintendenten ꝛc. und zu Paſtoren der größeſten Gemeinden kaum andere haben, als Jünglinge, die vorher keine kirchlichen Aemter verwaltet haben, was durchaus ungeeignet wäre. Indeſſen wird damit die Leichtfertigkeit derjenigen nicht gebilligt, welche ohne dringende Noth und ohne ganz augenſcheinlichen Nutzen der Kirche ihren Sitz öfters ändern, und (wie Seneca von den Kranken ſagt) die Veränderungen als Heilmittel gebrauchen, indem ſie ihre Stellen verlaſſen, entweder wegen größeren und reichlicheren Soldes, oder um Arbeiten, die ſie leiſten können, los zu werden, oder um höhere Ehre zu erlangen, und auf was ſonſt für zeitliche Vortheile hier geſehen zu werden pflegt. Denn ſolche machen aus der Gottſeligkeit ein Gewerbe (was der Apoſtel 1 Tim. 6, 5. verbietet). Von ihnen ſagt Matthesius

artig: ‚Mancher thut wie die Sonnenkrämer; wo die Sonne ſcheint und da er denket Gold zu löſen, da bindet er ſeinen Knapſack auf; gehet ein trübes Wölklein herein und die Waare will auf einer andern Kirchweihe mehr gelten, ſo bindet er wieder ein und fähret auf; Gott gebe, es bleibe Mutter oder Braut, daran der Sohn Gottes ſo viel gewendet hat, wo ſie will.‘“ (Pastor fidelis, p. 57—60.)

Anm. 2. Was die wegberufende Gemeinde betrifft, ſo ſchreibt die theol. Facultät zu Wittenberg im Jahre 1634: „Das Urtheil, ob und wo ein Prediger, ſo in Dienſten iſt, größeren Nutzen ſchaffen könne, ſteht nicht allein in des Predigers Judicium, welcher zwar von der Zuhörer Menge und Capacität, nicht aber von ſeiner, die doch auch zu Schaffung größern Nutzens erfordert wird, urtheilen mag; auch nicht in des vocirenden Theils; wie denn auch nicht in des entlaſſenden Theils; ſondern in deren geſammtem und des Presbyterii vernünftigem Gutachten. Und dann, wenn die Wahrſcheinlichkeit größeren Nutzens auf Seiten des Predigers und der Zuhörer ausführlich gemacht iſt, ſo muß dennoch die Entlaſſung eines in Pflicht begriffenen Predigers entweder (und billig) mit vorausgehender Einſtimmung (es wollte denn dieſelbe ohne genugſame Urſachen, davon andere Vernünftige zu urtheilen, verſagt werden), oder aber ja mit folgender Approbation der Kirche, welcher ſich der Prediger verpflichtet hat, geſchehen.“ (Consilia Witebergens. II, 59.) So ſchreibt ferner über denſelben Punct das Braunſchweiger Miniſterium im Jahre 1578 unter Martin Chemnitzens Vorſitz: „Wie der Kirche und Gemeine Conſens und Wille vonnöthen iſt, wenn einer rechtmäßig berufen wird, alſo kann auch ohne der Kirche Conſens und Willen keine Verlaſſung der Kirche geſchehen und vorgenommen werden. Es ſind unter unſerm Mittel Etzlichen auch oft andere Berufungen ohne ihr Suchen fürgefallen, auch an ſolche Orte, da dem lieben Gott viel hätte können gedient werden; weil aber dieſe Kirche ihren Conſens und Willen zu angeſtellter Aenderung und Verlaſſung aus erheblichen Urſachen nicht hat können noch wollen geben, haben die, ſo anderswohin vocirt worden, auf ihr Gewiſſen nicht wollen noch können nehmen, dieſe Kirche (welcher ſie, was Amtsſachen anlanget, keine erhebliche Schuld geben können) zu verlaſſen. So könnten

wir auch wohl Exempel anzeigen, daß etlichen, so ihre Kirchen ohne derſelben Willen ſtracks alsbald verlaſſen, allerlei Ungelegenheit auch mit Beſchwerung ihres Gewiſſens hernach zugeſtanden.. So befinden wir auch in dem zurück rufenden Schreiben, daß gleich als eine Bedingung daran gehängt wird, wenn ſeine, Herrn N., Kirche ſolche Vocation nicht ſtreiten würde. Derhalben wiſſen wir hierinne nichts anderes zu rathen, denn wie wir ſelbſt, wenn's uns anginge, thun wollten, daß nehmlich Hr. N. wiederum nach Thüringen ſchreibe" (dahin er verſetzt werden ſollte), „daß ſeine Kirche aus guten chriſtlichen Urſachen ihn nicht verlaſſen (d. i. entlaſſen) wollte; und weil er ihnen keine erhebliche Schuld zu geben wiſſe, könne er auf ſein Gewiſſen nicht nehmen, ſeine Kirche ohne und wider ihren Willen zu verlaſſen. Da ſie aber bei den Junkern und bei der Gemeine zu N. mit Anziehung beweglicher, erheblicher Urſachen anhalten würden und wollten, daß es mit gutem Willen zugehen möchte (wie er ſich denn auch verſehe, daß ſeine jetzige Kirche auf Befindung erheblicher Urſachen ſich nicht würde widerſetzig erzeigen, Gottes Werk an andern Orten zu hindern): ſo könnte er dann Gottes Willen daraus ſpüren und vernehmen, und entweder mit Bleiben oder mit Wegziehen ſich alſo erzeigen, daß es mit gutem Gewiſſen und ohne Aergerniß geſchehen möchte." (Dedekennus' Thesaurus, II, 543. 544.) — Die ſchuldige Einwilligung der Gemeinde betreffend, wenn ihr Prediger wegberufen wird, ſchreibt die theologiſche Facultät zu Jena unter Joh. Gerhard's Vorſitz im Jahre 1617: „Ob zwar der Fürwitz derer nicht zu loben, welche ohne ordentlichen Beruf, ohne Nothwendigkeit, ohne größern Nutz der Kirche und ohne erhebliche Urſachen ihre Kirchendienſte oft verändern: ſo iſt doch auch im Gegentheil derer Meinung keineswegs zu billigen, welche dafür halten, daß ein berufener Kirchendiener ſeine vorige Stelle, darinne er Anfangs von Gott geſetzt, mit gutem Gewiſſen nicht könne verlaſſen und einen andern Beruf annehmen. Sintemal das Widerſpiel aus Gottes Wort, 1 Tim. 3, 13., aus bewährten Exempeln, des Timothei und Titi in der erſten apoſtoliſchen, als auch anderer frommer Biſchöfe und Kirchendiener in der uralten Kirche, aus vielen Kirchengeſetzen der alten Concilien und Väter, und andern unbeweglichen Gründen zu erweiſen.. Die andere Frage betreffend, ob die Junker" (die

als Kirchenpatrone im Namen der Gemeinde das Berufungsrecht hatten) „mit gutem Gewissen ihren Pfarrherrn aufhalten können, oder ob sie nicht vielmehr ihn in Gunst zu entlassen Gewissens halber schuldig sein: hat dieselbe ihre Entscheidung aus der ersten Frage. Denn 1. so der Pfarrer Gewissens halber schuldig ist, die neue Vocation als einen rechtmäßigen, göttlichen und zu der Kirche größerem Nutz gerichteten Beruf anzunehmen, so folget, daß sie ihn auch billig nicht sollen wider Gottes Willen aufhalten. Zuvörderst auch 2., damit es nicht das Ansehen gewinnen möge, als wollten sie sich einer unbedingten Herrschaft über die Kirchendiener anmaßen; sondern vielmehr sich schuldig erkennen, den ordentlichen göttlichen Vocationen der Prediger den freien Weg zu lassen. 3. Weil die Junker vor diesem gerne gesehen, daß die Fürstliche Herrschaft ihren Pfarrer zu seinem jetzigen Kirchendienst entlassen hat, sollen sie billig hochgedachten Fürsten auf vorgehende Vocation denselben unweigerlich wiederum folgen lassen, nach der Regel Christi Matth. 7, 12.: Was ihr wollet, das euch die Menschen thun sollen, das thut ihr ihnen auch. 4. Weil die Erfahrung bezeugt, wie es gerathen, wenn Prediger über anderweit ergangene Vocation abgehalten worden, daß sie entweder nicht lange gelebt oder sonst in Ungelegenheit gekommen. wie solches mit vielen Exempeln zu beweisen." (Dedekennus' Thesaurus, II, 537.)

§ 59.

Die Gemeinde sollte in schweren Fällen bei einer oder mehreren Schwestergemeinden Rath suchen, oder, selbst darum ersucht, bereit sein, solchen auch nach Vermögen zu ertheilen. Vergleiche Apostelg. am 15.

Anm. Daß namentlich in schwierigen Kirchenzuchtsfällen auch andere Gemeinden zu Rathe zu ziehen seien, bezeugt Dannhauer, wenn er schreibt: „Der dritte Grad der Kirchenzucht ist die Anzeige bei der Gemeinde, sofern sie aus Mehreren, als den zweien oder dreien Zeugen, besteht; bei einer ganzen Versammlung; daher es 2 Cor. 2, 6. heißt: ‚Von vielen,' und 1 Tim. 5, 20.: ‚Vor allen.' Sei es nun entweder eine theilweise oder eine allge-

meine aus allen Gattungen der Einzelnen bestehende Vertretung; oder sei es die Gesammtgemeinde, nicht gerade jedes Einzelnen aus allen Gattungen, obwohl ohne daß diese gänzlich ausgeschlossen sind.. Oder wenn das Uebel um sich greift, in der ganzen Zusammenkunft mehrerer Gemeinden." (Liber consc. I, 1153. 1154.) So schreibt ferner Luther von Angelegenheiten, die die ganze Kirche betreffen, als Lehrstreitigkeiten, in seiner Schrift von Conciliis und Kirchen: „Wenn ein Arius zu Alexandria seinem Pfarrherrn oder Bischof zu mächtig wird, das Volk an sich hänget, auch auf dem Lande andere Pfarrherrn und Leute drein menget, daß der Pfarrherr zu Alexandria unterliegt und sein Richteramt nicht mehr kann das Recht dieses Reichs, das ist, den rechten christlichen Glauben vertheidigen: in solcher Noth und zu solcher Zeit sollen die andern Pfarrherrn und Bischöfe zulaufen mit aller Macht und dem Pfarrer zu Alexandria helfen wider den Arium den rechten Glauben vertheidigen und den Arium verdammen zur Rettung der andern, damit der Jammer nicht ganz überhand nehme. Und wo die Pfarrherrn nicht vermöchten zu kommen, soll der fromme Kaiser Constantinus auch mit seiner Macht dazu thun und den Bischöfen zusammen helfen. Gleich als wenn ein Feuer aufgeht, so es der Hauswirth allein nicht kann dämpfen, sollen alle Nachbarn zulaufen und helfen löschen, und wo sie nicht zulaufen, soll die Obrigkeit helfen und gebieten, daß sie zulaufen müssen und das Feuer anathematisiren oder verdammen zur Rettung der andern Häuser." (XVI, 2765. 66.)

§ 60.

Die Gemeinde sollte die Noth ihrer Schwestergemeinden als ihre eigene ansehen und nach Kräften ihnen hülfreiche Hand reichen, 1 Cor. 16, 1. 2.: „Von der Steuer aber, die den Heiligen geschieht, wie ich den Gemeinen in Galatien geordnet habe, also thut auch ihr. Auf je der Sabbather einen lege bei sich selbst ein jeglicher unter euch und sammle, was ihn gut dünkt, auf daß nicht, wenn ich komme, dann allererst die Steuer zu sammeln sei." Vgl. 2 Cor. 8, 1—14. 9, 1—15.

Anm. Friedrich Balduin schreibt zu 1 Cor. 16, 1. 2.: „Auch an auswärtige Gemeinden sind Almosen zu senden, wenn dies nöthig ist, wie denn Paulus hier bei den Corinthern für die Jerusalemischen eine Collecte veranstalten läßt und die römische Gemeinde gerühmt wird, daß sie, anderen Gemeinden zum Vorbild, den dürftigen Brüdern, die an anderen Orten leben, eine Unterstützung gesendet und deren Mangel erstattet habe, wie Eusebius im 4. Buch, im 13. Cap. und Nicephorus im 4. Buch, im 8. Cap. berichtet. Wir sollen daher nicht unfreundlich sein gegen Auswärtige, welche entweder Brand oder andere Unglücksfälle zur Verarmung gebracht haben, deren Abhülfe sie von uns bitten. Auch sie sind unseres Glaubens Genossen, für die wir, wie der Apostel will, allermeist Sorge tragen sollen, Gal. 6, 10." (Commentar. in omnes epp. Pauli p. 554.) Zu 2 Cor. 9, 1—13. schreibt derselbe: „Die Uebereinstimmung in der Lehre muß öffentlich bezeugt werden, auf welche Weise immer es mag geschehen können. Unser Paulus bezeugt, daß dies durch Wohlthätigkeit gegen des Glaubens Genossen geschehen könne V. 12. und 13.: ‚Die Handreichung dieser Steuer erfüllet nicht allein den Mangel der Heiligen, sondern ist auch überschwänglich darinnen, daß viele Gott danken für diesen unsern treuen Dienst und preisen Gott über eurem unterthänigen Bekenntniß des Evangelii Christi und über eurer einfältigen Steuer an sie und an alle.' Denn es ist eines Christenmenschen unwürdig, die Brüder, welche die Einigkeit des Glaubens uns zu Genossen macht, zu vernachlässigen. Daher Paulus anderwärts die Wohlthätigkeit allermeist gegen des Glaubens Genossen empfiehlt, Gal. 6, 10." (A. a. O. S. 698.)

§ 61.

Die Gemeinde sollte dazu willig sein, eine Nachbargemeinde, welche allein das Predigtamt unter sich nicht aufrichten und auch nicht eingepfarrt werden kann, wo es thunlich, als eine Filial- oder Tochtergemeinde von ihren Predigern bedienen zu lassen.

Anm. In der alten Niedersächsischen Kirchenordnung wird verordnet: „So auch befunden, daß etwa Kirchen an

Gütern und Einkommen ſo gar arm und geringes Vermögens wären, daß eine jede Kirche zur Nothdurft nicht könnte einen eignen ihren Paſtor, auch Küſter halten und verſorgen; ſoll auf den Fall fleißig von unſeren Superintendenten und Viſitatoren berathſchlagt und im Conſiſtorio geſchloſſen werden: ob ohne Nachtheil und Verſäumniß der Kirchſpielleute eine ſolche Pfarre als ein Filial könnte zu einer andern benachbarten Pfarre gelegt, derſelben incorporirt und beide Kirchen alſo Einem Pfarrherrn und Seelſorger zugleich, wie oft gebräuchlich, befohlen werden." (Dedekennus' Thesaurus II, 883.)

G.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Pflicht einer Gemeinde, an ihrem Theil mitzuhelfen, daß die Kirche im Ganzen gebauet und gefördert werde.

§ 62.

Die Gemeinde ſollte dafür Sorge tragen, daß begabte Knaben und Jünglinge dem Dienſte der Kirche gewidmet und ihnen die Vorbereitung dazu ermöglicht würde, 1 Cor. 12, 7.: „In einem jeglichen erzeigen ſich die Gaben des Geiſtes zum gemeinen Nutzen."

Anm. 1. So ſchreibt Luther in der Vorrede zum kleinen Katechismus: „Inſonderheit treibe auch daſelbſt die Obrigkeit und Eltern, daß ſie wohl regieren und Kinder ziehen zur Schule, mit anzeigen, wie ſie ſolches zu thun ſchuldig ſind. Und wo ſie es nicht thun, welche eine verfluchte Sünde ſie thun. Denn ſie ſtürzen und verwüſten damit beide Gottes Reich und der Welt Reich, als die ärgſten Feinde beide Gottes und der Menſchen. Und ſtreiche wohl aus, was für greulichen Schaden ſie thun, wo ſie nicht helfen Kinder ziehen zu Pfarrherrn, Predigern, Schreibern ꝛc., daß Gott ſie ſchrecklich darum ſtrafen wird; denn es hie noth zu predigen; die Eltern und Obrigkeit ſündigen itzt hierin, daß nicht zu ſagen iſt; der Teufel hat auch ein Grauſames damit im Sinne." So ſchreibt Luther ferner in einer Vorrede zu Menii Büchlein von

christlicher Haushaltung vom Jahre 1529: „Etliche, wenn sie hoch kommen, denken sie nach Gut und Ehre, wie sie reich werden, hoch her fahren und den Kindern groß Gut erben, fragen nichts nach der Kinderzucht. Und wie es jetzt etliche sagen: Wenn mein Sohn so viel lernet, daß er den Pfennig gewinne, ist er gelehrt genug. Und will jetzt niemand Kinder anders ziehen, denn auf Witz und Kunst zu Nahrung, denken schlecht nichts anders, denn daß sie frei sein und stehe in ihrer Willkür, die Kinder zu ziehen, wie sie es gelüstet, gerade als wäre kein Gott, der ihnen anders geboten hätte, sondern sie selbst sind Gott und Herr über ihre Kinder. Wenn aber ein streng ordentlich Regiment in der Welt wäre und würden solche schädliche böse Leute funden, daß sie sich nicht bessern wollten und ihre Kinder anders ziehen, so soll die Obrigkeit solche allzumal an Leib und Gut strafen oder zur Welt ausjagen. Denn solche Leute sind die allergiftigsten und schädlichsten Menschen auf Erden, daß auch weder Türke noch Tartar so schädlich sein können. Ursach ist die: so viel an ihnen ist, thun sie nichts anderes, denn daß beide geistlicher und weltlicher Stand untergehe und beide Haushalten und Kinderzucht verderbe, und bleiben eitel wilde Thiere und Säue in der Welt, die zu nichts nütze sind, denn zu fressen und saufen. Das merke dabei: wenn man nicht Kinder zeucht zur Lehre und Kunst, sondern eitel Freßlinge und Säuferkel macht, die allein nach dem Futter trachten, wo will man Pfarrherren, Prediger und andere Personen zum Worte Gottes, zum Kirchenamt, zur Seelsorge und Gottesdienst nehmen? Wo wollen Könige, Fürsten und Herren, Städte und Länder nehmen Canzler, Räthe, Schreiber, Amtleute? Ist doch kein Dorf so klein, das eines Schreibers entbehren könnte; wir wollten denn allzumal so leben lernen, daß wir mit den Leuten in der Welt nicht umgehen müssen, bei welchen Kunst und Schrift in Brauch und Ehren ist; was wollte das für eine wüste, greuliche Welt werden? Da müßte ja beide geistlich, weltlich, ehelich, häuslich Stand zu Boden gehen und ein lauter Säustall aus der Welt werden. Wer hilft aber dazu? Wer ist schuldig an solchem Greuel, denn eben solche greuliche, schädliche, giftige Eltern, so wohl Kinder haben, die sie zu Gottesdienst ziehen könnten, und ziehen sie allein zum Bauchdienst? Weh über Weh und aber Weh allen denselben!

Solchen böſen Würmen oder unachtſamen Eltern und Eheleuten iſt dies Büchlein hoch vonnöthen zu leſen oder zu hören, auf daß ſie, lernen, was Gott ihnen gebeut und was ſie Gott an ihren Kindern ſchuldig ſind. Mein lieber Geſelle, haſt du ein Kind, das zur Lehre geſchickt iſt, ſo biſt du nicht frei, daſſelbige aufzuziehen, wie dich's gelüſtet, ſtehet auch nicht in deiner Willkür, damit zu fahren, wie du willt, ſondern du mußt darauf ſehen, daß du Gott ſchuldig biſt, ſeine beiden Regiment zu fördern und ihm darin zu dienen; Gott bedarf eines Pfarrherrn, Predigers, Schulmeiſters in ſeinem geiſtlichen Reich, und du kannſt ihm denſelbigen geben, und thuſt es nicht: ſiehe, da raubeſt du nicht einen Rock den Armen, ſondern viel tauſend Seelen aus dem Reiche Gottes und ſtößeſt ſie in die Hölle, ſo viel an dir iſt; denn du nimmſt die Perſon weg, die dazu tüchtig wäre, ſolchen Seelen zu helfen. Wiederum, zeuchſt du dein Kind, das ein Seelſorger werden kann, da gibſt du nicht einen Rock, ſtifteſt auch nicht ein Kloſter oder Kirchen, du thuſt wohl ein Größeres: du gibſt einen Heiland und Gottesdiener, der viel tauſend Seelen zum Himmel helfen kann. Was liegt dran, daß ſie nicht Alle gerathen? Es gerathen dennoch Etliche. Was weißeſt du, obs dein Sohn ſein wird? Biſt du doch nicht werth, mit allem deinem Gut, daß du eine Stunde zu ſolchem göttlichen Stift und großem Gottesdienſt helfen ſollteſt, und kannſt dein Lebenlang dazu helfen. Nun thuſt du aber das Widerſpiel, nicht eine Stunde, ſondern dein Lebenlang. Das heißet freilich recht die Stifte, Klöſter und Kirchen ſtürmen und rauben, daß der aufrühriſchen Bauern Stürmen kaum ein Schimpf (Scherz) und Vorſpiel zu rechnen iſt. Sage mir, welche Hölle kann tief und heiß genug ſein zu ſolcher deiner ſchädlichen Bosheit? O welch eine Strafe wird auch über uns kommen um ſolcher Miſſethat willen! Alſo auch im weltlichen Regiment kannſt du deinem Herrn oder Stadt mit der Kinderzucht mehr dienen, denn daß du ihm Schlöſſer und Städte bauteſt und aller Welt Schätze ſammelteſt. Denn was hilft ſolches alles, wenn man nicht gelehrte, weiſe, fromme Leute hat? Ich will ſchweigen, was zeitlichen Nutzens und ewigen Lohns du davon haſt vor Gott und der Welt, daß dein Kind auch hiemit beſſer ernährt wird, denn nach deinem ſchändlichen, äuiſchen Rathſchlag und Vornehmen." (XIV, 260—63.)

Anm. 2. Was die Unterstützung armer Schüler und Studenten betrifft, so findet sich in Luthers Ordnung eines gemeinen Kastens der Gemeine zu Leisnig folgende Bestimmung: „Ob auch unter solchen Waisen und Armen unvermögender Leute Kinder, junge Knaben befunden, welche zu der Schule wohl geschickt und begreiflich der freien Künste und Schrift sein würden, die sollen neben den andern armen Menschen durch die Vorsteher aus dem gemeinen Kasten ernährt und versehen werden und die andern Knaben zur Arbeit, Handwerken und ziemlichen Gewerben gefördert werden." (X, 1170.) Ferner schreibt Luther in seiner Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten solle: „Darum wache hie, wer wachen kann. Die Obrigkeit, wo sie einen tüchtigen Knaben sieht, daß sie den zur Schule halten lasse. Ist der Vater arm, so helfe man mit Kirchengütern dazu. Hie sollten die Reichen ihre Testamente zu geben, wie denn die gethan haben, die etliche Stipendia gestiftet haben; das hieße recht zur Kirchen dein Geld bescheiden. Hie lösest du nicht der Verstorbenen Seelen aus dem Fegfeuer, sondern hilfst durch Erhaltung der göttlichen Aemter beide den Lebendigen und den Zukünftigen, die noch nicht geboren sind, daß sie nicht hinein ins Fegfeuer kommen, ja, daß sie aus der Hölle erlöset werden und gen Himmel fahren, und die Lebendigen, daß sie Friede und Gemach haben. Das möchte ein löblich, christlich Testament sein, da hätte Gott Lust zu und Gefallen dran und würde dich wiederum segnen und ehren, daß du auch Lust und Freude an ihm haben würdest." (X, 532. 533.) Auch Porta führt unter denen, welche aus der Casse der Gemeinde zu erhalten sind, die armen Schüler und Studenten auf, wenn er schreibt: „Drittens gehören hieher die armen Schüler, welche fleißig studiren und von armen Eltern sind und fremde, weder Kleidung noch Bücher haben; die soll man auch nicht verlassen, sondern ihnen dienstlich und förderlich sein, denn sie werden gemeiniglich Leute, welche in dem geistlichen und weltlichen Stande viel Nützliches ausrichten; wie denn der große und theure Mann Gottes Martinus Luther selber bekennet, daß er ein solcher armer Partekenhengst gewesen ist und in seiner lieben Stadt Eisenach den Brodreihen Panem propter Deum (das ist, Brod um Gottes Willen) gesungen habe. Darum soll man solche feine Ingenia mit nichten verlassen, und sind an denselben die Almosen gar wohl angelegt." (Pastorale Lutheri, 1133. 1134.)

Anm. 3. Daß jedoch nicht genug ist, nur seine Kinder zum Studiren zu halten, sondern auch die dazu nöthigen Anstalten zu stiften und zu unterhalten, daran erinnert Luther, wenn er schreibt: „Ich will gerne sehen, wo man über drei Jahre wolle Pfarrherrn, Schulmeister, Küster nehmen? Werden wir hie nicht zu thun und sonderlich die Fürsten daran sein, daß beide Knabenschulen und hohe Schulen recht angerichtet werden, so wird ein solcher Mangel an Personen werden, daß man wird drei oder vier Städte Einem Pfarrherrn und zehen Dörfer Einem Capellan befehlen müssen; kann man sie denn (ja) noch auch haben. Da liegen die hohen Schulen Erfurt, Leipzig und andere mehr wüste, sowohl als die Knabenschulen hin und wieder, daß Jammer zu sehen ist; und fast allein das geringe Wittenberg muß jetzt das Beste thun." (Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll, vom Jahre 1530. X, 504. 505.) In derselben Predigt schreibt Luther weiter: „Wenn es so soll in deutschen Landen gehen, so ist mir's leid, daß ich ein Deutscher geboren bin oder je deutsch geredt oder geschrieben habe.. Vorhin, da man dem Teufel dienete und Christi Blut schändete, da stunden alle Beutel offen und war des Gebens zu Kirchen, Schulen und allen Greueln keine Maße.. Nun man aber rechte Schulen und rechte Kirchen soll stiften, ja nicht stiften, sondern allein erhalten im Gebäu (denn Gott hat's gestiftet, und genug dazu geben, auch zu erhalten), und wir wissen's, daß Gottes Wort ist und daß es die rechte Kirche gebauet heißt, Christi Blut und Marter geehret: da sind alle Beutel mit eisernen Ketten zugeschlossen; da kann niemand zu geben, und über das auch die Kinder davon reißen und ihnen nicht gönnen, daß sie doch von der Kirche (da wir nichts zu geben) ernähret würden und zu solchen heilsamen Aemtern, darinnen sie doch auch zeitlich ohne ihr Zuthun versorgt sind, kommen möchten.. Ich bitte Gott um ein gnädiges Stündlein, daß er mich von hinnen nehme und nicht sehen lasse den Jammer, so über Deutschland gehen muß. Denn ich halte, wenn zehen Mosi stünden und für uns bäten, so würden sie nichts ausrichten; so fühle ich's auch, wenn ich für mein liebes Deutschland beten will, daß mir das Gebet zurückprallet und will nicht hinauf dringen, wie es sonst thut, wenn ich für andere Sachen bitte. Denn es will werden, daß Gott wird Loth erlösen und Sodomam versen-

ken. Gott gebe, daß ich lügen müsse und in diesem Stück ein falscher Prophet sei, welches geschehen würde, so wir uns besserten und unsers HErrn Wort und sein theures Blut und Sterben anders ehreten, denn bisher geschehen, und dem jungen Volk zu den göttlichen Aemtern (wie gesagt ist) hülfen und erzögen." (X, 530. 531.) Hierher gehören beide ganze herrliche Schriften Luthers: „Predigt, daß man die Kinder zur Schule halten soll," vom Jahre 1530, und „Schrift an die Rathsherrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen," vom Jahre 1524. Welche beide Schriften in „Luther's Volksbibliothek," Band IV, abgedruckt sind.

§ 63.

Die Gemeinde sollte dafür sorgen, daß ihren am Geistlichen mangelnden Glaubensgenossen das Brod des Lebens gebrochen werde, und daher diejenigen unterstützen, welche dieses Werk der Liebe ausrichten wollen, Apostelg. 11, 21. 22.: „Und die Hand des HErrn war mit ihnen, und eine große Zahl ward gläubig, und bekehrete sich zu dem HErrn. Es kam aber diese Rede von ihnen vor die Ohren der Gemeine zu Jerusalem, und sie sandten Barnabam, daß er hinginge bis gen Antiochia."

Anm. Johannes Canut Lenäus, Professor und Erzbischof zu Upsala in Schweden, gest. 1669, macht zu Apostelg. 11, 22. die Bemerkung: „Der Eifer der Jerusalemischen Gemeinde, die Antiochener im Glauben zu stärken, ist ruhmvoll. Denn es geschieht leicht, daß sich falsche Lehrer einschleichen, welche Neubekehrte zu einem anderen Sinn mit sich fortreißen, indem sie noch nicht genug befestigt sind; was wir auch hier hernach wirklich geschehen sehen, Cap. 15. So kamen, als Luther predigte, Carlstadt, Zwingli, Münzer und die Wiedertäufer dazu, und verführten eine große Menge in Deutschland, Frankreich, Belgien, welche sich bis auf den heutigen Tag aus dem Irrthum nicht haben heraus winden können. So werden die Apostel, als der Streit über die Abschaffung des Ceremonialgesetzes entglimmte, mit heiliger Sorge um die neugegründeten Antiochener erfüllt, indem sie auch fürchteten, weil sie ge-

wiſſe Lehrer erhalten hatten, daß ſie anfänglich einen Irrthum einſaugen möchten, der hernach nicht leicht zu beſeitigen ſein würde. Sie ſendeten daher Barnabas, einen apoſtoliſchen Mann, deſſen Rechtſchaffenheit und Lauterkeit in der Lehre und Gegründetheit ihnen wohl bekannt war, damit er, wenn jenen etwas an der Vollkommenheit der evangeliſchen Lehre mangelte, dies erſtattete." (Commentar. in Act.)

§ 64.

Die Gemeinde ſollte für die Verbreitung des geſchriebenen Wortes Gottes eifrig ſein, 1 Theſſ. 5, 27.: „Ich beſchwöre euch bei dem HErrn, daß ihr dieſe Epiſtel leſen laſſet allen heiligen Brüdern." Col. 4, 16.: „Und wenn die Epiſtel bei euch geleſen iſt, ſo ſchaffet, daß ſie auch in der Gemeinde zu Laodicea geleſen werde, und daß ihr die von Laodicea leſet." Vgl. 1 Theſſ. 1, 8.

Anm. So ſchreibt Andreas Quenſtedt: „Den Dienſt, welchen die Kirche (in Abſicht auf die heilige Schrift) zu leiſten hat, richtet ſie aus: 1. indem ſie von der Schrift zeugt, 2. die Beweggründe, die heilige Schrift anzunehmen, auslegt, 3. die Schrift aufbewahrt, 4. verbreitet und feil hält, 5. erklärt, 6. vertheidigt und 7. die echten Bücher von den falſchen unterſcheidet." (Theol. did.-pol. I. c. 4. f. 130.)

§ 65.

Die Gemeinde ſollte mitſorgen, daß auch denen, die noch in Finſterniß und Schatten des Todes ſitzen, den armen Heiden und Juden, das Evangelium gebracht würde, Matth. 28, 18—20.: „Mir iſt gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet ſie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geiſtes. Und lehret ſie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und ſiehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende." 1 Pet. 2, 9.: „Ihr aber ſeid das auserwählte Geſchlecht, das königliche Prieſterthum,

das heilige Volk, das Volk des Eigenthums, daß ihr verkündigen sollt die Tugenden deß, der euch berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht." 2 Cor. 11, 8.: „Und habe andere Gemeinen beraubet, und Sold von ihnen genommen, daß ich euch predigte." (Vgl. Apostelg. 13, 1—5.)

Anm. So schreibt Veit Ludwig von Seckendorf in seinem „Christenstaat": „Jeder Kirche, die dazu Gelegenheit hat, liegt auch ob, auf die Fortpflanzung der wahren christlichen Lehre unter die Ungläubigen zu gedenken.. Welche Communen Mittel und Gelegenheit haben, die christliche Lehre auf rechtschaffene, heilige und gute Weise in solche Lande zu bringen, die versündigen sich, wenn sie es unterlassen, es geschehe aus Unachtsamkeit und Trägheit, oder durch Ersparung des Geldes, so man dazu anwenden müßte; und ist dieses eine Anzeige, daß der rechte Eifer der christlichen Liebe nicht vorhanden, als welcher uns unter anderem auch bewegen sollte, alle Gelegenheit zur Vermehrung der Ehre und Lobes Gottes, Ausbreitung seiner Wahrheit und Erweiterung der Kirche zu ergreifen, die wir mit gutem Gewissen und zulässigen Mitteln ins Werk zu richten gute Vermuthung haben können." (III, 13, 10. S. 587. 588.) Von der Pflicht, unter der Heiden zu missioniren, schreibt ferner der alte geistreiche Conrad Dannhauer in seinem Buch des Gewissens: „Wie diejenigen, die im Finstern wandeln, im Gewissen verbunden sind, das Licht zu suchen, so sollen nach demselben Gesetz des Gewissens wir, die wir uns als Kinder des Lichts des heiteren Lichtes erfreuen, der Christenpflicht eingedenk sein. Denn was bitten wir in unserem täglichen Gebet anderes zuerst von dem gütigsten Gott, als daß sein Name von uns, unter uns und auswärts geheiligt, bekannt und ausgebreitet werde, so weit die Sonne reicht. Wie soll er aber, auf seiner Stelle stehend, hinaus kommen ohne Fahrzeug, wie soll er hinausgetragen werden ohne Reuter und Fuhrmann? Das Reich Gottes soll kommen, nämlich wie das Brod vom Himmel regnet, aber nicht den Müßigen, niemandem fällt aus den Lüften eine gebratene Taube in den Schooß. Die Sterblichen haben ja einen Gott, der gnädig ist gegen einen jeglichen. In unseren Ohren tönt das Gesetz der Liebe, daß wir

das unvernünftige Vieh, wenn es sich etwa verirrt hat, zurückbringen sollen, wie vielmehr den Menschen? — Daß der Wille Gottes allen zugeneigt sei, die er nicht nur selbst selig machen will, jedoch in einer gewissen Ordnung, sondern auch, daß sie durch uns selig werden; daß alle Völker gelehrt und zu ihm gebracht, daß das Evangelium aller Creatur geprediget werde. Es reizt und weckt die Schlummernden auf jenes uns unerträgliche Geprahle derer, zumal aus der Sippschaft des Ignatius, nämlich der neuen Apostel, die da schreien: ‚Wer hat die beiden Indien getauft? Wer Brasilien durch die Predigt des Evangeliums gebändigt? Wer den Peruvianer und Mexicaner vom Götzendienst zur christlichen Religion geführt? Wer die Bewohner der Canarischen Inseln, die Peguaner, die auf den Molukken und auf Java? Wer die Bewohner der Philippinen, die Japanesen, die Canadier? Wer ging zu den Fernsten der Menschen, den Chinesen, um sie den christlichen Glauben zu lehren, wenn nicht die Jesuiten, die Mönche, die Papisten?‘ Wen sollten nicht diese Prahlereien zu einem heiligen Eifer anspornen? Könnten wir es dulden, daß die Kinder dieser Welt klüger seien, als die Kinder des Lichts? Sollen wir, während jene zum Vortheil ihres Herrn und zu unserem Verderben wachen, sicher auf beiden Ohren schlafen? Sollen etliche der Unseren Menschentage suchen, ganz erpicht auf die Förderung der eignen Sache, für die Sache Christi aber gar nicht daheim? Sollen wir die Kanzel erstreben, damit uns die Zähne nicht vor Hunger klappern? Sollen wir die streitsüchtigen Lehrstühle nicht blos verhaßt machen, sondern sie auch blos stellen und, wenn wir ja etwas thun, den feindlichen Heerlagern leere Blasen entgegenhalten, welche, weil sie Erbsen schießen, nur knallen? Sollen andere, von unsern Edlen, wenn sie auf den Berg geführt und ihnen die Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit, das leere Schaugepränge, gezeigt werden, nicht Fleiß thun, sie zu bekriegen, sondern zu begehren? Sollen wieder andere unverdrossen zu dem fernen Indien ziehen, nicht um sich Gehör, sondern Gold zu verschaffen? Sollen wir Pfauen und Affen, d. i. uns selbst, nach Hause bringen? Sollen wir über die freie Schifffahrt auf dem Meer disputiren und über das Handelsrecht bei den Brasilianern, über Handelsunternehmungen und Vortheile dicke Bücher, wie das des Barläus, mit der Geschichte der Brasilianischen Angelegenheiten anfül-

len, wenn es aber gilt, den Barbaren die kostbare Perle des Evangeliums anzupreisen, alles mit drei mageren Zeilen abthun? — Da ist aber der Tauben-Lockruf, mit welchem so viele Tausende herumirrender Vögel zu den Hütten Sems zurückgerufen werden sollen. Nicht unbedacht, sondern nach dem weisesten und heiligsten Rathschluß Gottes schwebte der h. Geist in Taubengestalt über dem Haupt unseres Erlösers, als er im Jordan getauft wurde, damit wir nach der Reinigung von dem Schmutz unserer Geburt aus diesem Schatten den Glanz der göttlichen Güte schätzen lernten. Nicht unbedacht hat er sich hernach in dem Söller zu Jerusalem auf die Jünger des Erlösers, gleich als auf Eier gesetzt, um so viele Locktauben für die Wald- und Felstauben auszubrüten, als er nicht blos Prediger des Evangeliums, sondern auch Christen machte, nach der Fruchtbarkeit, deren sich die Taube sonst erfreut. Der Lockruf aber ist ein vierfältiger, einer des Beispiels, ein anderer der schriftlichen Botschaft, ein dritter der Rede, ein vierter der Gebetsseufzer. 1. Das Beispiel des heiligen Lebens nimmt mit Recht die erste Stelle ein. Wenn dies, gleich einem duftenden Geruch, süß in die Nase steigt, so fesselt es leicht Auge und Ohr; wenn es aber einen übeln Geruch verbreitet, so stößt es augenblicklich ab. Seid ohne Falsch wie die Tauben, so lautet des HErrn Gebot, in dem Augenblick gegeben, als er die Tauben unter die zu zähmenden Geier aussandte. Die Schlange habt in den Augen, die Taube im Herzen. An der Taube lernt: die Einfalt des Auges, welches gerade, ohne Seitenblick, ohne Nebelschleier auf sein Ziel, auf Gott, hinblickt; die Sanftheit, wenn nicht ohne Galle, so doch ohne Hörner und Zähne; die Schnelligkeit, ohne rauschende und stolze Bewegung der Flügel; die Reinheit mit Verabscheuung des Schmutzes, die Keuschheit mit Glauben, die Eintracht mit Wahrheit gepaart. Die wirksamste Weise, die Ungläubigen zu gewinnen, wäre, wenn sie an uns leuchten sähen, was Christus gelehrt hat; wenn sie spüreten, daß wir nicht ihrer Reiche begehren, nach ihrem Golde dürsten, nach ihren Besitzungen trachten, sondern nichts suchen, als ihr Heil und Christi Ehre. Diese Theologie hat einst sowohl den Stolz der Philosophen als die unbesieglichen Scepter der Fürsten Christo unterworfen; ohne sie geschähe es, würde es schneller geschehen, daß wir zu Türken und Barbaren ausarteten, als daß

wir dieſe oder jene auf unſere Seite herüberzögen. Dieſe Kunſt hat der ſo ränkevolle Julianus Apoſtata wahrgenommen und weil ſie ihn mit Neid erfüllte, hat er ſie zu der ſeinigen gemacht. Er ſchreibt an den Arſacius, einen heidniſchen Prieſter in Galatien: ‚Daß die griechiſche (heidniſche) Religion noch nicht nach unſeres Herzens Wunſch Boden gewinnt, daran ſind die ſchuld, die die Heiligthümer verwalten. Warum richten wir nicht unſere Blicke auf das, dadurch der Atheismus der Chriſten wuchs, nämlich auf die Güte gegen Fremdlinge, auf die Sorge, die ſie tragen, die Todten zu beſtatten, auf die Heiligkeit des Lebens, die ſie heucheln?‘ Wenn die Larve päpſtiſch-phariſäiſcher Heiligkeit, wenn die ſtrenge, in gewiſſe Regeln menſchlicher Ordnungen gezwungene Disciplin ſo viel Reiz hat, unſere Eceboli zu locken, wie viel wird eine aufrichtige und nach der Regel Chriſti gemeſſene Frömmigkeit vermögen, die Seelen aus den Babyloniſchen Schandhäuſern in die Hallen der apoſtoliſchen Kirche zu rufen? — Iſt dieſer erſte Lockruf in den Sinn und unter die Leute gedrungen, ſo müſſen wir einen andern Wurf verſuchen, nämlich 2. die ſchriftliche Botſchaft. Es iſt durchaus zu bewundern jener Briefträgerdienſt, den einſt dem Brutus bei der Belagerung von Mutina jene Taube des Conſuls Hircius geleiſtet hat, die von dieſem zu derlei Dienſt abgerichtet worden war. Was nützten damals dem Antonius Wall und wachſame Belagerung und ſelbſt die über den Fluß geſpannten Netze, da der Bote durch die Lüfte flog? Durch den gleichen Dienſt hat derſelbe dienende Vogel eine Zeit lang den Tyriern geholfen, die von den Heerlagern der Chriſten wie mit einem Kranz umzingelt waren. Durch ebendenſelben ſind die Bewohner von Harlem in den Niederlanden wiederholt erquickt worden. Demſelben Dienſt verdanken die Bürger von Lyon Leben und Odem, wie Doucay in ſeinem Geſpräch mit Lipſius bekennt. ‚Die Tauben, ſagt er, waren für uns Belagerte die Dollmetſcher der geheimen Pläne unſrer Bundesgenoſſen, dieſe treuen Briefträger und einzigen Verkündiger rettender Hilfe, da unſere Lage ſchon betrauert, und unſere Leiche faſt ſchon beweint war.‘ Es frommt, die Heerlager des Satans mit gleicher Kriegsliſt zu probiren. Mögen ſie ſo befeſtigt ſein, daß nichts verwahrter ſein kann, den Zugang vom Himmel her können ſie doch den von anderwärts herfliegenden Briefen nicht verſchließen, die getragen werden von Flügeln mit Erz auf

Papier gedruckt, dieſen Stellvertretern der Füße der Apoſtel. Damals begann es, mit den menſchlichen Angelegenheiten ſchlecht zu gehen, als die Decrete Gratians Flügel bekamen, gut aber, als den göttlichen Decreten tragende Taubenflügel angeſetzt wurden. Dies geſchah durch die göttliche Erfindung der Buchdruckerkunſt, dadurch es den Anzündern der Scheiterhaufen verlegt worden iſt, daß, wenn ſie auch wollten, ſie doch nicht alle ihrer Sache widerſprechenden Büchlein auf den Scheiterhaufen bringen können, ſondern wider Willen gezwungen ſind, den ſchwarzen Söhnen des Cadmus (den Buchſtaben) Raum zu geben, die ſich mit dem Flügelruder leiſe bei den Belagerten einſchleichen, nämlich die die Evangelien bringen, welche göttliche Gnade athmen, Gutes vorbedeuten, uns hold ſind und verkündigen, daß die Wolken vom Himmel verſcheucht und uns die Sonne wiedergegeben iſt; desgleichen die geſchriebenen Glaubensbekenntniſſe und Compendien der wichtigſten und nützlichſten Disputationen, ſo einfach zuſammengezogen, daß es dennoch gelehrt, ſo kurz, daß es gleichwohl klar iſt. Es fällt mir hier bei die griechiſche Ueberſetzung in der Weiſſagung Jeſaia 18, 1., da es heißt: ‚Wehe dem Land, das unter dem Schatten der Flügel wohnt, das Boten über die Waſſer ſendet, in Papyrus-Fahrzeugen,‘ wo die Septuaginta letzteres mit „papierene Briefe“ wiedergibt. ‚Aus dieſer Lesart, ſagt der Spaniſche Jeſuit Caspar Sanctius, ſchöpfen unſere Prediger wunderwürdige Dinge, und diejenigen, welche meinen, daß dies die Evangeliſchen Männer angehe, welche mit päpſtlichen Briefen zur Bekehrung der Barbaren ausziehen. Aber das iſt dem ganzen Text durchaus fremd, welcher ganz drohender Art iſt und nicht das ſüße Evangelium verkündigt, dergleichen den Spaniern eines zu ſein ſchiene, wenn es ihnen durch Autorität göttlichen Wortes freiſtünde, die zerſtreuten Nationen mit Waffengewalt zu unterjochen und ſie in die Grenzen der Kirche hereinzuzwingen.‘ Papierene Briefe ſind alſo Briefe, wie Seneca ſie nennt, auf Papyrus-Täfelchen (Papierbögen), oder in einem Papyrus-Schiff hinausgetragen, weil nämlich der Memphitiſche Kahn aus dem das Waſſer einſaugenden Papyrus zuſammengefügt wird. Ich denke, du merkſt, wohin ich ziele. Ich wollte, daß zur Erweckung der Herzen die von dem allmächtigen Gott an das menſchliche Geſchlecht geſchriebenen bibliſchen Briefe überallhin, ſei es heimlich oder öffentlich, auf

papierenen Schiffen gebracht würden, damit Christi Reich recht weit ausgebreitet würde. Dies heilige Unternehmen ging schon oft glücklich hinaus. Sehr löblich war einst das Bemühen der Tübinger Theologen, welche sorgten, daß die Augsb. Conf. und das theologische Compendium Heerbrands in griechischer Sprache an den Orientalischen Patriarchen Jeremias nach Constantinopel gebracht wurden, nicht—wie nachher die Lästerzunge des giftigsten Aristarchus Stanislaus Socolovius, eines Polnischen Theologen, ausgestreut hat — um, nachdem sie im Abendland ein Schisma angerichtet hätten, zur Unterstützung ihrer Parthei einen fremden Kämpfer herbeizurufen, sondern daß sie die durch Sykophanten im Orient ausgestreute Schmach der Neuerung abwälzeten und die Saat eines reineren Glaubens, die Stephan Gerlach, der Begleiter des kaiserlichen Gesandten bei der Ottomanischen Pforte, des Edlen Herrn David Ungnad, ausgestreut hatte, zum Wachsthum brächten, auf daß, wenn irgendwie durch Gottes Gnade der Blinden Augen aufgethan würden und die Griechen den aufgekommenen Irrthümern entsageten, auch viele andere zum Reiche Christi gebracht würden, damit in Ansehung des rechten Glaubens eine enge Verbindung unter ihnen stattfände, und die Constantinopolitanische und Tübingische Kirche durch das Band des Einen Christenglaubens und der Liebe miteinander verbunden wären. Das ist gewiß ein edler Plan und uns eine Anreizung, diesem Lichte Vorschub zu thun. 3. Ueberdies sind brüderliche Ansprachen zu thun, dazu mir, wenn ich als ein Student irgend wohin in die Fremde zöge, die Handhabe nicht fehlen sollte; wenn ich ein Soldat wäre, wollte ich lieber durch ausländische Siege, als Seuchen ausgezeichnet sein; wenn ich des Handels wegen die Messen bezöge, wollte ich lieber die Evangelische Waare hin-, als Gold zurückbringen; wenn ich ein Gesandter, eines Gesandten Begleiter, eines Begleiters Diener wäre, wollte ich lieber ein fruchtbares Gespräch, als unfruchtbares Schaugepräng suchen; wenn ich ein Fürst wäre, würde ich mir die Thore, in die ich nicht mit dem Tauben-Lockruf könnte, mit Gold aufthun, würde das Unternehmen des Papstes Gregors XI., Collegien für die Nationen zu errichten, nachahmen, und statt der Bruderkriege, die in den Eingeweiden der christlichen Kirche wüthen, würde ich die Grönländer, die Lappen und andere Barba-

ren in die süßen Seile des göttlichen Wortes verstricken. 4. Endlich, wenn ich den Namen eines aufrichtigen Christen behaupten wollte, würde ich mit den zärtlichsten Gebetsseufzern von Gott für meine Unternehmen einen glücklichen Ausgang erflehen." (Liber conscientiae. I, p. 386—390.)

§ 66.

Die Gemeinde sollte bereit sein, sich mit den evangelisch-lutherischen Gemeinden ihres Landes zu verbinden, so sie dazu Gelegenheit hat und solche Verbindung der Ehre Gottes und dem Aufbau seines Reiches dienlich und förderlich ist, Ephes. 4, 3—6.: „Seid fleißig zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Ein Leib und Ein Geist, wie ihr auch berufen seid auf einerlei Hoffnung eures Berufs. Ein HErr, Ein Glaube, Eine Taufe, Ein GOtt und Vater (unser) aller, der da ist über euch alle, und durch euch alle, und in euch allen." 1 Cor. 12, 7.: „In einem jeglichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen." Vgl. Apostelg. 15.

Anm. 1. Daß alle Gemeinden und Prediger an sich gleiche Gewalt haben und daß daher keine Gemeinde der andern und kein Prediger dem andern an sich vorgesetzt oder unterworfen sei, bezeugt Luther, wenn er schreibt: „Wir wissen, daß in der Christenheit also gethan ist, daß alle Kirchen gleich sind, und nicht mehr, denn eine einige Kirche Christi in der Welt ist, wie wir beten: Ich gläube Eine h. christliche Kirche. Ursach ist diese: Denn es sei eine Kirche, wo sie kann in der ganzen Welt, so hat sie kein ander Evangelium oder h. Schrift, keine andere Taufe und Sacrament, keinen andern Glauben und Geist, keinen andern Christum und Gott, kein ander Vaterunser und Gebet, keine andere Hoffnung und ewiges Leben, denn wir hie in unserer Kirchen zu Wittenberg haben, und sind ihre Bischöfe unsern Bischöfen oder Pfarrherrn und Predigern gleich, keiner des andern Herr noch Knecht; haben einerlei Sinn und Herz, und alles, was zur Kirchen gehört, ist alles gleich." (Wider das Pabstthum vom Teufel gestift, vom J. 1545. XVII, 1398.)

Anm. 2. Für die Heilsamkeit des Zusammenhaltens der Gemeinden und Kirchendiener unter einander legt unser Bekenntniß folgendes Zeugniß ab: „Darum kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten werden, denn daß wir alle unter Einem Haupt, Christo, leben und die Bischöfe, alle gleich nach dem Amt (ob sie wohl ungleich nach den Gaben), fleißig zusammenhalten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sacramenten, Gebeten und Werken der Liebe ꝛc., wie St. Hieronymus schreibet, daß die Priester zu Alexandria sämmtlich und ingemein die Kirche regierten, und die Apostel auch gethan und hernach alle Bischöfe in der ganzen Christenheit, bis der Pabst seinen Kopf über alle erhub." (Schmalkald. Art. II, 4.) Weiter unten heißt es in derselben symbolischen Schrift: „Darnach sagt Hieronymus weiter: daß aber einer allein erwählt wird" (aus den Presbytern oder Pastoren), „der andere unter ihm habe, ist geschehen, daß man damit die Zertrennung wehret, daß nicht einer hie, der andere dort eine Kirche an sich zöge und die Gemeine also zerrissen würde. Denn zu Alexandria (sagt er) von Marco, dem Evangelisten, an bis auf Heraclam und Dionysium haben allezeit die Presbyteri einen aus ihnen erwählt und höher gehalten und Episcopum (einen Bischof) genennet, gleichwie ein Kriegsvolk einen zum Hauptmann erwählet." (Schmalk. Art. 2. Anhang.) Als daher einst im Jahre 1614 ein Prediger von seiner Obrigkeit gedrungen werden sollte, mit seiner Gemeinde aus dem Verbande mit einer Synode zu treten, und derselbe sich bei einem Prediger in Hamburg deswegen Rath erbat, so antwortete ihm dieser mit Approbation des ganzen hamburgischen Ministeriums: „Belangend eure Synode rathe ich getreulich, trennet euch bei Leibe von derselben nicht, und höret nicht auf, eure geliebte Obrigkeit zu erbitten, daß sie hierinnen ihre gefaßte Meinung von eurem Absondern aus der Synode christlich ändern wolle. Sintemal eine solche löbliche Kirchen-Vereinigung in gefährlichen Zeiten, wann der Teufel falsche Lehre und andere Ungelegenheit erregen will, gar großen Nutzen hat und im HErrn viel vermag. Sollte eure Kirche von den andern jetzund getrennt werden, stünde sie künftig in vorfallender Noth alleine, und würde vielleicht für eine abtrünnige dazu gescholten, aus welchem leichtlich viel Böses er-

wachsen könnte, darüber die Nachkömmlinge euch, die ihr jetzt solches verursachet, vermaledeien möchten. Die Sachen, welche eure liebe Obrigkeit zu dieser Meinung bewogen haben, können sie gleichwohl für sich behalten und, wo es nöthig wäre, deshalb protestiren. Alsdenn könntet ihr der Synode Rath und Bedenken suchen." (Dedekennus' Thesaurus. II, 464.) So schreibt ferner der Leipziger Theolog Hülsemann: „Es ist von dem größten Nutzen und gewissermaßen eine moralische Nothwendigkeit, daß, wie es in den einzelnen Kirchen, zur Erhaltung der einzelnen, Presbyterien gibt, also auch Synoden bestehen aus mehreren Kirchen, mögen sie nun zu einer oder mehreren Provinzen und Reichen gehören, zur Erhaltung mehrerer Particularkirchen in Einigkeit des Bekenntnisses und Ehrbarkeit der Sitten." (Breviar. c. 18. th. 1. p. 532.)

Anm. 3. So ernstlich unsere Theologen es festgehalten haben, daß alle Diener des Wortes an sich gleiche Gewalt haben und daß daher die sogenannten Bischöfe nicht nach göttlichem Rechte über den anderen Dienern des Wortes stehen, so haben sie doch immer zugestanden, daß es heilsam und in vieler Beziehung auch nöthig sei, daß unter den Kirchendienern eine Ueber- und Unterordnung stattfinde. So schreibt Johann Gerhard: „Wir mißbilligen aufs ernstlichste die Anarchie derjenigen, welche die Ordnung des Kirchenamtes aufheben, da es eine Quelle der Zwietracht und alles Uebels ist, wir behalten aber in unseren Kirchen die Ordnung unter den Kirchendienern bei und halten dafür, daß dieselbe beizubehalten sei, so daß einige Bischöfe, andere Presbyter (Pfarrer), andere Diakonen ꝛc. sind... Die Einrichtung einer Ordnung unter den Kirchendienern befördert die Einträchtigkeit und Einheit, verhindert Zerrüttungen, die von der Eigenliebe und Ehrsucht niedrigerer Kirchendiener zu fürchten sind, und schränkt die Verwegenheit derjenigen ein, welche den Frieden der Kirche stören wollen. Aus der Ordnung und den Stufen der Kirchendiener erwächst überdem der Vortheil, daß diejenigen in geringeren Aemtern versucht werden können, welche zu höheren zu erheben sind, 1 Tim. 3, 13." (Loc. de min. eccl. § 205.) Ferner schreibt Balthasar Meisner: „Weil die Unterscheidung der Amtsstufen zu den Mitteldingen gehört und in christlicher Freiheit steht, daher lassen wir jeder Kirche ihre Freiheit, die verschiedenen Stufen ihrer Kirchendiener entweder beizubehalten,

oder abzuſchaffen, wenn man nur die Schwachen berückſichtigt und niemand geärgert wird. Auch iſt darauf zu ſehen, daß dies ordentlich und ehrlich geſchehe und zur Erbauung, wie der h. Apoſtel Paulus weislich 1 Cor. 14, 26. erinnert. Wir aber ... laſſen uns nicht davon abbringen, unſere Biſchöfe, oder, wie ſie andere lieber nennen wollen, Superintendenten zu behalten, und werden ſie bis ans Ende der Welt behalten, und zwar um des großen Nutzens willen. Denn wenn die Zuhörer über die Nachläſſigkeit und Trägheit ihres Paſtors im Lehren oder über einen anderen Fehler zu klagen haben, dann können dieſe Zuhörer ſich an den Biſchof wenden, welchem jener Paſtor untergeben iſt, den Paſtor anklagen und ihre Anklage begründen, und dieſer kann hernach, wenn die Sache vernommen und entſchieden iſt, ſo er ſchuldig iſt, die gerechte Strafe ſeiner Nachläſſigkeit leiden, damit ihm darnach die ihm anvertrauten Schafe mehr am Herzen liegen, als vorher." (Colleg. adiaphorist. Disp. 10. S. 9. 10.) So ſchreibt endlich Luther in ſeinem „Unterricht der Viſitatoren" vom Jahre 1528 und 1538: „Wie ein göttlich, heilſam Werk es ſei, die Pfarren und chriſtlichen Gemeinen durch verſtändige, geſchickte Leute zu beſuchen, zeigen uns genugſam an beide, Neu und Alt Teſtament. Denn alſo leſen wir, daß St. Petrus umherzog im jüdiſchen Lande, Act. 9, (32.), und St. Paulus mit Barnaba, Apoſtelg. 15, (36.), auch aufs neu durchzogen alle Ort, da ſie geprediget hatten. Und in allen Epiſteln zeiget er, wie er ſorgfältig ſei für alle Gemeinen und Pfarren, ſchreibet Briefe, ſendet ſeine Jünger, lauft auch ſelber. Gleichwie auch die Apoſteln, Apoſtelg. 8, (14.), da ſie höreten, wie Samaria hätte das Wort angenommen, ſandten ſie Petron und Johannem zu ihnen. Und im Alten Teſtament leſen wir auch, wie Samuel jetzt zu Rama, jetzt zu Nobe, jetzt zu Galgal, und ſo fortan, nicht aus Luſt zu ſpazieren, ſondern aus Liebe und Pflicht ſeines Amtes, dazu aus Noth und Durft des Volkes umherzog; wie denn auch Elias und Eliſäus thäten, als wir in der Könige Bücher leſen. Welches Werk auch Chriſtus ſelbſt aufs fleißigſte vor allen gethan; alſo, daß er auch deshalben nicht einen Ort behielt auf Erden, da er ſein Haupt hinleget, der ſein eigen wäre (Matth. 8, 20.). Auch noch in Mutterleibe ſolches anfing, da er mit ſeiner Mutter über das Gebirge ging und St. Johannem heimſuchte (Luc. 1, 39.). Welche Exempel

auch die alten Väter, die heiligen Bischöfe, vorzeiten mit Fleiß getrieben haben .. Wer kann erzählen, wie nütze und noth solch Amt in der Christenheit sei? Am Schaden mag mans merken, der daraus kommen ist, sint der Zeit es gefallen und verkehret ist. Ist doch keine Lehre noch Stand recht oder rein blieben, sondern dagegen so viel greulicher Rotten und Secten aufkommen, als die Stift und Klöster sind, dadurch die christliche Kirche gar untergedrückt gewesen, Glaube verloschen, Liebe in Zank und Krieg verwandelt, Evangelion unter die Bank gesteckt, eitel Menschenwerk, Lehre und Träume, anstatt des Evangelii, regiert haben. Da hatte freilich der Teufel gut machen, weil er solch Amt darnieder und unter sich bracht, und eitel geistliche Larven und Münchkälber aufgericht hatte, daß ihm niemand widerstund; so es doch große Mühe hat, wenn gleich das Amt recht und fleißig im Schwang gehet, wie Paulus klaget zu'n Thessalonichern, Corinthern und Galatern, daß auch die Apostel selbst alle Hände voll damit zu schicken hatten. Was sollten denn die müßigen faulen Bäuche hie Nutz schaffen! Demnach, so uns jetzt das Evangelion durch überreiche, unaussprechliche Gnade Gottes barmherziglich wiederkommen, und helle wieder aufgangen ist, dadurch wir gesehen, wie die Christenheit verwirret, zerstreuet und zerrissen: hätten wir auch dasselbige rechte Bischof- und Besucheamt, als aufs höchste vonnöthen, gerne wieder angerichtet gesehen; aber weil unser keiner dazu berufen oder gewissen Befehl hatte, und St. Petrus nicht will etwas in der Christenheit schaffen lassen, man sei denn gewiß, daß es Gottes Geschäft sei (1 Petr. 4, 11.), hat sichs keiner vor dem andern dürfen unterwinden. Da haben wir des Gewissen wollen spielen, und zur Liebe Amt (welches allen Christen gemein und geboten,) uns gehalten, und demüthiglich mit unterthäniger fleißiger Bitte angelanget den Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johanns,.. als des Lands Fürsten und unser gewisse weltliche Obrigkeit, von Gott verordnet: daß Se. Churfürstl. Gnaden aus christlicher Liebe (denn sie nach weltlicher Oberkeit nicht schuldig sind,) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen in Sr. Churfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fordern und ordnen. Welches denn Se. Churfürstl. Gnaden also gnädiglich durch Gottes Wohlgefallen gethan und angerichtet haben .. Wiewohl wir

solches (den Unterricht der Visitatoren) nicht als strenge Gebot können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historien oder Geschichte, dazu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens, so hoffen wir doch, alle fromme, friedsame Pfarrherren, welchen das Evangelion mit Ernst gefället, und Lust haben, einmüthiglich und gleich mit uns zu halten, wie St. Paulus lehret Phil. 2, 2., daß wir thun sollen, werden solchen unsers Landesfürsten und gnädigsten Herren Fleiß, dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich noch stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen, und sammt uns derselbigen friedlich geleben, bis daß Gott der Heilige Geist bessers durch sie oder durch uns anfahe. Wo aber etliche sich muthwillig dawider setzen würden, und ohne guten Grund ein sonderliches wollten machen, wie man denn wilde Köpfe findet, die aus lauter Bosheit nicht können etwas Gemeines oder Gleiches tragen, sondern ungleich und eigensinnig sein ist ihr Herz und Leben: müssen wir dieselben sich lassen von uns, wie die Spreu von der Tennen, sondern, und um ihretwillen unser Gleiches nicht lassen... Aber Gott, der Vater aller Barmherzigkeit, gebe uns durch Christum Jesum, seinen lieben Sohn, den Geist der Einigkeit und der Kraft, zu thun seinen Willen. Denn ob wir gleich aufs allerfeineste einträchtig sind, haben wir dennoch alle Hände voll zu thun, daß wir Guts thun und bestehen in göttlicher Kraft. Was sollts denn werden, wo wir uneins und ungleich untereinander sein wollten? Der Teufel ist nicht fromm noch gut worden bis daher, wirds auch nimmermehr. Darum laßt uns wachen und sorgfältig sein, die geistliche Einigkeit (wie Paulus lehret) zu halten im Bande der Liebe und des Friedens, Amen." (Erlanger Ausg. XXIII, 3—10.)

Register.

A.

Abbitte, öffentliche, soll nach gegebenem öffentlichen groben Aergerniß gethan werden 137—140.

Abendmahl ist fleißig zu gebrauchen 93. — ist nicht bei einem Zwinglianer zu nehmen 151. 152. — Geräthe dafür sollte die Gemeinde anschaffen 171.

Absetzung der Prediger und anderer, die ein kirchliches Amt bekleiden, was dabei zu beobachten 141—149.

Abstimmung über Wichtiges sollte immer erst nach vorgängiger Besprechung erfolgen 172, (siehe: Stimmenmehrheit.)

Abwesende, wider sie soll keine Klage angenommen werden 137.

Agende sollte die Gemeinde anschaffen 171.

Amsterdam, hier wollte man einst den Armen das Recht der Pfarrerswahl nehmen 75.

Amtskleider sollte die Gemeinde anschaffen 171.

Arme sollen von der Gemeinde versorgt werden 38—40. — wie dies geschehen solle 162—164. — sollen ehrlich und christlich begraben werden 167. 168. — für sie soll ein Almosenpfleger angestellt werden 169. 170. — wie für sie zu sammeln ist 179. 180. — auch fremder Vertriebener soll sich die Gemeinde annehmen 192. — arme Gemeinden sind zu unterstützen 197. 198.

Aufnahme neuer Gemeindeglieder, was dabei zu fordern sei 121—123. — iejenigen, welche innerhalb des Bezirks anderer rechtgläubiger Gemeinden wohnen, sollte keine Gemeinde aufnehmen 184. — mit Zeugnissen ihrer vormaligen rechtgläubigen Gemeinde Kommende sind aufzunehmen 189. — aus irrgläubigen Gemeinschaften Kommende oder von ihren tyrannischen Pfarrern wider ihr Gewissen Beschwerte sollen aufgenommen werden 191. 192.

B.

Bann, soll nicht mit Hülfe der Obrigkeit vollzogen werden 8. — wird durch Unterlassung der brüderlichen Bestrafung gehindert 36. 126. — kann ohne das Urtheil der Gemeinde nicht geschehen 36—38. 131. — ist zu unterlassen, wenn dadurch die Gemeinde zerstört würde 38. — ist kein nothwendiges Kennzeichen der Kirche 38. — die die Gemeinde schon

verlaſſen haben, ſind nicht in den Bann zu thun 127. 140. 141. — ſoll erſt nach fruchtloſer brüderlicher ſtufenweiſer Ermahnung erfolgen 128. 129. — darf nicht ohne vorgehende rechtliche Erkenntniß verhängt werden 129. 130. — wie er abzukündigen 134. — was der Bann auferlegt 134. 135. — ſoll mit keiner weltlichen Strafe verbunden ſein 134. 135, (ſiehe: Kirchenzucht — Gebannte — Kirchenbuße.)

Begräbniß, chriſtliches, warum darauf zu halten ſei 95. 96. — der Armen 167.

Beichtanmeldung, wie nöthig ſie ſei und wie dabei zu verfahren 89—91.

Beichte, Privatbeichte, iſt zwar ein Mittelding und nicht in allen rechtgläubigen Kirchen bräuchlich geweſen, aber überaus heilſam 91—93.

Beichtvater iſt nicht leichtfertig zu wechſeln 187. 188.

Beiträge zu Erhaltung von Kirche und Schule zu geben, iſt aller Gemeindeglieder Pflicht, das Wieviel iſt der Liebe anheimgeſtellt und richtet ſich nach dem Vermögen 177—180.

Bekenntniß, kirchliches, das Lehren darnach gehört zur Kirche 1. 2. — daſſelbe erkennt jede rechtgläubige Gemeinde an 60. 61. — die Verpflichtung der Prediger auf die Bekenntniſſe iſt nöthig, fand immer in der rechtgläubigen Kirche ſtatt und iſt ein Hauptbollwerk der Freiheit der Gemeinden 78—81.

Bekenntnißceremonien ſind um der Feinde willen nicht abzuſchaffen 118—121.

Berufung und Wahl der Prediger iſt nicht Sache der Obrigkeit, als ſolcher 8. — davon kann kein Stand ausgeſchloſſen werden 21. — wie ſie zu vollziehen 69—71. 76—78. 173. — zu Vollziehung derſelben ſind Prediger hinzuzuziehen 71. 72. — zur Gültigkeit derſelben iſt die Betheiligung von Predigern dabei nicht ſchlechterdings nöthig, außer wenn der Prediger auch zur berufenden Gemeinde gehört 72. — wer die Wahl zu vollziehen habe 73. — auf Beruf iſt zu bringen 102—104. — beruft eine Gemeinde einen im Amte Stehenden, ſo ſoll ſie deſſen Gemeinde um Einwilligung erſuchen, wird hingegen ihr Prediger wegberufen, ſo ſoll ſie, wenn ſich der Beruf als göttlich erweiſt, ihre Einwilligung nicht verſagen 192—196.

Beſeſſene ſind der Kirchenzucht nicht unterworfen 126.

Beſtrafung, brüderliche, deren Mangel hindert den Bann 36. 126. — wie ſie geſchehen ſolle 128—130. — wenn die Stufen der Ermahnung nicht innezuhalten ſein 132. 133, (ſiehe: Zeugen.)

Beten, das öffentliche, iſt ein Theil des öffentlichen Predigtamts 66. — iſt überaus kräftig 181. 182. — ſoll man nicht mit Ketzern und Schismatikern 155.

Bibel für die Kirche, ſollte die Gemeinde anſchaffen 171. — für Verbreitung derſelben ſollte jede Gemeinde mit ſorgen helfen 205.

C.

Ceremonien, darin hat die Kirche Freiheit 2. 3. — ſollen um der Feinde willen weder abgeſchafft noch eingeführt werden 118—121.

Chriſten werden in der Taufe nicht Pfarrer, ſondern Prieſter 29.

Confirmation der Kinder, wie heilſam ſie ſei und wie anzuſtellen 86. 88. 89.

Conſiſtorien waren urſprünglich ohne Jurisdiction 11. 12. — Luther zeugt gegen ihre juriſtiſche Verwaltung 12. — ſind menſchlichen Rechts 20. 21.

Conſtitution der Gemeinde, wie ſie beſchaffen ſein ſolle 175—177.

Conventikel ſoll eine Gemeinde nicht unter ſich dulden 101—107.

E.

Ehe mit einem jüdiſchen, heidniſchen, türkiſchen Weibe iſt der Kirchencenſur unterworfen 155, (ſiehe: Trauung.)

Einführung in das Amt 82.

Einigkeit im Geiſt durch das Band der Liebe und des Friedens ſoll die Gemeinde mit der rechtgläubigen Kirche pflegen 43—45. — auch in äußerlichen freien Dingen 44. — in einerlei Rede 183. 184. — durch Synodalverbindung 213. 214.

Eltern ſind ſchuldig, ihre Söhne, wenn ſie dazu begabt ſind, ſtudiren zu laſſen 199—201.

Ermahnungsſtufen, wie dieſelben anzuſehen ſind 132. 133, (ſiehe: Beſtrafung.)

Examina ſind mit der Jugend in der Kirche zu halten 85. 86. — Examen der berufenen Prediger 70.

F.

Feſtfeier, derſelben Nothwendigkeit und Heilſamkeit 84. 85.

Filialkirchen, als ſolche ſollen unvermögende Gemeinden aufgenommen werden 199.

Freiheit, chriſtliche, darin iſt in Betreff von Mittelbingen feſt zu beſtehen 62. 63. 118—121.

G.

Gebannte, wie man ſich gegen ſie zu verhalten habe 134. 135. — wenn ſie bußfertig ſind, wie ſie wieder aufzunehmen 135—137. — rechtmäßig von Anderen Gebannte ſind nicht aufzunehmen 189. 190.

Geheime Geſellſchaften, zu ihnen ſoll kein Prediger noch Chriſt treten 166. 167.

Gemeinde, was eine vom Staate unabhängige ſei 5. — auch die kleinſte hat ſo viel Gewalt als die größte 23. 212. — hat das höchſte Gericht in allen Kirchenſachen 30. 58—60. — ganze Gemeinden können nicht in den

Bann gethan werden 126. — ſollte darauf bedacht ſein, ſich ein zweckdienliches Gemeindeeigenthum zu erwerben 170. — ſoll in ſchweren Fällen bei anderen Gemeinden Rath ſuchen 196. 197. — Gemeinden eines Landes ſollen ſich auch äußerlich verbinden 213. 214, (ſiehe: Kirche — Ortsgemeinde.)

Gemeindeordnung, ſchriftliche, wie ſie beſchaffen ſein ſolle 175—177.

Gemeindeverſammlungen ſind nöthig 46—49. — wer darin Sitz und Stimme habe 50—54. — wer dieſelben zu leiten habe 54—58. — Gegenſtände der Berathung und Beſchlußnahme 58—60. — ſollen vorher angeſagt, dazu eine ſchickliche Zeit erwählt, die Beſchlüſſe in der nächſten beſtätigt werden 64. 65. — wer nicht erſcheint, begibt ſich ſeines Stimmrechts 64. 65. — ſollen ohne Noth nicht verſäumt werden 65. — ſollen mit Gebet eröffnet und beſchloſſen werden 66. — die Zeit des Anfangs ſollte genau beſtimmt und innegehalten werden 172. — es ſoll immer Einer nach dem Andern reden 173.

Gemeinſchaft ſoll die Gemeinde auch mit andern Gemeinden pflegen 44, (ſiehe: Einigkeit.)

Geſangbücher, Kirchengeſangbücher, ſollen von der Kirche beſtätigt ſein 116. 117.

Geſetze, kirchliche, zu machen, ſteht nur der ganzen Kirche zu 59. 60. — verbinden die Gewiſſen nicht an ſich 63. — die Kirche lehrt ſie nicht um ihres Gebotes willen halten 64, (ſiehe: Mitteldinge — Ordnung.)

Glaubensgenoſſen, die am Geiſtlichen Mangel leiden, ihnen iſt zu helfen, daß das Predigtamt unter ihnen aufgerichtet werde 204. 205.

Gläubigen gehören die Schlüſſel, ſie können daher im Nothfall taufen, lehren, abſolviren 18. 19. 60. — haben die Schlüſſel als geiſtliche Prieſter 26. 27. — als Geſalbte 27. — als Chriſti Braut 27. 28. — als Chriſti Leib und Wohnung 28. 29. — als Chriſti Brüder und unter einander 29. 30. — als die, deren alles iſt 30.

Gottesacker iſt in gutem Stand zu erhalten 171.

Gottesdienſt der Irrgläubigen iſt zu meiden 150. 151. 153. 154. — wann der Beſuch deſſelben erlaubt ſei und wie man ſich dabei zu verhalten 153. 154. — welches der allergrößte ſei 131.

Gotteshäuſer, lutheriſche, ſind nicht den Irrgläubigen einzuräumen 155. 156. — ſind hoch zu halten 170. — die Sitzplätze darin ſollten nicht vermiethet werden 171.

H.

Heuchler und Nichtchriſten ſind immer in der Kirche, ohne zu ihr zu gehören 3. 4. — machen die Ausübung der Kirchengewalt nicht ungültig noch unrechtmäßig, ſo wenig wie die Amtsführung unbekehrte Prediger 23. 24.

Holland, hier sollte einst den Armen das Recht der Pfarrerswahl genommen werden 75.

Homberg, Synode daselbst 49. — über die von ihr entworfene Kirchenordnung 176.

Hospital, für die Armen im Hospital ist von Haus zu Haus zu sammeln 179.

J.

Independenten greifen die Freiheit an und verstoßen wider die Liebe 22.

K.

Katechismen sind Lehrnormen und daher nur unter kirchlicher Autorität zu verfassen und einzuführen 117. 118.

Kirche, ihre Kennzeichen 1. — ihr sind immer Nichtchristen beigemischt 3. 4. — Kirche und Staat sind verschiedene Regimente 7. — die Kirche hat die Schlüsselgewalt und damit alle kirchlichen Rechte unmittelbar 15—19. 60. — ist einem Freistaat zu vergleichen 18. 19. — hat die Schlüssel als Christi Braut und Hausehre 27. 28. — behält die Schlüssel, wenn die Prediger sterben oder zu Wölfen werden 27. 28. — hat die Schlüssel als Christi Leib und Wohnung 28. 29. — hat den Befehl, das Evangelium zu predigen 31. — ihre Kennzeichen 31. 32. — alle Kirchen sind einander gleich an Gewalt 212, (siehe: Gemeinde — Ortsgemeinde.)

Kirchenbuch ist von der Gemeinde anzuschaffen und vom Prediger zu führen 168.

Kirchenbuße, öffentliche, sollen öffentliche, ärgerliche Sünder thun, wenn sie bußfertig sind 137—139. — kann unter Umständen vor einem Ausschuß geschehen 139. — welche Sünden Kirchenbuße erfordern 140, (siehe: Kirchenzucht — Bann.)

Kirchenrath richtete Greser in seiner Gemeinde auf 114, (siehe: Laienälteste — Vorsteher.)

Kirchenregiment, ein gemeinsames mehrerer Gemeinden ist nicht an sich nothwendig 19. 20. — ein gemeinsames mehrerer Gemeinden ist nur menschlichen Rechtes 20. 21. — ist heilsam 213—215, (siehe: Einigkeit — Synode.)

Kirchenschmuck, der rechte 31.

Kirchenzucht gehört der ganzen Kirche 30. 32—38. — wie dieselbe auszuüben 123—141. — wer ihr unterworfen sei 126.

Köhlerglaube ist kein Glaube 111.

Kranke sollen den Seelsorger zu sich rufen 94. — die Gemeinde hat zu sorgen, daß es ihnen nicht an dem Nöthigen fehle 167.

Küster sollte die Gemeinde erwählen, und was sein Amt ist 171.

L.

Laienälteſte, ihre Beſchaffenheit 55—58. 111—115. — gab es in den belgiſchen und hamburgiſchen Kirchen und im Reich 114. 115, (ſiehe: Vorſteher.)

Lehre, wahre und falſche ſoll nicht zuſammen geduldet werden 152.

Lutheriſche Kirche, dazu macht das Lehren nach unſerem Bekenntniß 1. 2. — dazu gehört keine beſtimmte Verfaſſung oder menſchliche Ceremonien 2. 3. — dazu macht nicht der Name 4. 5. — dazu macht nicht, daß das Bekenntniß zu Recht beſteht 5, (ſiehe: Kirche.)

M.

Miſſion unter den Heiden und Juden, Beförderung derſelben iſt eine Pflicht jeder chriſtlichen Gemeinde und eines jeden wahren Chriſten 205—208. — Chriſten ſollen die Heidenmiſſion unterſtützen durch ihr Beiſpiel, durch Verbreitung der Bibel, durch Wort und Rede, und durch ihr Gebet 208—212. — innere Miſſion iſt unter den verwahrloſten Glaubensgenoſſen zu treiben 204. 205.

Mittelding ſind nur um Liebe und Friedens willen zu halten, nicht, wenn ſie auf das Gewiſſen gelegt werden 62. 63. — ſind nicht anzunehmen, wenn dadurch Vereinigung der rechtgläubigen mit der irrgläubigen Kirche geſtiftet werden ſoll 151, (ſiehe: Ordnung.)

O.

Obrigkeit, wie wichtig es ſei, wenn ſie zur Kirche gehört 5. 6. — iſt nicht als Obrigkeit in der Kirche, ſondern als deren Glied und als Privatperſon 6. 8. 9. — ihre Strafen ſind keine Kirchenſtrafen 9. 10. — Chriſten ſind ihr nicht gehorſam als Kirche, ſondern als Unterthanen 10. 11, (ſiehe: Staat.)

Oeffentliche Aergerniſſe erfordern öffentliche Abbitte und Ausſöhnung mit der Gemeinde 138. 139, (ſiehe: Kirchenbuße.)

Ordination iſt ein Mittelding und zwar eine Beſtätigung des Berufs 81. — warum ſie nöthig ſei 82.

Ordnung, dafür hat die Gemeinde zu ſorgen 41. — wie es zu verſtehen ſei, wenn es heißt, die Prediger mögen Ordnungen machen 41—43, (ſiehe: Mittelding.)

Ortsgemeinde, ev. luth., was ſie ſei 1. — eine vom Staate unabhängige, was ſie ſei 5. — ihre Rechte 13—30. — ihre Pflichten 31—46. — Ausübung ihrer Rechte und Pflichten 46—217. — hat alle Rechte der ganzen Kirche 19—24. 212. — iſt an ſich von anderen Gemeinden unabhängig 19—22. — hat dafür Sorge zu tragen, daß Gottes Wort bei ihr im Schwange gehe 31. 32. — auch für die Reinheit der Lehre und des Lebens 32—38. — unterwirft ſich dem Worte Gottes und Bekenntniß 61. 62, (ſiehe: Gemeinde — Kirche — Lutheriſche Kirche.)

P.

Parochien ſollen ſich geographiſch d. i. örtlich abgrenzen 184—186. — können verändert werden 186.

Pathenſtehen bei Irrgläubigen iſt zu unterlaſſen 154. 155.

Pflichten einer Ortsgemeinde 31—46.

Porſt ſchaffte die angeſtellten Conventikel wieder ab 106. 107.

Predigen, öffentliches, iſt nur dazu Berufenen erlaubt 101—107.

Prediger haben auch für die Armen Sorge zu tragen 40. — ſollen mit ziemlicher Nothdurft nach ihrem Stande verſorgt werden 40. 41. 157—162. — ſollen auch nicht in eines Ketzeriſchen Pfarre ſich eindringen 102. — wann ſie abzuſetzen ſind 141. 142. 146. 147. — können nicht willkürlich abgeſetzt werden 142—144. — können nicht blos auf eine beſtimmte Zeit berufen werden 144—146. — ſind nicht um bloßer Schwachheit in Lehre und Leben willen alſobald abzuſetzen, ſondern in Demuth und Freundlichkeit zu ermahnen 146. — ſind nicht um unbequemer Worte willen bei rechter Meinung zu Irrlehrern zu machen 146. — welcher Prozeß bei ihrer Abſetzung zu beobachten ſei 147. 148. — ſollen, wo möglich, nicht ohne Zuziehung anderer rechtſchaffener Prediger abgeſetzt werden 148. 149. — nur unfähig gewordene ſollen zwar nicht abgeſetzt, ihnen aber das Amt abgenommen werden 149. — emeritirte ſind von der Gemeinde zu erhalten 165. — ihre armen Hinterlaſſenen ſind von der Gemeinde zu verſorgen 165. 166. — ſie ſind nicht befugt, in einer fremden Diöceſe, wenn ihnen auch der größte Theil ihrer Pfarrkinder dahin gefolgt iſt, öffentliche Amtswerke privatim zu verrichten 187. — ſie ſollen keine fremden Pfarrkinder zum heil. Abendmahl annehmen, außer auf der Reiſe befindliche oder aus irrgläubigen Gemeinden zu ihnen ſich flüchtende 187. 188. — ſie ſind einander gleich, keiner des andern Herr noch Knecht 212. — ſie ſollen fleißig zuſammenhalten 213. — Ueber- und Unterordnung unter ihnen iſt zwar eine Sache der Freiheit, aber der Kirche heilſam 214. 215.

Predigtamt, das öffentliche, kann in Stufen eingetheilt werden 55. 56. — deſſen Aufrichtung iſt der Kirche geboten 67. — iſt nöthig 67. 68.

Presbyter, ihrer gab es eine doppelte Gattung 56—58, (ſiehe: Laienälteſte — Vorſteher.)

Prieſtername gehört im Neuen Teſtament nur den Gläubigen 29.

Prieſterthum, geiſtliches, der wahren Glieder einer Gemeinde, gibt ihr Macht, Kirchendiener zu wählen und zu ordiniren 25. 26. 27. — macht nicht zu öffentlichen Predigern 102, (ſiehe: Gläubige — Chriſten.)

Protokoll der Verhandlungen in den Gemeindeverſammlungen 65. 66.

R.

Rechte einer Ortsgemeinde 13—30.

Regierer, was ſie ſind 55—58, (ſiehe: Laienälteſte — Vorſteher.)

Regimente, geistliches und weltliches sind nicht zu vermengen 7. 8, (siehe: Obrigkeit — Staat.)

Reich Gottes soll die Gemeinde fördern helfen 45. 46.

Religionsmengerei soll die Gemeinde an ihren Gliedern nicht dulden 150—156.

Richten über die Lehre gehört der Gemeinde 35. — gehört allen Christen 107—110.

Rostock, wie hier die Pfarrerswahl vollzogen wurde 74.

S.

Sakristei sollte dem Prediger eingerichtet werden 171.

Salbung mit dem heil. Geist gibt die Schlüsselgewalt 16. 27.

Satansschule, welche Gemeinde dies sei 62.

Schatzmeister der Gemeinde soll regelmäßig Rechnung ablegen und sich unangemeldete Revision gefallen lassen 169.

Schleicher sind nicht zu dulden 101—107.

Schlüsselgewalt hat jede Ortsgemeinde 13—19. — darin sind alle kirchlichen Rechte und Gewalten begriffen 14. 15. — haben alle Christen 16—18. — braucht der Prediger nicht von seinetwegen, sondern der Gemeine wegen, anstatt und im Namen derselben 18. 30.

Schreiber der Gemeinde hat die die Gemeinde betreffenden Schreiben aufzubewahren 168.

Schulen, Kinderschulen, hat jede Gemeinde zu errichten 96—99. — sind aus der Gemeindecasse zu erhalten um der Armen willen 161. 162. — auch hohe Schulen sind zu stiften und zu erhalten 203. 204.

Schullehrer, wann ihr Amt ein kirchliches sei 99. 100. — sind der Aufsicht des Predigers zu unterstellen 100. 101. — sind ehrlich zu erhalten 161. — ihr öfteres Ab- und Anziehen thut Schaden 161.

Seelenregister ist vom Prediger anzulegen 168.

Sonntag, dessen Feier ist nicht von Gott eingesetzt, aber eifrig zu halten 82—84.

Spaltungen anrichten, ist eine schwere Sünde 183. 184. — wodurch sie sich von Ketzereien oder Rotten unterscheiden 184.

Staat, ihm sind die Glieder der Kirche nicht als Kirche, sondern als Bürger unterworfen 7. 10. 11. — Kirche und Staat sind verschiedene Regimente 7. — der Staat ist außerhalb der Kirche 10, (siehe: Obrigkeit.)

Stände, weltliche, sind nicht als solche in der Kirche 11. 12, (siehe: Staat — Obrigkeit.)

Stimmenmehrheit entscheidet nicht Gewissensachen oder was schon in Gottes Wort und den Bekenntnissen entschieden ist 61. 62. — soll in Mitteldingen entscheiden 62. 63. 172. — in gewissen Fällen sollte die Majorität der Minorität weichen 172. 173.

Stimmfähigkeit 50—54.

Stipendia sind für arme Schüler und Studenten zu stiften 202.

Straßburg, hier wählten alle drei Stände ihre Pastoren 74.

Studenten und Schüler, arme, fleißige und fromme, sind zu unterstützen 164. 202.

Suspension bußfertiger Sünder vom heil. Abendmahl ist nicht gerathen 140. — Suspension der Prediger vom Amt, wenn sie in grundstürzende Irrthümer oder in Sünde und Schande fallen 148.

Synkretismus ist der Kirchencensur unterworfen 155, (siehe: Religionsmengerei.)

Synode, in Homberg 49. — wer darin Sitz und Stimme habe 50—54. — Verbindung der Gemeinden zu einem Synodalkörper ist dem Reiche Gottes sehr förderlich, daher die Synode nicht zu verlassen ist 213. 214.

T.

Taufe, durch dieselbe werden die Christen gesammelt zur Ausbreitung des Reiches Gottes 45. 46. — soll die Gemeinde von ihrem Prediger vollziehen lassen 86. — damit ist nicht zu verziehen 87. 88. — Taufe von Kindern gottloser oder abgefallener Eltern ist nicht zu verweigern 188. 189.

Testament, darin sind arme Schüler und Studenten zu bedenken 202.

Trauung der neuen Eheleute durch den Kirchendiener, warum sie beizubehalten 93. 94. — wer sich, um der Kirchenzucht auszuweichen, außerhalb seiner Gemeinde trauen läßt, thut sich selbst in den Bann 140.

Trennung, die sich selbst um ihrer Sünde oder ihres Irrthums willen von einer rechtgläubigen Gemeinde trennen, thun sich selbst in den Bann 140. 141.

Trustees, sind zu erwählen, und was ihr Amt sei 170.

U.

Umgang mit Irrgläubigen soll vorsichtig geschehen 152. 153.

Unabhängig vom Staat, wann dies eine Gemeinde sei 5. — solche Unabhängigkeit ist kein Mangel 6.

Union, kirchliche, bei verschiedener Lehre ist wider Gott 150—152, (siehe: Religionsmengerei.)

Unterschied zwischen Priestern und Laien, wie er anzusehen 30.

V.

Versetzung der Prediger, wann sie recht und wann sie nicht recht sei 193. 194. — wer darüber zu entscheiden habe 194. 195. — dazu ist die Einwilligung der betreffenden Gemeinde nöthig 194. 195.

Vereine, religionsmengerische, an sie soll man sich nicht anschließen 150.151.

Verfassung, eine bestimmte gehört nicht zur wahren Kirche 2.

Versöhnung, öffentliche mit der Gemeinde ist nach gegebenem groben Aergerniß nöthig 137—139, (siehe: Kirchenbuße.)

Visitatoramt ist der Christenheit nütze und noth 215.

Vocationsurkunde, wie sie den berufenen Predigern auszustellen sei 69—71.

Vorladungen vor die Gemeinde sollen schriftlich geschehen 173.

Vorlesen, das öffentliche, ist den Schulmeistern zu übertragen 67.

Vorsteher, worin ihr Amt bestehe 55—58. 111—115. — setzte Luther und Dan. Greser ein 112—114. — sollten eine schriftliche Instruction erhalten 173. — das Amt derselben soll nicht ausgeschlagen werden 174. 175.

Votum negativum ist allein den deutschen Gemeinden bei der Pfarrerswahl verblieben 73.

W.

Wahlrecht, warum die deutschen Gemeinden dasselbe verloren haben 73 welche deutsche Gemeinden dasselbe gehabt und wie sie es ausgeü. haben 74. — Streitigkeiten darüber in Holland 75, (siehe: Berufung.)

Wahnsinnige sind der Kirchenzucht nicht unterworfen 126.

Wegberufung der Prediger, siehe: Versetzung.

Wiederaufnahme von Gebannten soll nach Beschluß der Gemeinde geschehen 135—137. — soll nicht mit einer Strafe verbunden sein 137.

Winkelprediger sind nicht zu dulden 101—107.

Wittenberg, hier übte zu Luthers Zeit die ganze Stadt das Recht der Pfarrerswahl 74.

Wort Gottes, daß es im Schwange gehe, dafür hat die Gemeinde Sorge zu tragen 31.

Z.

Zeugen, was für Leute als Zeugen bei der brüderlichen Bestrafung zu wählen seien 130. 131. — Ein Zeuge kein Zeuge 137.

Zeugniß ist denen mitzugeben, welche in andere Gemeinden ziehen 189.

Zuhörer, auch sie sind auf die Augsb. Conf. und den kleinen Katechismus zu verpflichten 122. 123. — sind nicht befugt, ihren Beichtvater leichtfertig zu wechseln, 187. 188, (siehe: Beiträge.)

Verfassung, eine bestimmte gehört nicht zur wahren Kirche 2.

Versöhnung, öffentliche mit der Gemeinde ist nach gegebenem groben Aergerniß nöthig 137—139, (siehe: Kirchenbuße.)

Visitatoramt ist der Christenheit nütze und noth 215.

Vocationsurkunde, wie sie den berufenen Predigern auszustellen sei 69—71.

Vorladungen vor die Gemeinde sollen schriftlich geschehen 173.

Vorlesen, das öffentliche, ist den Schulmeistern zu übertragen 67.

Vorsteher, worin ihr Amt bestehe 55—58. 111—115. — setzte Luther und Dan. Greser ein 112—114. — sollten eine schriftliche Instruction erhalten 173. — das Amt derselben soll nicht ausgeschlagen werden 174. 175.

Votum negativum ist allein den deutschen Gemeinden bei der Pfarrerswahl verblieben 73.

W.

Wahlrecht, warum die deutschen Gemeinden dasselbe verloren haben 73 welche deutsche Gemeinden dasselbe gehabt und wie sie es ausgeü. haben 74. — Streitigkeiten darüber in Holland 75, (siehe: Berufung.)

Wahnsinnige sind der Kirchenzucht nicht unterworfen 126.

Wegberufung der Prediger, siehe: Versetzung.

Wiederaufnahme von Gebannten soll nach Beschluß der Gemeinde geschehen 135—137. — soll nicht mit einer Strafe verbunden sein 137.

Winkelprediger sind nicht zu dulden 101—107.

Wittenberg, hier übte zu Luthers Zeit die ganze Stadt das Recht der Pfarrerswahl 74.

Wort Gottes, daß es im Schwange gehe, dafür hat die Gemeinde Sorge zu tragen 31.

Z.

Zeugen, was für Leute als Zeugen bei der brüderlichen Bestrafung zu wählen seien 130. 131. — Ein Zeuge kein Zeuge 137.

Zeugniß ist denen mitzugeben, welche in andere Gemeinden ziehen 189.

Zuhörer, auch sie sind auf die Augsb. Conf. und den kleinen Katechismus zu verpflichten 122. 123. — sind nicht befugt, ihren Beichtvater leichtfertig zu wechseln, 187. 188, (siehe: Beiträge.)

MAR 8 1938